



T A G E S O R D N U N G

26. Sitzung des Hauptausschusses

Termin: Dienstag, 28.01.2020, 16:30 Uhr

Ort: Große Börse, Rathaus, 23539 Lübeck

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung / Begrüßung / Feststellung der Tagesordnung / Verpflichtungen	
2.	Genehmigung der Niederschrift	
2.1.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 10.12.2019	
3.	Anfragen / Antworten / Mitteilungen	
3.1.	Mündl. Mitteilung betr. Regionalmanagement im HanseBelt (Bgm)	
3.2.	Mündl. Mitteilung betr. Korvette Lübeck (Bgm)	
3.3.	BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN: Anfrage des Ausschussmitglieds Birte Duggen - Geschäftsführer der Stadtwerke Lübeck Holding und Stadtwerke Lübeck	VO/2019/08412
	<i>Zurückgestellt am 26.11.19 - Die Antwort liegt im nichtöffentlichen Teil unter Punkt 12.1 vor</i>	
3.4.	Anfrage der AM Duggen/Flasbarth/Fürter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Verwendung der Passat als Logo	VO/2019/07980
	<i>Zurückgestellt am 13.08.19</i>	
3.4.1.	Antwort auf die Anfrage der AM Duggen/Flasbarth/Fürter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Verwendung der Passat als Logo	VO/2019/07980-01
3.5.	Anfrage des stellv. AM Dr. Axel Flasbarth (Bündnis 90/ Die Grünen): HVV-Beitritt	VO/2019/08288
	<i>Zurückgestellt am 12.11.19</i>	

3.5.1.	Antwort auf die Anfrage des stellv. AM Dr. Axel Flasbarth betr. HVV-Beitritt	VO/2019/08316
3.6.	Anfrage des BM Thomas Misch (FW): Steuerlicher Querverbund kommunaler Unternehmen	VO/2019/08309
	<i>Zurückgestellt am 12.11.19</i>	
3.6.1.	Antwort auf die Anfrage des BM Thomas Misch (FW): Steuerlicher Querverbund kommunale Unternehmen VO/2019/08309	VO/2019/08493
3.7.	Antwort auf die Anfrage des stellv. AM Dr. Axel Flasbarth betr. Grundstücksgeschäft am ZOB, St. Lorenz Süd (3)	VO/2019/08457
3.8.	Antwort auf die mündliche Anfrage des AM Prieur (CDU) zum Baugebiet Baggersand	VO/2019/08506
3.9.	Antwort auf die mündliche Anfrage des AM Prieur (CDU) zum Baugebiet Rehsprung	VO/2019/08507
3.10.	Antwort auf die Anfrage von AM Prieur betr. Grundstücke Seeweg 86 und 128 auf dem Priwall	VO/2019/08476
3.11.	BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN: Anfrage des Ausschussmitglieds Thorsten Fürter- WLAN-Angebot Lue Connect	VO/2019/08483
3.12.	Anfrage AM Prieur (CDU): Umsetzung des Bürgerschaftsbeschlusses VO/2019/07447-01 Herrentunnel	VO/2020/08521
3.13.	Anfrage AM Katjana Zunft (DIE LINKE): öffentliche Rechtsberatung der Hansestadt Lübeck	VO/2020/08526
4.	Berichte	
4.1.	Gendersensible Sprache bei der Hansestadt Lübeck	VO/2020/08516
4.2.	Bildungsbericht hier: Schulstatistik der allgemeinbildenden Schulen der Hansestadt Lübeck Schuljahr 2019/20	VO/2019/08296
4.3.	Bericht über die Grundlage der Mauterhöhung des Herrentunnels	VO/2019/08442
4.4.	Bericht zur den Eigentumsverhältnissen am Herrentunnel und die Möglichkeiten einer Mautentlastung	VO/2019/08443

5.	Beschlussvorlagen	
5.1.	Abberufung eines Rechnungsprüfers	VO/2019/08453
5.2.	Digitale Strategie - Rahmenkonzept der Hansestadt Lübeck	VO/2020/08509
5.3.	Annahme einer Spende der Gemeinnützigen Sparkassenstiftung über 200.000,00 € zugunsten des Lübecker Bildungsfonds für das Haushaltsjahr 2019	VO/2019/08335
5.4.	Annahme einer Zuwendung der Possehl-Stiftung in Höhe von 330.000 Euro für das Jahresprogramm 2020 der LÜBECKER MUSEEN	VO/2019/08336
5.5.	Annahme einer Spende der Possehl-Stiftung über 1.210.000,00 € zugunsten des Lübecker Bildungsfonds für das Haushaltsjahr 2019	VO/2019/08460
5.6.	Annahme einer Zuwendung der Gemeinnützigen Sparkassenstiftung zu Lübeck in Höhe von 14.280 Euro für die Entwicklung eines e-Guide für die LÜBECKER MUSEEN	VO/2019/08338
5.7.	Freigabe zur Fortführung der Maßnahmen der Brandschutz- und Elektrosanierung im Liegenschaftsstandort Marienschule über 175.000,- EUR	VO/2019/08455
5.8.	Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung für das Gebiet der Lübecker Altstadt und zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen im Stadtteil Innenstadt (Gebiet Altstadt) vom 28.02.1979	VO/2019/08462
5.9.	Projektfreigabe K 13: Grundhafte Sanierung des Padelügger Wegs	VO/2019/08496
5.10.	Freigabe zur Umsetzung der Maßnahme "Ausbau der Grapengießerstraße" nördlich der Lohgerberstraße	VO/2019/08464
5.11.	Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altstadt" im Städtebauförderprogramm "Städtebaulicher Denkmalschutz"	VO/2019/08458
6.	Überweisungsaufträge aus der Bürgerschaft	
6.1.	Einrichtung eines Bürgergeldes Antrag aus der Einwohnerversammlung vom 24.06.2019	VO/2019/07915

	<i>Die Bürgerschaft hat am 26.11.19 gem. Empfehlung des FB 3 im Zwischenbericht (VO 8098-01) betr. Umgang mit den Anträgen aus der Einwohnerversammlung die obige Angelegenheit an den Hauptausschuss überwiesen. Anschließend ist eine erneute Beratung in der Bürgerschaft vorgesehen.</i>	
7.	Anträge von Ausschussmitgliedern	
7.1.	AM Duggen, Fürter, Kleyer (Bündnis 90 / Die Grünen): Ende der Ehrenbürgerschaft von Dr. Georg Kalkbrenner (2)	VO/2019/08499
7.2.	BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN: Dringlichkeitsantrag AM Thorsten Fürter - Sprachen von Migrant:innen berücksichtigen	VO/2020/08570
	<i>Es ist erforderlich, die TO im Wege der Dringlichkeit zu erweitern</i>	
8.	Gleichstellung	
9.	Verschiedenes	
10.	Ende des öffentlichen Teils	

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Mitglieder des Hauptausschusses voraussichtlich nichtöffentlich beraten:

Nichtöffentlicher Teil:

11.	Genehmigung der Niederschrift	
11.1.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 10.12.2019	
12.	Anfragen / Antworten / Mitteilungen	
12.1.	Antwort auf die Anfrage des AM Birte Duggen - Geschäftsführer der Stadtwerke Lübeck Holding und der Stadtwerke Lübeck VO/2019/08412	VO/2019/08505
12.2.	Antwort auf die Anfrage aus dem Hauptausschuss vom 27.08.19 des AM Bernhard Simon zur Bebauung Kohlenhofspitze (Top 3.6)	VO/2019/08466

12.3.	AT zu VO/2020/08519 Anfrage des AM Birte Duggen (Bündnis 90 / Die Grünen): IT-Struktur von Verwaltung / SWL Konzern	VO/2020/08519-01
13.	Berichte	
14.	Beschlussvorlagen	
14.1.	Wiederbesetzung der Planstelle und Bestellung einer neuen Bereichsleitung im Bereich Personal- und Organisationservice	VO/2020/08517
14.2.	Beteiligung der Sana Kliniken Lübeck GmbH an einer Tochtergesellschaft	VO/2019/08503
14.3.	LHG: Abschluss verfahrensregelnder Vereinbarungen mit dem Mitgesellschafter	VO/2019/08399
	<i>Zurückgestellt am 10.12.19</i>	
14.4.	Verkauf eines mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstückes Lübeck, Rönnaauer Ring	VO/2019/08367
14.5.	Verkauf eines mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstückes Lübeck, Forstmeisterweg	VO/2019/08382
14.6.	Verkauf eines Baugrundstücks im Gründungs Viertel (Fischstraße)	VO/2019/08430
14.7.	Verkauf eines mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstückes Lübeck, Stargasse	VO/2019/08384
14.8.	Ankauf eines bebauten Grundstücks in der Lübecker Innenstadt	VO/2019/08416
14.9.	Verkauf eines Grundstückes am Lindenplatz	VO/2019/08026
14.10.	Freigabe der Ersatzbeschaffung von 4 Rettungswagen und 4 Krankentransportwagen	VO/2019/08322
14.11.	Vergabe der Gutachter- und Beratungsleistungen zur Beurteilung der Voraussetzungen, Auswirkungen und Kosten bei einer "nach-haltigen Ausweitung des ÖPNV" in der Hansestadt Lübeck	VO/2020/08513
15.	Verschiedenes	

Öffentlicher Teil:

16.	Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse	



NACHTRAGSTAGESORDNUNG

26. Sitzung des Hauptausschusses

Sitzungstermin: Dienstag, 28.01.2020, 16:30 Uhr

Sitzungsort: Große Börse, Rathaus, 23539 Lübeck

Öffentlicher Teil:

3.7.1.	Antwort auf die Anfrage des stellv. AM Axel Flasbarth (Bündnis 90 / Die Grünen): Grundstücksgeschäft am ZOB, St. Lorenz Süd (2)	VO/2019/08183
	<i>Zurückgestellt am 12.11.19</i>	
3.7.2.	Anfrage des stellv. AM Dr. Axel Flasbarth (Bündnis 90/ Die Grünen): Grundstücksgeschäft am ZOB, St. Lorenz Süd (3)	VO/2019/08414
	<i>Zurückgestellt am 26.11.19</i>	
3.14.	Anfrage des AM Birte Duggen (Bündnis 90 / Die Grünen): Verkehrsüberwachung durch private Dienstleister	VO/2020/08579
3.15.	Anfrage des AM Dr. Axel Flasbarth (Bündnis 90 / Die Grünen): Netzentgelte in Lübeck	VO/2020/08585
5.2.1.	AM Axel Flasbarth & AM Thorsten Fürter (beide BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Antrag zu "Digitale Strategie - Rahmenkonzept der Hansestadt Lübeck"	VO/2020/08509-01
5.12.	Projektfreigabe für die kurzfristige Sicherung des Parkhauses Holstentor	VO/2020/08527
	<i>Es ist vorgesehen, die TO im Wege der Dringlichkeit zu erweitern</i>	

► **Nr. VO/2019/08412**
öffentlich

Lübeck, 21.11.2019

Anfrage

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN: Anfrage des Ausschussmitglieds Birte Duggen - Geschäftsführer der Stadtwerke Lübeck Holding und Stadtwerke Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.11.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

In den Lübecker Nachrichten war am 18.10.2019 zu lesen, dass der Geschäftsführer der Stadtwerke Lübeck Holding und Stadtwerke Lübeck, Jürgen Schöffner, zum 01.01.2020 zu den Stadtwerken Plön wechselt:

„Schöffner zog die Konsequenz und kündigte an, das Unternehmen zum 31. Dezember 2019 zu verlassen. Nach fünfeinhalb Jahren. Nun wechselt Schöffner direkt zu den Plöner Stadtwerken. Nach LN-Informationen erhält er aber bis Ende September 2020 sein Gehalt. Auf den Passus „Zahlungsstopp bei neuer Tätigkeit“ wurde verzichtet.“

Grundsätzlich kann auch im Rahmen einer einvernehmlichen Freistellung eine Anrechnung von weiterem Verdienst vereinbart werden. Eine weitere Möglichkeit wäre, dass man eine sogenannte Turboklausel vereinbart, dass also der Arbeitnehmer für sein frühzeitiges Ausscheiden einen Anteil des Gehaltes aus der geplanten Freistellungszeit bekommt und das Arbeitsverhältnis somit beendet wird.

Im Hauptausschuss am 24.09.2019 wurde mitgeteilt, dass ein Aufhebungsvertrag geschlossen wurde mit Beendigung zu September 2020 und Freistellung ab Januar 2020, Herr Schöffner würde das Unternehmen zum Ende des Jahres 2019 verlassen.

Das Arbeitsverhältnis gilt somit bis zum Ende des Freistellungszeitraumes September 2020 weiter.

Es ergeben sich folgende Fragen:

1. Ist es richtig, dass Herr Schöffner sein Gehalt noch von Januar bis September 2020 weiter bezieht, obwohl er in dem Zeitraum Geschäftsführer eines anderen Stadtwerks ist?
2. Ist das Arbeitsverhältnis von Herr Schöffner unter Abänderung des Aufhebungsvertrages bereits zum 31.12.2019 aufgelöst worden? Wenn ja, durch welchen Rechtsakt (Kündigung durch Herrn Schöffner? Änderung des Aufhebungsvertrages?)
3. Oder ist im Rahmen des Aufhebungsvertrages ausdrücklich geregelt worden, dass eine weitere Tätigkeit im Freistellungszeitraum gestattet ist?
4. Ist im Rahmen des Aufhebungsvertrages mit Herrn Schöffner eine (analoge) Anwendung von § 615 S. 2 BGB vereinbart worden?
5. Ist im Aufhebungsvertrag eine sogenannte Turboklausel vereinbart worden?

6. Sofern die Fragen 4-5 mit nein beantwortet werden: weshalb sind diese üblichen Klauseln nicht vereinbart worden?
7. Ist es bei Aufhebungsverträgen seitens der Hansestadt Lübeck üblich, Anrechnungs- und Turboklauseln zu vereinbaren?

Begründung:

Anlagen:

► Nr. VO/2019/07980
öffentlich

Lübeck, 05.08.2019

Anfrage

Bearbeitung: Tim-Alexander Reclam (E-Mail: tim-alexander.reclam@luebeck.de Telefon: 122-1041)

Anfrage der AM Duggen/Flasbarth/Fürter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Verwendung der Passat als Logo

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.08.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

1) Handelt es sich beim jüngst vorgestellten neuen Passat-Logo um ein Logo, das von der Stadt künftig für die Passat eingesetzt werden soll? Wenn ja: Auf welchem Beschluss beruht diese Entscheidung (mit der Bitte um genaue Angabe des Gremiums und des Beschlusszeitpunkts)?

2) Wurden die Bürgerschaft oder ihre Ausschüsse zur Frage der Nutzung eines neuen Logos für die Passat beteiligt? Wenn ja: In welcher Weise? Wann nein: Warum nicht? Erfolgte eine Beteiligung der für die Passat zuständigen Kultursenatorin?

3) Ist es zutreffend, dass das Logo von Herrn Hollesen geschenkt wurde und der Passat die Rolle einer sogenannten Sub-Brand von Beach Bay/Waterfront zuweist, mit der Verwendung identischer Visuals, Schrifttypen und -größen und dadurch die Zugehörigkeit der Passat zu Beach Bay/Waterfront suggeriert?

Wenn ja:

- Hat die Stadt das Geschenk angenommen und auf welcher Grundlage basiert diese Entscheidung (beteiligte Gremien)?
- Ist für die Annahme der Schenkung die Zustimmung der Bürgerschaft erforderlich (bitte mit Begründung)?
- Wie hoch wird der Wert der Schenkung eingeschätzt (Material- und Herstellungskosten)?

4) Wie bewertet der Bürgermeister den wirtschaftlichen Vorteil für Herrn Hollesen bzw. Beach Bay/Waterfront durch den durch die Sub-Brand induzierten Eindruck, die eigentlich städtische Passat gehöre zu Beach Bay/Waterfront?

5) Architektur und städtebauliche Auswirkungen der Beach Bay-/Waterfront- Anlage werden von großen Teilen der Lübecker und Travemünder Bürger sowie von vielen der Touristen sehr kritisch gesehen. Welche negativen Auswirkungen befürchtet der Bürgermeister in Form von Abstrahleffekten dieser nicht besonders positiven Imagewerte auf die Passat?

Begründung:

Anlagen :



► **Nr. VO/2019/07980-01**
öffentlich

Lübeck, 03.01.2020

Antwort -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.101 - Bürgermeisterkanzlei

Bearbeitung: Oliver Groth (E-Mail: oliver.groth@luebeck.de Telefon: 122-1002)

Antwort auf die Anfrage der AM Duggen/Flasbarth/Fürter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Verwendung der Passat als Logo

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.01.2020	Senat	Nichtöffentlich	
28.01.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	

Anlass:

Anfrage der AM Duggen, Flasbarth und Fürter betreffend die Verwendung der Passat als Logo (VO/2019/07980) in der Sitzung des Hauptausschusses am 13.08.2019

Antwort:

Die einzelnen Fragen werden wie folgt beantwortet:

- 1. *Handelt es sich beim jüngst vorgestellten neuen Passat-Logo um ein Logo, das von der Stadt künftig für die Passat eingesetzt werden soll? Wenn ja: Auf welchem Beschluss beruht diese Entscheidung (mit der Bitte um genaue Angabe des Gremiums und des Beschlusszeitpunkts)?***

Dieses Logo soll zukünftig Verwendung finden, wenn die Werbegemeinschaft Travemünde Waterfront e.V. (BeachBay) für den Standort mit vor Ort vorhandenen Einrichtungen wirbt. Ansonsten wird in der Außendarstellung weiter das Logo aus der Veranstaltung „100 Jahre Passat“ verwendet, dass 2011 zu Vermarktungszwecken entwickelt worden ist. Maßnahmen zur Verbesserung der Vermarktung von städtischen Einrichtungen bzw. den Standort gehören zum Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 65 Abs. 1 GO-SH. Geschäfte der laufenden Verwaltung unterliegen der alleinigen Zuständigkeit des Bürgermeisters.

- 2. *Wurden die Bürgerschaft oder ihre Ausschüsse zur Frage der Nutzung eines neuen Logos für die Passat beteiligt? Wenn ja: In welcher Weise? Wenn nein: Warum nicht? Erfolgte eine Beteiligung der für die Passat zuständigen Kultursenatorin?***

Nein, die Bürgerschaft oder ihre Ausschüsse wurden nicht beteiligt (siehe Antwort zu 1). Die Fachbereichsleitung des Fachbereiches 4 war in die Entscheidungsfindung einge-

bunden und hat das Vorhaben am 20.07.2019 befürwortet. Darüber hinaus war der Vorsitzende des Vereins „Rettet die Passat“ e.V. eingebunden.

3. Ist es zutreffend, dass das Logo von Herr Hollesen geschenkt wurde und der Passat die Rolle einer sogenannten Sub-Brand von Beach Bay/Waterfront zuweist, mit der Verwendung identischer Visuals, Schrifttypen und –größen und dadurch die Zugehörigkeit der Passat zu Beach Bay/Waterfront suggeriert?

Wenn ja:

- **Hat die Stadt das Geschenk angenommen und auf welcher Grundlage basiert diese Entscheidung (beteiligte Gremien)?**
- **Ist für die Annahme der Schenkung die Zustimmung der Bürgerschaft erforderlich (bitte mit Begründung)?**
- **Wie hoch wird der Wert der Schenkung eingeschätzt (Material- und Herstellungskosten)?**

Die Hansestadt Lübeck hat ein starkes Interesse an der touristischen Vermarktung von Travemünde einschließlich des Priwalls vor dem Hintergrund der wachsenden Konkurrenz an der deutschen Ostseeküste. Hier macht es ggf. auch Sinn, die Kräfte und Kompetenzen zum Wohle des Tourismusstandorts Lübeck-Travemünde zu bündeln. Der Tourismus ist nach wie vor einer der wichtigsten Wirtschaftsfaktoren der Stadt, von dem die Stadt u.a. über Arbeitsplätze, Steuereinnahmen und Kurabgaben profitiert. Gleichzeitig hat die Stadt ein Interesse an einer guten Vermarktung der Passat, um hier zusätzliche Eintrittsgelder/Gebühren zum Erhalt dieses einzigartigen Kulturdenkmals zu generieren. In diesem Sinne ist es nur zu begrüßen, dass gemeinsame Anstrengungen von verschiedenen Akteuren unternommen werden, um die Attraktivität eines Standorts zum Wohle aller Akteure nachhaltig zu steigern.

Über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten der Hansestadt Lübeck bis zu einem Wert von 100.000 €, bei gemeinnützigen Stiftungen bis zu 300.000 €, entscheidet gemäß § 8 Abs. 8 der Hauptsatzung der Bürgermeister. Die Material- und Herstellungskosten lagen unterhalb dieser Wertgrenze. Die Verwaltung schätzt die Materialkosten für zwei Hissfahnen auf ca. 150 Euro. Die Hansestadt Lübeck hat keine Kosten erstattet oder bezahlt.

4. Wie bewertet der Bürgermeister den wirtschaftlichen Vorteil für Herrn Hollesen bzw. Beach Bay/Waterfront durch den durch die Sub-Brand induzierten Eindruck, die eigentlich städtische Passat gehöre zu Beach Bay/Waterfront?

Es ist zu bezweifeln, dass hieraus dem Investor von Priwall Waterfront ein besonderer Vorteil erwächst. Der Vorteil liegt vielmehr auf Seiten der Stadt und ggf. der Region, in dem Travemünde und insbesondere der Priwall Teil einer Markenstrategie sind, die eine überregionale Ausstrahlungskraft entfalten kann. Im Tourismus konkurrieren nicht Orte, sondern Regionen miteinander. Beach Bay soll perspektivisch nicht nur Waterfront, Passathafen, Passat und Priwall umfassen, sondern sich auf die Küstenregion jenseits der Ortsgrenze in Richtung Westmecklenburg erstrecken. Mit der Viermastbark Passat als Attraktion und Erlebnis bewerben zahlreiche Anbieter von touristischen Angeboten den Standort Lübeck-Travemünde/Priwall.

5. Architektur und städtebauliche Auswirkungen der Beach Bay-/Waterfront-Anlage werden von großen Teilen der Lübecker und Travemünder Bürger sowie von vielen

der Touristen sehr kritisch gesehen. Welche negativen Auswirkungen befürchtet der Bürgermeister in Form von Abstrahleffekten dieser nicht besonders positiven Imagewerte auf die Passat?

Die subjektive Wahrnehmung von Architektur und städtebaulichen Auswirkungen ist nicht ungewöhnlich, dass Menschen Bauvorhaben befürworten oder diesen kritisch gegenüber stehen. Aber der Verwaltung liegt keine wissenschaftlich fundierte repräsentative Erhebung vor, wonach Beach Bay/Waterfront kritisch gesehen wird, ebenso die Frage von negativen Abstrahlungseffekten. Es ist darüber hinaus nicht zu beobachten, dass durch Beach Bay die Zahl der Gäste auf dem Priwall oder auf der Passat zurückgegangen ist. Vielmehr sind steigende Gästezahlen zu beobachten, die durch die Schaffung von rund 1.500 Betten auf dem Priwall zu verzeichnen sind. Die Zahl der Übernachtungen in Travemünde lag bereits im Oktober 2019 mit 769.565 deutlich über dem Vorjahr (710.982). Die Besucherzahl auf der Passat lag mit 37.392 Gästen (ohne Übernachtungen) sowohl deutlich ggü. dem Vorjahr (29.400) als auch zum Zeitpunkt vor Beginn der Bauarbeiten (35.860).

Ferner hat sich u.a. aufgrund der positiven Entwicklung auch ein Nahversorger auf dem Priwall neu angesiedelt.

Maßstab des Verwaltungshandelns ist, ob ein Vorhaben eine Mehrheit in einem demokratisch gewählten Gremium findet oder nicht. Die Entwicklung auf dem Priwall wurde mehrheitlich in der Bürgerschaft beschlossen. Zuvor wurde der Gestaltungsbeirat für die Hansestadt Lübeck eingebunden.

Anlagen:

Bürgermeister Jan Lindenau

► **Nr. VO/2019/08288**
öffentlich

Lübeck, 24.10.2019

Anfrage

Bearbeitung: Tim-Alexander Reclam (E-Mail: tim-alexander.reclam@luebeck.de Telefon: 122-1041)

Anfrage des stellv. AM Dr. Axel Flasbarth (Bündnis 90/ Die Grünen): HVV-Beitritt

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
12.11.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

Die Bürgerschaft hat am 31.01.2019 den Bürgermeister beauftragt, "Verhandlungen aufzunehmen, um zu erreichen, dass sich der **HVV**-Tarif bis zu den Lübecker Bahnhöfen erstreckt, so dass auf dem Streckenteil Lübeck – Reinfeld auch der HVV-Tarif gilt" (kleine HVV-Lösung).

Hierzu möge der Bürgermeister bitte die folgenden Fragen mündlich beantworten:

- 1) Wann haben hierzu Verhandlungen stattgefunden?
- 2) Wer war für die Hansestadt Lübeck beteiligt, wer für den HVV?
- 3) Was sind die (Zwischen-)Ergebnisse der bisherigen Verhandlungen?
- 4) Sind (weitere) Verhandlungen geplant? Wenn ja, wann?

Begründung:

Anlagen:



► **Nr. VO/2019/08316**
öffentlich

Lübeck, 06.11.2019

Antwort -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Doris Drochner (E-Mail: doris.drochner@luebeck.de Telefon: 122-5908)

Antwort auf die Anfrage des stellv. AM Dr. Axel Flasbarth betr. HVV-Beitritt

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
18.11.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
28.01.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Anfrage des stellv. AM Dr. Axel Flasbarth (Bündnis90/Die Grünen) im Hauptausschuss am 12.11.2019 (VO/2019/08288):

„Die Bürgerschaft hat am 31.01.2019 den Bürgermeister beauftragt, „Verhandlungen aufzunehmen, um zu erreichen, dass sich der HVV-Tarif bis zu den Lübecker Bahnhöfen erstreckt, so dass auf dem Streckenteil Lübeck – Reinfeld auch der HVV-Tarif gilt“ (kleine HVV-Lösung).

Hierzu möge der Bürgermeister bitte die folgenden Fragen mündlich beantworten:

- 1) Wann haben hierzu Verhandlungen stattgefunden?
- 2) Wer war für die Hansestadt Lübeck beteiligt, wer für den HVV?
- 3) Was sind die (Zwischen-)Ergebnisse der bisherigen Verhandlungen?
- 4) Sind (weitere) Verhandlungen geplant? Wenn ja, wann?“

Antwort:

Antwort zu 1 bis 4:

Der Bürgermeister, Herr Lindenau, hat den Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, Herrn Dr. Buchholz, mit Schreiben vom 05.04.2019 über den Bürgerschaftsauftrag informiert und um ein Gespräch gebeten.

Mit Schreiben vom 09.05.2019 hat Herr Minister Dr. Buchholz Herrn Bürgermeister Lindenau mitgeteilt, dass er nicht bereit ist, die ÖPNV-Tariflandschaft in Schleswig-Holstein durch weitere (Teil-) Übertritte in den HVV noch weiter zu zersplittern.

Am 05.08.2019 hat Herr Bürgermeister Jan Lindenau im Rahmen des Treffens der Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise mit dem Wirtschaftsminister des Landes Schleswig-Holstein, Dr. Bernd Buchholz, das Thema Verkehr/ Mobilität (HVV Erweiterung; eine Metropolregion - ein Verkehrsverbund) erneut thematisiert. Ergebnis ist, dass der Wirtschaftsminister von der Hansestadt Lübeck eine Aufstellung erbeten hat, welche Hemmnisse das jetzige Tarifsysteem aus Sicht der Hansestadt Lübeck habe, um sich erneut mit dem Thema zu befassen. Diese wird aktuell erstellt.

Am 05.11.2019 hat Herr Bürgermeister Jan Lindenau im Rahmen eines Treffens der kommunalen Träger der Metropolregion Hamburg den Beitritt Lübecks in den HVV direkt beim Ersten Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg erneut angesprochen.

Das Land strebt eine Lösung an, die alle Pendlerinnen und Pendler im Schleswig-Holstein-Tarif entlasten wird.

Der Minister hat die Nahverkehrsgesellschaft Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH) beauftragt, ein Modell für ein kostengünstiges „Jobticket“ zu entwickeln. Ergebnisse hierzu liegen noch nicht vor.

Das Land Schleswig-Holstein ist ein wesentlicher Vertragspartner des HVV und trägt einen großen Anteil an der Finanzierung, insbesondere für den Schienenpersonennahverkehr. Auf eine Anfrage in 2018 hat uns der HVV mitgeteilt, dass Voraussetzung für eine Ausweitung des HVV eine grundsätzliche Einigung der Länder unter Einbeziehung des HVV und der NAH.SH ist.

Vor dem Hintergrund der beschriebenen Haltung des Landes war es nicht zweckdienlich, Verhandlungen mit dem HVV aufzunehmen, da ein Beitritt der Hansestadt Lübeck zum HVV und insbesondere die erforderliche Finanzierung ohne das Land keinen Erfolg verspricht.

Aus diesem Grund und vor dem Hintergrund diverser weiterer Bürgerschaftsaufträge zum Thema „ÖPNV-Tarif“ wurde unabhängig von dem vorstehenden Bürgerschaftsauftrag und der vorliegenden Antwort des Ministers zwischenzeitlich ein Gutachten beauftragt, mit dem alle aktuell vorliegenden Bürgerschaftsaufträge zum ÖPNV-Tarif unter Beteiligung der politischen Vertreter bearbeitet und geprüft werden. Mit Ergebnissen ist im Herbst 2020 zu rechnen.

Anlagen:

Senatorin Joanna Hagen

► Nr. VO/2019/08309
öffentlich

Lübeck, 04.11.2019

Anfrage

Bearbeitung: Katja Mentz (E-Mail: katja.mentz@luebeck.de Telefon: 122-1067/1068)

Anfrage des BM Thomas Misch (FW): Steuerlicher Querverbund kommunaler Unternehmen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
12.11.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	

Anfrage:

Der Bundesfinanzhof will den sogenannten steuerlichen Querverbund bei kommunalen Unternehmen durch den Europäischen Gerichtshof überprüfen lassen. Welche Auswirkungen kann dies für die Hansestadt Lübeck haben? Trifft die Hansestadt Lübeck entsprechend Vorbereitungen für den Falle eines negativen Urteils?

Begründung:

Anlagen:



► **Nr. VO/2019/08493**
öffentlich

Lübeck, 18.12.2019

Antwort -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.203 - Beteiligungscontrolling

Bearbeitung: Beate Leu (E-Mail: beate.leu@luebeck.de Telefon: 122 - 2032)

Antwort auf die Anfrage des BM Thomas Misch (FW): Steuerlicher Querverbund kommunale Unternehmen VO/2019/08309

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
06.01.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
28.01.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Das BM Thomas Misch hat am 12.11.2019 im Hauptausschuss folgende Anfrage gestellt: Der Bundesfinanzhof will den sogenannten steuerlichen Querverbund bei kommunalen Unternehmen durch den Europäischen Gerichtshof überprüfen lassen. Welche Auswirkungen kann dies für die Hansestadt Lübeck haben? Trifft die Hansestadt Lübeck entsprechende Vorbereitungen für den Fall eines negativen Urteils?

Antwort:

Der Bundesfinanzhof (BFH) bittet den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) um Klärung, ob die Steuerbegünstigung für dauerdefizitäre Tätigkeiten kommunaler Eigengesellschaften gegen die Beihilferegulierung des Unionsrechts verstößt. Der Vorlagebeschluss vom 13.03.2019 - I R 18/19 betrifft § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2009 und ist für Städte und Gemeinden von großer Bedeutung, da sie im Bereich der Daseinsvorsorge häufig an Eigengesellschaften mit dauerdefizitären Tätigkeiten beteiligt sind.

Der BFH ist der Auffassung, dass § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 KStG den kommunalen Eigengesellschaften einen selektiven Vorteil dadurch verschafft, dass die Rechtsfolgen einer verdeckten Gewinnausschüttung nicht zu ziehen sind, während bei den übrigen Steuerpflichtigen, die ebenfalls im Interesse ihrer Gesellschafter verlustreiche Tätigkeiten durchführen, diese Rechtsfolgen eintreten. In seinem Vorlagebeschluss geht der BFH von einem grundsätzlichen Vorliegen einer Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV aus, überantwortet aber dem EuGH die verbindliche Klärung der im Streitfall bestehenden Auslegungsfrage.

Sollte der EuGH das Vorliegen einer Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV bejahen, wäre § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 KStG bis zu einer Entscheidung der Europäischen Kommission über die Vereinbarkeit der Steuerbegünstigung mit dem Binnenmarkt nicht anwendbar. Der Streitfall wie auch die weitere Anwendung dieser Vorschrift müssten bis zu einer Entscheidung durch die Kommission ausgesetzt werden.

Betroffen von diesem Urteil wäre der steuerliche Querverbund der Stadtwerke Lübeck Holding GmbH (SWLH), bei dem die negativen Ergebnisse der Stadtverkehr Lübeck GmbH (SL) mit den positiven Ergebnissen der Stadtwerke Lübeck GmbH verrechnet werden.

Folgende Rechtsfolgen könnten eintreten:

- Die Zulässigkeit des steuerlichen Querverbunds wird bestätigt und alles bleibt unverändert.
- Die Zulässigkeit des steuerlichen Querverbundes wird nur für bestimmte Fallkonstellationen als zulässig erachtet. Dann wären die konkreten Umstände bei der SWLH zu prüfen.
- Die Zulässigkeit des steuerlichen Querverbundes wird verneint. Es könnten dann zukünftig keine Steuervorteile mehr geltend gemacht werden. Ggf. könnten auch Rückforderungen von Steuervorteilen seit Einführung bundesgesetzlicher Regelung des § 8 KStG im Jahr 2009 erfolgen.

Ein Ergebnis ist schwer vorherzusagen. Es ist zu hoffen, dass der EuGH die Relevanz für die deutsche öffentlichen Daseinsvorsorgefinanzierung berücksichtigt. Die monetären Folgen bei Rückforderungen insbesondere für alle Stadtwerke wären nicht zu bewältigen und hätten Insolvenzen zur Folge.

Es besteht von Seiten der Hansestadt Lübeck (HL) und der SWLH nach rechtlicher Prüfung keine Möglichkeit, Vorsorge für ein negatives Urteil zu treffen.

Sollte der steuerliche Querverbund in der bisherigen Form aufgrund des Urteils nicht mehr bestehen bleiben, hätte das für die SWLH für die Zukunft steuerliche Nachteile von

2020 = 4,3 Mio. EUR

2021 = 4,5 Mio. EUR

2022 = 4,9 Mio. EUR

2023 = 4,7 Mio. EUR

2024 = 4,8 Mio. EUR,

die sich auch auf das Ergebnis der SWLH auswirken würden.

Bei Wegfall des steuerlichen Querverbundes wäre damit die vollständige Abdeckung der Verluste der SL im Stadtwerke-Konzern und damit die Finanzierung der von der HL an die SL direkt vergebenen Beförderungspflichten nicht mehr sichergestellt.

Die SWLH hat den Vorlagenbeschluss in ihr Risikoportfolio aufgenommen. Das Risiko einer Versagung des Querverbundes hält die SWLH unter den o.g. monetären Gesichtspunkten für nicht wahrscheinlich. Sie erwartet dann eher eine Änderung des KStG innerhalb der deutschen Gesetzgebung.

Anlagen:

Bürgermeister Jan Lindenau



► **Nr. VO/2019/08457**
öffentlich

Lübeck, 03.12.2019

Antwort -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Christine Koretzky (E-Mail: christine.koretzky@luebeck.de Telefon: 122-6127)

Antwort auf die Anfrage des stellv. AM Dr. Axel Flasbarth betr. Grundstücksgeschäft am ZOB, St. Lorenz Süd (3)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
06.01.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
28.01.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Anfrage des stellv. AM Dr. Axel Flasbarth (Bündnis 90 / Die Grünen) im Hauptausschuss am 26.11.2019 (VO/2019/08414)

Zur Antwort des Bürgermeisters auf die Anfrage "Grundstücksgeschäft am ZOB, St. Lorenz Süd (2)" vom 12.11.19 möge der Bürgermeister bitte die folgenden Nachfragen und offene Punkte beantworten:

- 1) Der Bürgermeister berichtet, dass die WKM Development GbR den Bauantrag fristgerecht am 26.02.18 gestellt hat. War dieser Bauantrag zu diesem Zeitpunkt "einvernehmlich mit dem Gestaltungsbeirat der Hansestadt Lübeck abgestimmt", wie im Kaufvertrag gefordert?
- 2) Wie kann der am 26.02.18 gestellte Bauantrag grundsätzlich "vollständig und beschreibungsfähig" sein (wie im Kaufvertrag gefordert), wenn bis dahin noch keine Einigung mit den Nachbarn bzgl. der Abstandsflächen erfolgt war, sondern stattdessen eine "rechtliche Auseinandersetzung" stattfand, die bis heute noch nicht beigelegt wurde?
- 3) Wenn auf einen städtebaulichen Wettbewerb zugunsten eines Gutachterverfahrens, eines gemeinsamen Architekten und der Freigabe durch den Gestaltungsbeirat verzichtet wurde, warum wurde zugelassen, dass der Bauantrag in zentralen Punkten sehr deutlich vom ersten Preis des Gutachterverfahrens abwich?
- 4) Laut Bebauungsplan Nr. 03.60.00 - Bahnhofsviertel - liegt das betreffende Grundstück am ZOB in einem Kerngebiet (MK) und nicht in einem Mischgebiet (MI), wie in der Antwort vom 12.11.19 angegeben. Wie hoch ist der umgerechnete örtliche Bodenrichtwert in dem betreffenden Kerngebiet für die Bebauung mit einem 5- bzw. 6-stöckigen Gebäude (im Vergleich zu den in der Antwort vom 12.11.19 angegebenen 550€/m² und dem Kaufpreis von rund 679€/m²)?

Antwort:

Frage 1: Der Bürgermeister berichtet, dass die WKM Development GbR den Bauantrag fristgerecht am 26.02.2018 gestellt hat. War dieser Bauantrag zu diesem Zeitpunkt "einvernehmlich mit dem Gestaltungsbeirat der Hansestadt Lübeck abgestimmt", wie im Kaufvertrag gefordert?

Antwort: Ja

Frage 2: Wie kann der am 26.02.2018 gestellte Bauantrag grundsätzlich "vollständig und bescheidungsfähig" sein (wie im Kaufvertrag gefordert), wenn bis dahin noch keine Einigung mit den Nachbarn bzgl. der Abstandsflächen erfolgt war, sondern stattdessen eine "rechtliche Auseinandersetzung" stattfand, die bis heute noch nicht beigelegt wurde?

Antwort: Die Frage einer grenzständigen Bebauung war Gegenstand einer Bauvoranfrage. Dabei wurde die Frage der Abstandsflächen zum Nachbargrundstück für bauordnungsrechtlich genehmigungsfähig beurteilt. Hiergegen richtet sich die Klage eines Nachbarn. Es bleibt Nachbarn unbenommen, zu klagen. Klageverfahren sind zeitintensiv und können im Bauablauf zu sehr kostenintensiven Verzögerungen führen. Hiervor wollte sich der Investor durch eine privatrechtliche Einigung im Vorfeld schützen.

Frage 3: Wenn auf einen städtebaulichen Wettbewerb zugunsten eines Gutachterverfahrens, eines gemeinsamen Architekten und der Freigabe durch den Gestaltungsbeirat verzichtet wurde, warum wurde zugelassen, dass der Bauantrag in zentralen Punkten sehr deutlich vom ersten Preis des Gutachterverfahrens abwich?

Antwort: Der erste Preis hatte als zentrale Grundidee, die Pinguin Apotheke von ihren erdgeschossigen Anbauten zu befreien und klare Baukörper zum Park und Durchgang auszubilden. Die Grundstücke wurden so neu zugeschnitten, dass eine attraktive städtebauliche Gesamtsituation entsteht. Dazu mussten beide Eigentümer (ZOB und Pinguin) ihre Grundstückszuschnitte bereinigen und Flächenanteile vom jeweils anderen kaufen bzw. verkaufen. Andere Bestandteile dieses Entwurfs waren aber planungsrechtlich nicht umsetzbar und konnten deshalb so nicht in den Bauantrag einfließen (wie Höhe, Geschossigkeit, Lage des Gebäudes z. T. auf ZOB-Flächen). Deshalb diese veränderte Version des Entwurfs.

Frage 4: Laut Bebauungsplan Nr. 03.60.00 - Bahnhofsviertel - liegt das betreffende Grundstück am ZOB in einem Kerngebiet (MK) und nicht in einem Mischgebiet (MI), wie in der Antwort vom 12.11.2019 angegeben. Wie hoch ist der umgerechnete örtliche Bodenrichtwert in dem betreffenden Kerngebiet für die Bebauung mit einem 5- bzw. 6- stöckigen Gebäude (im Vergleich zu den in der Antwort vom 12.11.2019 angegebenen 550,00 Euro/m² und dem Kaufpreis von rund 679,00 Euro/m²)?

Antwort: Die Bezeichnung „Mischgebiet“ in der Antwort vom 12.11.2019 bezog sich nicht auf die Ausweisung im Bebauungsplan, sondern auf die Beschreibung „gemischte Baufläche“ in der Bodenrichtwertkarte. Für diese gemischte Baufläche in der Richtwertzone „Bahnhof/Lindenarcaden“ beträgt der Bodenrichtwert 550,00 EUR/m² bei einer Geschossflächenzahl von 1,9. Ohne Angabe einer anderen Geschossflächenzahl ist eine Umrechnung des Bodenrichtwerts nicht möglich.

Anlagen:

Senatorin Joanna Hagen



► **Nr. VO/2019/08183**
öffentlich

Lübeck, 16.09.2019

Antwort

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Christine Koretzky (E-Mail: christine.koretzky@luebeck.de Telefon: 122-6127)

Antwort auf die Anfrage des stellv. AM Axel Flasbarth (Bündnis 90 / Die Grünen): Grundstücksgeschäft am ZOB, St. Lorenz Süd (2)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
21.10.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
12.11.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Antwort auf die Anfrage des stellv. AM Axel Flasbarth (Bündnis 90 / Die Grünen) zum Grundstücksgeschäft am ZOB, St. Lorenz Süd (2) in der Sitzung des Hauptausschusses vom 10.09.2019 (VO/2019/08158).

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 2.280 – Wirtschaft und Liegenschaften
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

☐
☒

Ja
Nein

Eine Beteiligung ist nicht erfolgt, da die Interessen von Kindern und Jugendlichen nicht berührt sind.

Die Maßnahme ist:

☒
☐
☐

neu
freiwillig
vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☒
☐

Nein
Ja (Anlage 1)

Antwort:

Frage 4:

Die kaufende Partei verpflichtet sich in der Neufassung des o.a. Vertrages, „bis zum 28.02.2018 einen vollständigen und bescheidungsfähigen Bauantrag für den im Vorwege

einvernehmlich mit dem Gestaltungsbeirat der Hansestadt Lübeck und dem Bereich der Stadtplanung und Bauordnung abgestimmten Hotelneubau einzureichen.“

a)

Wann wurde der Bauantrag der WKM Development GbR eingereicht?

Antwort:

Der Bauantrag wurde am 26.02.2018 gestellt.

b)

Die Lübecker Nachrichten berichteten am 25.09.2018 von einer wiederholten Ablehnung des Entwurfs für den Hotelneubau am ZOB durch den Gestaltungsbeirat. Ist der von der WKM Development GbR eingereichte Bauantrag „im Vorweg einvernehmlich“ mit dem Gestaltungsbeirat abgestimmt worden?

Antwort:

Der Entwurf wurde nicht abgelehnt, sondern mehrfach nachjustiert. Dies hing sowohl maßgeblich mit der Diskussion um die Gestaltung des Durchgangs zwischen ZOB und Hbf, als auch mit den, über die bauordnungsrechtlichen Anforderungen hinaus, vorgenommenen Rücksichtnahmen auf einen unmittelbar angrenzenden Nachbarn zusammen. Der Bauantrag ist daraufhin auch auf Wunsch der Stadt mehrfach überarbeitet worden. Die Hinweise des Gestaltungsbeirates und der Stadtplanung wurden eng abgestimmt und dabei ebenso berücksichtigt wie die Forderungen des Nachbarn.

c)

War der eingereichte Bauantrag „vollständig und bescheidungsfähig“?

Antwort:

Grundsätzlich ja – allerdings haben sich bei der Überprüfung städtischerseits Nachforderungen hinsichtlich des Durchgangs zwischen ZOB und Hbf zu Lasten des Investors (Flächenverzicht) und rechtliche Auseinandersetzungen mit dem unmittelbar angrenzenden Nachbarn ergeben, die zu Neuplanungen und erneuter Vorstellung im Gestaltungsbeirat führten. Die Neugestaltung des Durchgangs in der jetzigen Ausformulierung war u.a. auch eine Empfehlung des kriminalpräventorischen Rates, der mittlerweile getagt hatte.

Frage 5:

Welche Möglichkeiten sieht der Bürgermeister bei Rücktritt aus dem o.a. Vertrag wg. Nichterfüllung der Verpflichtungen der WKM Development GbR durch Neuausschreibung der Flurgrundstücke eine Verbesserung zu erzielen durch...

a) ...den Bau von Wohnungen anstatt eines Hotels?

Antwort:

Der Bau von Wohnungen wäre an dieser mit Lärm schwer belasteten Stelle nur unter unverhältnismäßig hohen baulichen Auflagen möglich. Die Bürgerschaft hat den Verkauf des Grundstückes für einen Hotelneubau beschlossen.

b) ...die verpflichtende Durchführung eines städtebaulichen Wettbewerbs (wie ursprünglich vorgesehen)?

Antwort:

Die Verpflichtung der Durchführung eines Wettbewerbs stammt aus einer Zeit vor der Etablierung des Lübecker Welterbe- und Gestaltungsbeirates. Dazu kommt, dass der Bauherr des angrenzenden Grundstücks der Lindenapotheke 2016 ein Gutachterverfahren durchgeführt hat. Der erste Preis sah eine sinnvolle städtebauliche Neuordnung auch des angrenzenden ZOB-Grundstücks vor. Die WKM Development GbR konnte sich mit dem Bauherr der Lindenapotheke auf einen gemeinsamen Architekten und eine Grundstücksbereinigung

einigen. Vor dem Hintergrund des Gutachterverfahrens mit einem städtebaulichen Ergebnis, des gemeinsamen Architekten und einer von der Stadt geforderten Freigabe im Gestaltungsbeirat in der Durchdetaillierung wurde auf den nicht mehr notwendigen städtebaulichen Wettbewerb verzichtet.

c) ...Erzielung eines höheren Kaufpreises (der Kaufpreis pro m² ist in der Neufassung des o.a. Vertrages von 2017 real um ca. 20% geringer als im ursprünglichen Vertrag von 1990)?

Antwort:

Es bestehen begründete Zweifel, dass ein höherer Kaufpreis, als der mit diesem Grundstücksgeschäft erzielte, möglich sein würde. Die aktuelle Bodenrichtwertkarte sieht derzeit für das Grundstück am ZOB, gelegen in einem Mischgebiet, bei entsprechender Nutzung einen Bodenrichtwert von 550,00 EUR/m² vor. In den umgebenden Wohngebieten liegt der Bodenrichtwert bei einer Mehrfamilienhausbebauung bei 280,00 EUR/m². Ein Kaufpreis von rd. 679,00 EUR/m², wie im jetzigen Grundstückskaufvertrag mit der Nutzung „Hotel“, wird danach sowohl für Wohnbebauung unter den Einschränkungen der unter 5a) erwähnten Auflagen, als auch für eine andere zulässige Nutzung auf dem ZOB-Grundstück schwer zu erzielen sein. Letztendlich könnte diese Frage aber nur durch tatsächliche Neuausschreibung im Rahmen eines Höchstgebotsverfahrens beantwortet werden.

Frage 6:

Warum hat der Bürgermeister die bisherige Nichteinhaltung von Fristen durch die WKM Development GbR – falls vorhanden – nicht zum Rücktritt aus dem Vertrag genutzt?

Antwort:

Die Bürgerschaft hat den Verkauf des Grundstückes für einen Hotelneubau beschlossen. Es bestand bisher keine Veranlassung, vom Vertrag zurückzutreten. Eingetretene Verzögerungen, z. B. durch Überarbeitung der Bauantragsunterlagen wegen notwendiger Umplanungen, konnten von der Käuferseite nachvollziehbar begründet werden (u.a. notwendige und langwierige Abstimmungen mit einem unmittelbaren Nachbarn). Teilweise resultierten die Verzögerungen auch aus Nachforderungen der Stadt (vergl. hierzu Antwort 4c).

Anlagen :

Senatorin Joanna Hagen

► **Nr. VO/2019/08414**
öffentlich

Lübeck, 25.11.2019

Anfrage

Bearbeitung: Tim-Alexander Reclam (E-Mail: tim-alexander.reclam@luebeck.de Telefon: 122-1041)

Anfrage des stellv. AM Dr. Axel Flasbarth (Bündnis 90/ Die Grünen): Grundstücksgeschäft am ZOB, St. Lorenz Süd (3)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.11.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

Zur Antwort des Bürgermeisters auf die Anfrage "Grundstücksgeschäft am ZOB, St. Lorenz Süd (2)" vom **12.11.19** möge der Bürgermeister bitte die folgenden Nachfragen und offene Punkte beantworten:

- 1) Der Bürgermeister berichtet, dass die WKM Development GbR den Bauantrag fristgerecht am **26.02.18** gestellt hat. War dieser Bauantrag zu diesem Zeitpunkt "einvernehmlich mit dem Gestaltungsbeirat der Hansestadt Lübeck abgestimmt", wie im Kaufvertrag gefordert?
- 2) Wie kann der am **26.02.18** gestellte Bauantrag grundsätzlich "vollständig und be-scheidungsfähig" sein (wie im Kaufvertrag gefordert), wenn bis dahin noch keine Eini-gung mit den Nachbarn bzgl. der Abstandsflächen erfolgt war, sondern stattdessen eine "rechtliche Auseinandersetzung" stattfand, die bis heute noch nicht beigelegt wurde?
- 3) Wenn auf einen städtebaulichen Wettbewerb zugunsten eines Gutachterverfahrens, eines gemeinsamen Architekten und der Freigabe durch den Gestaltungsbeirat ver-zichtet wurde, warum wurde zugelassen, dass der Bauantrag in zentralen Punkten sehr deutlich vom ersten Preis des Gutachterverfahrens abwich?
- 4) Laut Bebauungsplan Nr. 03.60.00 - Bahnhofsviertel - liegt das betreffende Grund-stück am ZOB in einem Kerngebiet (MK) und nicht in einem Mischgebiet (MI), wie in der Antwort vom **12.11.19** angegeben. Wie hoch ist der umgerechnete örtliche Bo-denrichtwert in dem betreffenden Kerngebiet für die Bebauung mit einem 5- bzw. 6-stöckigen Gebäude (im Vergleich zu den in der Antwort vom 12.11.19 angegebenen 550€/m2 und dem Kaufpreis von rund 679€/m2)?

Begründung:

Anlagen:



► **Nr. VO/2019/08506**
öffentlich

Lübeck, 23.12.2019

Antwort -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Yvonne Biermann (E-Mail: yvonne.biermann@luebeck.de Telefon: 122-6117)

Antwort auf die mündliche Anfrage des AM Prieur (CDU) zum Bau- gebiet Baggersand

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.01.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
28.01.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Mündliche Anfrage des AM Prieur (CDU) im Hauptausschuss am 26.11.2019:

„Warum ruht das Bauvorhaben Baggersand (privates Bauvorhaben auf dem ehemaligen Parplatz)? Gibt es Planungsschwierigkeiten?“

Antwort:

Vertraglich wurden keine zeitlichen Bauverpflichtungen verankert. Es handelt sich um ein privates Bauvorhaben. Gemäß aktueller Rückmeldung des Bauherrn wird die Umverlegung der Moorbek Ende April 2020 fertiggestellt, so dass im Sommer 2020 mit dem Aushub der Baugrube begonnen werden kann. Zurzeit wird die Fertigstellung der letzten Hochbauvorhaben Ende 2023 anvisiert.

Anlagen:

Senatorin Joanna Hagen



► **Nr. VO/2019/08507**
öffentlich

Lübeck, 23.12.2019

Antwort -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Julia Zimmer (E-Mail: julia.zimmer@luebeck.de Telefon: 122-6118)

Antwort auf die mündliche Anfrage des AM Prieur (CDU) zum Bau- gebiet Rehsprung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.01.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
28.01.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Mündliche Anfrage des AM Prieur (CDU) im Hauptausschuss am 12.11.2019:

- „1. Ist eine Änderung des Kaufpreises aufgrund förder technischer Besonderheiten erfolgt?
2. Wird über die Änderung eines Kaufvertrages berichtet, welcher in der BÜ beschlossen wurde?
3. Ist die Stellung eines Bauantrages für das nördl. Teilgebiet erfolgt?
4. Erfolgt für das südl. Teilgebiet die Erstellung eines B-Planes?
5. Ist es möglich, ein B-Planverfahren einzuleiten ohne Aufstellungsbeschluss?“

Antwort:

Zu 1.:

Gemäß Bürgerschaftsbeschluss vom 28.09.2017 (VO/2017/05151) sollte der Kaufpreis unter Berücksichtigung der Verbilligungsrichtlinie veranschlagt werden und der Käufer mit dem Vorhalten von sozialen Wohnungen betraut werden. Eine Betrauung wird notwendig, wenn die HL Grundstücke unter Verkehrswert für den sozialen Wohnungsbau veräußert. Weil im Rahmen der weiteren Vertragsverhandlungen durch den Käufer keine Betrauung gewünscht wurde, hat der Käufer an die Hansestadt Lübeck den vollen Verkehrswert des Grundstückes gezahlt.

Zu 2.:

Nein, da kein Nachteil für die Hansestadt Lübeck offensichtlich ist bzw. keine signifikante Flächenabweichung vorliegt.

Zu 3.:

Für das nördliche Teilgebiet können auf Grundlage von § 34 BauGB Bauvorhaben genehmigt werden. Bislang ist jedoch kein Bauantrag eingegangen.

Zu 4.:

Für das gesamte Grundstück ist aufgrund der öffentlichen Verkehrserschließung ein Bebauungsplan aufzustellen. Das Verfahren wurde bisher noch nicht eingeleitet. Allerdings wurden

Gespräche mit dem Entwickler aufgenommen, um die erforderlichen Gutachten und die nächsten Schritte abzustimmen. Im Bereich Stadtplanung und Bauordnung sind Kapazitäten zur Bearbeitung des Verfahrens eingeplant.

Zu 5.:

Ein Aufstellungsbeschluss ist für die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens gemäß BauGB nicht erforderlich. Wie zu Frage 3 dargelegt, kann für das nördliche Teilgebiet ein Bauantrag im Sinne des § 34 BauGB zur Prüfung eingereicht werden. Unabhängig davon wird seitens der Verwaltung die Vorlage eines Aufstellungsbeschlusses angestrebt.

Anlagen:

Senatorin Joanna Hagen



► **Nr. VO/2019/08476**
öffentlich

Lübeck, 12.12.2019

Antwort -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Christian Bergmann (E-Mail: christian.bergmann@luebeck.de Telefon: 122-6350)

Antwort auf die Anfrage von AM Prieur betr. Grundstücke Seeweg 86 und 128 auf dem Priwall

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
06.01.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
28.01.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Mündliche Anfrage von Herrn AM Prieur in der Sitzung des Hauptausschusses am 26.11.2019

Antwort:

Anfrage:

Haben Herr Neskovic oder Herr Stolzenberg Akteneinsicht bezüglich der Baugenehmigung für das Grundstück Seeweg 86 bzw. 128 genommen?

Antwort:

Ja, die Herren Neskovic und Müller-Horn hatten am 15.10.2019 und am 15.11.2019 Einsicht in die Verwaltungsvorgänge betr. die Parzelle Seeweg 128 – Neubau von (insgesamt) drei Wochenendhäusern (und einem Vorgang – Befreiung vom B-Plan).

Eine Akteneinsicht in die Verwaltungsvorgänge Seeweg 86 / 86a ist im Jahr 2018 durch Herrn Stolzenberg erfolgt.

Anfrage:

Wenn ja, ist geprüft worden, ob eine Befangenheit von Herrn Neskovic bei der Akteneinsicht vorlag?

Antwort:

Nein, die Befangenheit wurde vom Bereich Stadtplanung und Bauordnung (5.610) nicht geprüft. Es wird insoweit auf §§ 22 Abs. 4 i. V. m. § 32 Abs. 3 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein verwiesen.

Anlagen:

Senatorin Joanna Hagen

► **Nr. VO/2019/08483**
öffentlich

Lübeck, 16.12.2019

Anfrage

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN: Anfrage des Ausschussmitglieds Thorsten Fürter- WLAN-Angebot Lue Connect

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
28.01.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

In einer Pressemitteilung der Stadt vom 6. Dezember 2019 ist folgendes notiert:

“Eine echte Weihnachtsüberraschung präsentieren die Stadtwerke Lübeck und Bürgermeister Jan Lindenau für die Hansestadt Lübeck allen Bürgerinnen und Bürgern sowie den vielen Gästen der Hansestadt: Unter dem Namen „FreeWifi LueConnect“ ist am Nikolaustag, 6. Dezember 2019, Lübecks freies WLAN auf dem Weihnachtsmarkt gestartet.”

Hierzu frage ich den Bürgermeister:

- 1) Die Bürgerschaft hat sich in der Vergangenheit häufiger mit freien WLAN-Angeboten der Stadt befasst. Auf welchem Beschluss der Bürgerschaft basiert dieses Angebot?
- 2) Dem Webauftritt der Stadtwerke Lübeck GmbH entnehme ich, dass das WLAN-Angebot von folgenden Kooperationspartnern aus der Region zur Verfügung gestellt wird: Stadtwerke Lübeck GmbH, Hansestadt Lübeck und FREDERIX GmbH aus Hannover. Welche vertragliche Grundlage liegt dieser Kooperation zu Grunde?
- 3) Welche Kosten verursachen a) der Aufbau und b) der laufende Betrieb des Angebots?
- 4) Wie werden die Kosten gedeckt? Welche Kosten entfallen insbesondere auf den kommunalen Haushalt einerseits und die Betriebsaufwendungen der Stadtwerke Lübeck andererseits?
- 5) Werden aus dem Betrieb Einnahmen generiert? Wenn ja: Welche? Ist die Erzielung von Einnahmen mittel- oder langfristig beabsichtigt? Wenn ja: In welcher Weise?
- 6) Über wie viele Access-Points verfügt das Angebot? Ist eine Ausweitung geplant? Wenn ja: Welche?

7) Wie häufig haben sich Nutzer*innen ab dem Start am 6. Dezember 2019 bis zum Jahresende 2019 in das Netz eingewählt?

8) Welche personenbezogenen Daten (z.B. IP-Adressen) werden bei Einwahl in das Netz und der sich anschließenden Nutzung verarbeitet? Wer hat Zugriff auf diese Daten?

Ich bitte um eine schriftliche Beantwortung.

Begründung:

Anlagen:

► **Nr. VO/2020/08521**
öffentlich

Lübeck, 08.01.2020

Anfrage

Bearbeitung: Marco Bröcker (E-Mail: broecker@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1060)

Anfrage AM Prieur (CDU): Umsetzung des Bürgerschaftsbeschlusses VO/2019/07447-01 Herrentunnel

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
28.01.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Anfrage:

Am 29.08.2019 hat die Lübecker Bürgerschaft den Bürgermeister gebeten, bis zum Ende des Jahres 2019 Gespräche mit dem Land Schleswig-Holstein und der Bundesrepublik Deutschland aufzunehmen, mit dem Ziel den Herrentunnel möglichst zeitnah ins Eigentum des Bundes zu überführen.

Wann haben diese Gespräche stattgefunden und was ist dabei herausgekommen?

Weiterhin wurde der Bürgermeister gebeten realistische Möglichkeiten aufzuzeigen, die Bewohner der Stadtteile nördlich der Trave von den Kosten der Maut zu entlasten.

Wann im Laufe des Jahres 2020 ist mit einem entsprechenden Vorschlag des Bürgermeisters zu rechnen?

Begründung:

erfolgt mündlich.

Anlagen:

► Nr. VO/2020/08526
öffentlich

Lübeck, 09.01.2020

Anfrage

Bearbeitung: Hans-Jürgen Martens (E-Mail: Telefon: 122-2372)

Anfrage AM Katjana Zunft (DIE LINKE): öffentliche Rechtsberatung der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
28.01.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

Es gibt Befürchtungen, dass die öffentliche Rechtsberatung der Hansestadt abgeschafft werden soll, weil die Einnahmen (25,- Euro bei nicht Leistungsberechtigten) Umsatzsteuer pflichtig sein könnten und der Personalaufwand für die Buchungen zu hoch sind.

Dazu habe ich folgende Fragen:

Stimmt es, dass die Rechtsberatung verändert oder ganz geschlossen werden soll?

Wie wäre diese Veränderung oder Schließung zu verhindern?

Würde dazu ein Bürgerschaftsbeschluss in Frage kommen?

Begründung:

Anlagen:

► Nr. VO/2020/08579
öffentlich

Lübeck, 21.01.2020

Anfrage

Bearbeitung: Tim-Alexander Reclam (E-Mail: tim-alexander.reclam@luebeck.de Telefon: 122-1041)

Anfrage des AM Birte Duggen (Bündnis 90 / Die Grünen): Verkehrsüberwachung durch private Dienstleister

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
28.01.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

Werden von der Hansestadt Lübeck private Dienstleister beauftragt oder Leiharbeitnehmer über Drittunternehmen beschäftigt, die den ruhenden oder fließenden Verkehr überwachen?

Wenn ja: Tragen diese Uniform? Um wieviele Personen handelt es sich?

Begründung:

Anlagen:

► **Nr. VO/2020/08585**
öffentlich

Lübeck, 22.01.2020

Anfrage

Bearbeitung: Tim-Alexander Reclam (E-Mail: tim-alexander.reclam@luebeck.de Telefon: 122-1041)

Anfrage des AM Dr. Axel Flasbarth (Bündnis 90 / Die Grünen): Netzentgelte in Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
28.01.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

Am 14.12.2018 berichteten die Stadtwerke Lübeck GmbH und die Hansewerk AG von einem geplanten Merger der Netz Lübeck GmbH mit einem Teil der HanseWerk AG.

Hierzu möge der Bürgermeister bitte die folgenden Fragen beantworten:

- 1) Welche Auswirkungen hat der o.a. Merger für die Netzentgelte der heutigen Kunden der Netz Lübeck GmbH, wenn deren städtische Strom- und Gasnetze mit den eher in ländlichen Regionen liegenden Netzteilen der HanseWerk AG fusioniert werden?
- 2) Wie vergleichen sich die Strom- und Gasnetze von Netz Lübeck GmbH mit den fusionierenden Teilen von HanseWerk AG hinsichtlich Alter, technischem Stand und Investitionsbedarf?
- 3) Welche Auswirkungen hat der o.a. Merger für die Netzentgelte der heutigen Kunden der Netz Lübeck GmbH, wenn der Investitionsstau der fusionierenden Netzteile von HanseWerk AG in den kommenden Jahren aufgelöst wird und entsprechend höhere Abschreibungen anfallen?

Der Bürgermeister wird gebeten, diese Anfrage rechtzeitig vor einer evtl. Verwaltungsvorlage zum o.a. Merger zu beantworten und, wenn möglich, für die Beantwortung die unabhängigen Experten der Bundesnetzagentur zu Rate zu ziehen.

Begründung:

Anlagen:



► Nr. VO/2020/08516
öffentlich

Lübeck, 07.01.2020

Bericht -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.160 - Frauenbüro

Bearbeitung: Andrea Aewerdieck (E-Mail: andrea.aewerdieck-zorom@luebeck.de Telefon: 122-1615)

Gendersensible Sprache bei der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.01.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
28.01.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Leitfaden Gendersensible Sprache bei der Hansestadt Lübeck

Bericht:

Der veröffentlichte Leitfaden für gendersensible Sprache bei der Hansestadt Lübeck soll die Umsetzung der Geschäftsanweisung „Diskriminierungsfreie Ansprache in Veröffentlichungen und Formularen der Hansestadt Lübeck“ (AGA II 1/68) unterstützen.

Die aktualisierte Geschäftsanweisung „Diskriminierungsfreie Ansprache in Veröffentlichungen und Formularen der Hansestadt Lübeck“ ist eine Anpassung und Aktualisierung der Geschäftsanweisung „Grundsätze für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Sprache“ aus den Anfängen der 90er Jahren (AGA II1/31); schon die damalige Regelung war bindend für die gesamte Stadtverwaltung incl. Eigenbetriebe.

Die Aktualisierung erfolgte insbesondere aufgrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom Oktober 2018 (1 BvR 201/16), wonach das Diskriminierungsverbot aus Art. 3 III GG auch diejenigen Personen schützt, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen. Das Urteil hat Folgen für das Personenstandsrecht – in Folge aber auch für die Arbeitswelt, denn auch Stellenausschreibungen sind diskriminierungsfrei zu gestalten – wie auch bereits den insgesamt veränderten Stellenausschreibungen zahlreicher Unternehmen bundesweit zu entnehmen ist.

Die Geschäftsanweisung soll insbesondere eine einheitliche Schreibweise bei der Hansestadt Lübeck sicherstellen.

Der Leitfaden ist eine Umsetzungshilfe für die Praxis, deren Formulierungsvorschläge insbesondere Hilfestellungen geben sollen, sich diskriminierungsfrei auszudrücken.

Insbesondere geht es um geschlechtsunabhängige Formulierungen (Lehrkraft z.B.); es soll so formuliert werden, dass sich alle Geschlechter angesprochen fühlen können. Nur wenn eine umfassende Formulierung nicht möglich ist, wird der Gender-Doppelpunkt verwendet.

Der Leitfaden ist nicht abschließend und fordert alle Beteiligten dazu auf, Vorschläge für gute Formulierungen an das Frauenbüro weiterzugeben zwecks Sammlung und Nutzung für die Hansestadt Lübeck insgesamt.

Anlagen:

Bürgermeister Jan Lindenau



Leitfaden für gendersensible Sprache bei der Hansestadt Lübeck

Stand: Dezember 2019



Hansestadt Lübeck | Frauenbüro
Schüsselbuden 16 | 23552 Lübeck

(0451) 115 | www.buergerservice.luebeck.de

Leitfaden für gendersensible Sprache bei der Hansestadt Lübeck

Stand: Dezember 2019

Herausgeberin

Hansestadt Lübeck - Frauenbüro
Schüsselbuden 16 | 23552 Lübeck
Tel. 0451/122-1615 | Fax: 0451/122-1620
E-Mail: frauenbuero@luebeck.de
www.frauenbuero.luebeck.de

Erstellt in (genehmigter) Anlehnung an die Veröffentlichungen:

„Leitfaden Gendersensible Sprache“ (hrsg. von der Gleichstellungsstelle der Stadt Flensburg 6/2019)
„Empfehlungen für eine geschlechtergerechte Verwaltungssprache“ (hrsg. vom Referat für Frauen und Gleichstellung der Landeshauptstadt Hannover 2/2019)

Layout und Gestaltung: Tim Klüssendorf



Leitfaden für gendersensible Sprache bei der Hansestadt Lübeck

Bei der Hansestadt Lübeck wollen wir alle Menschen ansprechen. Frauen und Männer und jene, die sich nicht als Frau oder Mann beschreiben.

Deshalb wird zukünftig in der Verwaltung der Hansestadt Lübeck so formuliert, dass sich alle Geschlechter angesprochen fühlen (z.B. Beschäftigte). Ist so eine umfassende Formulierung nicht möglich, wird der Gender-Doppelpunkt verwendet (z.B. Bewohner:innen).

Diese Vorgabe gilt für sämtlichen Schriftverkehr der Verwaltung (E-Mails, Präsentationen, Broschüren, Presseartikel, Drucksachen, Hausmitteilungen, Flyer, Briefe – und schließt somit auch Formulare ein).

Verwaltungsintern geregelt in der Geschäftsweisung „AGA II 1/68“ ersetzt diese Regelung ab sofort die bisherige Regelung „AGA II 1/31“ zu dem Thema.

Der vorliegende Leitfaden soll Ihnen die Nutzung der gendersensiblen Verwaltungssprache erleichtern und die genannten Beispiele sollen helfen, verwaltungsintern gendersensibel zu formulieren.

Die Formulierungsvorschläge sind nicht abschließend. Die Nutzung einer gendersensiblen Sprache ist für die meisten Beteiligten bei der Hansestadt Lübeck neu und bedarf des Mitmachens aller, um sprachliche Veränderungen lebendig zu machen und nach und nach weitere Ideen für gute Formulierungen als gute Beispiele zu verbreiten.

Hierzu sind alle Mitarbeiter:innen der Lübecker Stadtverwaltung und Eigenbetriebe herzlich eingeladen.

Lübeck, den 02.12.2019

Jan Lindenau
Bürgermeister

Elke Sasse
Gleichstellungsbeauftragte

Grundsätzliches

- Verwenden Sie nicht die **Generalklausel**, „dass aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird und alle anderen Geschlechter mitgemeint sind“.
- Verhindern Sie **Rollenklischees** und **Stereotypen** wie z.B. Mutter-Kind-Parkplatz oder Wickelraum für Mütter. Gleiches gilt für Sprachbilder wie z.B. Not am Mann oder Milchmädchenrechnung.
- Achten Sie bei der **Verwendung von Bildern** auf eine gezielte Auswahl unter der Fragestellung, wen Sie erreichen möchten und wie alle Geschlechter berücksichtigt werden können.
- Beziehen Sie die **3. Geschlechtsoption** mit ein. Bei der Hansestadt Lübeck wird in Schriftstücken grundsätzlich der **Gender-Doppelpunkt** verwendet oder genderneutral formuliert.
- Diese Broschüre bietet Ihnen **Formulierungshilfen** und **Empfehlungen** an. Weitere Vorschläge und Beispiele finden Sie z.B. unter www.geschicktgendern.de.

1. Der Gender-Doppelpunkt

Um das gesamte Spektrum der Geschlechter sprachlich abzubilden, wird im deutschsprachigen Raum in schriftlichen Dokumenten vielfach mit **Gender-Stern** (*), mit **Gender-Unterstrich** (__) oder dem **Gender-Doppelpunkt** (:) gearbeitet.

Bei der Hansestadt Lübeck wird einheitlich der **Gender-Doppelpunkt** (:) zur Verwendung in den Korrespondenzen, Formularen, Vordrucken, Anträgen und Berichten genutzt.

Begründung: Der Doppelpunkt zieht das Wort nicht auseinander wie der Unterstrich oder das Sternchen und bezieht trotzdem alle Personen mit ein (anders als z.B. die bisherige Variante mit dem Binnen-I).

Beispiele:	Mitarbeiter:innen Senator:innen Kolleg:innen
-------------------	--

Bei der Wahl der Schreibweise sind allerdings die Adressat:innen zu berücksichtigen: In manchen Kontexten kann es daher angebracht sein, eher auf **genderneutrale Personenbezeichnungen** zurückzugreifen.

Achtung: Nicht alle Begriffe lassen sich auf diese Weise grammatikalisch korrekt gendern! Ausnahmen sind z.B. Expertin oder Experte oder auch Ärztin oder Arzt. In diesen Fällen ist **ausnahmsweise** auf die **doppelte Nennung** zurückzugreifen.

2. Genderneutrale Personenbezeichnungen

In manchen Kontexten kann sich anstelle des Gender-Doppelpunktes die Verwendung **genderneutraler Personenbezeichnungen** anbieten:

Student:innen	Studierende
Mitarbeiter:innen	Mitarbeitende
Leiter:innen	Leitende
Arbeitnehmer:innen	Beschäftigte
Lehrer:innen	Lehrende
Schüler:innen	Lernende
Antragsteller:innen	Antragstellende
Teilnehmer:innen	Teilnehmende
Interessenten	Interessierte
Akteure	Handelnde/Agierende

Möglich ist auch die **Umformulierung** mithilfe von „Mensch“, „Person“ oder „Mitglied“:

Der/die Betroffene	die betroffene Person
Der/die Stimmberechtigte	das stimmberechtigte Mitglied
Senior:innen	ältere Menschen
Migrant:innen	Personen mit Migrationshintergrund
Der/die Erziehungsberechtigte	erziehungsberechtigte Personen
Ansprechpartner:in	Ansprechperson
Antragsteller:in	die antragstellende Person

Auch **Pluralformen** sind eine schlichte und elegante Weise, alle Geschlechter einzubeziehen:

der Fraktionsvorsitzende	die Fraktionsvorsitzenden
der Beauftragte	die Beauftragten
der Sachverständige	die Sachverständigen
Jeder Jugendliche, der...	alle Jugendlichen, die...
Jeder Ehrenamtliche, der...	alle Ehrenamtlichen, die...

3. Genderneutrale Begriffe

Je nach Text und Zusammenhang bietet sich anstelle der Benennung von Personen auch die Möglichkeit an, auf **Funktions- oder Kollektivbezeichnungen** zurückzugreifen:

Vertreter:innen der Kommune	Vertretung der Kommune
Vertreter:innen aus Wirtschaft und Politik	Persönlichkeiten aus Wirtschaft und Politik
Vertreter:in des Ministeriums	Angehörige des Ministeriums
Leiter:in	Leitung/Leitungskraft
Fachmann/Fachfrau	Fachkraft
Pfleger:in/Lehrer:in	Pflegekraft/Lehrkraft
Mitarbeiter:innen	Dienstkraft/Personal
Einwohner:innen/Bürger:innen	Einwohnerschaft/Bürgerschaft
Vertragspartner:innen	Vertragsparteien/Vertragschließende
Geschäftsführer:in	Geschäftsführung
Mutter/Vater	Elternteil
Mannschaft	Team/Gruppe
Schirmherr/Schirmfrau	Vertretung der Schirmherrschaft

Auch **zusammengesetzte Wörter** können durch **Umformulierungen** neutralisiert werden:

Mitarbeitergespräch	Jahresgespräch/Qualifikations- oder Beurteilungsgespräch
Teilnehmerliste	Teilnahmeliste

4. Geschickte Umformulierungen

Im Umgang mit gendersensibler Sprache sind der Kreativität **kaum Grenzen** gesetzt. Manchmal wird das Ziel auch durch eine **geschickte Umformulierung** erreicht:

Bewerber sollten...	Wer sich bewirbt, sollte...
Es gab 20 Teilnehmer.	Teilgenommen haben 20 Personen.
Ansprechpartner ist...	Auskunft gibt/erteilt...
Freiwillige Helfer benötigt.	Freiwillige Hilfe benötigt.
Jeder macht Fehler.	Alle machen Fehler.
Herausgeber	herausgegeben von
Unterstützung durch Kollegen	kollegiale Unterstützung
Man muss beachten...	Es muss darauf geachtet werden...
aus Sicht des Psychologen...	aus psychologischer Sicht...
Podiumsteilnehmer: ...	auf dem Podium sitzen...

Bei **Pronomen** schleicht sich oft die männliche Form ein, doch auch hierfür gibt es **kleine, unkomplizierte Lösungen**:

jeder, jede	alle, jemand
keiner	niemand

5. Geschlecht von Institutionen

Institutionen, die einen **weiblichen Artikel** haben, sollten **grammatikalisch korrekt** behandelt werden:

die Kirche als Arbeitgeber
Die Hansestadt Lübeck ist Herausgeber.
Die Organisation ist ein langjähriger Partner.

die Kirche als Arbeitgeberin
Die Hansestadt Lübeck ist Herausgeberin.
Die Organisation ist eine langjährige Partnerin.

6. Begrüßungen

Bei der Begrüßung einer größeren Gruppe ist es zunächst sinnvoll, einzelne Personen wahrzunehmen und zu benennen. Zur **genderneutralen Ansprache** bieten sich Begriffe an wie:

Anwesende
Vorstand
Kollegium

Gäste
Rat
Mitglieder

Publikum
Delegation
Interessierte

7. Begriffe im Rahmen von Sitzungen oder Gremien

In **Sitzungen und Gremien** haben sich inzwischen viele genderneutrale Begriffe etabliert:

Rednerpult
Rednerliste
Protokollführer ist...
Vertreter
Teilnehmerliste

Redepult
Redeliste
das Protokoll schreibt...
vertreten durch
Teilnahmeliste

8. Anrede in Briefen und Emails

Zur Anrede in allgemeinen Briefen oder Emails sollte auf den **Gender-Doppelpunkt** oder **genderneutrale Personenbezeichnungen** zurückgegriffen werden:

Beispiele:	Sehr geehrte Teilnehmer:innen Sehr geehrtes Planungsteam Sehr geehrte Interessierte
-------------------	---

Falls **einzelne Personen** direkt angesprochen werden sollen, kann die Nennung von Vor- und Nachnamen verwendet werden:

Herr und Frau Maier

Petra und Hans Maier

Als **Grußformal** bieten sich hier (je nach Kontext) „Hallo“, „Guten Tag“ o.ä. an:

Beispiele:	Guten Tag Vorname Name Moin moin Vorname Name
-------------------	--

Aber auch hier kann der **Gender-Doppelpunkt** eingesetzt werden:

Sehr geehrte Frau Nachname

Sehr geehrte: Vorname Name

In diesem Zusammenhang ist allerdings zu beachten, dass es heute in manchen Kontexten (noch) unangemessen ist, eine andere Anrede als „Sehr geehrte Frau/sehr geehrter Herr“ bzw. „Sehr geehrte Damen und Herren“ zu verwenden. Manche Dinge brauchen Zeit, um in den Köpfen anzukommen. **In diesen Fällen darf auf diese Formulierungen weiterhin zurückgegriffen werden.**

Empfehlung zur Ansprache unbekannter Personen:

„Guten Tag Vorname Name, wie darf ich Sie in Zukunft ansprechen? Bei der Hansestadt Lübeck bemühen wir uns, alle Menschen mit der von Ihnen bevorzugten Anrede anzusprechen. Im ersten Kontakt nutzen wir daher zunächst die inklusive Anrede „Guten Tag Vorname Name“. Wir freuen uns, wenn Sie uns mitteilen, wie wir Sie in Zukunft anschreiben dürfen.“

9. Anträge, Formulare und Bewerbungsverfahren

Der **gesetzliche Auftrag** umfasst auch die genderneutrale Ansprache im **gesamten Publikumsverkehr** in der Verwaltung sowie bei der Formulierung von Stellenausschreibungen. Manche „Klippe“ lässt sich dabei durch eine **direkte Ansprache** oder eine **kleine Umformulierung** „umschiffen“:

Entweder so:

Name Antragsteller:in
Unterschrift Antragsteller:in
Verfasser:in
Gesetzliche:r Vertreter:in
Gesetzliche:r Betreuer:in
Sozialpädagogische:in Berater:in
Anprechpartner:in

Oder so:

(Ihr) Name
(Ihre) Unterschrift
verfasst von
vertreten durch / Vertretung durch
betreut durch / Betreuung durch
sozialpädagogisch beraten durch
Auskunft erteilt

Weitere Beispiele:

Bitte füllen Sie das Formular vollständig aus, damit Ihr Antrag weiterbearbeitet werden kann.
Nur vollständig ausgefüllte Formulare können weiterbearbeitet werden.
(statt: Der Antragsteller/die Antragstellerin hat den Antrag vollständig auszufüllen.)

Die Bauleitung sollte über ... verfügen.
(statt: Die Bauleiterin oder der Bauleiter sollte über ... verfügen.)

Wenn Sie über Praxiserfahrung verfügen, melden Sie sich bitte bei uns.
(statt: Bewerber / Bewerberin mit Praxiserfahrung gesucht.)

10. Zu guter Letzt: Wenn Frau von sich redet

Oft hört man im Alltag, dass **Frauen** von sich in der **männlichen Form** reden. Doch um zur eigenen Weiblichkeit zu stehen, muss nur auf **Kleinigkeiten** geachtet werden:

Ich bin
Mitarbeiterin
Kollegin
Lehrerin
Angestellte
Beamtin
Teilnehmerin
Angehörige
Geschäftspartnerin
Teamleiterin
Abteilungsleiterin
Politikerin

Ich bin jemand, der...
Ich bin ein Verfechter von...
Ich bin ein Typ, der...

Ich bin eine, die...
Ich bin eine Verfechterin von...
Vom Typ her gehöre ich zu...

FAQ

Häufig gestellte Fragen zum Leitfaden für eine gendersensible Sprache bei der Hansestadt Lübeck

Wie verbindlich ist der Leitfaden?

Die neue AGA-Regelung und der Leitfaden für gendergerechte Sprache sind Bestandteil des derzeit in Entwicklung befindlichen Corporate Designs der Hansestadt Lübeck und sind genau so verbindlich. Im Sinne einer identitätsstiftenden Funktion von Sprache und zur Unterstützung des Wir-Gefühls „Wir für Lübeck“ ist es wichtig, dass in der Lübecker Stadtverwaltung eine gemeinsame Sprache gesprochen wird. Darum gilt es, die neue Sprachregelung in der gesamten Stadtverwaltung anzuwenden.

Bis wann müssen die Empfehlungen umgesetzt werden?

Die Empfehlungen sind am 02.12. 2019 vom Bürgermeister unterzeichnet worden und damit zu diesem Zeitpunkt in Kraft getreten.

Die Umsetzung erfolgt sukzessive. Das heißt für alle bestehenden Schriftstücke, dass sie nach und nach, auf jeden Fall bei inhaltlicher Fortschreibung / Anpassung auch entsprechend des Leitfadens überarbeitet werden. Alle neu zu verfassenden Schriftstücke sind nach dem Leitfaden zu formulieren. Dies gilt insbesondere für Publikationen mit größerer Öffentlichkeit (Internetauftritt www.luebeck.de, Broschüren, Flyer usw.)

Warum gibt es diese Empfehlungen?

Mit den Empfehlungen soll zum einen die Herstellung der gem. Art. 3 Abs. II, III GG gebotenen Gleichbehandlung von Frauen und Männern im sprachlichen Bereich sichergestellt werden und zum anderen das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom Oktober 2017 (1BvR 2019/16) berücksichtigt werden, wonach das Diskriminierungsverbot aus Art. 3 III GG auch diejenigen Personen schützt, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen.

Müssen die Begriffe aus dem Leitfaden verwendet werden?

Die Begriffe aus dem Leitfaden sind Formulierungsvorschläge. Wenn sich aus der alltäglichen Praxis andere geschlechtsumfassende Formulierungen anbieten, können diese sehr gern verwendet werden. Leiten Sie Ihre Best Practice – Beispiele gerne an das Frauenbüro frauenbuero@luebeck.de weiter zwecks Erweiterung der Sammlung zur Nutzung für alle.

Wie ist mit Zitaten z.B. aus Gesetzen umzugehen?

Wenn in Texten aus anderen Texten, die nicht oder anders geschlechtergerecht formuliert sind, wörtlich zitiert wird, bleiben die ursprünglichen, d.h. die zitierten Formulierungen genutzt. Wenn indirekt zitiert wird oder ein Text zusammengefasst wird, findet der Leitfaden Anwendung. Wichtig ist, dass der Sinn erhalten bleiben muss.

Wo bekomme ich Unterstützung bei der Umsetzung?

Wenn Sie Unterstützung bei der Umsetzung des Leitfadens benötigen, wenden Sie sich gern an die Kolleg:innen im Frauenbüro der Hansestadt Lübeck. Dort werden Ihre Fragen direkt beantwortet oder ggf. nach Rücksprache geklärt und beantwortet.

Das Frauenbüro unterstützt gerne. Dies kann sowohl durch die (Um-)Formulierung eines Satzes geschehen als auch durch Unterstützung bei Durchführung eines Fortbildungsangebotes.

Anlage

Geschäftsanweisung Diskriminierungsfreie Ansprache in Veröffentlichungen und Formularen der Hansestadt Lübeck

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Grundsätze dienen der Herstellung der gem. Art. 3 Abs. II, III GG gebotenen Gleichbehandlung von Frauen und Männern im sprachlichen Bereich und berücksichtigen das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom Oktober 2017 (1BvR 2019/16), wonach das Diskriminierungsverbot aus Art. 3 III GG auch diejenigen Personen schützt, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen.

Die Grundsätze binden alle Bereiche, Einrichtungen (Dienststellen) und Eigenbetriebe der Hansestadt Lübeck.

2. Grundsatz

Bei der Hansestadt Lübeck werden für eine diskriminierungsfreie Ansprache geschlechtsunabhängige Formulierungen genutzt (z.B. Lehrkraft für...) oder der Gender-Doppelpunkt, mit der Zielsetzung, das Thema einer diskriminierungsfreien Sprache aktiv ins Bewusstsein aller Beteiligten zu holen.

Der vielfach benutzte Zusatz „m/w/d“ (wobei ‚d‘ für divers steht) wird entsprechend §7(1) des schleswig-holsteinischen Gleichstellungsgesetzes (GStG) nicht genutzt. Zudem kann das ‚d‘ auch als deutsch oder „disabled“ missverstanden werden. Die Schreibweise „Lehrer (m/w/d)“ spricht Frauen und Personen der „dritten Option“ nicht an.

Die Nennung nur eines Geschlechts in geschriebenen Texten ist grundsätzlich zu vermeiden, sofern es sich nicht um wörtliche Zitate, beispielsweise aus der Literatur, handelt. Frauen sind grundsätzlich durch den Gebrauch weiblicher Bezeichnungen sprachlich wahrnehmbar zu machen; Männer durch den Gebrauch männlicher Bezeichnungen. Um alle Personen, auch diejenigen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, ist zur diskriminierungsfreien Ansprache der Gender-Doppelpunkt zu berücksichtigen.

Im Einzelnen gilt folgendes:

3. Schriftliche Ansprache und Bezeichnung von Personen

I. Erwachsene - auch Auszubildende - sind mit "Frau" oder „Herr“ anzusprechen. Wenn es sich um eine unbekannte Person handelt, lautet die Ansprache „Guten Tag, Vorname Name“ oder am Ende eines Anschreibens gibt es hierzu folgende Erläuterung:

„Guten Tag Vorname Name,

wie darf ich Sie in Zukunft korrekt ansprechen? Bei der Hansestadt Lübeck bemühen wir uns, alle Menschen mit der von Ihnen bevorzugten Anrede anzusprechen. Im ersten Kontakt nutzen wir daher zunächst die inklusive Anrede „Guten Tag Vorname Name“. Wir freuen uns, wenn Sie uns mitteilen, wie wir Sie in Zukunft anschreiben dürfen.“

II. Bei Einladungen von Paaren sind - sofern bekannt - beide Namen zu nennen, z.B. „Monika Musterfrau und Manfred Mustermann“; ist der Name der Partnerin oder des Partners unbekannt, so ist eine neutrale Bezeichnung zu wählen.

Ist ausnahmsweise die Verwendung der Splitting-Form nicht möglich, so sind neutrale Personenbezeichnungen zu wählen, z.B.: "die Fachkräfte", "die Vertrauensperson", "die Wahlberechtigten".

III. Sind mehrere Personen unterschiedlichen oder nicht bekannten Geschlechts anzuschreiben, so ist der Genderdoppelpunkt als Ansprache für Frauen, Männer und Personen unbekannten Geschlechts zu verwenden, z.B. "Kolleg:innen", „Bereichsleiter:innen".

4. Berufsbezeichnungen

Für Berufsbezeichnungen, u.a. in Stellenausschreibungen, sind möglichst genderneutrale Bezeichnungen zu verwenden, z.B. Fachkraft für Bürokommunikation.

Ist eine genderneutrale Bezeichnung nicht möglich, so werden Personen durch die Verwendung des Genderdoppelpunkts Personen aller Geschlechter einbezogen, z.B. Ingenieur:in, Gärtner:in.

5. Amts- und Funktionsbezeichnungen

I. Die Regelungen 3. und 4. gelten sinngemäß auch für Amts- und Funktionsbezeichnungen.

II. Die gendergerechte Benennung von Amts- und Funktionsbezeichnungen kann erreicht werden durch:

- Splitting, d.h. durch Verwendung der vollständigen weiblichen und männlichen Form, z.B.: "Amtfrau und Amtmann"; "Obfrau oder Obmann";
- Verwendung des Doppelpunktes z.B.: "Bürgermeister:in";
- Verwendung beider Artikel, z.B.: "die:der Abgeordnete";

6. Gestaltung von Formularen

Insbesondere beim Nachdruck bzw. bei der Neuerstellung von Formularen der Hansestadt Lübeck ist die Anrede von Personen jedes Geschlechts zu verwenden.

7. Korrespondenz

Auch in der Korrespondenz ist deutlich zu machen, wie die sachbearbeitenden oder unterzeichnenden Personen angesprochen werden sollen.

Bei der Namensnennung der Sachbearbeiterin oder des Sachbearbeiters im Briefkopf eines Schreibens und bei allen Namenswiedergaben zu Unterschriften ist daher entweder der Vor- (Ruf-) und Zuname auszuschreiben oder dem Zunamen die Bezeichnung "Frau" oder "Herr" voranzustellen.

8. Gleichberechtigung in der Alltagssprache

Für alle geschriebenen Texte ist im täglichen Alltagssprachgebrauch über die o.a. Grundsätze hinaus darauf zu achten, dass ein Geschlecht diskriminierende Sprachgewohnheiten erkannt und abgelegt werden. Die Verwendung der geschlechtsbezogenen Personen-, Berufs-, Funktions- und Amtsbezeichnungen hat eine entsprechende Anpassung des Satzbaues zur Folge.

Wird z.B. in einer Stellenausschreibung auf "die Bewerberin" oder "den Bewerber" hingewiesen, kann nur von "ihr" oder "ihm" eine Bewerbung erwartet werden. Sinnvoll kann hier die Verwendung des Plurals sein.

9. **Institutionen** mit einem weiblichen Artikel (z.B. die Hansestadt Lübeck) sind grammatikalisch korrekt zu bezeichnen (z.B. als die Arbeitgeberin Hansestadt Lübeck).

10. Schlussvorschriften

Der Leitfaden „Gendersensible Sprache bei der Hansestadt Lübeck“, erstellt vom Frauenbüro der Hansestadt Lübeck, ist Orientierungsrahmen für eine einheitliche gesamtstädtische Schreibweise.



► **Nr. VO/2019/08296**
öffentlich

Lübeck, 29.10.2019

Bericht **-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:
4.401 - Schule und Sport

Bearbeitung: Christiane Alvarez Fischer (E-Mail: christiane.alvarez@luebeck.de Telefon: 122-4284)

Bildungsbericht **hier: Schulstatistik der allgemeinbildenden Schulen der Hansestadt Lübeck Schuljahr 2019/20**

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
16.12.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
16.01.2020	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
28.01.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
30.01.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Berichterstattung über die jährliche Fortschreibung der aktuellen Schüler:innenzahlen an den allgemeinbildenden Schulen

Bericht:

Seit 1986 wird der Bürgerschaft in jährlicher Fortschreibung eine Schulstatistik vorgelegt. Die Fortschreibung ist ein Baustein der Bildungsberichterstattung der Hansestadt Lübeck.

Anlagen:

Schulstatistik der allgemeinbildenden Schulen Schuljahr 2019/20

Senatorin Kathrin Weiher



Bildungsbericht: Schulstatistik der allgemeinbildenden Schulen der Hansestadt Lübeck

Schuljahr 2019/20

Hansestadt Lübeck
Fachbereich Kultur und Bildung
4.401 Schule und Sport

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Lübeck
Fachbereich Kultur und Bildung
4.401 Bereich Schule und Sport
23539 Lübeck

Ansprechpartnerin: Dr. Christiane Alvarez Fischer, Tel. (0451) 122-4284,
E-Mail: christiane.alvarez@luebeck.de

Internet: <http://www.bildung.luebeck.de>

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
Vorbemerkungen zur Schulstatistik der Hansestadt Lübeck.....	6
1. Übergreifende Daten.....	7
1.1 Entwicklung der Schüler:innenzahlen in der Hansestadt Lübeck und in Schleswig-Holstein	7
1.2 Grafische Darstellung der Entwicklung der Gesamtschüler:innenzahl in Lübeck.....	8
1.3 Verteilung der Schüler:innen auf die Stadtteile.....	8
1.4 Anzahl der Schüler:innen und Klassen in den Schulformen auf einen Blick.....	9
1.5 Schüler:innenzahlen pro Schule auf einen Blick.....	10
1.6 Verteilung der Schüler:innen nach Geschlecht.....	12
1.7 Ausländische Schüler:innen und Deutsch als Zweitsprache (DaZ)	12
1.7.1 Ausländische Schüler:innen	12
1.7.2 DaZ-Schüler:innen in der Basisstufe	13
2. Schulverzeichnisse	14
2.1 Schulverzeichnis nach Schularten	14
2.2 Schulverzeichnis nach Stadtteilen	16
3. Daten nach Schularten.....	17
3.1 Grundschulen.....	17
3.1.1 Standortkarte der Grundschulen	17
3.1.2 Schüler:innen- und Klassenzahlen Grundschulen.....	18
3.1.3 Grafische Darstellung der Schüler:innenzahlen und Klassenstärken an Grundschulen .	19
3.2 Förderzentren	21
3.2.1 Standortkarte der Förderzentren	21
3.2.2 Schüler:innen- und Klassenzahlen Förderzentren.....	22
3.2.3 Grafische Darstellung der Schüler:innenzahlen an den Förderzentren	23
3.2.4 Schulabgänger:innen der Förderzentren.....	24
3.3 Gemeinschaftsschulen	25
3.3.1 Standortkarte der Gemeinschaftsschulen.....	25
3.3.2 Schüler:innen- und Klassenzahlen Gemeinschaftsschulen	26
3.3.3 Grafische Darstellung der Schüler:innenzahlen und Klassenstärken an Gemeinschaftsschulen	27
3.3.4 Schulabgänger:innen an Gemeinschaftsschulen	28

3.4 Gymnasien.....	30
3.4.1 Standortkarte der Gymnasien	30
3.4.2 Schüler:innen- und Klassenzahlen Gymnasien.....	31
3.4.3 Grafische Darstellung der Schüler:innenzahlen und Klassenstärken an Gymnasien.....	32
3.4.4 Schulabgänger:innen der Gymnasien.....	33
 4. Offene Ganztagschulen und Schulkindbetreuung / Ganzttag an Schule	34
4.1 Grundlagen und Teilnahmezahlen.....	34
4.1.1 Grundschule	34
4.1.2 Weiterführende Schule.....	35
4.1.3 Förderzentrum	35
4.2 Integration im Ganzttag	35
4.3 Übersicht der Ganztags- und Betreuungsangebote.....	35
 5. Integration	42
5.1 Schüler:innen mit Sonderpädagogischem Förderbedarf und Ort der Beschulung.....	44
5.2 Integration in der allgemeinbildenden Schule	45
 6. Schulabschlüsse	46
 7. Entwicklung und Prognose der Schüler:innen- und Klassenzahlen	49
7.1 Entwicklung Grundschulen	49
7.1.1 Übersicht Entwicklung und Prognose der Zahlen der Grundschüler:innen.....	49
7.1.2 Entwicklung und Prognose der Zahlen der Einschulungen bzw. Erstklässler:innen.	51
7.2 Entwicklung Förderzentren.....	53
7.2.1 Übersicht Entwicklung der Zahlen der Schüler:innen an Förderzentren	53
7.2.2 Grafische Darstellung der Anteile der Schüler:innen nach Schwerpunkt der Förderzentren	54
7.3 Entwicklung Gymnasien	55
7.4 Entwicklung Gemeinschaftsschulen	56
7.5 Entwicklung der Übergänge an weiterführende Schulen	57
 8. Schulentwicklung	58
 9. Schullastenausgleich	62
 Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	63

Abkürzungsverzeichnis

.	Zahl geheim zu halten (Zahl < 3 oder Berechnung einer Zahl < 3 möglich)
AG	Arbeitsgemeinschaft
allg. HR	allgemeine Hochschulreife
dar. weibl. / dar. w.	darunter weiblich
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
E	Einführungsphase
ESA	Erster allgemeinbildender Schulabschluss
FHR	Fachhochschulreife
FSA	Förderschulabschluss
FZ oder FöZ	Förderzentrum
gE	Geistige Entwicklung
GS	Grundschule
Gym.	Gymnasium
GemS	Gemeinschaftsschule
GGemS	Grund- und Gemeinschaftsschule
HL	Hansestadt Lübeck
I-SuS	Integrationsschüler:innen
k. A.	Keine Angabe
Kl.	Klasse/n
L	Lernen
LEH	Lerngruppe Erziehungshilfe
MSA	Mittlerer Schulabschluss
Q	Qualifikationsphase
RegS	Regionalschule
S	Schule
SuS	Schülerinnen und Schüler
Sek I	Sekundarstufe I
weiterf.	weiterführende

Vorbemerkungen zur Schulstatistik der Hansestadt Lübeck

Die Erhebung für die Schulstatistik der Hansestadt Lübeck erfolgte am Stichtag des Statistischen Landesamtes, dem 13.09.2019. Weitere Schuldaten finden Sie in der Berufsschulstatistik, die aufgrund des späteren Erhebungsstichtages getrennt veröffentlicht wird.

Im ersten Teil werden grundlegende Daten und Übersichten (Kapitel 1 und 2) aufgezeigt, gefolgt von den Daten der einzelnen Schulen im Detail - geordnet nach Schularten (Kapitel 3). Im Anschluss werden spezifische Themen wie Ganzttag und Integration dargestellt (Kapitel 4 bis 6). Im hinteren Teil des Berichtes folgen Übersichten zur Entwicklung der Schüler:innenzahlen und das Thema Schulentwicklung (Kapitel 7 und 8). Hier finden Sie Informationen zu den im letzten Jahr getätigten Investitionen, Sanierungen und Baumaßnahmen sowie Neuerungen an den Standorten. Wie immer stellen wir zum Schluss die Angaben zum Schullastenausgleich dar (Kapitel 9).

Aus Datenschutzgründen werden Zahlen < 3 , die sich auf Personen beziehen, und damit zusammenhängende Daten, die entsprechende Rückschlüsse ermöglichen, geheim gehalten und durch einen Punkt in der Tabelle gekennzeichnet. Auf diese Weise können keine Rückschlüsse auf einzelne Personen erfolgen.

Für eine umfassende Darstellung der Lübecker Bildungszahlen sei auf die im Mai 2019 vorgelegten, aktualisierten **Kerndaten zu Bildung in Lübeck** verwiesen, die im Internet im Familien- und Bildungsportal der Hansestadt Lübeck (www.bildung.luebeck.de) unter der Rubrik Bildungsmonitoring abgerufen werden können.

Das Foto auf dem Deckblatt zeigt den Blick vom Schulhof auf den neuen Ganztagsanbau der Schule Grönauer Baum im November 2019.

1. Übergreifende Daten

1.1 Entwicklung der Schüler:innenzahlen in der Hansestadt Lübeck und in Schleswig-Holstein

Die Schüler:innenzahl in den Schulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck hat sich im Vergleich zum Vorjahr kaum verändert. Insgesamt besuchen 19.586 Schüler:innen (2018/19 = 19.664; - 0,4 %) die Lübecker Schulen. Landesweit¹ ist ebenfalls kein relevanter Unterschied zu verzeichnen (rund 277.400 Schüler:innen, Vorjahr rund 277.100, + 0,1 %).

In den Grundschulen werden 0,3 % mehr Schüler:innen als im Vorjahr beschult. Landesweit gab es ebenfalls eine Steigerung, wenn auch deutlicher (rund 102.200 Grundschüler:innen, Vorjahr 100.400, + 1,8 %). In Lübeck wurden ähnlich viele Kinder eingeschult wie im Vorjahr.

Die Zahl der Schüler:innen an Gemeinschaftsschulen in Lübeck sank um 1,6 %. Landesweit besuchen 95.500 Kinder und Jugendliche eine Gemeinschaftsschule, dies sind 300 Schüler:innen und nur 0,3% mehr als im Vorjahr.

In den Gymnasien (ohne Abendgymnasium) stieg die Gesamtschüler:innenzahl verschwindend gering um 0,4 %. Landesweit blieb die Zahl mit rund 75.000 Schülerinnen und Schülern auf Vorjahresniveau.

Die Förderzentren verzeichnen dagegen erneut wachsende Schüler:innenzahlen (+ 5,4 %). Der Anteil der an Förderzentren beschulten Kinder ist auf 2,3 % gestiegen, der Anteil der integrativ beschulten Kinder leicht gesunken (- 1 %). Bei den Kinder und Jugendlichen an Förderzentren steigt der Anteil der in Förderzentren für Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung beschulten Schüler:innen, während weniger Kinder und Jugendliche am Förderzentrum für körperlich motorische Entwicklung oder Geistige Entwicklung unterrichtet werden (s. Ausführungen unter 5.1 und 7.2).

Landesweit sinken die Zahlen an den Förderzentren. Es werden rund 4.700 Schüler:innen in Förderzentren beschult (Vorjahr 5.000).

Auf die Gesamtzahlen wirkt sich auch weiterhin die Zahl der Kinder mit Unterstützungsbedarf „Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ) aus (s. 1.7.2). In diesem Jahr sind die Zahlen im Vergleich zum vergangenen Schuljahr fast konstant geblieben. Wie im Vorjahr werden an allen Schulformen DaZ-Kinder und -Jugendliche unterrichtet, wobei die Beschulung vor allem an Grund- sowie Gemeinschaftsschulen erfolgt. In den Förderzentren findet die Förderung von DaZ-Kindern integrativ statt, sie sind in den Gesamtzahlen enthalten.

¹ Die Zahlen für das Land Schleswig-Holstein wurden der Schülerzahlprognose in der Augustausgabe von *Schule Aktuell* entnommen.

1.2 Grafische Darstellung der Entwicklung der Gesamtschüler:innenzahl in Lübeck

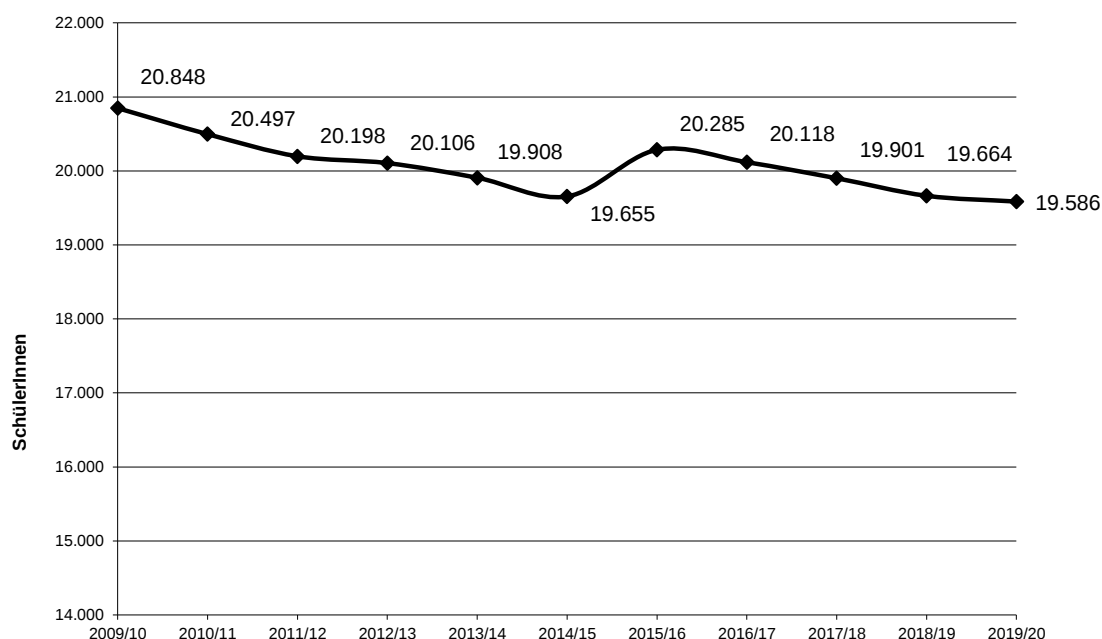


Abbildung 1.1: Entwicklung der Schüler:innenzahlen an allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck

Die Schüler:innenzahlen an den *Schulen in kommunaler Trägerschaft* sind im Vergleich zum Vorjahr minimal gesunken (- 0,4 %). 19.586 Schüler:innen (2018/19 = 19.664) besuchen aktuell eine Schule der Hansestadt Lübeck. In diesen Schüler:innenzahlen sind auch außerhalb Lübecks wohnende Kinder und Jugendliche enthalten, die nach Lübeck pendeln. Gleichzeitig pendeln Kinder zu Schulen außerhalb Lübecks.

Über 800 Lübecker Schülerinnen und Schüler besuchten eine Schule in Lübeck, die in *privater Trägerschaft* liegt (Johannes-Prassek-Schule, Freie Waldorfschule, Freie Dorfschule, Paul-Burwick-Schule) oder die Grund- und Gemeinschaftsschule Stecknitz (Schulverband an der Stecknitz in Berkenthin – Krummesse).

Weitere Informationen zur Entwicklung der Schüler:innenzahlen finden Sie in Kapitel 7.

1.3 Verteilung der Schüler:innen auf die Stadtteile

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Verteilung der Schülerinnen und Schüler aller Schulformen auf die Stadtteile (einschließlich Förderzentren, ohne Abendgymnasium; inkl. DaZ-Basisstufe). Hier sind nur die Schulen in Trägerschaft der Hansestadt dargestellt. Neben den Innenstadtsschulen besuchen die Schüler:innen vor allem Schulen in St. Gertrud und St. Lorenz Nord (jeweils rund 20 %). Die Anteile haben sich im Vergleich zum Vorjahr nicht wesentlich verändert.

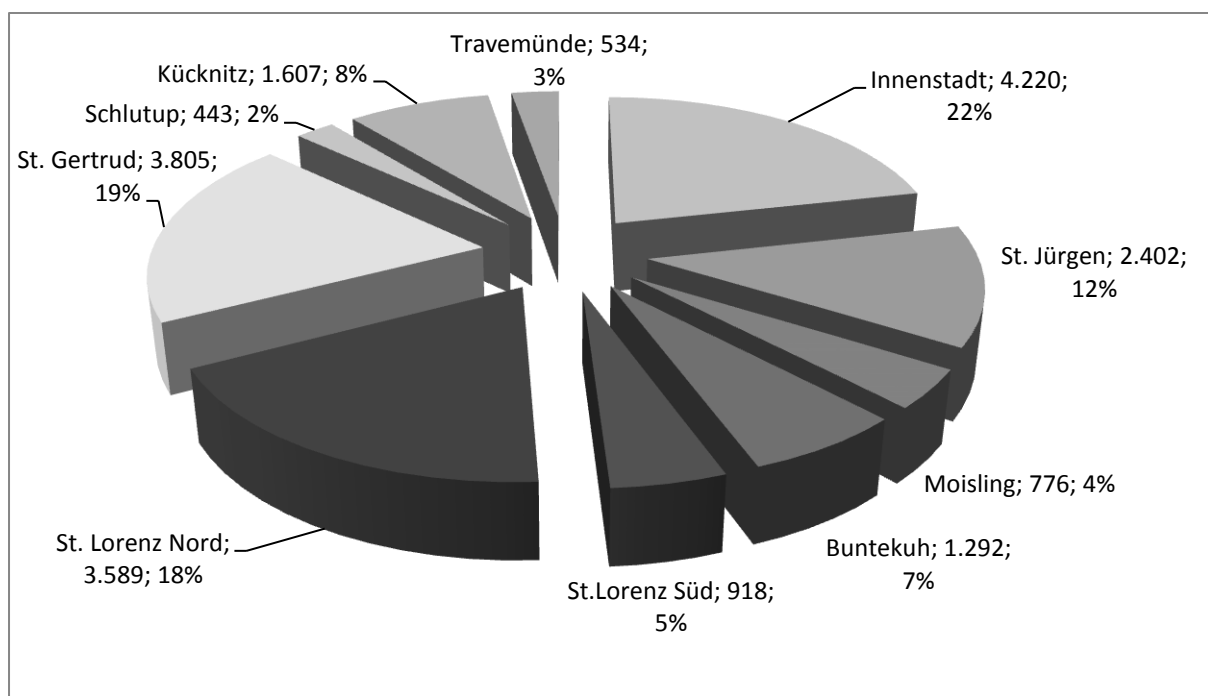


Abbildung 1.2: Verteilung der Schüler:innen an Schulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck auf die Stadtteile

1.4 Anzahl der Schüler:innen und Klassen in den Schulformen auf einen Blick

Schulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck

Die Gesamtschüler:innenzahl ist in den Schulen der Hansestadt Lübeck in diesem Jahr ähnlich hoch wie im Vorjahr (- 0,4 %), insgesamt besuchen 19.586 Schüler:innen die Schulen in Lübecker Trägerschaft (s. Tabelle 1.1). In den Grundschulen ist ein minimaler Rückgang der Schüler:innenzahlen festzustellen (- 0,3 %). Die Zahl der Schüler:innen an Gemeinschaftsschulen sank (- 1,6 %). In den Gymnasien (ohne Abendgymnasium) stieg die Gesamtschüler:innenzahl leicht um 0,4 %. Die Förderzentren verzeichnen wie im Vorjahr steigende Schüler:innenzahlen (+ 5,4 %). Die Zahl der Schüler:innen in der DaZ-Basisstufe veränderte sich nur leicht.

Tabelle 1.1: Schulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck

Schularten	Schuljahr 2013/14			Schuljahr 2014/15			Schuljahr 2015/16			Schuljahr 2016/17			Schuljahr 2017/18			Schuljahr 2018/19			Schuljahr 2019/20		
	Sch.	Kl.	Sch./Kl. Durchschnitt	Sch.	Kl.	Sch./Kl. Durchschnitt	Sch.	Kl.	Sch./Kl. Durchschnitt	Sch.	Kl.	Sch./Kl. Durchschnitt	Sch.	Kl.	Sch./Kl. Durchschnitt	Sch.	Kl.	Sch./Kl. Durchschnitt	Sch.	Kl.	Sch./Kl. Durchschnitt
Grundschulen	6.740	329	20,5	6.810	334	20,4	7.059	359	19,7	7.278	363	20,0	7.214	354	20,4	7.154	350	20,4	7.135	354	20,2
Hauptschulen	84	6	14,0																		
Realschulen	325	15	21,7																		
Regionalschulen/-schulklassen	596	29	20,6	608	26	23,4	413	32	12,9	266	12	22,2	89	4	22,3						
Gemeinschaftss*	5.761	242	23,8	6.245	264	23,7	6.488	282	23,0	6.696	301	22,2	6.727	298	22,6	6.731	300	22,4	6.624	302	21,9
Gymnasien	5.690	225	25,3	5.720	230	24,9	5.800	234	24,8	5.350	218	24,5	5.281	217	24,3	5.254	217	24,2	5.277	217	24,3
Abendgymnasium	102	6	17,0	103	6	17,2	103	6	17,2	110	6	18,3	86	6	14,3	88	6	14,7	88	6	14,7
Förderzentren	464	49	9,5	412	42	9,8	422	44	9,6	418	43	9,7	415	43	9,7	437	46	9,5	462	54	8,6
DAZ-Basisstufen-SchülerInnen (Vollzeit)				199	15	13,3	in den Zahlen der einzelnen Schulformen enthalten: 323			in den Zahlen der einzelnen Schulformen enthalten: 553			in den Zahlen der einzelnen Schulformen enthalten: 462			in den Zahlen der einzelnen Schulformen enthalten: 324			in den Zahlen der einzelnen Schulformen enthalten: 319		
Insgesamt	19.867			20.097			20.285			20.118			19.812			19.664			19.586		

* ohne Regionalschulklassen

Die Entwicklung der Schüler:innen und Klassenzahlen an den einzelnen Schulformen über die letzten Jahre ist in Kapitel 7 dargestellt.

Schulen in freier Trägerschaft

Über 800 Kinder und Jugendliche *aus Lübeck oder dem Umland* besuchen aktuell Lübecker Schulen in freier Trägerschaft (Johannes-Prassek-Schule, Freie Waldorfschule, Freie Dorfschule, Paul-Burwick-Schule; s. Tab. 1.2). Von diesen Schüler:innen wohnen gut 600 in Lübeck.

Die Grund- und Gemeinschaftsschule Stecknitz (Schulverband an der Stecknitz in Berkenthin – Krummesse) besuchen 82 Lübecker Kinder und Jugendliche aus Lübeck.

Tabelle 1.2: Schulen in freier Trägerschaft

Schule	Schuljahr 2013/14			Schuljahr 2014/15			Schuljahr 2015/16			Schuljahr 2016/17			Schuljahr 2017/18			Schuljahr 2018/19			Schuljahr 2019/20		
	Sch.	Kl.	Sch./Kl. Durchschnitt	Sch.	Kl.	Sch./Kl. Durchschnitt	Sch.	Kl.	Sch./Kl. Durchschnitt	Sch.	Kl.	Sch./Kl. Durchschnitt	Sch.	Kl.	Sch./Kl. Durchschnitt	Sch.	Kl.	Sch./Kl. Durchschnitt	Sch.	Kl.	Sch./Kl. Durchschnitt
Freie Waldorfschule																					
Kl. 1-10	397	12	33	408	13	31,4	454	22	20,6	497	22	22,6	484	31	15,6	502	12	4,9	542	13	41,7
Oberstufe	133	4	33	124	4	31,0	133	5	26,6	122	5	24,4	108	6	18,0	106	3	35,3	94	3	31,3
Paul-Burwick-Schule	81	11	7	82	11	7,5	84	11	7,6	82	11	7,5	77	11	7,0	74	11	6,7	70	10	7,0
Johannes-Prassek-Schule	81	5	16	104	7	14,9	114	8	14,3	105	8	13,1	98	8	12,3	115	8	14,4	117	8	14,6
Freie Dorfschule							15	1	15,0	16	1	16,0	23	1	23,0	22	1	22,0	k.A.	k.A.	k.A.
Insgesamt	692	32		718	35		800	47		822	47		790	57		819	35		823	34	

Die entsprechenden Zahlen im Detail sind den Kapiteln der einzelnen Schulformen zu entnehmen.

1.5 Schüler:innenzahlen pro Schule auf einen Blick

In der nachfolgenden Tabelle sind die Schüler:innenzahlen für die einzelnen Schulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck getrennt nach Grund- und weiterführender Schule aufgelistet. Die Kinder und Jugendlichen der DaZ-Basisklassen werden in Extraspalten aufgeführt. Die DaZ-Basis-Schüler:innen an Förderzentren werden als reguläre Schüler:innen geführt und sind daher in den Gesamtzahlen des jeweiligen Förderzentrums enthalten. Die in der DaZ-Spalte genannten Zahlen gehen deshalb nicht in die Gesamtsumme der DaZ-Zahlen ein und sind nur zu Informationszwecken aufgeführt.

Tabelle 1.3: Schüler:innenzahlen pro Schule auf einen Blick

Schulen	Grundschule	Förderzentrum	GemS	Gymnasium	Gesamt	DaZ Basisstufe Grundschule	DaZ Basisstufe weiterf. Sch.	Gesamt mit DaZ
Abendgymnasium				88	88	0	0	88
Albert-Schweitzer-Schule	138		381		519	0	0	519
Astrid-Lindgren-Schule		59			59	0	0	59
Baltic-Schule	228		818		1.046	0	0	1.046
Berend-Schröder-Schule		65			65	0	0	65
Bughagen-Schule	167				167	0	0	167
Carl-Jacob-Burckhardt-Gymnasium				765	765	0	13	778
Dom-Schule	212				212	0	0	212
Emanuel-Geibel-GemS			427		427	0	12	439
Ernestinenschule				686	686	0	0	686
Geschwister-Prenski-Schule			767		767	0	0	767
Gotthard-Kühl-Schule	222		384		606	32	29	667
GGemS St. Jürgen	192		871		1.063	0	12	1.075
Grundschule am Koggenweg	227				227	19	0	246
Grundschule Eichholz	164				164	0	0	164
Grundschule Groß Steinrade	91				91	0	0	91
Heinrich-Mann-Schule	156		297		453	15	4	472
Holstentor-GemS			514		514	0	8	522
Johanneum zu Lübeck				900	900	0	0	900
Julius-Leber-Schule	139		364		503	9	11	523
Kahlhorst-Schule	409				409	33	0	442
Kaland-Schule	330				330	0	0	330
Katharineum zu Lübeck				829	829	0	0	829
Luther-Schule	219				219	10	0	229
Maria-Montessori-Schule		85			85	28	0	85
Marien-Schule	209				209	7	0	216
Matthias-Leithoff-Schule		154			154	15	0	154
Mühlenweg-Schule	187				187	0	0	187
Oberschule zum Dom				785	785	0	0	785
Paul-Gerhardt-Schule	221				221	0	0	221
Paul-Klee-Schule	364				364	0	0	364
Pestalozzi-Schule	300				300	8	0	308
Rangenberg-Schule	106				106	0	0	106
Schule am Meer	84		240		324	0	6	330
Schule am Stadtpark	236				236	0	0	236
Schule an der Wakenitz	172		387		559	13	10	582
Schule Falkenfeld	122				122	7	0	129
Schule Grönauer Baum	186				186	5	0	191
Schule Lauerholz	340				340	0	0	340
Schule Marii	200				200	0	0	200
Schule Niendorf	58				58	0	0	58
Schule Roter Hahn	242				242	16	0	258
Grundschule Schönböcken	103				103	0	0	103
Schule Tremser Teich	265		405		670	0	0	670
Schule Utkiek	138				138	0	0	138
Schule Wilhelmshöhe		99			99	11	0	99
Stadtschule Travemünde	194				194	10	0	204
Thomas-Mann-Schule				912	912	0	0	912
Trave-GGemS	144		407		551	0	13	564
Trave-Gymnasium				387	387	0	0	387
Willy-Brandt-Schule	173		253		426	13	4	443
Gesamt ohne DaZ-Basisstufe	6.938	462	6.515	5.352	19.267	197	122	
Gesamt mit DaZ-Basisstufe	7.135	462	6.624	5.365		319		19.586
						Gesamt DaZ in allgemeinbildenden Schulen		

1.6 Verteilung der Schüler:innen nach Geschlecht

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Anteile der weiblichen Schülerinnen je Schulform.

Tabelle 1.4: Verteilung der Schüler:innen nach Geschlecht

Schulart	weibl. Schülerinnen	Schüler:innen insgesamt	Anteil weibl. Schülerinnen
Grundschule	3.535	7.223	49,5%
Förderzentrum	124	462	26,8%
Gemeinschaftsschule	3.153	6.624	47,6%
Gymnasium	2.850	5.277	54,0%
Abendgymnasium	34	88	38,6%
Insgesamt	9.696	19.674	49,5%

Die Grundschule besuchen Mädchen und Jungen - wie zu erwarten - zu ungefähr gleichen Teilen. Auf die weiterführenden Schulen verteilen sich weibliche und männliche Schülerinnen jedoch ungleichmäßig. An den Gymnasien ist die Zahl der Schülerinnen größer (54 %) als die der Schüler, während es an den Gemeinschaftsschulen (48 %) umgekehrt ist. Eine fast identische Ungleichverteilung gab es auch in den Vorjahren. An den Förderzentren finden sich deutlich mehr männliche Schüler. Nur 27 % sind Schülerinnen (Vorjahr 30%).

1.7 Ausländische Schüler:innen und Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

1.7.1 Ausländische Schüler:innen

In der nachfolgenden Tabelle sind Schüler:innen aufgeführt, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (inkl. DaZ-Basisstufen-Schüler:innen).

Tabelle 1.5: Schüler:innen ohne deutsche Staatsangehörigkeit

Schulart	Ausländische Schüler:innen	Schüler:innen insgesamt	Anteil ausländische Schüler:innen
Grundschule	928	7.135	13,0%
Förderzentrum	65	462	14,1%
Gemeinschaftsschule	852	6.624	12,9%
Gymnasium	218	5.277	4,1%
Abendgymnasium	6	88	6,8%
Insgesamt	2.069	19.586	10,6%

Der Anteil nicht-deutscher Schüler:innen ist von 9,1 % im Vorjahr auf 10,6 % gestiegen. In den Grundschulen haben 13,0 % der Kinder eine ausländische Staatsangehörigkeit. Dies sind mehr als im Vorjahr (Schuljahr 2018/19: 11,3 %).

In den Gemeinschaftsschulen haben 12,9 % der Kinder keine deutsche Staatsangehörigkeit, der Anteil ist gestiegen (Vorjahr 10,7%). Der Anteil an den Gymnasien (ohne das Abendgymnasium) liegt bei 4,1 % (Vorjahr 3,7 %) und damit deutlich am

niedrigsten von allen Schulformen. Am Abendgymnasium blieb der Anteil konstant. Die Förderzentren besuchen 14,1 % Schüler:innen ohne deutsche Staatsangehörigkeit. Dies ist eine leichte Steigerung zum Vorjahr (Schuljahr 2018/19: 13,0 %).

1.7.2 DaZ-Schüler:innen in der Basisstufe

Schülerinnen und Schüler, die in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) in Vollzeit unterrichtet werden (Basisstufe), sind sowohl in einer eigenen Tabelle aufgeführt, als auch bei den jeweiligen Schulen dargestellt und in die Schüler:innenzahlen mit eingerechnet. DaZ-Kinder, die die Basisstufe absolviert haben und zusätzliche Stunden in Deutsch erhalten (Aufbaustufe), werden bei ihrer regulären Klasse geführt und nicht separat erfasst.

Tabelle 1.6: Deutsch als Zweitsprache-Schüler:innen (DaZ) in der Basisstufe

Schulart	DAZ-Schüler:innen	darunter weiblich	Klassen
Grundschule	197	90	17
Gemeinschaftsschule	109	51	11
Gymnasium	13	7	1
Förderzentren	54	15	0
Insgesamt	373	163	29

An allen Schulformen werden Kinder und Jugendliche in der Basisstufe unterrichtet. In den weiterführenden Schulen werden DaZ-Klassen an mehreren Gemeinschaftsschulen und an einem Gymnasium angeboten. Die Schüler:innen mit DaZ-Förderbedarf werden an den Förderzentren nicht separat geführt. Die DaZ-Zahlen der einzelnen Schulen können den Tabellen der jeweiligen Schulformen entnommen werden.

Die Zahl der Schüler:innen in der DaZ-Basisstufe ist über die letzten 3 Jahre deutlich gesunken: Die nachfolgende Abbildung veranschaulicht, dass die DaZ-Zahlen in der Basisstufe bis zum Schuljahr 2016/17 deutlich anstiegen, dann sanken und nun auf ähnlichem Niveau bleiben. In diesem Jahr werden an den allgemeinbildenden Schulen etwas weniger DaZ-Schüler:innen in der Basisstufe unterrichtet als im Vorjahr. Die Zahl der Klassen ist allerdings identisch geblieben. Die DaZ-Basisstufenschüler:innen der vergangenen Schuljahre befinden sich jetzt in der Aufbaustufe und benötigen noch weiterhin Unterstützung.

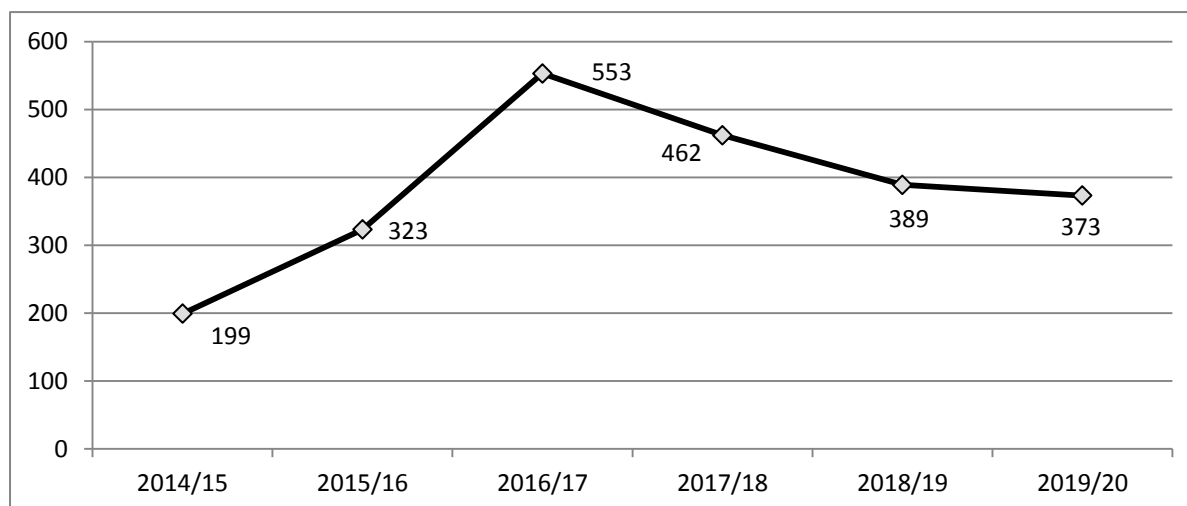


Abbildung 1.3: Schüler:innen der DaZ-Basisstufe (an allen Schulformen)

2. Schulverzeichnisse

2.1 Schulverzeichnis nach Schularten

Nachfolgend sind die Schulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck aufgeführt.

Tabelle 2.1: Schulverzeichnis nach Schularten

	Grundschulstandorte	Schule	Stadtteil	Stadtbezirk
	Hauptstellen			
1.	Grund- und Gemeinschaftsschule	Albert-Schweitzer-Schule	St. Gertrud	Marli/Brandenbaum
2.	Grund- und Gemeinschaftsschule	Baltic-Schule	Buntekuh	Buntekuh
3.	Grundschule	Bugenhagen-Schule	St. Lorenz Süd	St. Lorenz Süd
4.	Grundschule	Dom-Schule	Innenstadt	Innenstadt
5.	Grundschule	Grundschule am Koggenweg	Buntekuh	Buntekuh
6.	Grund- und Gemeinschaftsschule	GGemS St. Jürgen	St. Jürgen	Hüxtertor
7.	Grund- und Gemeinschaftsschule	Julius-Leber-Schule	St. Lorenz Nord	Holstentor-Nord
8.	Grund- und Gemeinschaftsschule	Gotthard-Kühl-Schule	St. Lorenz Nord	Holstentor-Nord
9.	Grund- und Gemeinschaftsschule	Heinrich-Mann-Schule	Moisling	Alt-Moisling
10.	Grundschule	Kahlhorst-Schule	St. Jürgen	Hüxtertor
11.	Grundschule	Kaland-Schule	St. Jürgen	Hüxtertor
12.	Grundschule	Luther-Schule	St. Lorenz Süd	St. Lorenz Süd
13.	Grundschule	Marien-Schule	Innenstadt	Innenstadt
14.	Grundschule	Mühlenweg-Schule	Moisling	Alt Moisling
15.	Grundschule	Paul-Gerhardt-Schule	St. Lorenz Nord	Dornbreite/Krempelsdorf
16.	Grundschule	Paul-Klee-Schule	St. Jürgen	Stecknitz
17.	Grundschule	Pestalozzi-Schule	St. Lorenz Nord	Holstentor-Nord
18.	Grundschule	Rangenberg-Schule	Kücknitz	Dänischburg
19.	Grund- und Gemeinschaftsschule	Schule am Meer	Travemünde	Alt-Travemünde
20.	Grundschule	Schule am Stadtpark	St. Gertrud	Burgtor
21.	Grund- und Gemeinschaftsschule	Schule an der Wakenitz	St. Gertrud	Eichholz
22.	Grundschule	Schule Eichholz	St. Gertrud	Eichholz
23.	Grundschule	Schule Falkenfeld	St. Lorenz Nord	Falkenfeld/Vorwerk
24.	Grundschule	Schule Grönauer Baum	St. Jürgen	Strecknitz
25.	Grundschule	Schule Groß Steinrade	St. Lorenz Nord	Groß Steinrade
26.	Grundschule	Schule Lauerholz	St. Gertrud	Karlshof
27.	Grundschule	Schule Marli	St. Gertrud	Marli/Brandenbaum
28.	Grundschule	Schule Niendorf	Moisling	Niendorf
29.	Grundschule	Schule Roter Hahn	Kücknitz	Alt-Kücknitz
30.	Grundschule	Schule Schönböcken	St. Lorenz Nord	Groß Steinrade
31.	Grund- und Gemeinschaftsschule	Schule Tremser Teich	St. Lorenz Nord	Falkenfeld/Vorwerk
32.	Grundschule	Schule Utkiek	Kücknitz	Herrenwyk
33.	Grundschule	Stadtschule Travemünde	Travemünde	Alt-Travemünde
34.	Grund- und Gemeinschaftsschule	Trave-Grund- und Gemeinschaftsschule	Kücknitz	Alt-Kücknitz
35.	Grund- und Gemeinschaftsschule	Willy-Brandt-Schule	Schlutup	Schlutup
	Außenstellen			
36.	Grundschule	Kahlhorst-Schule, Zwgst. Niederbüssau	St. Jürgen	Niederbüssau
37.	Grundschule	Paul-Klee-Schule, Zwgst. Wulfsdorf	St. Jürgen	Wulfsdorf
38.	Grundschule	Pestalozzi-Schule, Zwgst. Dornbreite	St. Lorenz Nord	Dornbreite/Krempelsdorf
39.	Grundschule	Schule Lauerholz, Zwgst. Israelsdorf	St. Gertrud	Karlshof

	Förderzentren und -klassen	Schule	Stadtteil	Stadtbezirk
1.	Förderzentrum	Astrid-Lindgren-Schule	Moisling	Alt-Moisling
2.	Förderzentrum	Berend-Schröder-Schule	Innenstadt	Innenstadt
3.	Förderzentrum	Maria-Montessori-Schule	St. Gertrud	Marli/Brandenbaum
4.	Förderzentrum	Matthias-Leithoff-Schule	Kücknitz	Alt-Kücknitz
5.	Förderzentrum	Schule Wilhelmshöhe	St. Lorenz Nord	Falkenfeld/Vorwerk
6.	Sprachheilkasse	Schule Lauerholz	St. Gertrud	Karlshof
7.	Sprachheilkasse	Pestalozzi-Schule	St. Lorenz Nord	Holstentor-Nord

	Gymnasien	Schule	Stadtteil	Stadtbezirk
1.	Gymnasium	Carl-Jacob-Burckhardt-Gymnasium	St. Lorenz Nord	Holstentor-Nord
2.	Gymnasium	Ernestinenschule	Innenstadt	Innenstadt
3.	Gymnasium	Johanneum zu Lübeck	Innenstadt	Innenstadt
4.	Gymnasium	Katharineum zu Lübeck	Innenstadt	Innenstadt
5.	Gymnasium	Oberschule zum Dom	Innenstadt	Innenstadt
6.	Gymnasium	Thomas-Mann-Schule	St. Gertrud	Marli/Brandenbaum
7.	Gymnasium	Trave-Gymnasium	Kücknitz	Alt-Kücknitz

	Gemeinschaftsschulen	Schule	Stadtteil	Stadtbezirk
Grund- und Gemeinschaftsschulen				
1.	Grund- und Gemeinschaftss.	Albert-Schweitzer-Schule	St. Gertrud	Marli/Brandenbaum
2.	Grund- und Gemeinschaftss.	Baltic-Schule	Buntekuh	Buntekuh
3.	Grund- und Gemeinschaftss.	Gotthard-Kühl-Schule	St. Lorenz Nord	Holstentor-Nord
4.	Grund- und Gemeinschaftss.	GGemS St. Jürgen	St. Jürgen	Hüxtor
5.	Grund- und Gemeinschaftss.	Heinrich-Mann-Schule	Moisling	Alt-Moisling
6.	Grund- und Gemeinschaftss.	Julius-Leber-Schule	St. Lorenz Nord	Holstentor-Nord
7.	Grund- und Gemeinschaftss.	Schule am Meer	Travemünde	Alt-Travemünde
8.	Grund- und Gemeinschaftss.	Schule an der Wakenitz	St. Gertrud	Eichholz
9.	Grund- und Gemeinschaftss.	Schule Tremser Teich	St. Lorenz Nord	Falkenfeld/Vorwerk
10.	Grund- und Gemeinschaftss.	Trave-GGemS	Kücknitz	Alt-Kücknitz
11.	Grund- und Gemeinschaftss.	Willy-Brandt-Schule	Schlutup	Schlutup
Gemeinschaftsschulen				
12.	Gemeinschaftsschule	Emanuel-Geibel-Gemeinschaftsschule	Innenstadt	Innenstadt
13.	Gemeinschaftsschule	Geschwister-Prenski-Schule	St. Gertrud	Burgtor
14.	Gemeinschaftsschule	Holstentor-Gemeinschaftsschule	St. Lorenz Süd	St. Lorenz Süd

Eine Darstellung der Schulen der Hansestadt Lübeck finden Sie auch in der Schuldatenbank im Familien- und Bildungsportal unter <http://bildung.luebeck.de/kinder-von-6-12/schule/schuldatenbank/index.html>.

Neben den Schulen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck befinden sich in Lübeck noch die katholische Johannes-Prassek-Grundschule, die Freie Dorfschule, die Freie Waldorfschule und das Förderzentrum Paul-Burwick-Schule in freier Trägerschaft. Die Grund- und Gemeinschaftsschule Stecknitz (Schulverband an der Stecknitz in Berkenthin – Krummesse) nimmt auch Lübecker Kinder auf.

2.2 Schulverzeichnis nach Stadtteilen

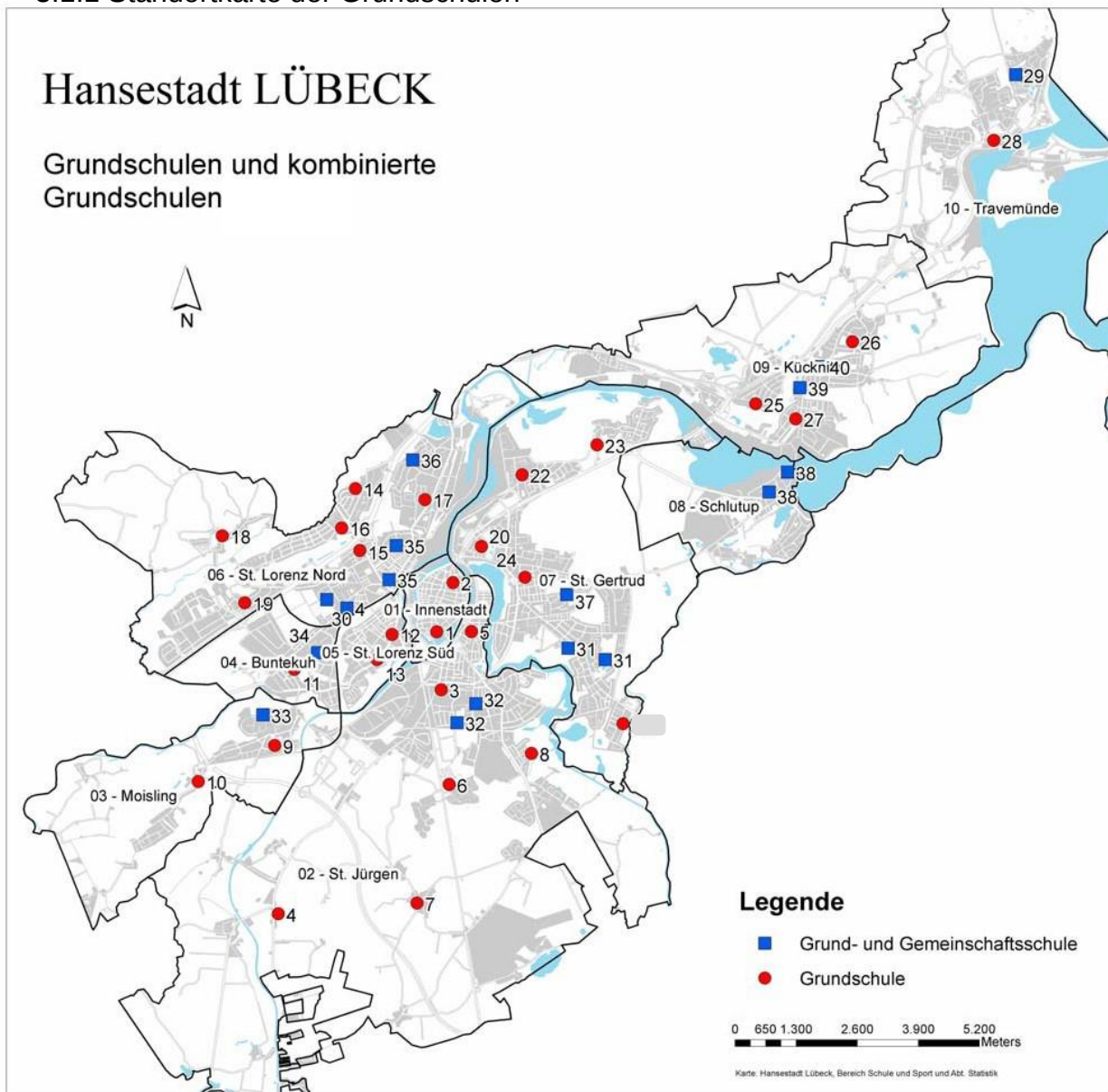
Tabelle 2.2: Schulverzeichnis nach Stadtteilen

	Stadtteil	Stadtbezirk	Schulart	Schule
1.	Innenstadt	Innenstadt	Gymnasium	Abendgymnasium (OzD)
2.	Innenstadt	Innenstadt	Förderzentrum	Berend-Schröder-Schule
3.	Innenstadt	Innenstadt	Grundschule	Dom-Schule
4.	Innenstadt	Innenstadt	Gemeinschaftsschule	Emanuel-Geibel-Gemeinschaftsschule
5.	Innenstadt	Innenstadt	Gymnasium	Ernestinenschule
6.	Innenstadt	Innenstadt	Gymnasium	Johanneum zu Lübeck
7.	Innenstadt	Innenstadt	Gymnasium	Katharineum zu Lübeck
8.	Innenstadt	Innenstadt	Grundschule	Marien-Schule
9.	Innenstadt	Innenstadt	Gymnasium	Oberschule zum Dom
1.	St. Jürgen	Hüxtertor	Grund- und Gemeinschaftssch.	Grund- und Gemeinschaftssch. St. Jürgen
2.	St. Jürgen	Hüxtertor	Grundschule	Kahlhorst-Schule
3.	St. Jürgen	Hüxtertor	Grundschule	Kaland-Schule
4.	St. Jürgen	Stecknitz	Grundschule	Paul-Klee-Schule
5.	St. Jürgen	Stecknitz	Grundschule	Schule Grönauer Baum
6.	St. Jürgen	Wulfsdorf	Grundschule	Paul-Klee-Schule, Zwgst. Wulfsdorf
7.	St. Jürgen	Niederbüssau	Grundschule	Kahlhorst-Schule, Zwgst. Niederbüssau
1.	Moisling	Alt Moisling	Förderzentrum	Astrid-Lindgren-Schule
2.	Moisling	Alt Moisling	Grund- und Gemeinschaftssch.	Heinrich-Mann-Schule
3.	Moisling	Alt Moisling	Grundschule	Mühlenweg-Schule
4.	Moisling	Niendorf	Grundschule	Schule Niendorf
1.	Buntekuh	Buntekuh	Grund- und Gemeinschaftssch.	Baltic-Schule
2.	Buntekuh	Buntekuh	Grundschule	Grundschule am Koggenweg
1.	St. Lorenz Süd	St. Lorenz Süd	Grundschule	Bughagen-Schule
2.	St. Lorenz Süd	St. Lorenz Süd	Gemeinschaftsschule	Holstentor-Gemeinschaftsschule
3.	St. Lorenz Süd	St. Lorenz Süd	Grundschule	Luther-Schule
1.	St. Lorenz Nord	Holstentor-Nord	Gymnasium	Carl-Jacob-Burckhardt-Gymnasium
2.	St. Lorenz Nord	Holstentor-Nord	Grund- und Gemeinschaftssch.	Gotthard-Kühl-Schule
3.	St. Lorenz Nord	Holstentor-Nord	Grund- und Gemeinschaftssch.	Julius-Leber-Schule
4.	St. Lorenz Nord	Dornbreite/Krempels	Grundschule	Paul-Gerhardt-Schule
5.	St. Lorenz Nord	Holstentor-Nord	Grundschule	Pestalozzi-Schule
6.	St. Lorenz Nord	Holstentor-Nord	Förderklasse	Sprachheilklass an der Pestalozzi-Schule
7.	St. Lorenz Nord	Dornbreite/Krempels	Grundschule	Pestalozzi-Schule, Zwgst. Dornbreite
8.	St. Lorenz Nord	Falkenfeld/Vorwerk	Grundschule	Schule Falkenfeld
9.	St. Lorenz Nord	Groß Steinrade	Grundschule	Schule Groß Steinrade
10.	St. Lorenz Nord	Groß Steinrade	Grundschule	Schule Schönböcken
11.	St. Lorenz Nord	Falkenfeld/Vorwerk	Grund- und Gemeinschaftssch.	Schule Tremser Teich
12.	St. Lorenz Nord	Falkenfeld/Vorwerk	Förderzentrum	Schule Wilhelmshöhe
1.	St. Gertrud	Marli/Brandenbaum	Grund- und Gemeinschaftssch.	Albert-Schweitzer-Schule
2.	St. Gertrud	Burgtor	Gemeinschaftsschule	Geschwister-Prenski-Schule
3.	St. Gertrud	Marli/Brandenbaum	Förderzentrum	Maria-Montessori-Schule
4.	St. Gertrud	Burgtor	Grundschule	Schule am Stadtpark
5.	St. Gertrud	Eichholz	Grund- und Gemeinschaftssch.	Schule an der Wakenitz
6.	St. Gertrud	Eichholz	Grundschule	Schule Eichholz
7.	St. Gertrud	Karlshof	Grundschule	Schule Lauerholz
8.	St. Gertrud	Karlshof	Förderklasse	Sprachheilklass an der Schule Lauerholz
9.	St. Gertrud	Karlshof	Grundschule	Schule Lauerholz, Zwgst. Israelsdorf
10.	St. Gertrud	Marli/Brandenbaum	Grundschule	Schule Marli
11.	St. Gertrud	Marli/Brandenbaum	Gymnasium	Thomas-Mann-Schule
1.	Schlutup	Schlutup	Grund- und Gemeinschaftssch.	Willy-Brandt-Schule
1.	Kücknitz	Alt-Kücknitz	Förderzentrum	Matthias-Leithoff-Schule
2.	Kücknitz	Dänischburg	Grundschule	Schule Rangenberg
3.	Kücknitz	Alt-Kücknitz	Grundschule	Schule Roter Hahn
4.	Kücknitz	Herrenwyk	Grundschule	Schule Utkiek
5.	Kücknitz	Alt-Kücknitz	Grund- und Gemeinschaftss.	Trave-GGemS
6.	Kücknitz	Alt-Kücknitz	Gymnasium	Trave-Gymnasium
1.	Travemünde	Alt-Travemünde	Grund- und Gemeinschaftss.	Schule am Meer
2.	Travemünde	Alt-Travemünde	Grundschule	Stadtschule Travemünde

3. Daten nach Schularten

3.1 Grundschulen

3.1.1 Standortkarte der Grundschulen



Grundschulen

- | | |
|-----------------------------|---------------------------|
| 1 Dom-Schule | 15 Pestalozzi-Schule |
| 2 Marien-Schule | 16 Pestalozzi-Schule |
| 3 Kahlhorst-Schule | Außenstelle Dornbreite |
| 4 Kahlhorst-Schule, | 17 Schule Falkenfeld |
| Außenstelle Niederbüssau | 18 Schule Groß Steinrade |
| 5 Kaland-Schule | 19 Schule Schönböcken |
| 6 Paul-Klee-Schule | 20 Schule am Stadtpark |
| 7 Paul-Klee-Schule, | 21 Schule Eichholz |
| Außenstelle Wulfsdorf | 22 Schule Lauerholz |
| 8 Schule Grönauer Baum | 23 Schule Lauerholz, |
| 9 Mühlenweg-Schule | Außenstelle Israelsdorf |
| 10 Schule Niendorf | 24 Schule Marli |
| 11 Grundschule am Koggenweg | 25 Schule Rangenberg |
| 12 Bugenhagen-Schule | 26 Schule Roter Hahn |
| 13 Luther-Schule | 27 Schule Utkiek |
| 14 Paul-Gerhardt-Schule | 28 Stadtschule Travemünde |

Grund- und Gemeinschaftsschulen

- | |
|--|
| 29 GGemS Schule am Meer |
| 30 GGemS Gotthard-Kühl-Schule, 2 Standorte |
| 31 GGemS Schule an der Wakenitz |
| 32 GGemS St. Jürgen, 2 Standorte |
| 33 GGemS Heinrich-Mann-Schule |
| 34 GGemS Baltic-Schule |
| 35 GGemS Julius-Leber-Schule, |
| 2 Standorte |
| 36 GGemS Schule Tremser Teich |
| 37 GGemS Albert-Schweitzer-Schule |
| 38 GGemS Willy-Brandt-Schule, |
| 2 Standorte |
| 39/40 Trave-Grund- und |
| Gemeinschaftsschule, 2 Standorte |

3.1.2 Schüler:innen- und Klassenzahlen Grundschulen

Tabelle 3.1: Schüler:innen- und Klassenzahlen an Grundschulen

Schule	Klassenstufe												Gesamt			DaZ			Gesamt mit DaZ		
	1			2			3			4											
	Sch.	dar. weibl.	Kl.	Sch.	dar. weibl.	Kl.	Sch.	dar. weibl.	Kl.	Sch.	dar. weibl.	Kl.	Sch.	dar. weibl.	Kl.	Sch.	dar. weibl.	Kl.	Sch.	dar. weibl.	Kl.
A.-Schweitzer-Sch.	39	25	2	32	15	2	32	13	2	35	20	2	138	73	8	0	0	0	138	73	8
Baltic-Schule	49	22	3	55	22	3	60	29	3	64	32	3	228	105	12	0	0	0	228	105	12
Bughagen-Schule	38	22	2	47	13	2	43	19	2	39	21	2	167	75	8	0	0	0	167	75	8
Dom-Schule	56	29	3	43	23	2	61	32	3	52	24	3	212	108	11	0	0	0	212	108	11
GGemS St. Jürgen	48	25	2	49	24	2	58	33	3	37	15	2	192	97	9	0	0	0	192	97	9
Gothard-Kühl-Schule	48	19	3	58	26	3	60	28	3	56	36	3	222	109	12	32	10	2	254	119	14
Grundsch. Groß Steinrade	25	13	1	20	9	1	19	8	1	27	13	1	91	43	4	0	0	0	91	43	4
Grundschule am Koggenweg	62	31	3	56	30	3	48	24	2	61	24	3	227	109	11	19	6	1	246	115	12
Grundschule Eichholz	41	20	2	57	25	2	27	15	1	39	13	2	164	73	7	0	0	0	164	73	7
Heinrich-Mann-Schule	39	24	2	38	20	2	36	11	2	43	24	2	156	79	8	15	5	2	171	84	10
Julius Leber Schule	31	12	2	41	14	2	29	14	2	38	18	3	139	58	9	9	5	1	148	63	10
Kahlhorst-Schule	73	40	4	85	49	4	84	53	4	83	46	4	325	188	16	33	14	2	358	202	18
+ Außenstelle Niederbüssau	22	14	1	22	12	1	19	9	1	21	13	1	84	48	4	0	0	0	84	48	4
Kaland-Schule	77	42	4	87	50	4	77	43	3	89	44	4	330	179	15	0	0	0	330	179	15
Luther-Schule	47	21	2	64	35	3	48	29	2	60	28	3	219	113	10	10	6	1	229	119	11
Marien-Schule	51	26	3	63	24	3	53	33	3	42	26	2	209	109	11	7	-	1	216	-	12
Mühlenweg-Schule	46	23	2	50	30	2	46	22	2	45	23	2	187	98	8	0	0	0	187	98	8
Paul-Gerhardt-Schule	65	34	3	68	34	3	40	19	2	48	20	3	221	107	11	0	0	0	221	107	11
Paul-Klee-Schule	77	39	4	77	45	3	82	43	4	94	47	4	330	174	15	0	0	0	330	174	15
+ Zweigst. Wulfsdorf	8	4	-	9	4	1	7	3	-	10	4	1	34	15	2	0	0	0	34	15	2
Pestalozzi-Schule	62	29	3	47	21	2	44	23	2	49	23	2	202	96	9	8	-	1	210	-	10
+ Zweigst. Dornbreite	22	12	1	25	12	1	19	11	1	22	8	1	88	43	4	0	0	0	88	43	4
+ Sprachheilintensivklasse	-	-	-	10	5	1	-	-	-	-	-	-	10	5	1	0	0	0	10	5	1
Ranenberg-Schule*	31	15	2	31	16	1	19	12	1	25	17	1	106	60	5	0	0	0	106	60	5
Schule am Meer	20	7	1	19	11	1	23	12	1	22	8	1	84	38	4	0	0	0	84	38	4
Schule am Stadtpark	57	23	3	55	31	3	71	43	3	53	20	2	236	117	11	0	0	0	236	117	11
Schule an der Wakenitz	50	27	2	36	17	2	44	20	2	42	20	2	172	84	8	13	8	1	185	92	9
Schule Falkenfeld	37	20	2	35	20	2	18	12	1	32	20	2	122	72	7	7	3	1	129	75	8
Sch. Grönauer Baum	50	27	3	55	24	3	42	16	2	39	13	2	186	80	10	5	-	1	191	-	11
Schule Lauerholz	57	21	3	65	24	3	53	22	3	61	24	3	236	91	12	0	0	0	236	91	12
+ Zweigst. Israelsd.	23	11	1	24	11	1	28	16	1	20	7	1	95	45	4	0	0	0	95	45	4
+Sprachheilintensivklasse	-	-	-	9	3	1	-	-	-	-	-	-	9	3	1	0	0	0	9	3	1
Schule Marii	60	33	3	51	28	2	38	23	2	51	26	2	200	110	9	0	0	0	200	110	9
Schule Niendorf*	25	11	1	15	4	1	11	4	0	7	2	1	58	21	3	0	0	0	58	21	3
Schule Roter Hahn	53	27	3	63	32	3	62	29	3	64	30	3	242	118	12	16	7	1	258	125	13
Grundschule Schönböcken	27	10	1	27	15	1	22	15	1	27	15	1	103	55	4	0	0	0	103	55	4
Schule Tremser Teich	72	33	3	65	35	3	59	29	3	69	36	3	265	133	12	0	0	0	265	133	12
Schule Utkiek	38	21	2	34	21	2	23	11	1	43	18	2	138	71	7	0	0	0	138	71	7
Stadtschule Travemünde*	52	24	2	49	22	2	48	22	2	45	20	2	194	88	8	10	4	1	204	92	9
Trave GGemS	36	12	2	37	18	2	46	26	2	25	11	1	144	67	7	0	0	0	144	67	7
Willy-Brandt-Schule	45	21	2	48	23	2	37	20	2	43	24	2	173	88	8	13	6	1	186	94	9
Gesamt	1.759	869	88	1.821	897	87	1.636	846	78	1.722	833	84	6.938	3.445	337	197	90	17	7.135	3.535	354
nachrichtlich	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Grund- u. GemS Stecknitz*	87	40	4	88	34	4	72	37	3	88	48	4	335	159	15	0	0	0	335	159	15
davon aus Lübeck	3	0	-	6	3	-	7	3	-	11	4	-	27	10	-	0	0	0	27	10	-
Freie Waldorfschule: Regelschulzweig	55	28	2	40	21	1	38	18	1	38	18	1	171	85	5	0	0	0	171	85	5
davon aus Lübeck	40	21	-	34	18	-	29	16	-	28	12	-	131	67	-	-	-	-	131	67	-
Johannes-Prassek-Schule	25	10	2	25	9	2	33	16	2	34	17	2	117	52	8	0	0	0	117	52	8
davon aus Lübeck	-	10	-	-	8	-	27	11	-	29	15	-	101	44	-	-	-	-	101	44	-
Freie Dorfschule*	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	k.A.	-	-
davon aus Lübeck	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt aus Lübeck	1.825	900	-	1.883	926	-	1.699	876	-	1.790	864	-	7.197	3.566	-	197	90	-	7.394	3.656	-

„-“ kennzeichnet Zahlen, die aus Datenschutzgründen entfernt wurden, sie sind aber in der Gesamtsumme enthalten.

* Die Grund- und Gemeinschaftsschule Stecknitz unterrichtet am Standort Berkenthin sowohl in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen als auch in Regelklassen, am Standort Krummesse nur in Regelklassen. Die Ranenberg-Schule, die Schule Niendorf sowie die Freie Dorfschule unterrichten klassenübergreifend. In der Stadtschule Travemünde werden die

Klassenstufen 1 und 2 klassenübergreifend unterrichtet.

Die Freie Waldorfschule unterrichtet neben Regelschüler:innen auch Schüler:innen in einem Förderschulzweig und einem Heilpädagogischen Zweig. An dieser Stelle werden nur die Regelschüler:innen dargestellt. Die Zahlen der Förderschüler:innen sind im Abschnitt „Förderzentren“ (Kapitel 3.2) zu finden.

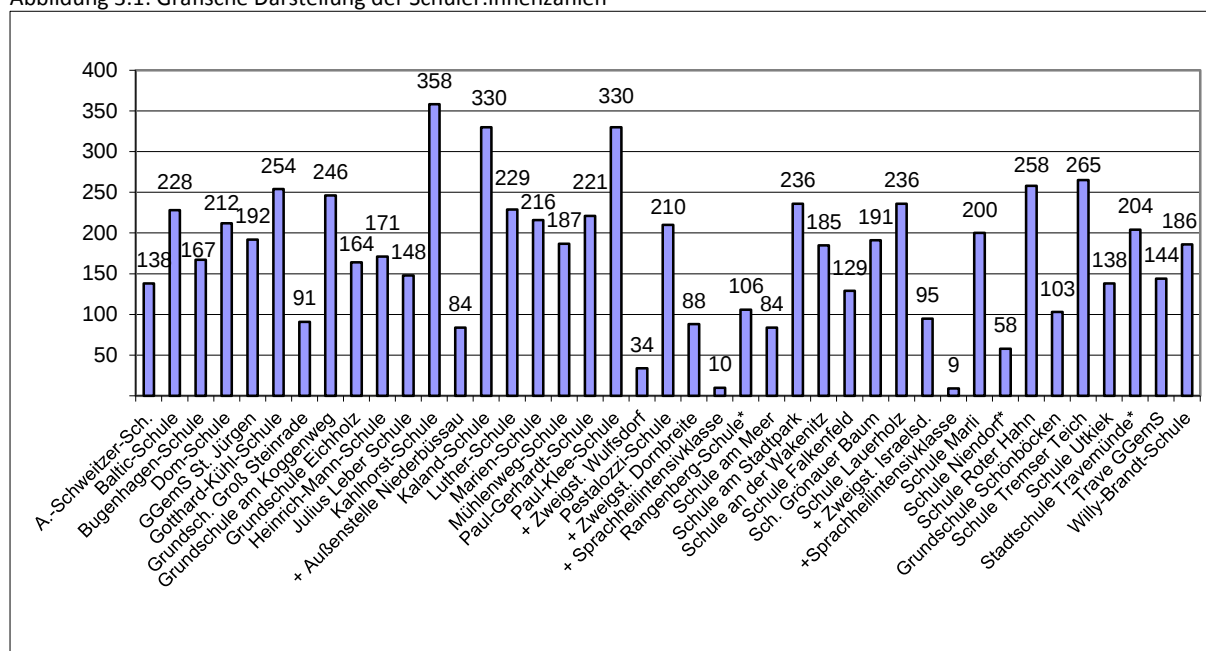
In den Schüler:innenzahlen der Schule Eichholz, der Schule Grönaue Baum, der Schule Roter Hahn, der Heinrich-Mann-Schule und der Julius-Leber-Schule sind die Kinder der Lerngruppe Erziehungshilfe enthalten. Sie werden nicht als separate Klasse geführt. Von der Freien Dorfschule wurden keine Daten übermittelt.

3.1.3 Grafische Darstellung der Schüler:innenzahlen und Klassenstärken an Grundschulen

3.1.3.1 Grafische Darstellung der Schüler:innenzahlen an Grundschulen

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Größe der Lübecker Grundschulen in kommunaler Trägerschaft anhand ihrer Schüler:innenzahlen.

Abbildung 3.1: Grafische Darstellung der Schüler:innenzahlen



an Grundschulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck

* Klassenübergreifender Unterricht

3.1.3.2 Grafische Darstellung der durchschnittlichen Klassenstärken der 1. bis 4. Klasse an Grundschulen

Nachfolgend wird die durchschnittliche Klassenstärke der Grundschulen über die Jahrgänge 1 bis 4 dargestellt. Die Sprachheilintensivklassen weisen als Förderklassen eine deutliche geringere Gruppengröße auf.

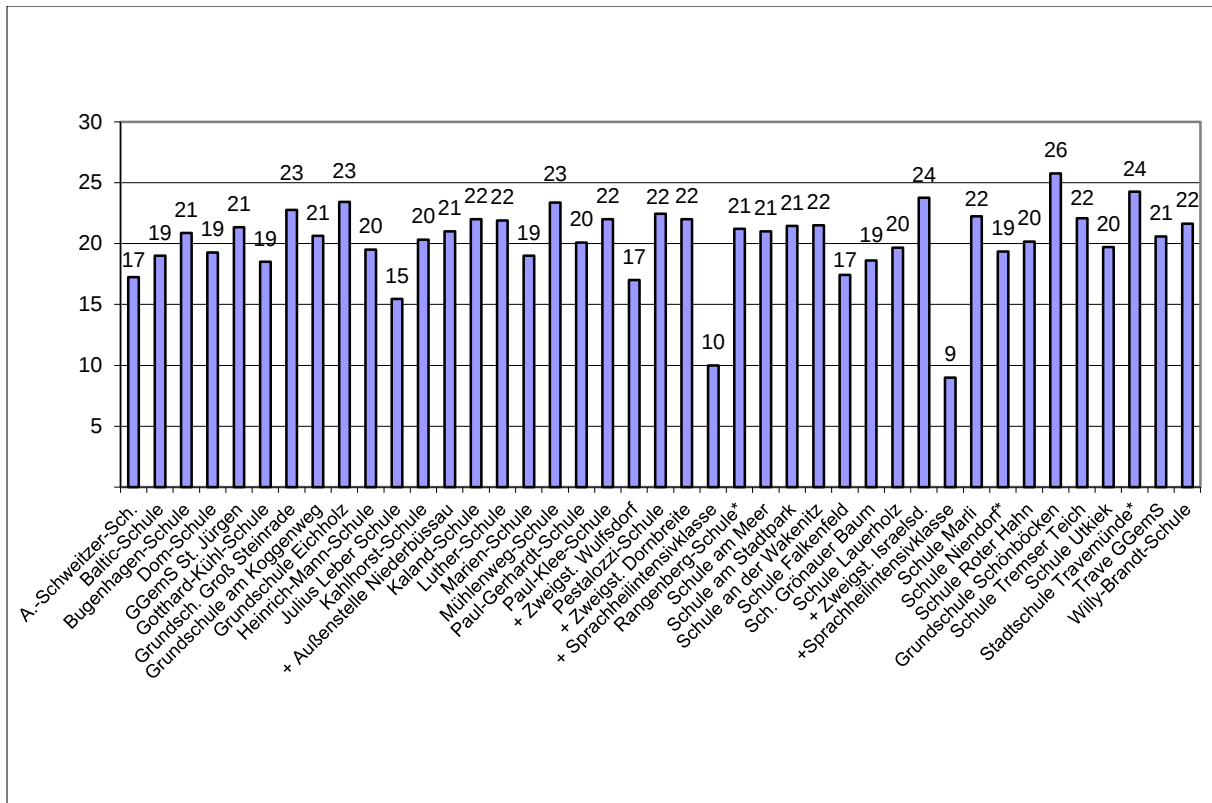
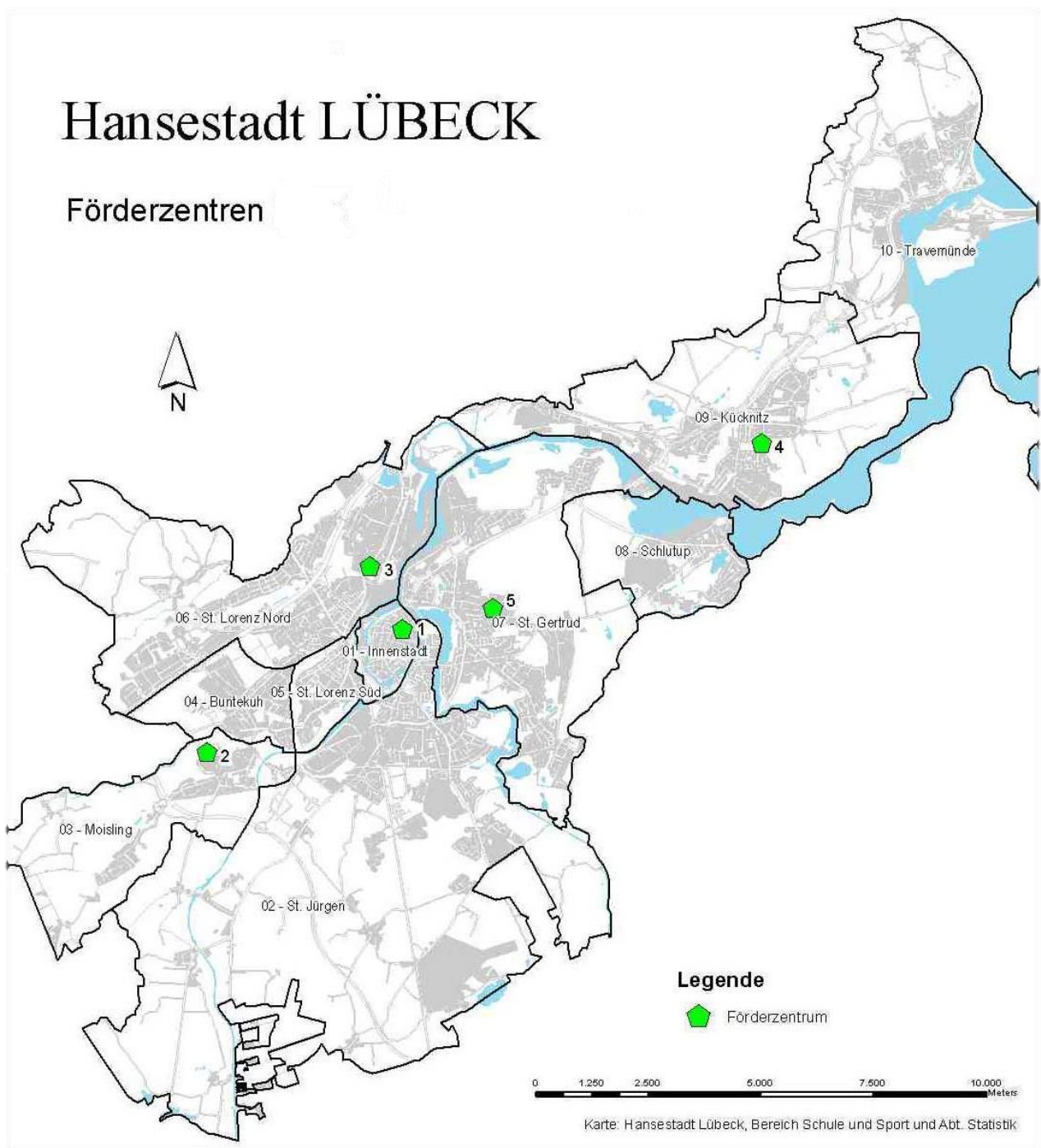


Abbildung 3.2: Grafische Darstellung der Klassengrößen an Grundschulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck

* Klassenübergreifender Unterricht

3.2 Förderzentren

3.2.1 Standortkarte der Förderzentren



Förderzentren

- 1 Berend-Schröder-Schule
- 2 Astrid-Lindgren-Schule
- 3 Schule Wilhelmshöhe
- 4 Matthias-Leithoff-Schule
- 5 Maria-Montessori-Schule

3.2.2 Schüler:innen- und Klassenzahlen Förderzentren

Tabelle 3.2: Schüler:innen- und Klassenzahlen an Förderzentren

Förderzentren Lernen, Sprache, soziale und emotionale Entwicklung		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	E / 11	Q1 / 12	Q2 / 13	Insge samt	dar. DaZ
Berend-Schröder-Schule	Klassen	1				1	0	2	0	3					7	0
emotionale und soziale Entwicklung	SuS	6				.	5	.	5	4					23	0
	dar. weibl.	.				.	.	.	.	.					0	0
Berend-Schröder-Schule	Klassen					1	0	2	0	2					5	0
Lernen	SuS					9	4	10	7	12					42	0
	dar. weibl.					3	.	3	4	.					13	0
Astrid-Lindgren-Schule	Klassen					1	1	1	1	1					5	0
	SuS					16	16	6	8	13					59	0
	dar. weibl.					3	6	3	4	6					22	0
Gesamt Lernen, soz.-em.	Klassen	1	0	0	0	3	1	5	1	6	0	0	0	0	17	0
	SuS	6	0	0	0	27	25	17	20	29	0	0	0	0	124	0
	dar. weibl.	.	0	0	0	6	7	6	8	8	0	0	0	0	35	0
Förderzentrum körperliche und motorische Entwicklung		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	E / 11	Q1 / 12	Q2 / 13	Insge samt	dar. DaZ
Matthias-Leithoff-Schule	Klassen		3	3	3		3		2	2			1	0	17	
	SuS	24	19	10	22	14	16	.	13	19	5	4	.	0	154	15
	dar. weibl.	.	8	.	6	4	4	.	5	5	4	.	.	0	47	6
Förderzentren geistige Entwicklung		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	E / 11	Q1 / 12	Q2 / 13	Insge samt	dar. DaZ
Maria-Montessori-Schule	Klassen	1	0	2	0	1	2	0	1	1	0	1	0	0	9	0
	SuS	7	11	12	8	15	4	5	11	.	7	.	0	0	85	28
	dar. weibl.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	0	0	23	.
Schule Wilhelmshöhe	Klassen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	11	0
	SuS	11	7	8	9	9	10	9	9	.	17	.	0	0	99	11
	dar. weibl.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	0	0	19	.
Gesamt geistige Entw. (HL)	Klassen	2	1	3	1	2	3	1	2	2	1	2	0	0	20	0
	SuS	18	18	20	17	24	14	14	20	10	24	5	0	0	184	39
	dar. weibl.	.	.	3	4	3	4	5	5	4	7	.	0	0	42	9
Gesamt alle Förderzentren der HL		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	E / 11	Q1 / 12	Q2 / 13	Insge samt	dar. DaZ
	Klassen	3	4	6	4	5	7	6	5	10	1	2	1	0	54	0
	SuS	48	37	30	39	65	55	38	53	58	29	.	.	0	462	54
	dar. weibl.	10	10	4	10	13	15	12	18	17	11	.	.	0	124	15
Private Förderzentren / Förderzweige		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	E / 11	Q1 / 12	Q2 / 13	Insge samt	dar. DaZ
Paul-Burwick-Schule		U1	U2	M1	M2	O1	O2	O3	W1	W2	W3	W4				
(Förderzentrum geistige Entwicklung)	Klassen	1	1	1	1	1	1	1	1		1	1	0	0	10	0
	SuS	6	5	7	7	7	6	7	7		10	8	0	0	70	0
	dar. weibl.	5	.	.	.	3	.	.	5		3	.	0	0	24	0
dar. SuS aus der HL			10		14			20			9				53	0
Freie Waldorfschule	Klassen	1	1	0	2	0	2	0	2	0	1	1	1	0	11	0
Förderzweig und Heilpädagogischer Zweig	SuS	15	9	10	12	9	14	13	13	15	16	10	1	0	137	0
	dar. weibl.	7	3	4	3	5	4	7	4	8	10	7	.	0	62	0
dar. SuS aus der HL		10	7	10	12	7	11	9	8	11	11	5	.	0	101	0

* „.“ kennzeichnet Zahlen, die aus Datenschutzgründen entfernt wurden, sie sind aber in der Gesamtsumme enthalten.

Tabelle 3.2 sind die Schüler:innenzahlen an den Förderzentren zu entnehmen.

124 Kinder und Jugendliche besuchen die beiden Förderzentren mit den Schwerpunkten Lernen und emotionale und soziale Entwicklung: Die Astrid-Lindgren-Schule beschult 59 Kinder und Jugendliche der Klassen 5 bis 9, davon einen Teil in der Lerngruppe Erziehungshilfe. 65 Schüler:innen besuchen die Berend-Schröder-Schule: Die 6 Kinder der ersten Klasse besuchen die „Tigerklasse“, eine Temporäre Lerngruppe (inklusionsvorbereitend) für Grundschulkindern mit Erziehungshilfebedarf. 17 Kinder mit sozial-emotionalem Förderbedarf besuchen die Klassenstufe 5 bis 9. 42 Kinder und Jugendliche werden an der Berend-Schröder-Schule mit Förderbedarf Lernen beschult.

184 Kinder und Jugendliche werden an den städtischen Förderzentren für Geistige Entwicklung beschult, 154 am Förderzentrum für körperliche und motorische Entwicklung.

Die Kinder der Sprachheilintensivklassen werden am Schulstandort und nicht mehr am betreuenden Förderzentrum gezählt.

Die Astrid-Lindgren-Schule bietet außerdem im UKSH und in der Kinder- und Jugendpsychiatrie für stationär oder teilstationär aufgenommene Patient:innen Schulunterricht an, die Kinder und Jugendlichen werden aber weiterhin bei ihrer Stammschule geführt. Es handelt sich dabei um 104 Kinder und Jugendliche (59 weiblich) aus Grundschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien, Förderzentren sowie Berufsschulen.

In den Schüler:innenzahlen der Förderzentren der Hansestadt Lübeck sind 54 DaZ-Kinder ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen enthalten. Diese werden an den Förderzentren in der Regel integrativ in den Klassen mitbeschult und bilden keine eigene DaZ-Basisklasse. DaZ-Kinder werden an der Matthias-Leithoff-Schule, an der Maria-Montessori-Schule sowie an der Schule Wilhelmshöhe unterrichtet.

154 Lübecker Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf besuchen nicht-integrativ eine private Schule. In der Paul-Burwick-Schule der Vorwerker Diakonie werden 70 Kinder und Jugendliche beschult. Die Freie Waldorfschule unterrichtet 137 Schülerinnen und Schüler im Förderschulzweig bzw. Heilpädagogischen Zweig.

3.2.3 Grafische Darstellung der Schüler:innenzahlen an den Förderzentren

Die folgende Abbildung zeigt die Verteilung Schüler:innen auf die verschiedenen Förderzentren.

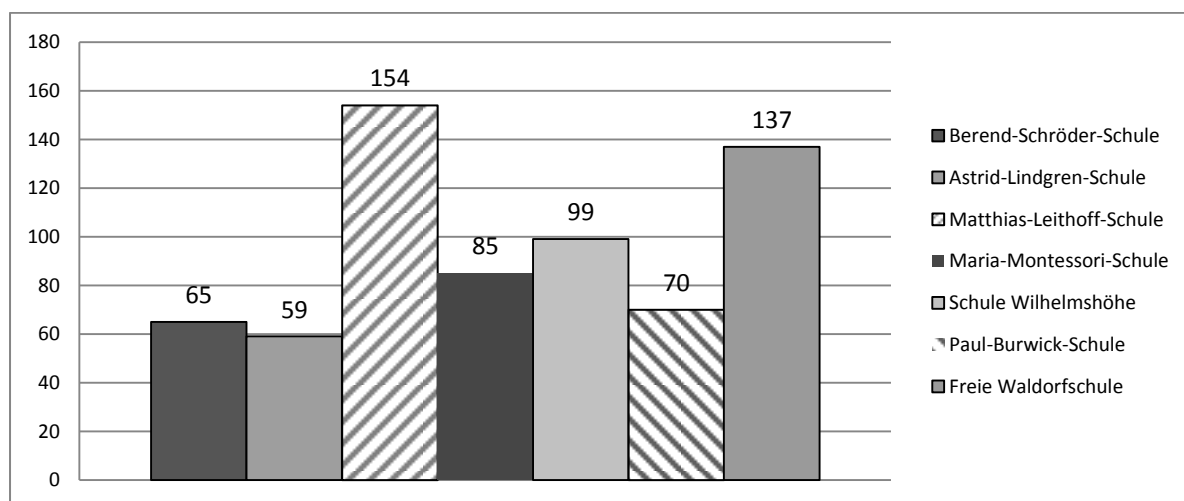


Abbildung 3.3: Grafische Darstellung der Schüler:innenzahlen an Förderzentren und in Förderzweigen

In Abbildung 3.4 ist die Verteilung der Schüler:innen auf die Förderzentren und Förderzweige aller Träger aufgeführt. Die Abbildung zeigt, dass fast die Hälfte der Schüler:innen ein Förderzentrum für Geistige Entwicklung oder einen heilpädagogischen Zweig besucht. Die andere Hälfte verteilt sich ungefähr gleich auf Förderangebote mit körperlich-motorischem Schwerpunkt oder Schwerpunkt Lernen bzw. emotionale und soziale Entwicklung (inkl. Förderzweig der Freien Waldorfschule).

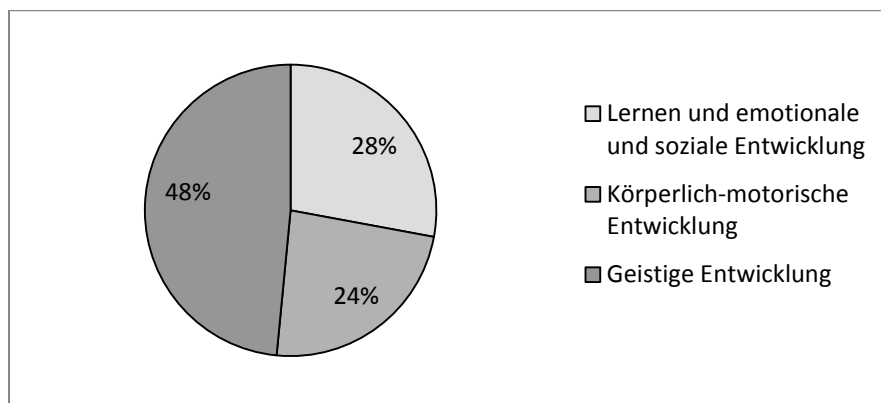


Abbildung 3.4: Verteilung der Schüler:innen auf die Förderzentren/-zweige aller Träger

3.2.4 Schulabgänger:innen der Förderzentren

Tabelle 3.3: Schulabgänger:innen der Förderzentren

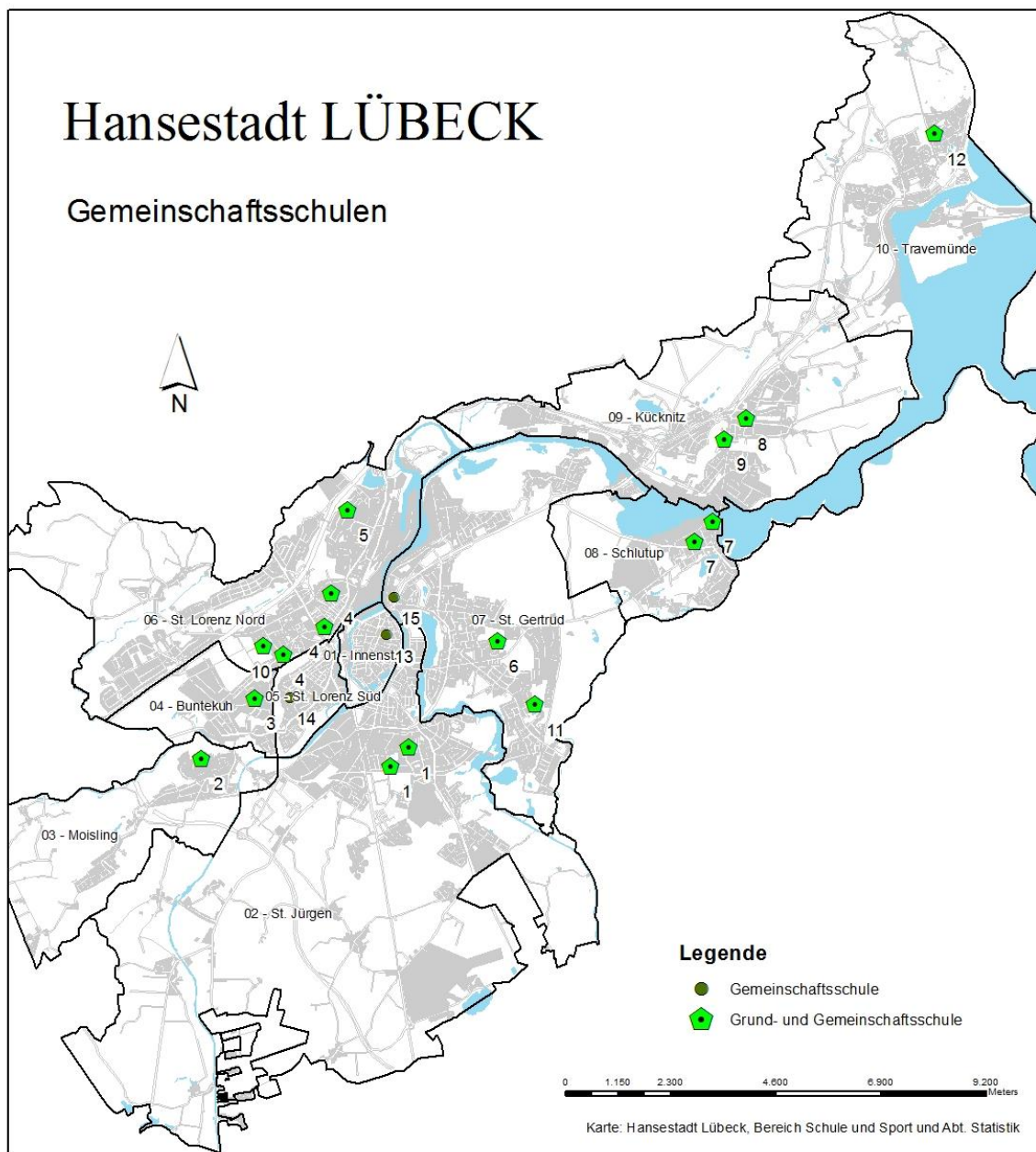
	Erster allgemeinbildender Schulabschluss		Sonderpäd. Abschluss L		Abschluss nach Besuch der Werkstufe / Sonderpäd. Abschluss gE		ohne Abschluss		Gesamt AbgängerInnen	
	Insg.	dar. weibl.	Insg.	dar. weibl.	Insg.	dar. weibl.	Insg.	dar. weibl.	Insg.	dar. weibl.
Förderzentren Lernen, Sprache, soziale und emotionale Entwicklung										
Berend-Schröder-Schule	.	.	12	.	.	.	.	.	12	.
Astrid-Lindgren-Schule	.	.	3	.	.	.	.	.	5	.
Gesamt	.	.	15	1	.	.	.	.	17	.
Förderzentrum für körperlich-motorische Entwicklung										
Matthias-Leithoff-Schule	3	.	8	3	.	.	.	.	12	5
Förderzentrum für geistige Entwicklung										
Maria-Montessori-Schule	0	0	0	0	9	5	0	0	9	5
Schule Wilhelmshöhe	0	0	0	0	12	6	0	0	12	6
Gesamt	0	0	0	0	21	11	0	0	21	11
Gesamt Förderzentren der HL	3	1	23	4	21	11	3	1	50	17
Paul Burwick-Schule	0	0	0	0	12	4	0	0	12	4
Freie Waldorfschule Förderschulzweig und Heilpädagogischer Zweig	.	0	0	0	0	0	6	.	8	.

* „.“ kennzeichnet Zahlen, die aus Datenschutzgründen entfernt wurden, sie sind aber in der Gesamtsumme enthalten.

An den Förderzentren in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck verließen 6 % die Schule mit dem Ersten allgemeinbildenden Abschluss, 46 % mit dem sonderpädagogischen Abschluss Lernen sowie 42 % nach der Werkstufe mit dem Abschluss Geistige Entwicklung. 6 % verließen die Schule (z.B. aus gesundheitlichen Gründen) gänzlich ohne Abschluss.

3.3 Gemeinschaftsschulen

3.3.1 Standortkarte der Gemeinschaftsschulen



Grund- und Gemeinschaftsschulen

- 1 GGemS St. Jürgen
- 2 GGemS Heinrich-Mann-Schule
- 3 GGemS Baltic-Schule
- 4 GGemS Julius-Leber-Schule
- 5 GGemS Schule Tremser Teich
- 6 GGemS Albert-Schweitzer-Schule
- 7 GGemS Willy-Brandt-Schule
- 8/9 GGemS Trave-Grund- und Gemeinschaftsschule
- 10 GGemS Gotthard-Kühl-Schule
- 11 GGemS Schule an der Wakenitz
- 12 GGemS Schule am Meer

Gemeinschaftsschulen

- 13 GemS Emanuel-Geibel-Schule
- 14 GemS Holstentor-Gemeinschaftsschule
- 15 GemS Geschwister-Prenski-Schule

3.3.2 Schüler:innen- und Klassenzahlen Gemeinschaftsschulen

3.3.2.1 Gemeinschaftsschulen

Tabelle 3.4: Schüler:innen- und Klassenzahlen an Gemeinschaftsschulen

Gemeinschafts- schulen																			Gesamt Kl. 5 -10		
	5.			6.			7.			8.			9.			10.					
	SchülerInnen		Kl.	SchülerInnen		Kl.	SchülerInnen		Kl.	SchülerInnen		Kl.	SchülerInnen		Kl.	SchülerInnen		Kl.	SchülerInnen		Kl.
	Sch.	dar. weibl.		Sch.	dar. weibl.		Sch.	dar. weibl.		Sch.	dar. weibl.		Sch.	dar. weibl.		Sch.	dar. weibl.		Sch.	dar. weibl.	
Albert-Schweitzer-S.*	56	28	3	69	33	3	64	32	3	76	36	3	69	32	3	47	24	2	381	185	17
Baltic-Schule	92	54	4	89	46	4	97	58	4	96	59	4	98	49	4	75	34	3	547	300	23
Emanuel-Geibel-GemS	70	34	3	70	35	3	73	33	3	73	31	3	76	26	3	65	35	3	427	194	18
Geschw.-Prenski-Schule	94	46	4	94	48	4	95	48	4	91	45	4	99	55	4	85	51	4	558	293	24
Gotthard-Kühl-Schule	66	24	3	68	30	3	70	33	3	72	25	3	75	35	3	33	17	2	384	164	17
GGemS St. Jürgen	117	58	5	115	61	5	124	57	5	122	60	5	118	49	5	91	49	4	687	334	29
Heinrich-Mann-Schule*	39	17	2	61	31	3	52	22	2	48	25	3	73	25	4	24	14	1	297	134	15
Holstentor GemS	91	53	4	91	35	4	94	34	4	92	38	4	97	39	4	49	24	3	514	223	23
Julius-Leber-Schule*	42	19	2	59	26	3	73	25	3	77	26	5	75	34	4	38	13	2	364	143	19
Schule am Meer	39	17	2	25	9	1	36	17	2	41	17	2	69	28	3	30	11	1	240	96	11
Schule an der Wakenitz	69	31	3	67	28	3	71	26	3	68	26	3	71	33	3	41	12	2	387	156	17
Schule Tremser Teich	70	27	3	74	39	3	76	45	3	72	44	3	76	38	3	37	19	2	405	212	17
Trave GGemS*	63	29	3	62	27	3	74	37	3	75	40	3	89	34	4	44	26	2	407	193	18
Willy-Brandt-Schule	34	14	2	38	16	2	41	22	2	56	33	3	49	13	2	35	16	2	253	114	13
Gesamt	942	448	43	982	464	44	1.040	489	44	1.059	505	48	1.134	490	49	694	345	33	5.851	2.741	261
nachrichtlich:																					
GGemS Stecknitz	61	24	3	53	23	2	49	17	2	73	32	3	69	28	3	49	27	2	354	151	15
davon aus Lübeck	8	4		16	12		11	2		8	5		11	6		5	4		59	33	
Freie Waldorfschule:																					
Regelschulzweig	37	23	1	55	33	2	38	18	1	34	18	1	53	33	2	28	18	1	245	143	8
davon aus Lübeck	29	19		41	27		27	14		24	11		39	24		23	13		183	108	
Freie Dorfschule																			k.A.		
davon aus Lübeck																					

Fortsetzung Gemeinschafts- schulen													Gesamt Kl. 5 - 13					
	11.			12.			13.			DaZ-SuS			SchülerInnen ohne DaZ			SchülerInnen mit DaZ		
	SchülerInnen		Kl.	SchülerInnen		Kl.	SchülerInnen		Kl.	Insg.		Kl.	Insg.		Kl.	Insg.		Kl.
	Insg.	weibl.		Insg.	weibl.		Insg.	weibl.		Insg.	weibl.		Insg.	weibl.		Insg.	weibl.	
Albert-Schweitzer-S.										0	0	0	381	185	17	381	185	17
Baltic-Schule	95	59	4	95	59	4	81	42	4	0	0	0	818	460	35	818	460	35
Emanuel-Geibel-GemS										12	6	1	427	194	18	439	200	19
Gesch.-Prenski-Schule	73	36	3	79	46	3	57	33	3	0	0	0	767	408	33	767	408	33
Gotthard-Kühl-Schule										29	9	2	384	164	17	413	173	19
GGemS St. Jürgen	68	31	3	67	32	3	49	23	3	12	4	1	871	420	38	883	424	39
Heinrich-Mann-Schule										4	.	1	297	134	15	301	138	16
Holstentor GemS										8	.	1	514	223	23	522	229	24
Julius-Leber-Schule										11	8	1	364	143	19	375	151	20
Schule am Meer										6	3	1	240	96	11	246	99	12
Schule an der Wakenitz										10	5	1	387	156	17	397	161	18
Schule Tremser Teich										0	0	0	405	212	17	405	212	17
Trave GGemS										13	6	1	407	193	18	420	199	19
Willy-Brandt-Schule										4	0	1	253	114	13	257	114	14
Gesamt	236	126	10	241	137	10	187	98	10	109	51	11	6.515	3.102	291	6.624	3.153	302
nachrichtlich:																		
GGemS Stecknitz													354	151	15	354	151	15
davon aus Lübeck													59	33		59	33	
Freie Waldorfschule:																		
Regelschulzweig	35	16	1	27	15	1	21	15	1	0	0	0	328	189	11	328	189	11
davon aus Lübeck	27	14		19	11		14	11		0	0	0	243	144		243	144	
Freie Dorfschule													k.A.			k.A.		
davon aus Lübeck																		

„.“ kennzeichnet Zahlen, die aus Datenschutzgründen entfernt wurden, sie sind aber in der Gesamtsumme enthalten, * Schulen mit Flexklassen.

Die Schüler:innenzahlen der Gemeinschaftsschulen sind der obigen Tabelle zu entnehmen. Die Albert-Schweitzer-Schule, die Heinrich-Mann-Schule sowie die Grund- und Gemeinschaftsschule St. Jürgen bieten Flex-Klassen an, die den Jugendlichen zur Erlangung eines Schulabschlusses ein Jahr mehr Zeit lassen. Die Schüler:innen werden sowohl getrennt als auch in Klassen integriert unterrichtet und daher nicht separat aufgeführt.

Die Freie Dorfschule unterrichtet die Jahrgänge 1 bis 10 in einer Klasse. Im Schuljahr 2018/19 wurden 17 Schüler:innen in Klasse 5 bis 10 beschult. Für das aktuelle Schuljahr wurden keine Daten eingereicht.

3.3.3 Grafische Darstellung der Schüler:innenzahlen und Klassenstärken an Gemeinschaftsschulen

3.3.3.1 Grafische Darstellung der Schüler:innenzahlen

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Größe der einzelnen Schulen bzw. weiterführenden Schulteile anhand ihrer Schüler:innenzahlen.

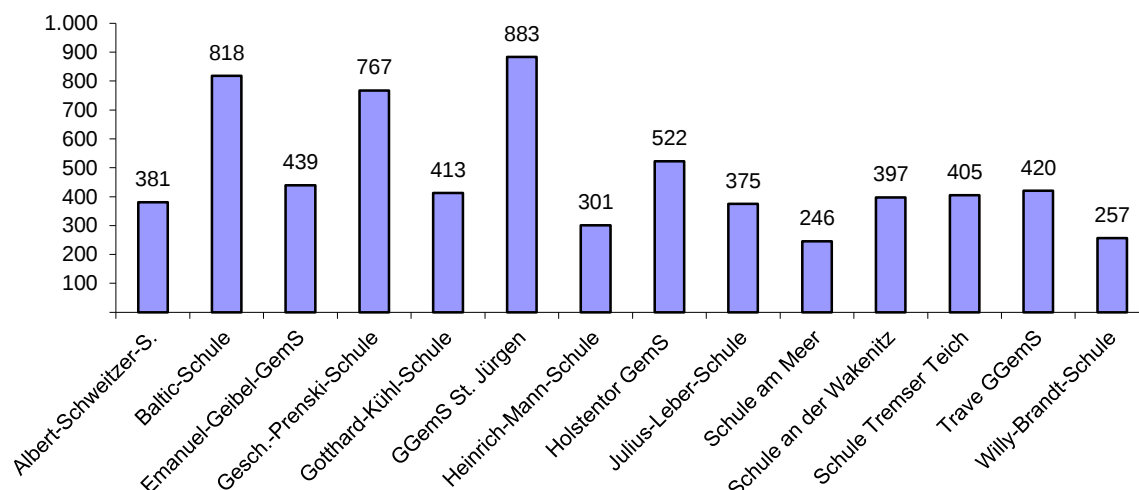


Abbildung 3.5: Grafische Darstellung der Schüler:innenzahlen an Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck

3.3.3.2 Grafische Darstellung der durchschnittlichen Klassenstärken 5. bis 10. Klasse an Gemeinschaftsschulen

Nachfolgend ist die durchschnittliche Klassengröße an den einzelnen Schulen bzw. weiterführenden Schulteilen dargestellt.

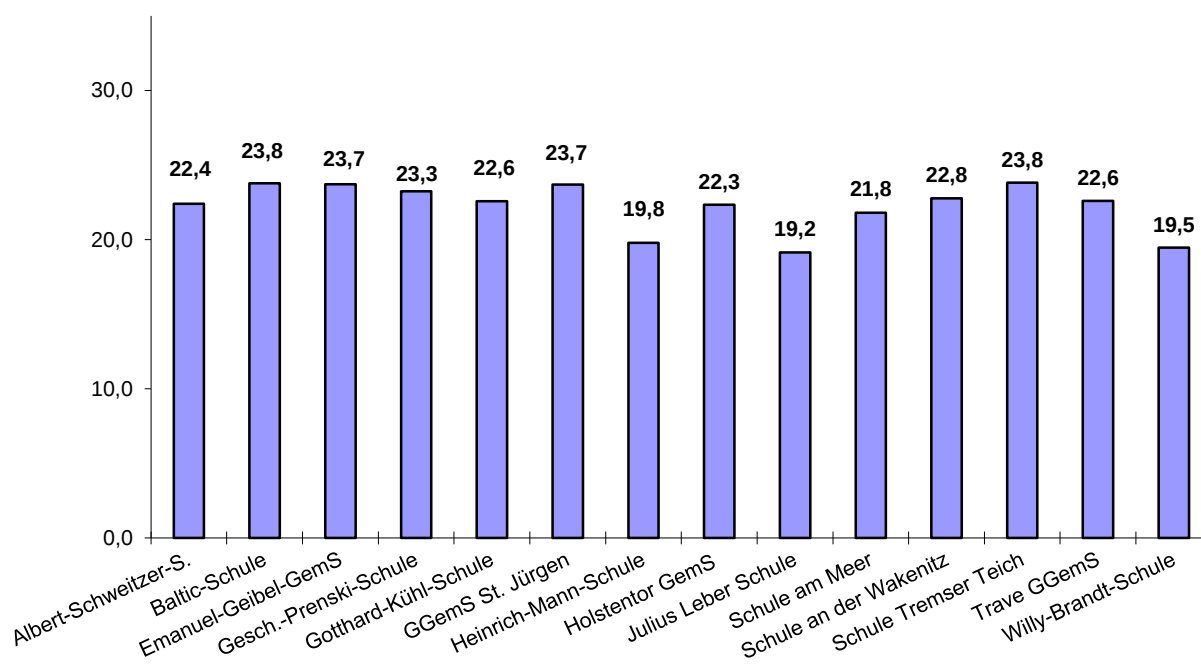


Abbildung 3.6: Grafische Darstellung der Klassengrößen an Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck

3.3.4 Schulabgänger:innen an Gemeinschaftsschulen

Tabelle 3.5 zeigt die Abgänger:innen der Gemeinschaftsschulen mit und ohne Oberstufe.

20 % der Abgänger:innen der Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck erwarben das Abitur oder die Fachhochschulreife. 42 % verließen die Gemeinschaftsschulen mit dem Mittleren Schulabschluss, 25 % mit dem Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss. 4 % gingen von der Schule mit einem Förderschulabschluss ab (4 % FSA Lernen, 0,4 % FSA Geistige Entwicklung).

In diesem Jahr verließen mehr Schüler:innen die Gemeinschaftsschule ohne Abschluss (8,9 %) als im Vorjahr (7,6 %). Vor 2 Jahren lag der Anteil allerdings ebenfalls bei 9 %.

Auch in diesem Jahr waren wieder mehr männliche Jugendliche ohne Abschluss. Von den Schülerinnen verlassen 7,4 % die Schule ohne Schulabschluss und damit ein höherer Anteil als im Vorjahr (6,5 %). Erläuterungen zum Schulabgang mit und ohne Abschluss sind in Kapitel 6 dargestellt.

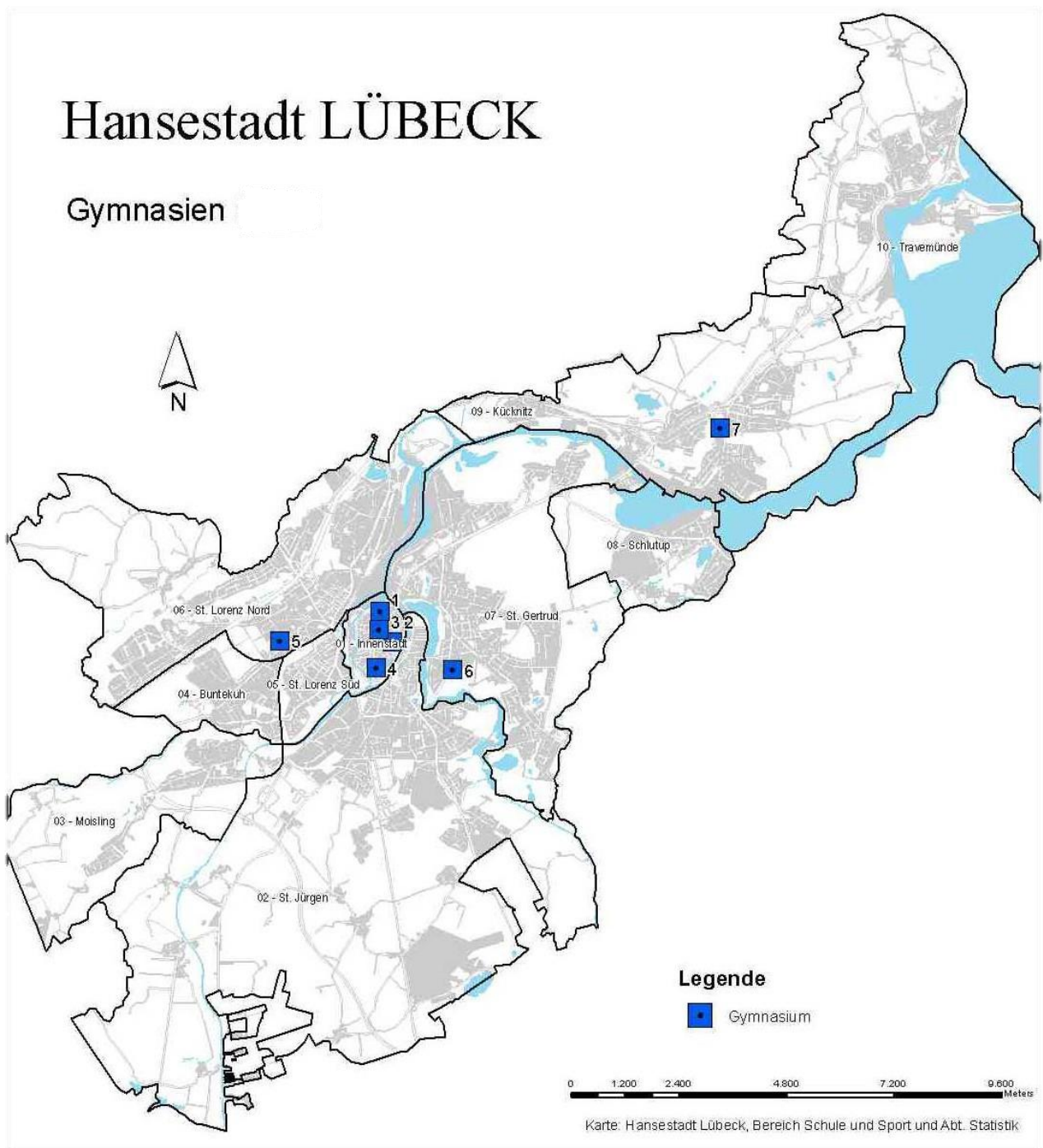
An den *Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe* schlossen 54 % die Schule mit dem Abitur oder der Fachhochschulreife ab. Das Abitur erwarben 43 % der Abgänger:innen an den drei Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe, 11 % die Fachhochschulreife.

Tabelle 3.5: Schulabgänger:innen der Gemeinschaftsschulen (s. folgende Seite, „²⁸“ kennzeichnet Zahlen, die aus Datenschutzgründen entfernt wurden, sie sind aber in der Gesamtsumme enthalten; * Schulen mit Flexklassen.)

Schule	Abitur		Fachhochschulreife		Mittlerer Schulabschluss		Erster allgemein- bildender Schul- abschluss		Förderschul- abschluss L		Förderschul- abschluss G		ohne Abschluss		Gesamt		Anteil ohne Abschluss 2019		Anteil ohne Abschluss 2018		Anteil ohne Abschluss 2017		Anteil ohne Abschluss 2016	
	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl
Albert-Schweitzer-Schule*					43	29	21	10	.	.	3	.	14	11	82	53	17,1%	20,8%	5,5%		9,2%		2,9%	
Baltic-Schule	72	57	28	18	42	24	29	12	3	.	.	.	10	4	186	118	5,4%	3,4%	3,4%		6,4%		2,7%	
Emanuel-Geibel-GemS					62	31	15	.	.	.	.	.	3	.	82	33	3,7%	3,0%	1,1%		4,9%		0,0%	
Geschwister-Prenski-Schule	70	42	14	8	28	13	9	4	6	.	.	.	4	.	131	71	3,1%	2,8%	0,0%		2,9%		0,0%	
GGemS St. Jürgen	58	34	9	5	36	17	29	14	7	.	.	.	6	3	145	74	4,1%	4,1%	7,1%		6,1%		4,1%	
Gottard-Kühl-Schule					41	17	23	8	.	.	.	.	8	3	74	29	10,8%	10,3%	4,5%		11,0%		5,8%	
Heinrich-Mann-Schule*					20	11	26	11	.	.	.	.	5	.	51	25	9,8%	12,0%	11,9%		10,4%		5,1%	
Holstentor GemS					67	39	20	9	7	.	.	.	12	3	106	53	11,3%	5,7%	6,1%		14,5%		9,4%	
Julius-Leber-Schule*					28	14	24	9	4	.	.	.	18	7	74	31	24,3%	22,6%	20,0%		22,7%		14,4%	
Schule am Meer					33	19	9	.	3	.	.	.	6	.	51	24	11,8%	4,2%	15,9%		13,5%		22,2%	
Schule an der Wakenitz					24	14	25	19	6	.	.	.	3	.	58	36	5,2%	5,6%	14,3%		4,2%		6,5%	
Schule Trenser Teich					36	17	33	14	6	.	.	.	5	.	80	36	6,3%	11,1%	8,1%		5,7%		10,0%	
Trave GGemS*					26	15	30	11	3	3	.	.	7	3	66	32	10,6%	9,4%	10,0%		8,7%		6,5%	
Willy-Brandt-Schule					49	27	22	5	.	.	.	.	12	6	85	39	14,1%	15,4%	11,7%		1,8%		9,8%	
Gesamt	200	133	51	31	535	273	315	120	52	16	5	4	113	46	1271	623	8,9%	7,4%	7,6%		9,0%		6,6%	
GemSmO	200	133	51	31	106	54	67	30	16	4	.	.	20	9	462	263	4,3%	3,4%	4,0%		5,2%		2,3%	
GemSoO	0	0	0	0	429	219	248	90	36	12	.	.	93	37	809	360	11,5%	10,3%	9,7%		10,8%		8,5%	
GGemS Stecknitz (nur z.T. aus HL)					55	29	10	3	4	.	.	.	.	.	69	34	0,0%	0,0%	4,2%		2,2%		-	
Freie Waldorfschule	18	13	.	.	22	10	3	.	.	.	.	.	.	.	45	24	0,0%	0,0%	0,0%		1,6%		-	
Freie Dorfschule															k.A.				0,0%			0,0%	-	

3.4 Gymnasien

3.4.1 Standortkarte der Gymnasien



Gymnasien

- 1 Ernestinenschule
- 2 Johanneum
- 3 Katharineum
- 4 Oberschule zum Dom
- 5 Carl-Jacob-Burckhardt-Gymnasium
- 6 Thomas-Mann-Schule
- 7 Trave-Gymnasium

3.4.2 Schüler:innen- und Klassenzahlen Gymnasien

Die folgende Tabelle zeigt die Schüler:innen- und Klassenzahlen an den Gymnasien der Hansestadt Lübeck sowie am Abendgymnasium.

Tabelle 3.6: Schüler:innen- und Klassenzahlen an Gymnasien

Schule	Klassenstufe														
	5.			6.			7.			8.			9.		
	Sch.	dar. weib.	Kl.	Sch.	dar. weib.	Kl.	Sch.	dar. weib.	Kl.	Sch.	dar. weib.	Kl.	Sch.	dar. weib.	Kl.
C.-J.-Burckhardt-Gym.	106	61	4	113	57	4	86	49	3	103	59	4	97	60	4
Ernestinenschule	132	65	5	101	55	4	98	53	4	80	43	3	88	53	4
Johanneum	114	68	4	145	90	5	137	77	5	104	52	4	105	56	4
Katharineum	115	56	4	117	72	4	107	58	4	102	57	4	90	50	4
Oberschule zum Dom	115	55	4	112	61	4	111	57	4	103	56	4	94	48	4
Thomas-Mann-Schule	114	60	4	111	52	4	131	55	5	105	51	4	116	53	4
Trave-Gymnasium	57	24	3	62	28	2	48	21	2	51	25	2	37	23	2
Zwischensumme	753	389	28	761	415	27	718	370	27	648	343	25	627	343	26
Abendgymnasium															
Gesamt	753	389	28	761	415	27	718	370	27	648	343	25	627	343	26

Schule	Klassenstufe									Gesamt			DAZ			Gesamt mit DAZ		
	Einführungsphase			Qualifikationsphase 1			Qualifikationsphase2											
	Sch.	dar. weib.	Kl.	Sch.	dar. weib.	Kl.	Sch.	dar. weib.	Kl.	Sch.	dar. weib.	Kl.	Sch.	dar. weib.	Kl.	Sch.	dar. weibl.	Kl.
C.-J.-Burckhardt-Gym.	95	55	5	86	56	5	79	43	5	765	440	34	13	7	1	778	447	35
Ernestinenschule	70	45	3	63	42	3	54	32	3	686	388	29	0	0	0	686	388	29
Johanneum	101	62	5	100	58	5	94	62	4	900	525	36	0	0	0	900	525	36
Katharineum	109	52	4	100	48	4	89	52	4	829	445	32	0	0	0	829	445	32
Oberschule zum Dom	109	69	4	73	34	4	68	34	4	785	414	32	0	0	0	785	414	32
Thomas-Mann-Schule	124	60	5	108	55	5	103	55	5	912	441	36	0	0	0	912	441	36
Trave-Gymnasium	45	29	2	38	21	2	49	19	2	387	190	17	0	0	0	387	190	17
Zwischensumme	653	372	28	568	314	28	536	297	27	5.264	2.843	216	13	7	1	5.277	2.850	217
Abendgymnasium	45	18	2	23	10	2	20	6	2	88	34	6	0	0	0	88	34	6
Gesamt	698	390	30	591	324	30	556	303	29	5.352	2.877	222	13	7	1	5.365	2.884	223

3.4.3 Grafische Darstellung der Schüler:innenzahlen und Klassenstärken an Gymnasien

3.4.3.1 Grafische Darstellung der Schüler:innenzahlen an Gymnasien

Die folgende Abbildung veranschaulicht die unterschiedliche Größe der Gymnasien anhand der Schüler:innenzahl.

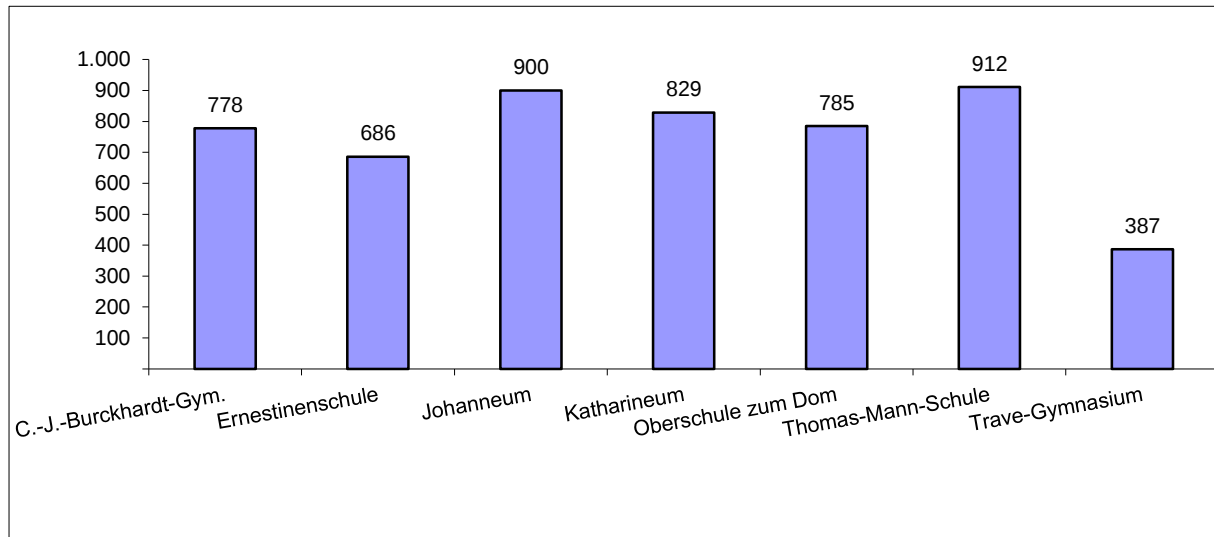


Abbildung 3.7: Grafische Darstellung der Schüler:innenzahlen an Gymnasien in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck

3.4.3.2 Grafische Darstellung der durchschnittlichen Klassenstärken der 5. bis 9. Klasse an Gymnasien

Die nachstehende Abbildung zeigt die durchschnittlichen Klassengrößen an den Gymnasien.

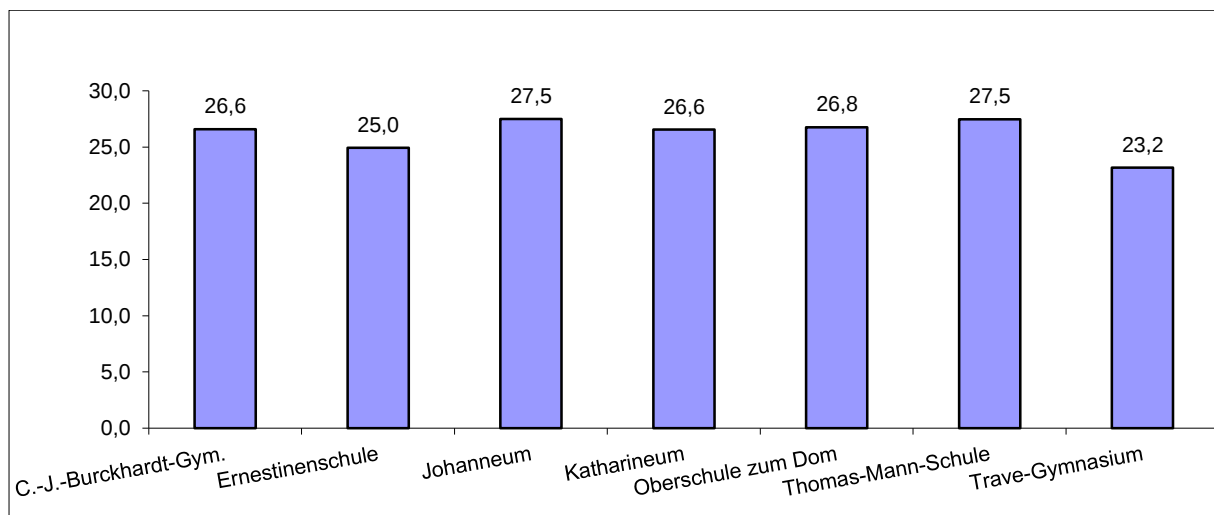


Abbildung 3.8: Grafische Darstellung der Klassengrößen an Gymnasien in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck

3.4.4 Schulabgänger:innen der Gymnasien

Nachfolgend sind die Abgänger:innenzahlen der Gymnasien des Sommers 2019 aufgelistet.

Der größte Teil der Gymnasiast:innen erreichte das angestrebte Abitur (89 %). 6 % verließen die Schule mit der Fachhochschulreife, 4 % mit dem Mittleren Abschluss und 1 % mit Erstem Allgemeinbildenden Schulabschluss (3 Personen). Ein Jugendlicher verließ die Schule ohne Abschluss (0,2 %). Die Verteilung der Abschlüsse gleicht der im Vorjahr.

Das Abendgymnasium wird allerdings oftmals bereits vor dem Abschluss verlassen. 49 % beendeten den Besuch der Schule ohne den angestrebten Abschluss, 51 % und damit mehr als im Vorjahr (46 %) erreichten das Abitur oder die Fachhochschulreife.

Tabelle 3.7: Schulabgänger:innen der Gymnasien

Schule	allg. Hochschulreife		Fachhochschulreife		Mittlerer Schulabschluss		Erster allgemeinb. Schulabschluss		ohne Abschluss		Gesamt		Anteil ohne Abschluss	
	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	weibl
C.-J.-Burckhardt-Gym.	72	29	5	5	3	·	0	0	·	0	80	35	0,0%	0,0%
Ernestinenschule	55	33	·	·	6	6	0	0	·	0	63	40	0,0%	0,0%
Johanneum	84	57	·	·	·	·	0	0	·	0	86	58	0,0%	0,0%
Katharineum	100	57	4	·	·	·	0	0	·	0	106	58	0,9%	0,0%
Oberschule zum Dom	74	39	5	·	·	·	0	0	·	0	81	40	0,0%	0,0%
Thomas-Mann-Schule	111	69	15	8	6	3	0	0	·	0	132	80	0,0%	0,0%
Trave-Gymnasium	31	14	5	·	3	·	3	0	·	0	42	17	0,0%	0,0%
Gesamt	527	298	36	17	23	13	3	0	1	0	590	328	0,2%	0,0%
Abendgymnasium	10	k. A.	9	k.A.	0	0	0	0	18	k.A.	37	-	48,6%	-

* „·“ kennzeichnet Zahlen, die aus Datenschutzgründen entfernt wurden, sie sind aber in der Gesamtsumme enthalten.

Zusammenfassende Ausführungen zum Thema Schulabgänger:innen an den weiterführenden Schulen sind in Kapitel 6 zu finden.

4. Offene Ganztagsschulen und Schulkindbetreuung / Ganztag an Schule

4.1 Grundlagen und Teilnahmehzahlen

Ziel und Grundsatz Offener Ganztagsschulen ist nach der Richtlinie Ganztag und Betreuung des Landes Schleswig-Holstein, dass - ergänzend zum planmäßigen Unterricht - die Bildungschancen junger Menschen erhöht, die individuellen Fähigkeiten und Interessen gefördert und Benachteiligungen abgebaut werden sollen. Die Richtlinie wird durch das städtische Konzept „Ganztag an Schule“ zur Bildung und Betreuung in der Primarstufe ergänzt (Familien- und Bildungsportal: <http://bildung.luebeck.de/kinder-von-6-12/schule/nachmittagsbetreuung.html>).

4.1.1 Grundschule

Angebote und Teilnahmehzahlen

Schulkindbetreuung in Lübeck zielt auf die Förderung der Kinder im Sozialverhalten, der Selbstständigkeit und der Persönlichkeit. Bildung erfolgt somit im Sinne einer „Schule als Lebens- und Lernort“ nicht nur am Vormittag, sondern auch im Rahmen verschiedenster Ganztagsangebote am Schulstandort. Kinder können ihren Interessen nachgehen, Stärken werden gefördert sowie die kindliche Entwicklung durch spezielle Angebote unterstützt.

Im Grundschulbereich bieten alle Schulen eine verlässliche Betreuung und verschiedene Arbeitsgemeinschaften (AGs) am Nachmittag an. Hierfür arbeiten die Schulen mit Kooperationspartnern wie Sportvereinen oder Musikschulen zusammen. Im Hausaufgabenraum bzw. während einer Lernzeit können die Schüler:innen ihre Hausaufgaben erledigen.

An der Schulkindbetreuung der Grundschulen nehmen in diesem Schuljahr insgesamt 4.358 Kinder teil (Stand: Oktober 2019). Dies sind 60 % der Grundschüler:innen (Vorjahr 57 %). Im Vergleich zum Vorjahr werden 308 zusätzliche Betreuungsplätze an den Lübecker Grundschulen zur Verfügung gestellt.

Die Beteiligung an AGs erfolgt unabhängig von der Anmeldung für die Schulkindbetreuung. Rund 4.600 Kinder nahmen an der Schulkindbetreuung *und / oder* AG-Angeboten im Offenen Ganztag teil. Damit nutzen 64 % der Grundschüler:innen Nachmittagsangebote an ihrer Schule.

Das Lübecker Konzept *Ganztag an Schule* wird aktuell an allen Schulen umgesetzt. Die Hansestadt Lübeck bietet Geschwisterermäßigungen sowie über den Bildungsfonds eine Ermäßigung nach Sozialstaffel an.

Öffnungszeiten

37 Einrichtungen ermöglichen eine Betreuung bis 16 Uhr. 28 Einrichtungen bieten eine Frühbetreuung und 9 Einrichtungen eine Spätbetreuung nach 16 Uhr an. In den Schulferien gibt es in allen Einrichtungen Ferienprogramme.

4.1.2 Weiterführende Schule

Im weiterführenden Bereich sind - bis auf eine - alle Schulen Offene oder Gebundene Ganztagschulen. Das Angebot der weiterführenden Schulen wird unter Einbindung von Kooperationspartnern weiterentwickelt. Auch für diese Altersgruppe gibt es ein breites, altersgerechtes Angebot. Im Offenen Ganztags erfolgen unter anderem auch Kooperationen mit Jugendzentren und Schulsozialarbeit. Bei den Schulen mit Offenem Ganztags wird das Angebot vor allem in den Klassenstufen 5 bis 7 genutzt.

In den weiterführenden Schulen nehmen rund 4.350 Schüler:innen der Sekundarstufe I am Ganztags teil, dies sind 46 %. Im Gymnasium besuchen 52 % der Schüler:innen und in der Gemeinschaftsschule 42 % der Schüler:innen AGs nach der Schule. In den Zahlen der Gemeinschaftsschulen sind die gebundenen Schulen enthalten (Holstentor-Gemeinschaftsschule teilgebunden; Baltic-Schule, Geschwister-Prenski-Schule und Willy-Brandt-Schule gebunden). In den gebundenen Schulen ist die Teilnahme am Nachmittagsangebot verpflichtend.

4.1.3 Förderzentrum

Den Kindern der Förderzentren werden zwischen 2 und 23 AGs angeboten, an denen zwischen 15 und 83 Kinder pro Schule teilnehmen. An der Maria-Montessori-Schule und in der Schule Wilhelmshöhe findet ein Nachmittagsangebot statt, an dem 39 bzw. 56 Kinder teilnehmen.

4.2 Integration im Ganztags

Auch Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf in der Regelschule sollen weit möglichst am Nachmittagsangebot der Schulen teilnehmen können.

3 % der Kinder in der Schulkindbetreuung bzw. dem Ganztagsangebot haben einen Förderbedarf – bei einem Anteil von 5 % Kindern mit Sonderpädagogischem Förderbedarf in der Grundschule. An 7 Grundschulstandorten werden am Nachmittag *Soziale Gruppen* angeboten, die Kinder mit besonderem Förder- und Unterstützungsbedarf betreuen. Die Betreuung erfolgt als separate Gruppe oder innerhalb des regulären Nachmittagsangebots durch spezielle Betreuungskräfte.

In den weiterführenden Schulen nimmt in der Sekundarstufe I ungefähr ein Drittel der Förderschüler:innen an nicht-gebundenen Ganztagsangeboten teil.

4.3 Übersicht der Ganztags- und Betreuungsangebote

Nachfolgend sind die Betreuungsangebote der einzelnen Schulen aufgeführt. Beim Offenen Ganztags werden in der Statistik die teilnehmenden Kinder der eigenen Schule und diese nur einmal gezählt. (Besucht ein Kind z.B. 3 AGs, so wird seine Teilnahme am Ganztags nur einmal und nicht dreimal gezählt). Die gebundenen und teilgebundenen Schulen werden in dieser Liste mit allen anderen Schulen dargestellt.

Bei der Zahl der in der Schulkindbetreuung / Nachmittagsbetreuung in der Grundschule angemeldeten Kinder werden die *von der Hansestadt geförderten Betreuungsplätze* angegeben.

Kinder, die den Offenen Ganztags nutzen, können auch gleichzeitig in der Nachmittagsbetreuung angemeldet sein und umgekehrt.

Tabelle 4.1: Übersicht der Ganztags- und Betreuungsangebote (s. folgende Seiten)

Stadtteil	Schule	Schulart	Trägerschaft	Kooperationspartner (Offene Ganztagsschule / AGs für alle Jahrgangsstufen)	Geförderte Betreuungsplätze der Nachmittags- / Schulkindebetreuung	Zahl der Schüler:innen der eigenen Schule, die mind. 1 AG / den Offenen Ganztag nutzen			Zahl der angebotenen AGs	
					Grundschule	Grundschule	Sek I	Grundschule	Sek I	
01 - Innenstadt										
01 - Innenstadt	Berend-Schröder-Schule	FZ	Kinderwege gGmbH	- Schachschule Weiss - Jugendzentrum Burgtor - Sprungtuch e.V. - Jugendzentrum „Röhre“ - Sportverein LT - Segelverein LKV - Gemeinnützige Musikschule	0	0	16	0	23	
01 - Innenstadt	Johanneum	Gym.	CVJM	- Schachjugend SH - Concrete 3 - Kanu-Club Lübeck - Lübecker Rudergesellschaft - Urban Apes - Musikhochschule	0	0	425	0	30	
01 - Innenstadt	Marien-Schule	GS	KinderWege gGmbH	- Deutscher Schachverein - CVJM - Sprungtuch e.V. - Jugendzentrum „Röhre“ - Lübecker Kanu-und Segelverein e.V. - Gemeinnützige Musikschule - Lübecker Turnerschaft	117	130	0	28	0	
01 - Innenstadt	Ernestinen-schule	Gym.	Kinderwege	- Netzwerk mit Berend-Schröder-, Marien-Schule und Emanuel-Geibel-GemS	0	0	88	0	21	
01 - Innenstadt	Katharineum	Gym.	Vorwerker Diakonie	- Kulturmark - Bund der Freunde - Katharineum-Ruderriege (KRR)	0	0	k.A.	0	k.A.	
01 - Innenstadt	Dom-Schule	GS	KinderWege gGmbH		135	87	0	12	0	
01 - Innenstadt	Emanuel-Geibel-Gemeinschafts-schule	GemS	KinderWege gGmbH	- Netzwerk mit Berend-Schröder-Schule, Marien-Schule und Ernestinenschule	0	0	141	0	33	
01 - Innenstadt	Oberschule zum Dom	Gym.	IN VIA e.V.	- Lübecker Turnerschaft - Lübecker Yacht-Club - Kanu Club Lübeck - Tierheim Lübeck - Leichtathletik Verband SH - ISL	0	0	526	0	47	
02 - St. Jürgen										
02 - St. Jürgen	Kaland-Schule	GS	Betreuungsband Kaland-Schule gGmbH	- Sportvereine - Musik- und Kunstschule	261	330	0	25	0	

Stadtteil	Schule	Schulart	Trägerschaft	Kooperationspartner (Offene Ganztagsschule / AGs für alle Jahrgangsstufen)	Geförderte Betreuungsplätze der Nachmittags- / Schulkindebetreuung	Zahl der Schüler:innen der eigenen Schule, die mind. 1 AG / den Offenen Ganztag nutzen		Zahl der angebotenen AGs	
						Grundschule	Grundschule Sek I	Grundschule	Sek I
02 - St. Jürgen	Schule Grönauer Baum	GS	Integrative Betreute Grundschule Grönauer Baum e.V.	- AWO SH gGmbH - Lübecker Turnerschaft (LT) - Schachschule Weiss - Kita im Bildungshaus / UKSH - Musik- und Kunstschule - Mentor - Die Leselernhelfer Lübeck e.V. - EXEO e.V. - MTV Lübeck - JuniorCampus FH Lübeck	168	178	0	14	0
02 - St. Jürgen	Paul-Klee-Schule	GS	CVJM	- Ringstedtenhof - Musik- und Kunstschule - Naturell Power - c2 Languages-Sprachschule - Zirkusschule Jenkins - Mentor – Die Leselernhelfer Lübeck e.V. - Schachschule Weiss	178	162	0	25	0
02 - St. Jürgen	Außenstelle Schule Wulfsdorf	GS	Elterninitiative Betreute Grundschulzeiten der Grundschule Wulfsdorf e.V.		28	0	0	0	0
02 - St. Jürgen	Grund- und Gemeinschaftsschule St. Jürgen	GGemS	Betreute Grundschule	- MTV - Katholische Familienbildungsstätte - Schachschule Weiss - Schwimmhalle Ziegelstraße - Karateschule Sei-Do	147	290	63	19	22
02 - St. Jürgen	Kahlhorst-Schule	GS	Kinderwege gGmbH	- Lübecker Turnerschaft - Schachverein Lübeck - Ringstedtenhof - LBV Phönix	223	225	0	19	0
02 - St. Jürgen	Kahlhorst-Schule Außenstelle Niederbüssau	GS	Schul- und Förderverein Betreute Grundschule Niederbüssau e.V.		45	15	0	5	0
03 - Moisling									
03 - Moisling	Heinrich-Mann-Schule	GGemS	Verbund Sozialtherapeutischer Einrichtungen e.V.	- Förderverein Lübecker Kinder e.V. - Freizeitzentrum Moisling - Rot-Weiß Moisling - VHS Lübeck - KidZCare e.V. - Musikschule der Gemeinnützigen Lübeck	66	76	60	13	14

Stadtteil	Schule	Schulart	Trägerschaft	Kooperationspartner (Offene Ganztagschule / AGs für alle Jahrgangsstufen)	Geförderte Betreuungsplätze der Nachmittags- / Schulkinderbetreuung	Zahl der Schüler:innen der eigenen Schule, die mind. 1 AG / den Offenen Ganztags nutzen		Zahl der angebotenen AGs	
						Grundschule	Sek I	Grundschule	Sek I
03 - Moisling	Astrid-Lindgren-Schule	FZ	Verbund Sozialtherapeutischer Einrichtungen e.V.	- IN VIA e.V. - Förderverein Lübecker Kinder e.V.	0	0	15	0	2
03 - Moisling	Mühlenweg-Schule	GS	IN VIA e.V.	- Förderverein Lübecker Kinder e.V.	69	68	0	11	0
03 - Moisling	Schule Niendorf	GS	IN VIA e.V.	- Schachschule Weiss - Musikunterricht	43	26	0	2	0
04 - Buntekuh									
04 - Buntekuh	Baltic-Schule	GGemSmO (gebundene Ganztagschule in der GemSmO)	Kinderweg gGmbH	- TUS - IN VIA e.V. - Bauspielplatz Buntekuh - Jugendzentrum Der Laden (AWO) - NaWi-Kids - Lübecker Musikschule	106	124	374	12	31
04 - Buntekuh	Grundschule am Koggenweg	GS	Schulverein	- SC Buntekuh - Schachschule Weiss - TuS Lübeck - VHS Lübeck	200	166	0	10	0
05 - St. Lorenz Süd									
05 - St. Lorenz Süd	Bugenhagen-Schule	GS	Kinderweg gGmbH	- Lübecker Musikschule - Holstentor GemS	115	144	0	11	0
05 - St. Lorenz Süd	Luther-Schule	GS	IN VIA e.V.		115	166	0	15	0
05 - St. Lorenz Süd	Holstentor-Gemeinschaftsschule	GemS (teilgebunden)	Kinderweg gGmbH	- Kinder- und Jugendtreff Dorne62 - Kanu-Club Lübeck - Kanu- und Segelsportverein e. V. - Lübecker Jugendring - Lübecker Musikschule der Gemeinnützigen - VfB Lübeck	0	0	235	0	22
05 - St. Lorenz Nord									
06 - St. Lorenz Nord	Schule Tremser Teich	GGemS	Schulverein	- Bürgerhaus Falkenfeld-Vorwerk	110	173	208	13	15
06 - St. Lorenz Nord	Schule Wilhelmshöhe	FZ	Schulverein	- Judo Wancke - Musik u. Kunstschule Lübeck - Bowling World - Tanzschule Frank - Krumbeker Hof - Lübecker Kanuclub		Grundschule Kl. 1-4 23	Sek I Kl.5-9 33	21	

Stadtteil	Schule	Schul- art	Träger- schaft	Kooperations- partner (Offene Ganztagsschule / AGs für alle Jahrgangsstufen)	Geförderte Betreuungs- plätze der Nach- mittags- / Schulkind- betreuung	Zahl der Schüler:innen der eigenen Schule, die mind. 1 AG / den Offenen Ganztag nutzen			Zahl der angebotenen AGs	
					Grund- schule	Grund- schule	Sek I	Grund- schule	Sek I	
06 - St. Lorenz Nord	Gotthard- Kühl-Schule	GGemS	Malteser Hilfsdienst e.V.	- LT Tischtennis - Tontalente e.V. - Obstabenteuer e.V. - Johanniter - Kreishandball- verband Lübeck - Musikkultur Lübeck e.V.	111	129	222	12	21	
06 - St. Lorenz Nord	Schule Schönböcken	GS	KinderWege gGmbH		78	40	0	4	0	
06 - St. Lorenz Nord	Schule Falkenfeld	GS	Deutscher Kinder- schutz- bund e.V.	- Offener Kanal Lübeck - Flechtwerk Falkenfeld	85	85	0	16	0	
06 - St. Lorenz Nord	Julius-Leber- Schule	GGemS	INVIA e.V.; AWO, Region Südholstein	- CVJM - Mentor - Die Leselernhelfer Lübeck e.V. - Lübecker Ruder- gesellschaft - Kidzcare - Stiftung Lesen	67	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	
06 - St. Lorenz Nord	Carl-Jacob- Burckhardt- Gymnasium	Gym.	(keine Offene Ganztags- schule)		0	0	0	0	0	
06 - St. Lorenz Nord	Paul- Gerhardt- Schule	GS	Deutscher Kinderschutz- bund, Orts- verband Lübeck e.V.	- Mentor - Die Leselernhelfer Lübeck e.V. - ATSV Stockelsdorf - TTC Victoria 60 - Lübecker Musikschule der Gemeinnützigen - Paul-Gerhardt- Kirchengemeinde - Projekt Kultur für Kinder der Michael- Haukohl-Stiftung	150	167	0	15	0	
06 - St. Lorenz Nord	Schule Groß Steinrade	GS	Kinderwege gGmbH		72	0	0	0	0	
06 - St. Lorenz Nord	Pestalozzi- Schule	GS	Kinderwege gGmbH	- Lübecker Musikschule der Gemeinnützigen - Mentor - Die Leselernhelfer Lübeck e.V. - Schachschule - Flechtwerk	205	162	0	20	0	
07 - St. Gertrud										
St. Gertrud	Geschwister- Prenski- Schule	GemS (gebun- dene Ganz- tags- schule)		- Jugendzentrum Burgtor - Lübecker Ruder- gesellschaft - BIE Aerospace Systems - Malteser Hilfsdienst e.V. - Johanniter Unfallhilfe - Musik- und Kunstschule - E-Punkt	0	0	558	0	53	

Stadtteil	Schule	Schulart	Trägerschaft	Kooperationspartner (Offene Ganztagschule / AGs für alle Jahrgangsstufen)	Geförderte Betreuungsplätze der Nachmittags- / Schulkinderbetreuung	Zahl der Schüler:innen der eigenen Schule, die mind. 1 AG / den Offenen Ganztag nutzen		Zahl der angebotenen AGs	
					Grundschule	Grundschule	Sek I	Grundschule	Sek I
07 - St. Gertrud	Schule an der Wakenitz	GGemS	Kinder- und Jugendhilfeverbund	- Ausbildungspark Blankensee - Eichholz aktiv - Handwerkskammer HL - Berufsinformationszentrum - IHK - Eichholzer SV - Internationaler Bund - Bockholt KG - Junge – Die Bäckerei - JUZE Dieselstr. - Dräger - Haaker - Persohn - R + S Solutions	94	69	10	10	10
07 - St. Gertrud	Grundschule Eichholz	GS	KinderWege gGmbH	- Eichholz aktiv - JUZE Dieselstr.	123	80	0	15	0
07 - St. Gertrud	Schule Lauerholz	GS	Sprungtuch e.V.	- Lübeck 1876 e.V. - Musik- und Kunstschule Lübeck - Schachschule Weiss - SV Victoria 08 - Kirchengemeinde St. Stephanus - Fit-in-Familie e.V. - Mentor - Die Lesernhelfer Lübeck e.V.	222	320	0	20	0
07 - St. Gertrud	Maria-Montessori-Schule	FZ	mixed-pickles e.V.	- Marli-Werkstätten - Roter Stern / Fußballclub - Tontalente e.V.		23	16	13	0
07 - St. Gertrud	Schule Marli	GS	Kinder- und Jugendhilfeverbund	- Landwege - Schachschule Weiss - Ringstedtenhof - Mentor - Die Lesernhelfer Lübeck e.V. - Kirchengemeinde St. Thomas/ Auferstehung	132	150	0	14	0
07 - St. Gertrud	Albert-Schweitzer-Schule	GGemS	KinderWege gGmbH	- TUS Lübeck - Marli GmbH	97	126	79	12	6
07 - St. Gertrud	Thomas-Mann-Schule	Gym.	Schulverein der Thomas-Mann-Schule		0	0	352	0	12
07 - St. Gertrud	Schule am Stadtpark	GS	KinderWege gGmbH	- SV Viktoria 08 Lübeck - Schachschule Froberg - Sportverein 1876 - Sprungtuch e.V.	175	113	0	16	0
08 - Schlutup									
08 - Schlutup	Willy-Brandt-Schule	GGemS (gebundene Ganztagschule)	Kinder-Hafen gUG	- AWO-Zollhaus - TSV Schlutup - Hanse-Obst e.V. - Familienzentrum	105	80	257	5	39

Stadtteil	Schule	Schulart	Trägerschaft	Kooperationspartner (Offene Ganztagsschule / AGs für alle Jahrgangsstufen)	Geförderte Betreuungsplätze der Nachmittags- / Schulkindebetreuung	Zahl der Schüler:innen der eigenen Schule, die mind. 1 AG / den Offenen Ganztag nutzen		Zahl der angebotenen AGs	
					Grundschule	Grundschule	Sek I	Grundschule	Sek I
09 - Kücknitz									
09 - Kücknitz	Schule Roter Hahn	GS	Trägerverbund: Vorwerker Diakonie und Bauspielplatz	- TSV Kücknitz - JUZE Kücknitz - Integrative Medienwerkstatt	156	162	0	6	0
09 - Kücknitz	Matthias-Leithoff-Schule	FZ	Vorwerker Diakonie	- Lübecker Jugendring - Musik- und Kunstschule		83		16	
09 - Kücknitz	Trave-Grund- und Gemeinschaftsschule	GGemS	Kidscorner gUG	- Trave-Gymnasium - JUZE Kücknitz - TSV Kücknitz - TG Rangenberg - 123 Musik	74	113	107	9	22
09 - Kücknitz	Trave-Gymnasium	Gym.	Kidscorner gUG	- Trave-Grund- und GemS - JUZE Kücknitz - TSV Kücknitz - TG Rangenberg - Tontalente e.V.	0	0	196	0	30
09 - Kücknitz	Schule Rangenberg	GS	SKBR e.V.		64	75	0	7	0
09 - Kücknitz	Schule Utkiek	GS	Vorwerker Diakonie	- Sprungtuch e.V. - Mentor - Die Leselernhelfer Lübeck e.V. - Junior Campus FH Lübeck - Ringstedtenhof - Jugendverkehrsschule - Polizei Kücknitz - Famila Kücknitz - Förderverein „Kücknitzer Jugend“ e.V. - Kitas der Umgebung - Trave-Gymnasium	65	138	0	23	0
10 - Travemünde									
10 – Travemünde	Stadtschule Travemünde	GS	Haus der Jugend	- TSV Travemünde - Gemeinnützige Musikschule HL - Johanneum Lübeck - Ehrenamtliche Helfer:innen für die Hausaufgabenhilfe DaZ - Gemeinnützige Verein zu Travemünde e.V. -Freiwillige Feuerwehr Travemünde - Kirchengemeinde St. Lorenz - Ostseestation Priwall - Forschendes Lernen - Mentor -	103	99	0	8	0

Stadtteil	Schule	Schulart	Trägerschaft	Kooperationspartner (Offene Ganztagsschule / AGs für alle Jahrgangsstufen)	Geförderte Betreuungsplätze der Nachmittags- / Schulkindbetreuung	Zahl der Schüler:innen der eigenen Schule, die mind. 1 AG / den Offenen Ganztag nutzen		Zahl der angebotenen AGs	
					Grundschule	Grundschule	Sek I	Grundschule	Sek I
				Die Leselernhelfer Lübeck e.V. - Bauspielplatz Roter Hahn - Kitas in Travemünde und Umgebung - Jugendverkehrsschule - Trave Gymnasium - Sprungtuch e.V. - Offener Kanal Lübeck					
10 – Travemünde	Schule am Meer	GGemS	Kinderschutz Bund (OH)	- Freiwillige Feuerwehr - TSV Travemünde - Ehrenamtler:innen	54	67	19	6	4

5. Integration

Das folgende Kapitel bezieht sich auf die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Förderbedarf.

8 % der Kinder und Jugendlichen an Lübecker Schulen wurde ein Sonderpädagogischer Förderbedarf bescheinigt. Dabei werden verschiedene Förderschwerpunkte unterschieden (vgl. z.B. die Broschüre „Wissenswertes über Sonderpädagogik in Schleswig-Holstein“ des IQSH oder den Bericht Schulische Bildung in Schleswig-Holstein 2017 des Ministeriums für Schule und Berufsbildung).

- **Förderschwerpunkt Lernen:** Schülerinnen und Schüler, bei denen ein sonderpädagogischer Förderbedarf im Schwerpunkt „Lernen“ vermutet wird, werden in der Eingangsphase der Grundschule präventiv gefördert. Ein sonderpädagogisches Gutachten für den Förderbedarf Lernen wird in der Regel frühestens am Ende der Eingangsphase erstellt. Liegt ein sonderpädagogischer Förderbedarf vor, werden diese Schüler:innen weiterhin und auch nach dem Übergang in die weiterführende Schule überwiegend inklusiv beschult. In den Förderzentren mit Schwerpunkt „Lernen“, die eigene Schülerinnen und Schüler unterrichten, gibt es in der Regel nur Sekundarstufenklassen. 50 % der Schüler:innen mit Förderbedarf der Klassen 1 bis 10 in Schleswig-Holstein hatten im Schuljahr 2018/19 einen Förderbedarf Lernen.

Die Schülerinnen und Schüler erhalten unabhängig von ihrem Förderort mit Erreichen der für sie festgelegten Ziele ihres Förderplans sowie der von der obersten Schulaufsichtsbehörde im Rahmen des Lehrplans sonderpädagogische Förderung empfohlenen Kriterien den Abschluss im Förderschwerpunkt Lernen. In jedem Jahr erreicht aber auch eine Anzahl von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderbedarf Lernen in der inklusiven Beschulung an der Gemeinschaftsschule den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss ESA. Der Förderbedarf fällt dann weg und sie erhalten das reguläre Abschlusszeugnis.

- *Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung:* Der überwiegende Teil der Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ wird in Förderzentren mit diesem Schwerpunkt beschult. Diese Schüler:innen sind dauerhaft auf anschauliches und handelndes Lernen angewiesen und benötigen besondere Unterstützung bei sprachlichen Aufnahme-, Verarbeitungs- und Ausdrucksleistungen. 24 % der Schüler:innen mit Förderbedarf in Schleswig-Holstein wurden in 2018/19 in der geistigen Entwicklung gefördert. In Lübeck wurden im letzten Schuljahr 177 SuS in den beiden städtischen Förderzentren beschult, während 87 SuS inklusiv in Grundschulen, Gemeinschaftsschulen und Berufsschulen unterrichtet wurden. Mit einer Inklusionsquote von 33 % nimmt Lübeck landesweit den Spitzenwert in der G-Inklusion ein.

Die Schüler:innen des Förderzentrums besuchen dieses in der Regel bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und werden in der Werkstufe auf den Übergang von der Schule in die Arbeit vorbereitet. Die Schüler:innen erhalten unabhängig von ihrem Förderort mit Erreichen der für sie in ihrem Förderplan festgelegten Ziele und nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht den Abschluss im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Dieser wird allerdings in einigen Statistiken nicht als Abschluss gezählt.

- *Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung:* Die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt „Körperliche und motorische Entwicklung“ ist häufig bei zielgleichem Unterricht in allen Schularten möglich. Das Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung hat die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler zu unterrichten und zu erziehen, die unabhängig vom Grad ihrer Behinderung einen so umfangreichen sonderpädagogischen und therapeutischen Förderbedarf haben, dass sie mit den Mitteln einer anderen Schule nicht gefördert werden können. Viele Eltern wählen für ihr Kind mit diesem Förderbedarf aber auch das Förderzentrum Matthias-Leithoff-Schule, weil sie die gute Unterstützung in Kleingruppen der Inklusion vorziehen. Diese Lübecker Schule nimmt auch Schüler:innen mit dem Förderbedarf körperlich-motorische Entwicklung aus den Nachbarkreisen auf. Sie hat zurzeit 154 Schüler:innen und ist damit das größte Förderzentrum körperlich-motorische Entwicklung in Schleswig-Holstein. Das Förderzentrum kann die Aufgaben der Grundschule, der Gemeinschaftsschule oder der Förderzentren mit den Schwerpunkten Lernen und Geistige Entwicklung erfüllen. Dieser Förderschwerpunkt hatte in Schleswig-Holstein im Schuljahr 2018/19 einen Anteil von 6 %.
- *Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung:* Ziel ist der Erwerb und die Stärkung emotionaler und sozialer Fähigkeiten. Schülerinnen und Schüler, bei denen ein Förderbedarf im Bereich der „Emotionalen und sozialen Entwicklung“ vermutet wird, werden in der allgemeinbildenden Schule präventiv bzw. integrativ gefördert. In Lübeck bieten 6 Standorte Lerngruppen Erziehungshilfe (LEH) an, an den Förderzentren gibt es zwei LEHs für Schüler:innen weiterführender Schulen sowie die Tiger-Klasse für noch nicht regulär beschulbare Kinder der ersten Klasse. Punktuell können Förderzentren Schülerinnen und Schüler in temporären Maßnahmen unterstützen, ohne das Ziel der inklusiven Beschulung aufzugeben. So gibt es in Lübeck die LEHs für 5 bis 7 an den beiden Förderzentren Berend-Schröder-Schule und Astrid-Lindgren-Schule mit je 6 Plätzen und die Maßnahme „TALENT“ im Geschichtserlebnisraum Roter Hahn mit 8 Plätzen. Dieser Förderbedarf wurde landesweit bei 6 % der Förderschüler:innen festgestellt.
- *Förderschwerpunkt Autistisches Verhalten („Autismus“):* Autismus äußert sich in qualitativ abweichenden Kompetenzen in der Kommunikation und der sozialen Interaktion. Bei Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt „Autistisches Verhalten“ ist eine inklusive Beschulung bei häufig zielgleichem Unterricht in allen Schularten möglich. Die allgemeinbildenden Schulen werden dabei durch spezialisierte Lehrkräfte der Beratungsstelle für inklusive Beschulung (BIS-Autismus) des IQSH

unterstützt. Dieser Förderbedarf wurde landesweit ebenfalls bei 6 % der Förderschwerpunkte diagnostiziert.

- **Förderschwerpunkt Sprache:** Der Schwerpunkt ist vorgesehen für Schülerinnen und Schüler mit nicht altersgemäß entwickelter Sprachkompetenz und Problemen, den sprachlichen Anforderungen des Unterrichts zu folgen beziehungsweise sich sprachlich korrekt und verständlich auszudrücken (Schwierigkeiten im Sprachverständnis, in der Aussprache, im Grammatikerwerb oder im Bereich der kommunikativen Handlungskompetenz). Schülerinnen und Schüler in der Eingangsphase der Grundschule mit Auffälligkeiten in der sprachlichen Entwicklung oder mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Schwerpunkt Sprache werden in der Eingangsphase *präventiv* gefördert. Wenn sie einen massiven Sprachheilförderbedarf aufweisen, können die Schüler:innen mit dem Einverständnis der Eltern in eine der beiden Grundschulen mit Sprachheilintensivklasse aufgenommen werden. Der Förderschwerpunkt betrifft 4 % der Kinder mit Förderbedarf im Land.
- **Förderschwerpunkt Hören:** Überall dort, wo die entsprechenden Rahmenbedingungen bestehen oder eingerichtet werden können, werden Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Hören“ inklusiv unterrichtet. Es erfolgt Unterstützung durch das Landesförderzentrum „Hören“. Es handelt sich um 3 % der landesweiten Förderschüler:innen.
- **Förderschwerpunkt Sehen.** Diese Schüler:innen (1 % der Förderschüler:innen) werden integrativ beschult. Die Lehrkräfte des Landesförderzentrums „Sehen“ sind landesweit beratend und unterstützend tätig und helfen den Schulen dabei, die Rahmenbedingungen für Sehgeschädigte aufzubauen. Ergänzend wird ein Kurssystem angeboten, um besondere Lerninhalte zu vermitteln und Peer-Group-Erfahrungen zu ermöglichen.
- **Förderschwerpunkt „Dauerhaft Kranke“:** Unter diesen Förderschwerpunkt fallen Schülerinnen und Schülern, die dauerhaft oder wiederkehrend erkrankt sind und am Krankenhausunterricht teilnehmen. Diese Schüler:innen behalten ein Schulverhältnis mit der Schule, die sie vor ihrer Krankheit besucht haben. Landesweit liegt der Anteil bei 0,2 % der Kinder und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf.

5.1 Schüler:innen mit Sonderpädagogischem Förderbedarf und Ort der Beschulung

Die folgende Tabelle zeigt die Zahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf und ob sie am Förderzentrum oder integrativ in der Regelschule beschult werden.

Tabelle 5.1 Schüler:innen mit Sonderpädagogischem Förderbedarf und Ort der Beschulung

	Schüler:innen mit Sonderpädagogischem Förderbedarf	Anteil an Schüler:innen mit Sonderpädagogischem Förderbedarf	Anteil an allen Schüler:innen
Allgemeinbildende Schule	1.068	70 %	5 %
Förderzentrum	462	30 %	2 %
Insgesamt	1.530	100 %	8 %

Die Zahl der Kinder mit Sonderpädagogischem Förderbedarf ist gleich geblieben. 8 % der Kinder und Jugendlichen an Lübecker Schulen wurde ein Sonderpädagogischer Förderbedarf bescheinigt.

An den Förderzentren werden 2,4 % aller Lübecker Schüler:innen beschult. Dies sind 30 % aller Kinder mit Förderbedarf. Somit ist der Anteil der Kinder und Jugendlichen mit Förderbedarf, die das Förderzentrum besuchen und nicht integrativ beschult werden, zum Vorjahr um 1 % gestiegen (30 % vs. 29 %).

Ungefähr die Hälfte der Schüler:innen an Förderzentren besucht Schulen oder Zweige mit Schwerpunkt Geistige Entwicklung und jeweils ein Viertel die Schwerpunktförderzentren für Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung oder das Förderzentrum für körperliche und motorische Entwicklung.

In den letzten Jahren ist der Anteil der Kinder und Jugendlichen mit Förderbedarf „Lernen“ oder „emotionale und soziale Entwicklung“ im Vergleich zu den Schüler:innen mit Förderbedarf in der geistigen und körperlichen und motorischen Entwicklung gesunken. An den Förderzentren werden zu mehr als zwei Dritteln Jungen beschult (s. auch 1.6 und 7.2).

In allen allgemeinbildenden Schulen werden 70 % der Kinder mit Sonderpädagogischem Förderbedarf integrativ beschult. Zahlreiche Integrationskinder besuchen auch die Nachmittagsangebote der Schulen.

5.2 Integration in der allgemeinbildenden Schule

5.2.1 Anteil der Integrationskinder je Förderschwerpunkt an allen Integrationskindern in der Grundschule

5 % der Grundschüler:innen haben einen sonderpädagogischen Förderbedarf. In der Grundschule werden vor allem Kinder mit Förderbedarf „Lernen“ integriert. Diese machen zusammen 37 % der Förderkinder aus. Des Weiteren werden insbesondere Kinder mit Förderbedarf „Soziale und emotionale Entwicklung“ beschult (18 %). Hierunter sind auch Kinder der Lerngruppe Erziehungshilfe. 15 % werden mit Förderbedarf Sprache integriert. Die Zahlen enthalten auch 20 Kinder, die eine der beiden an Regelschulen angesiedelten Sprachheilklassen besuchen. Der Anteil ist gesunken, da der Schwerpunkt in der Regel nicht mehr neu vergeben wird.

Die folgende Abbildung stellt die Anteile der Förderschwerpunkte in den Grundschulen dar.

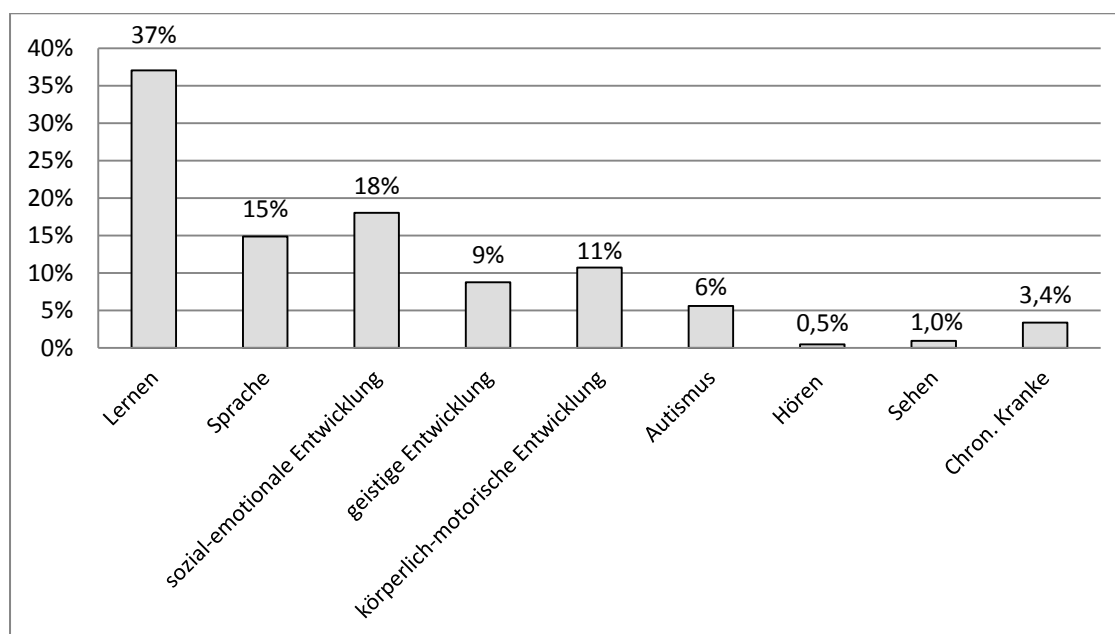


Abbildung 5.1: Anteile der Förderschwerpunkte in den Grundschulen in Trägerschaft der Hansestadt

Viele Integrationskinder besuchen auch die Nachmittagsangebote an ihrer Schule. 3 % der Kinder im Ganztagsangebot haben einen Förderbedarf – bei einem Anteil von 5 % Kindern mit Sonderpädagogischem Förderbedarf in der Grundschule. An 7 Grundschulstandorten werden am Nachmittag *Soziale Gruppen* angeboten, die Kinder mit besonderem Förder- und Unterstützungsbedarf betreuen. Die Betreuung erfolgt als separate Gruppe oder innerhalb des regulären Nachmittagsangebots durch spezielle Betreuungskräfte.

5.2.2 Anteil der Integrationsschüler:innen je Förderschwerpunkt an allen Integrationsschüler:innen in der weiterführenden Schule

In den Gemeinschaftsschulen und Gymnasien besitzen 6 % der Schüler:innen einen sonderpädagogischen Förderbedarf. In den weiterführenden Schulen hat dabei ungefähr die Hälfte der Integrationsschüler:innen Förderbedarf im Bereich „Lernen“. Einen wesentlichen Anteil machen auch Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung aus (16 %). 9 % haben die Diagnose „Autismus“, 7 % Förderbedarf Geistige Entwicklung und 6 % Förderbedarf Körperlich-motorische Entwicklung.

Die Verteilung der Förderschüler:innen auf die Schulformen unterscheidet sich stark:

Gemeinschaftsschulen haben in der Schülerschaft 10 % Förderschüler:innen. Diese haben vor allem Schwierigkeiten beim Lernen: Schüler:innen mit Förderbedarf „Lernen“ und „Geistige Entwicklung“ machen 60 % bzw. 7 % der Integrationsschüler:innen aus. 20 % der Integrationsschüler:innen an Gemeinschaftsschulen besitzen einen Förderbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung, 7 % weisen eine Autismus-Diagnose auf.

An den **Gymnasien** weist nur 1 % der Schülerschaft einen Förderbedarf auf. Gymnasien integrieren insbesondere Kinder und Jugendliche mit Autismus (68 % der Integrationsschüler:innen am Gymnasium). Ein gutes Viertel der Kinder und Jugendlichen mit Förderbedarf am Gymnasium hat im aktuellen Schuljahr als Hauptförderschwerpunkt eine körperliche Einschränkung (inkl. Sehen und Hören, 27 %). 6 % haben Förderbedarf im Bereich emotionale und soziale Entwicklung.

6. Schulabschlüsse

Abgänger:innen an den einzelnen Schulformen

Die Angaben zu den Schulabgänger:innen im vergangenen Sommer sind bei den einzelnen Schulformen aufgeführt.

An den *Gymnasien* blieben die Anteile der Abschlüsse konstant. Es schlossen 89 % mit dem Abitur ab, 6 % mit der Fachhochschulreife, 4 % mit dem Mittleren Schulabschluss.

An den *Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe* schlossen 54% die Schule mit dem Abitur oder der Fachhochschulreife ab. Das Abitur erwarben 43 % der Abgänger:innen an den drei Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe, 11% die Fachhochschulreife. Dies sind zusammen 20 % aller Abgänger:innen der Gemeinschaftsschulen.

An den *Gemeinschaftsschulen* mit und ohne Oberstufe gingen insgesamt 43 % mit dem Mittleren Schulabschluss, 2 % mit dem Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss, 3 % mit Förderschulabschluss und 8,9 % ohne Abschluss. Damit ist die Zahl der Abgänger:innen ohne Abschluss wieder gestiegen (Vorjahr 7,6 %, vor 2 Jahren 9 %).

An den *Förderzentren* beendeten 6 % die Schule mit dem Ersten allgemeinbildenden Abschluss, 46 % mit dem Sonderpädagogischen Abschluss Lernen sowie 42 % nach der Werkstufe mit dem Abschluss geistige Entwicklung. 6 % verließen die Schule (z.B. aus gesundheitlichen Gründen) gänzlich ohne Abschluss.

Entwicklung der Abschlussquoten

Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Abschlusszahlen an Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und Förderzentren in den letzten Jahren.

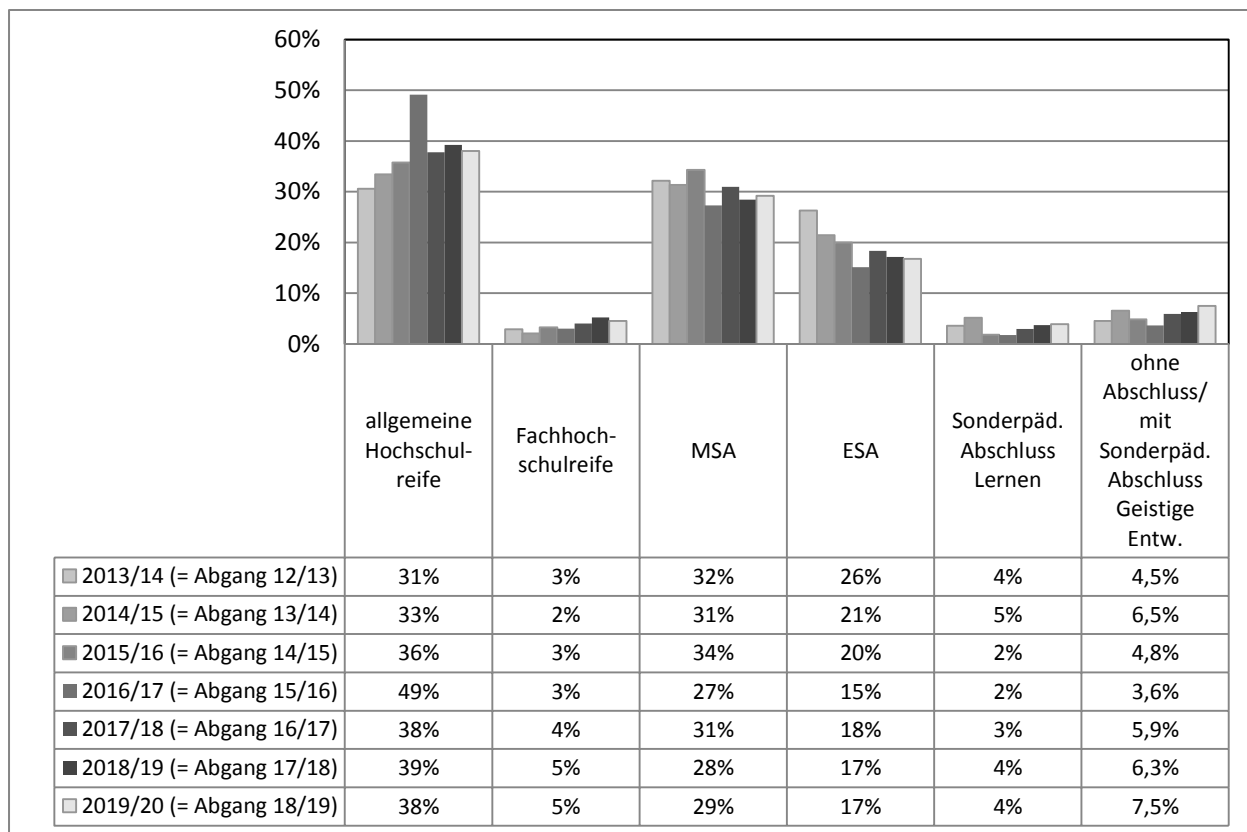


Abbildung 6.1: Schulabschlüsse an Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und Förderzentren in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck

Der Anteil der Abgänger:innen mit allgemeiner oder Fachhochschulreife ist in den vergangenen Jahren insgesamt gestiegen, in den letzten drei Jahren aber auf ähnlichem Niveau geblieben. Erst seit 2015/16 gehen an allen drei Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe auch Schüler:innen mit dem Abitur ab, zuvor befanden sich die Oberstufen z.T. im Aufbau. (Der hohe Anteil an Abgänger:innen mit Abitur zum Jahr 2016/17 ist im doppelten Abiturjahrgang begründet. Dadurch verschieben sich alle Anteile in diesem Abgangsjahr.)

Im vergangenen Sommer schlossen 38 % die Schule mit dem Abitur ab, 5 % mit der Fachhochschulreife. 29 % erwarben den Mittleren Schulabschluss, 17 % den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss. 4 % erhielten den sonderpädagogischen Abschluss Lernen (L). 7 % verließen die Schule mit sonderpädagogischem Abschluss geistige Entwicklung (G) oder gänzlich ohne Abschluss. Dabei ist vor allem der Anteil der Schüler:innen gänzlich ohne Abschluss gestiegen (6,1 % vs. 5,4 % im Vorjahr). Mit sonderpädagogischem Abschluss Geistige Entwicklung (gE) verließen 3,9 % die Schule (Vorjahr 3,7%).

Geschlecht

Junge Frauen erreichen höhere Abschlüsse als junge Männer. Das Abitur wurde vor allem von weiblichen Absolventen erworben (wie im Vorjahr: 59 % vs. 31% der Abiture). Auch die Fachhochschulreife und der Mittlere Schulabschluss wurden häufiger von jungen Frauen erworben (55 %, 51 %). Mit Erstem allgemeinbildenden Schulabschluss (62 %), sonderpädagogischem Abschluss L (73 %) sowie mit sonderpädagogischem Abschluss gE oder ohne Abschluss (zusammen 56 %) verlassen vor allem männliche Jugendliche die Schule. An den Gemeinschaftsschulen verlassen 10,5 % der männlichen und 7,4 % der weiblichen Jugendlichen die Schule ohne Abschluss.

Abgänger:innen ohne Abschluss

Bei den Abgänger:innen ohne Abschluss handelt es vor allem um männliche Jugendliche und fast ausschließlich um Schüler:innen an Gemeinschaftsschulen (und von Förderzentren

mit sonderpädagogischem Abschluss gE). Gymnasien und Förderzentren haben aufgrund ihrer Schülerschaft einen geringen bzw. hohen Anteil an Schüler:innen mit sonderpädagogischem Abschluss L bzw. gE / ohne Abschluss.

Aufgrund der heterogenen Schülerschaft ist in diesem Punkt daher besonders die Gemeinschaftsschule interessant. An fast allen Gemeinschaftsschulen gab es in den letzten Jahren zeitweise erhöhte Anteile ohne Abschluss. Im aktuellen Jahr sind es 8,9 % und damit ein ähnlich hoher Anteil wie im Jahr 2017. Dabei ist der Anteil der Abgänger:innen ohne Abschluss oder mit sonderpädagogischem Abschluss gE sowohl an den Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe (4,8 % zu 4,0 % im Vorjahr) als auch an den Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe (11,9 % vs. 9,7 %) gestiegen. In den Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe schwanken diese Anteile deutlich zwischen den verschiedenen Abschlussjahrgängen, auch an den verschiedenen Schulen (s. Kap. 3.3.4). Die folgende Abbildung stellt die Anteile der Abschlüsse an den Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe in den letzten drei Abschlussjahrgängen dar:

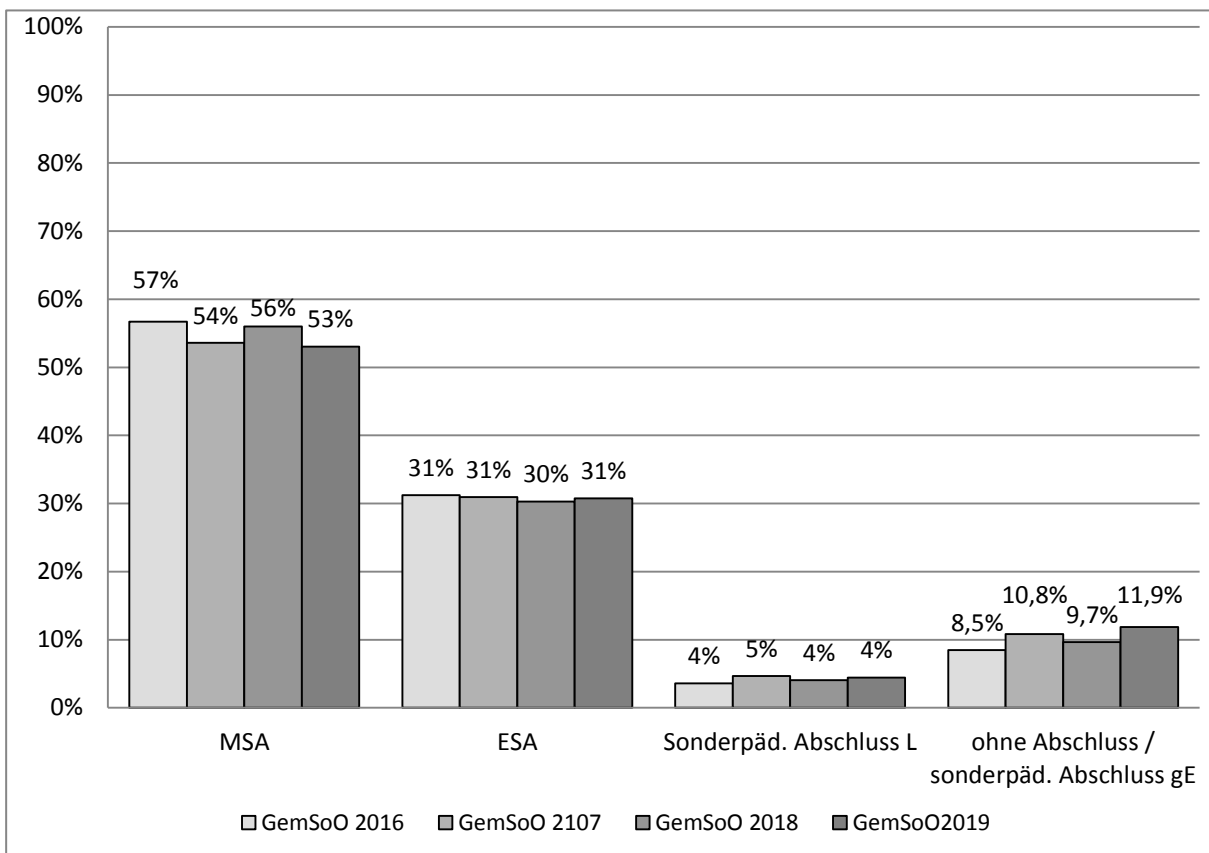


Abbildung 6.2: Schulabschlüsse an Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck

Die möglichen Ursachen für einen Abgang ohne Abschluss sind vielfältig, komplex und bestehen häufig schon länger (Lern- und Leistungsprobleme/Förderbedarf Lernen, psychische Erkrankungen, Absentismus, fehlende Sprachkenntnisse, fehlende familiäre Unterstützung, Probleme/Erkrankungen im familiären Umfeld). Ein Teil der Jugendlichen hatte bereits in der Grundschule Leistungsprobleme und wiederholte eine Klassenstufe, einige haben bis vor kurzem eine DaZ-Klasse besucht. Für diese Jugendlichen gibt es zahlreiche Unterstützungsangebote, die jedoch aufgrund der vielschichtigen Probleme nicht immer greifen (können). Ein Rückschluss auf die Qualität der schulischen Arbeit ist nicht unbedingt möglich, da einige Schulen einen größeren Anteil Schüler:innen aufweisen, die schulische/persönliche Schwierigkeiten haben, indem sie z.B. höhere Anteile an Rückläufern der Gymnasien aufnehmen oder beispielsweise Flex-Klassen anbieten. Ein nennenswerter Anteil der Jugendlichen, die die Schule ohne Abschluss verlassen, wechselt in Angebote der Berufsbildenden Schulen.

7. Entwicklung und Prognose der Schüler:innen- und Klassenzahlen

Die Entwicklung an den einzelnen Schulformen über die letzten zwei Jahrzehnte wird in der nachfolgenden Abbildung veranschaulicht. Dargestellt sind die Schulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck.

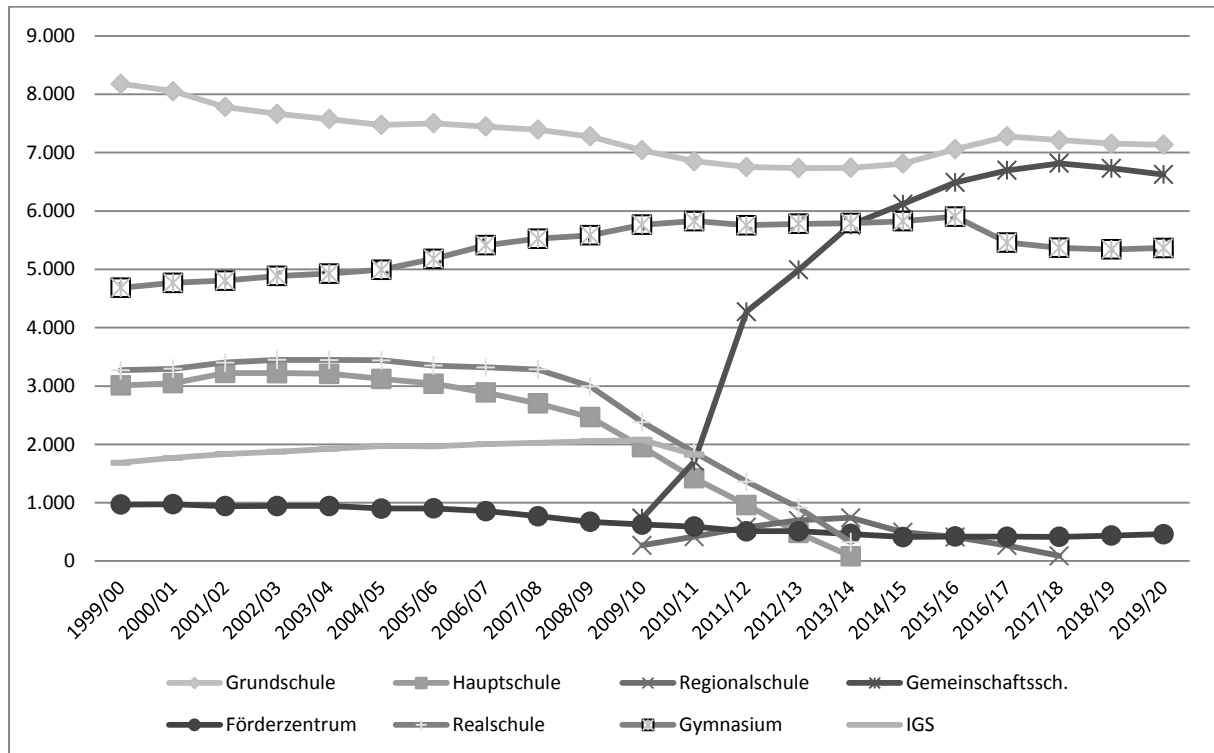


Abbildung 7.1: Entwicklung der Schüler:innenzahlen je Schulform an den Schulen der Hansestadt Lübeck

Wie Abbildung 7.1 zeigt, sind einzelne Schulformen (IGS, Hauptschule, Realschule, Regionalschule) ausgelaufen, andere wurden neu eingeführt. Die Gymnasien weisen leicht steigende Schüler:innenzahlen auf, während die Gemeinschaftsschulen leicht sinkende Zahlen melden. An den Förderzentren steigen die Zahlen wieder leicht.

Die konkreten Zahlen zu den aktuell bestehenden Schulformen sind den nachfolgenden Unterkapiteln zu entnehmen.

7.1 Entwicklung Grundschulen

7.1.1 Übersicht Entwicklung und Prognose der Zahlen der Grundschüler:innen

Die nachfolgende Tabelle zeigt die **bisherige Entwicklung** der Schüler:innenzahlen in den Grundschulen in Trägerschaft der Hansestadt. Die Schüler:innenzahlen der einzelnen Klassenstufe enthalten keine DaZ-Basisstufenkinder, da diese keinen Schulstufen zugeordnet sind.

Tabelle 7.1: Entwicklung der Schüler:innenzahlen in den Grundschulen in Trägerschaft der Hansestadt

Schuljahr	1. Klasse	2. Klasse	Übergang in %Anteilen	3. Klasse	Übergang in %Anteilen	4. Klasse	Übergang in %Anteilen	Summe	DaZ-SuS	Summe inkl. DaZ-SuS
1990/91	1.746	1.764	106,1	1.784	99,7	1.668	100,9	6.962		
1991/92	1.662	1.815	104,0	1.711	97,0	1.711	95,9	6.899		
1992/93	1.792	1.738	104,6	1.733	95,5	1.633	95,4	6.896		
1993/94	1.816	1.800	100,4	1.697	97,6	1.656	95,6	6.969		
1994/95	2.040	1.869	102,9	1.737	96,5	1.641	96,7	7.287		
1995/96	2.051	2.092	102,5	1.808	96,7	1.692	97,4	7.643		
1996/97	2.082	2.093	102,0	2.025	96,8	1.710	94,6	7.910		
1997/98	2.139	2.106	101,2	2.044	97,7	1.945	96,0	8.234		
1998/99	2.077	2.152	100,6	2.064	98,0	1.911	93,5	8.204		
1999/00	2.006	2.109	101,5	2.085	96,9	1.966	95,3	8.166		
2000/01	1.935	2.068	103,1	2.028	96,2	1.994	95,6	8.025		
2001/02	1.862	1.974	102,0	2.014	97,4	1.904	93,9	7.754		
2002/03	1.851	1.935	103,9	1.927	97,6	1.924	95,5	7.637		
2003/04	1.935	1.919	103,7	1.859	96,1	1.832	95,1	7.545		
2004/05	1.856	1.954	101,0	1.856	96,7	1.782	95,9	7.448		
2005/06	1.872	1.894	102,0	1.907	97,6	1.802	97,1	7.475		
2006/07	1.838	1.887	100,8	1.852	97,8	1.843	96,6	7.420		
2007/08	1.852	1.866	101,5	1.861	98,6	1.786	96,4	7.365		
2008/09	1.763	1.882	101,6	1.789	95,9	1.816	97,6	7.250		
2009/10	1.717	1.800	102,1	1.735	92,2	1.765	98,7	7.017		
2010/11	1.716	1.779	103,6	1.659	92,2	1.698	97,9	6.852		
2011/12	1.710	1.776	103,5	1.616	90,8	1.652	99,6	6.754		
2012/13	1.718	1.774	103,7	1.634	92,0	1.609	99,6	6.735		
2013/14	1.740	1.729	100,6	1.650	93,0	1.621	99,2	6.740		
2014/15	1.758	1.843	105,9	1.602	92,7	1.607	97,4	6.810		
2015/16	1.778	1.822	103,6	1.686	91,5	1.620	101,1	6.906	k.A.	
2016/17	1.758	1.808	101,7	1.709	93,8	1.699	100,8	6.974	153	7.127
2017/18	1.763	1.809	102,9	1.688	93,4	1.721	100,7	6.981	304	7.285
2018/19	1.767	1.793	101,7	1.731	95,7	1.669	98,9	6.960	233	7.193
2019/20	1.759	1.821	103,1	1.636	91,2	1.722	99,5	6.938	197	7.135

Nachfolgend ist die **voraussichtliche Entwicklung** der Schüler:innenzahlen aufgrund der Meldedaten vom 30.06.2019 dargestellt. Die Prognose der Erstklässler:innenzahlen erfolgt auf Basis der zum Stichtag wohnhaften Kinder der zugehörigen Altersgruppe. Dies ist folglich eine **Berechnung der zu erwartenden in Lübeck wohnhaften Erstklässler:innen bzw. Grundschüler:innen ohne Pendler und Zuzüge**.

Als erwarteter Übergangsanteil wird das Mittel der vorangegangenen 30 Jahre verwendet. Durch die flexible Eingangsphase, in der die ersten beiden Schulstufen in drei Jahren durchlaufen werden können, steigt die Zahl der Kinder von der ersten zur zweiten Klasse an. In den weiteren Klassenstufen kommt es zur nächsten Klassenstufe zu sinkenden Schüler:innenzahlen. Dort wiederholen mehr Kinder eine Klassenstufe als hinzukommen.

Tabelle 7.2: Voraussichtliche Entwicklung der Schüler:innenzahlen aufgrund der Meldedaten zum 30.6.2019

Schuljahr	1. Klasse	2. Klasse	Übergang in %-Anteilen	3. Klasse	Übergang in %-Anteilen	4. Klasse	Übergang in %-Anteilen	Summe
2020/21	1.862	1.805	102,6	1.739	95,5	1.591	97,3	6.997
2021/22	1.837	1.910	102,6	1.723	95,5	1.691	97,3	7.162
2022/23	1.891	1.885	102,6	1.824	95,5	1.676	97,3	7.276
2023/24	2.008	1.940	102,6	1.800	95,5	1.775	97,3	7.523
2024/25	1.962	2.060	102,6	1.853	95,5	1.751	97,3	7.626
2025/26	1.752	2.013	102,6	1.967	95,5	1.802	97,3	7.535

7.1.2 Entwicklung und Prognose der Zahlen der Einschulungen bzw. Erstklässler:innen

Berechnung aufgrund der Einwohner:innenzahlen

Die Berechnung der zukünftigen Einschulungen allein aufgrund der aktuell zum 30.06.2019 in Lübeck lebenden Kinder zeigt schon, dass steigende Einschulungszahlen zu berücksichtigen sind. Die Zahlen der zu erwartenden Einschulungen steigen bis 2024 ohne Einberechnung eventueller Zuzüge, danach sinken sie wieder. Hierbei sind Pendler nach und aus Lübeck sowie Zuzüge nicht eingerechnet, sondern nur die Kinder, die aktuell bei der Einschulung einen Anspruch auf einen Schulplatz hätten.

Aufgrund der Einwohnermeldedaten (ohne Zuzüge und Einpendler) ist – bei einer Klassengröße von 25 Kindern – mit 70 bis 80 ersten Klassen in den kommenden Jahren zu rechnen. In den letzten Jahren war die Klassengröße allerdings deutlich geringer: Bei einer Klassengröße von 21,8 SchülerInnen in den ersten Klassen würden 80 bis 92 Klassen eingeteilt.

Berechnung inklusive geplanter Wohneinheiten

Insgesamt sind nach Stand 31.5.2019 aktuell in Lübeck im Laufe der kommenden Jahre 3.436 neue Wohneinheiten geplant. Die neuen Wohneinheiten verteilen sich auf 752 Wohneinheiten in Einfamilienhäusern und 2.644 Wohneinheiten in Geschosswohnungsbau. Zieht man die geplanten Wohneinheiten für Studierende ab, so bleiben 3.146 mögliche Wohneinheiten für Familien übrig, die auf einen mittelfristigen Bedarf von Schulplätzen für 115 Kinder pro Jahrgang schließen lassen. Dies entspricht 5 Klassen pro Jahrgang à bis zu 25 Kindern.

Zählt man jährlich die zu erwartenden Zuzüge zu den Einwohnermeldedaten sukzessive für den voraussichtlichen Abschluss der Baugebiete hinzu, so ist ungefähr mit folgender Entwicklung zu rechnen:

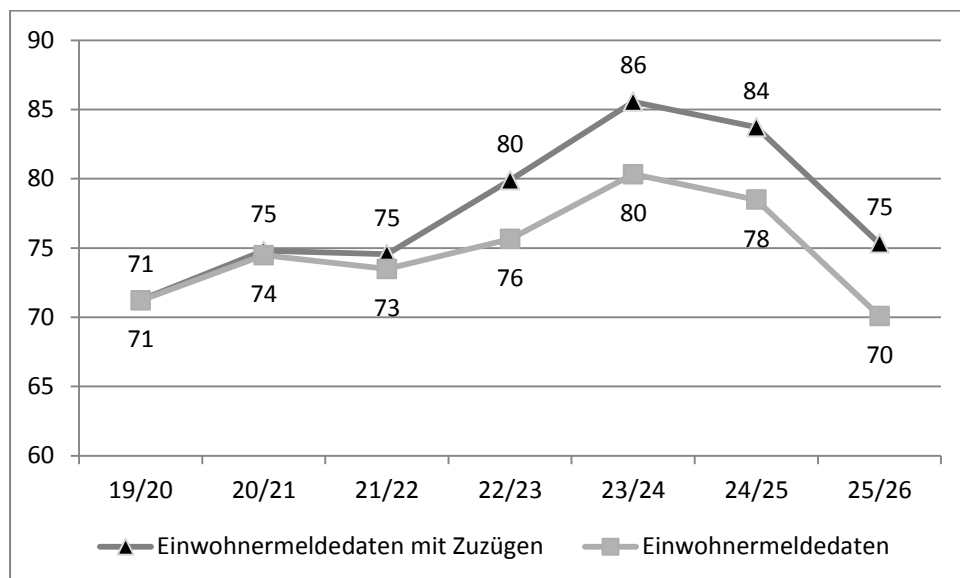


Abbildung 7.2: Prognostizierte Klassenzahlen à 25 Schüler:innen

Eine Verzögerung der Bebauungen würde zu einer Verschiebung des Bedarfes führen. Die Abbildung stellt allerdings den minimalen Bedarf dar, den der Schulträger bei einer derartigen Einwohnerentwicklung bei einer Klassengröße von 25 Kindern bereitstellen müsste.

Prognose BiRegio

Bezieht man – wie der Gutachter von BiRegio im Jahr 2017 - weitere Faktoren – wie Einpendler und Zuzüge aufgrund zahlreicher geplanter Baugebiete sowie die Anmeldungen an Privatschulen – ein, so sind deutlich steigende Einschulungszahlen zu erwarten. Die steigenden Einschulungszahlen werden sich als nachfolgend steigende Grundschüler:innenzahlen auswirken.

Zusammenfassung

Rein rechnerisch sind folglich einige neue Grundschulplätze durch Zubauten und auch Neubau (Geniner Ufer) notwendig. Für diese Kinder müssen Klassen- und Ganztagsräume gebaut werden. Der Bedarf an Ganztagsräumen wird durch die steigenden Anmeldezahlen in der Schulkindbetreuung noch zunehmen.

Die folgende Abbildung zeigt die bisherigen Erstklässlerzahlen, die aufgrund der Einwohnerzahlen des jeweiligen Jahrgangs zu erwartenden schulpflichtigen Kinder, die aufgrund der geplanten Baugebiete mögliche Steigerung der Einwohnerzahlen sowie die von BiRegio vorhergesagten zukünftigen Erstklässlerzahlen unter der Berücksichtigung der geplanten Baugebiete, Zuzüge, Einpendler und anderer Faktoren. Das Gutachterbüro BiRegio ging im April 2017 unter den damaligen Voraussetzungen von einem Bedarf von ein bis zwei zusätzlichen Grundschulen aus.

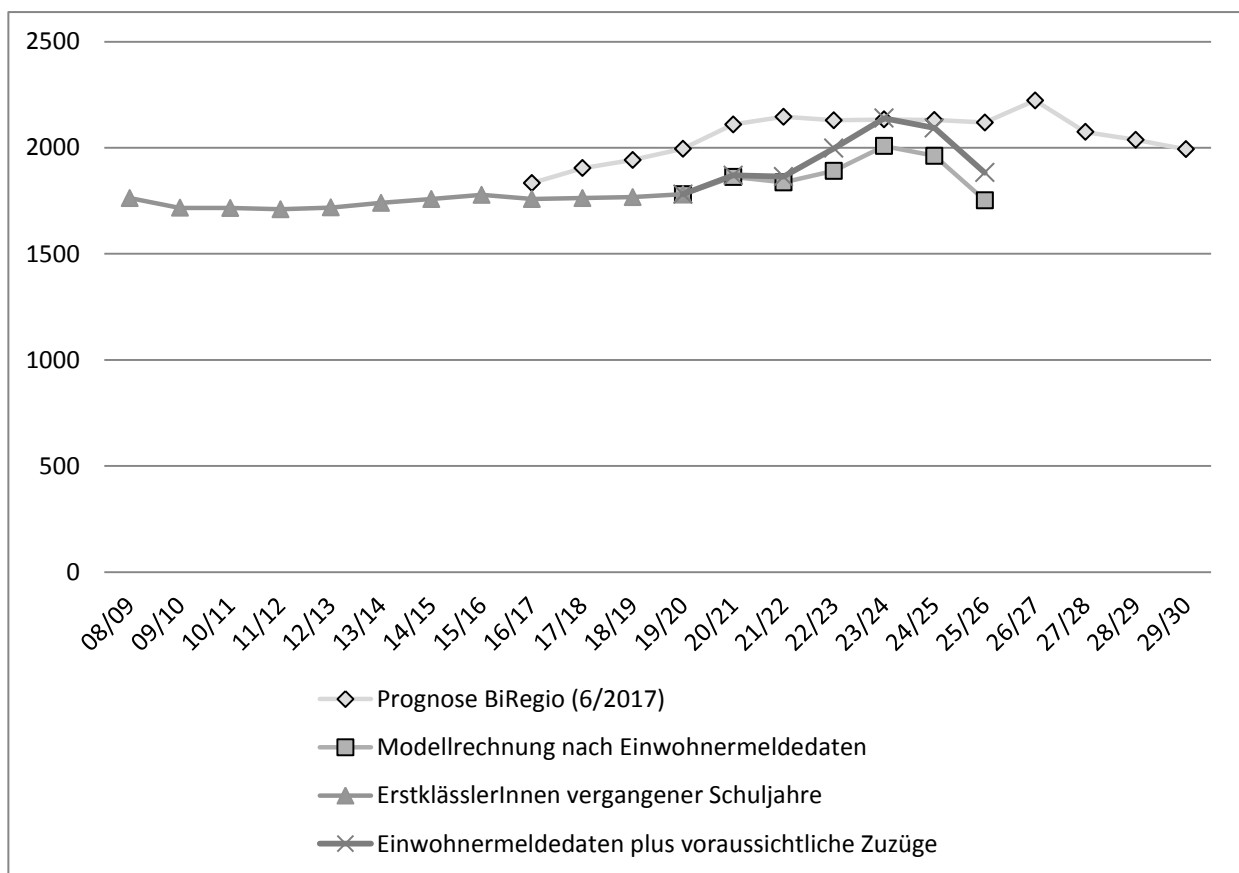


Abbildung 7.3: Stadtweite Einschulungen

7.2 Entwicklung Förderzentren

7.2.1 Übersicht Entwicklung der Zahlen der Schüler:innen an Förderzentren

In der nachfolgenden Tabelle ist die Entwicklung der Schüler:innenzahlen dargestellt, aufgeschlüsselt nach den Schwerpunkten der Förderzentren. Der Anteil der in Förderzentren der Hansestadt Lübeck beschulten Kinder und Jugendlichen an allen Lübecker Schüler:innen ist erneut gestiegen (s. Kap. 5). Im Vergleich zum Schuljahr 2017/18 und 2018/19 werden in den Förderzentren mehr Kinder beschult. In den letzten 30 Jahren war dieser Anteil von fast 6 % auf 2,1 % gesunken. Die Zahl der Kinder und Jugendlichen an Förderzentren liegt in diesem Schuljahr bei 2,3 %. In diesem Jahr ist der Anteil der beschulten Kinder an den Förderzentren Lernen / emotionale und soziale Entwicklung sowie Geistige Entwicklung weiter gestiegen.

Tabelle 7.3: Entwicklung der Zahlen der Schüler:innen an Förderzentren

Schuljahr	FöZ Lernen, em. u. soz. Entw.	FöZ Geistige Entw.	FöZ Körperl.- mot. Entw.	Sprachheil- klassen	Schüler:innen insg.
	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	
1986/87	812	117	106	203	1.238
1987/88	767	116	111	208	1.202
1988/89	716	124	116	204	1.160
1989/90	666	112	120	202	1.100
1990/91	653	108	111	218	1.090
1991/92	651	115	106	225	1.097
1992/93	695	100	115	208	1.118
1993/94	703	108	120	217	1.148
1994/95	680	119	122	198	1.119
1995/96	658	121	116	202	1.097
1996/97	619	129	116	204	1.068
1997/98	596	134	117	187	1.034
1998/99	551	138	110	173	972
1999/00	548	149	114	157	968
2000/01	542	155	122	156	975
2001/02	548	149	116	129	942
2002/03	545	160	123	117	945
2003/04	547	152	121	124	944
2004/05	518	157	126	110	911
2005/06	509	160	126	109	904
2006/07	469	155	123	109	856
2007/08	406	165	110	89	770
2008/09	340	170	106	56	672
2009/10	305	160	119	43	627
2010/11	276	161	124	30	591
2011/12	216	151	122	21	510
2012/13	214	156	121	19	510
2013/14	164	152	126	22	464
2014/15	125	151	117	19	412
2015/16	106	162	133	21	422
2016/17	100	158	138	22	418
2017/18	99	170	146	0	415
2018/19	104	177	156	0	437
2019/20	124	184	154	0	462

7.2.2 Grafische Darstellung der Anteile der Schüler:innen nach Schwerpunkt der Förderzentren

Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht die Entwicklung der einzelnen Arten von Förderzentren. Der Anteil der Kinder am Förderzentrum Lernen und emotionale und soziale Entwicklung ist nach jahrelangem Abfall (durch eine zunehmende Integration von Kindern mit Förderbedarf Lernen) aktuell wieder steigend. Der Anteil der Kinder am Förderzentrum „Geistige Entwicklung“ ist in den letzten Jahren wachsend, wobei die Zahlen der freien Träger nicht enthalten sind. Der Anteil der an Zentren für körperliche und motorische Entwicklung beschulten Kinder sinkt aktuell nach mehrjährigem Wachstum, wobei die Schüler:innenzahl im Vergleich zum Vorjahr fast identisch ist (s. auch Kapitel 5). Die Sprachheilklassen existieren im selben Umfang, werden allerdings inzwischen den Grundschulen zugerechnet.

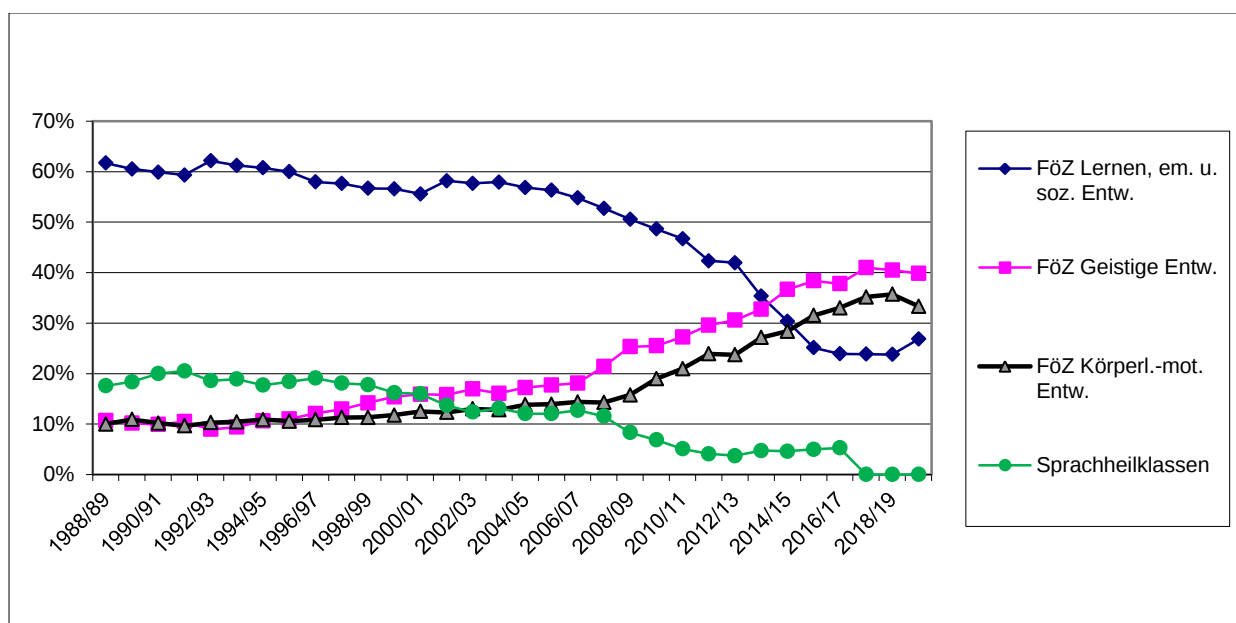


Abbildung 7.4: Verteilung der Schüler:innen auf die Förderzentren der Hansestadt Lübeck

7.3 Entwicklung Gymnasien

In der nachfolgenden Tabelle ist die Entwicklung der Schüler:innenzahlen an den Gymnasien und am Abendgymnasium aufgeführt.

Tabelle 7.4: Entwicklung der Zahlen der Schüler:innen an Gymnasien

Schuljahr	Gymnasien			Abend- gymnasium	SchülerInnen insg.
	Sch.	Kl.	Sch.	Sch.	
	Klassenstufe 5 - 11		Klassenstufe 12-13		
1995/96	3.695	156	939	123	4.757
1996/97	3.715	153	888	127	4.730
1997/98	3.700	153	852	120	4.672
1998/99	3.732	152	905	120	4.757
1999/00	3.792	157	891	111	4.794
2000/01	3.879	160	889	117	4.885
2001/02	3.954	166	851	127	4.932
2002/03	4.061	169	826	101	4.988
2003/04	4.127	160	800	106	5.033
2004/05	4.202	169	791	108	5.101
2005/06	4.281	169	897	106	5.284
2006/07	4.368	170	944	99	5.411
2007/08	4.454	171	973	99	5.526
2008/09	4.561	173	1.022	103	5.686
2009/10	4.628	176	1.025	111	5.764
2010/11	4.707	180	1.006	113	5.826
	Klassenstufe 5 - 10		Klassenstufe 11-13		
2011/12	4.074	156	1.580	102	5.756
2012/13	4.057	153	1.628	95	5.780
	Orientierungs- und Mittelstufe (Kl. 5-9)		Ober- Stufe		
2013/14	3.404	127	2.286	102	5.792
2014/15	3.339	126	2.381	103	5.823
2015/16	3.362	127	2.438	103	5.903
2016/17	3.413	130	1.937	110	5.460
2017/18	3.442	132	1.839	86	5.367
2018/19	3.501	133	1.747	88	5.336
2019/20	3.507	133	1.757	88	5.352

Zum Ende des Schuljahres 2015/16 hat der doppelte Jahrgang die Gymnasien verlassen. Dies spiegelt sich in den Zahlen wider.

Im Vergleich zum Vorjahr weisen die Gymnasien minimal höhere Schüler:innenzahlen auf.

DaZ-Basisstufen-Schüler:innen und -Klassen werden den Orientierungs- und Mittelstufenzahlen zugeschlagen.

7.4 Entwicklung Gemeinschaftsschulen

In der nachfolgenden Tabelle ist die Entwicklung der Schüler:innenzahlen an den Gemeinschaftsschulen aufgelistet.

Tabelle 7.5: Entwicklung der Zahlen der Schüler:innen an Gemeinschaftsschulen

Schuljahr	Gemeinschaftsschulen			SchülerInnen insg.
	Klassenstufe 5 - 10		Klassenstufe 11-13	
	Sch.	Kl.	Sch.	
2008/09	80	4		80
2009/10	773	31		773
2010/11	1.709	71		1709
2011/12	3.831	158	443	4.274
2012/13	4.513	189	446	4.959
2013/14	5.285	222	435	5.720
2014/15	5.757	245	452	6.209
2015/16	5.911	268	577	6.488
2016/17	6.012	252	684	6.696
2017/18	6.006	253	653	6.659
2018/19	6.025	270	706	6.731
2019/20	5.960	272	664	6.624

Die Gemeinschaftsschulen weisen leicht niedrigere Zahlen als im Vorjahr auf.

Die auslaufenden integrierten Gesamtschulen wurden zu Gemeinschaftsschulen und nicht mehr separat aufgelistet. Daher kam es im Jahr 2011/12 zu einem hohen Anstieg der Schüler:innenzahl. Ab dem Schuljahr 2014/15 wurden die letzten Regionalschulen in Gemeinschaftsschulen umgewandelt. Die bestehenden Klassen liefen im Schuljahr 2017/18 aus, sodass die Zahl der Regionalschulklassen über die letzten Jahre deutlich sank und die Zahlen nicht mehr dargestellt werden.

DaZ-Basisstufen-Schüler:innen werden in Klasse 5 bis 10 mit eingerechnet.

7.5 Entwicklung der Übergänge an weiterführende Schulen

Die nachfolgende Tabelle stellt die Entwicklung der Übergänge an den verschiedenen Schulformen dar.

Tabelle 7.6: : Entwicklung der Übergänge an den verschiedenen Schulformen (Trägerschaft Hansestadt Lübeck)

Jahrgang	Grundschule 4. Klassen- stufe des Vorjahres SchülerInnen	5. Klasse						Gesamt 5. Klassen
		Haupts.	Reals. *)	Integrierte	Gymn. *)	Regional-	Gemeinschafts-	
		Schüler- Innen	Schüler- Innen	Gesamts. SchülerInnen	Schüler- Innen	schule SchülerInnen	schule SchülerInnen	
1987/88	1.580	522	589		612			1.723
1988/89	1.418	510	541		545			1.596
1989/90	1.439	499	486	93	570			1.648
1990/91	1.537	494	589	96	581			1.760
1991/92	1.668	485	622	95	653			1.855
1992/93	1.711	478	570	204	655			1.907
1993/94	1.633	467	558	191	577			1.793
1994/95	1.656	455	554	194	583			1.786
1995/96	1.640	486	538	196	576			1.796
1996/97	1.692	427	584	267	562			1.840
1997/98	1.729	480	551	263	600			1.894
1998/99	1.945	532	630	265	663			2.090
1999/00	1.911	513	638	267	642			2.060
2000/01	1.966	505	618	258	715			2.096
2001/02	1.994	538	645	260	739			2.182
2002/03	1.904	449	606	264				1.319
2003/04	1.924	498	592	274	691			2.055
2004/05	1.832	468	550	269	645			1.932
2005/06	1.782	441	507	267	671			1.886
2006/07	1.802	421	516	271	742			1.950
2007/08	1.843	380	549	273	777			1.979
2008/09	1.786	298	336	297	748	104	80	1.863
2009/10	1.802	32		296	755	163	655	1.901
2010/11	1.765				761	142	954	1.857
2011/12	1.698				666	125	952	1.743
2012/13	1.652				680	113	871	1.664
2013/14	1.609				673	33	969	1.675
2014/15	1.621				676		998	1.674
2015/16	1.607				750		954	1.704
2016/17	1.620				727		927	1.654
2017/18	1.699				790		933	1.723
2018/19	1.721				775		961	1.736
2019/20	1.669				753		942	1.695

*) einschließlich Gastschüler:innen, ohne Abendgymnasium

Die Zahl der Schüler:innen in 5. Klassen ist (analog zur Zahl der Viertklässler:innen im Vorjahr) leicht gesunken.

Schulübergangsempfehlung

Im Jahr 2014 entfiel die Schulübergangsempfehlung und die damit zusammenhängende Zugangsbeschränkung für das Gymnasium. Für die Viertklässler des Schuljahres 2018/19 wurde diese wieder eingeführt. Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 4 erhalten gemäß § 7 der Landesverordnung über Grundschulen mit dem Zeugnis zum ersten Halbjahr eine nicht bindende schriftliche Schulübergangsempfehlung. Zu Beginn des zweiten Halbjahres laden die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer die Eltern zu einer verpflichtenden Einzelberatung ein. Dabei können die Klassenlehrkräfte die Schulart Gemeinschaftsschule oder beide weiterführenden Schularten empfehlen. Sofern ein Kind eine Gemeinschaftsschulempfehlung erhält und auf ein Gymnasium gehen möchte, ist ein Gespräch seitens des Gymnasiums mit den Eltern verpflichtend. Der bisher von den Grundschullehrkräften geforderte Entwicklungsbericht zum Halbjahr der Jahrgangsstufe 4 entfällt.

Abitur nach 8 bzw. 9 Jahren (G8/G9)

Zum Schuljahr 2019/20 kehrten die Gymnasien zum Abitur nach neun Jahren (G9) zurück. Die im Schuljahr 2018/19 in die 5. Klasse des Gymnasiums eingeschulten Kinder besuchen die Schule ab der 6. Klasse als G9, da der neunjährige Bildungsgang ab dem Schuljahr 2019/20 rückwirkend auch für die im Vorjahr eingeschulten Kinder gilt.

8. Schulentwicklung

Die Schulentwicklungsplanung ist die sachverständige Bereitstellung von Planungsgrundlagen zum Ziel einer sicheren, verlässlichen und wirtschaftlichen Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Bildungsangeboten. Die Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung untersucht die zukünftigen Entwicklungslinien und -möglichkeiten der Schulangebote in der Hansestadt Lübeck unter Berücksichtigung der örtlichen und regionalen schulischen wie auch der rechtlichen Rahmenbedingungen.

Nachfolgend werden bisher getätigte Investitionen und Maßnahmen, aktuelle Planungsansätze sowie rechtliche Grundlagen dargestellt.

Investitionen in Schulgebäude und Baumaßnahmen

Die folgende Auflistung zeigt die im vergangenen Jahr durch- oder weitergeführten bzw. begonnenen Sanierungs- und Baumaßnahmen an Schulgebäuden (allgemeinbildende Schulen).

Albert-Schweitzer-Schule

ab 2017 lfd.	Sanierung Bestand und Erweiterung durch GMHL	16.500.000 Euro
--------------	--	-----------------

Baltic-Schule, Briggstr.

ab 2014 lfd.	Energetische Sanierung des Schulgebäudes und Erweiterung	6.800.000 Euro
--------------	--	----------------

Berend-Schröder-Schule

ab 2014 lfd.	Umstrukturierung / Gebäudemodernisierung, Elektrosanierung, Brandschutzsanierung	1.178.000 Euro
--------------	--	----------------

Bugenhagen-Schule

2020 lfd.	Erstellen einer Machbarkeitsstudie für die Grundinstandsetzung über GMHL	125.000 Euro
-----------	--	--------------

Carl-Jacob-Burckhardt-Gymnasium

ab 2016 lfd.	Sanierung des Schulgebäudes	12.305.000 Euro
2019	AMOK-Anlage	65.000 Euro

Emanuel-Geibel-Schule

ab 2014 lfd.	Umstrukturierung / Gebäudemodernisierung, Elektrosanierung, Brandschutzsanierung	3.129.000 Euro
--------------	--	----------------

Ernestinenschule

ab 2017 lfd.	Sanierung Elektroanlagen	300.000 Euro
2019	Erneuerung Fachräume Physik Stufenraum	480.000 Euro

Grönauer Baum

2017 – 2019	Erweiterungsbau Ganztags / Sanierung des Bestandsgebäudes (Brandschutz, Elektro über GMHL)	1.100.000 Euro
2019	Erstellen einer Machbarkeitsstudie Gesamtsanierung / Neubau eines Klassentraktes	100.000 Euro

Grundschule am Koggenweg

ab 2018 lfd.	Erstellung einer Machbarkeitsstudie für die Umsetzung des Anbaus an der Schule bzw. zur Erweiterung der Schule	125.000 Euro
2020 lfd.	Aufstockung des Schulgebäudes	8.200.000 Euro

Grund- und Gemeinschaftsschule St. Jürgen

2016 - 2020	Energetische Maßnahmen; Verlagerung des Schulstandortes Kalkbrenner Straße an den Mönkhofer Weg, Neubau eines Ergänzungsbaus	14.620.000,00 Euro
-------------	--	--------------------

Gotthard-Kühl-Schule, Standort Lortzingstr.

2020	Sanierung Werkraum	197.000 Euro
	Sanierung Lehrküche	153.000 Euro

Heinrich-Mann-Schule

2020 lfd.	Erstellung einer Machbarkeitsstudie für die Grundinstandsetzung über GMHL	100.000 Euro
-----------	---	--------------

Johanneum

2017 - 2018	Sanierung der Nawi-Fachräume	540.000 Euro
-------------	------------------------------	--------------

Julius-Leber-Schule, Marquardtplatz

ab 2018 lfd.	Sanierung Standort Marquardtplatz über GMHL	9.680.000 Euro
--------------	---	----------------

Julius-Leber-Schule, Brockesstr.

2020 lfd.	Erstellen einer Machbarkeitsstudie für die Grundinstandsetzung über GMHL	150.000 Euro
-----------	--	--------------

Kaland-Schule

2018 - 2021	Erweiterungsbau Ganztags / Dachgeschossausbau / Gesamtsanierung	7.000.000 Euro
2019 - 2022	Neubau einer Modulschule als Ersatzstandort	7.800.000 Euro

Katharineum

2018 - 2019	Sanierung der Belüftung und Beleuchtung	480.000 Euro
2019	Sanierung Umkleieräume Turnhalle	529.000 Euro

Marien-Schule

ab 2015 lfd.	Umstrukturierung / Gebäudemodernisierung, Elektrosanierung, Brandschutzsanierung	2.645.000 Euro
2019	Sanierung der WC-Anlagen	350.000 Euro
2019	Mobile Trennwand (Aula) zur weiteren Nutzung als Klassenraum	30.000 Euro

Matthias-Leithoff-Schule

2019 lfd.	Sanierung und Erweiterung des Schulgebäudes über GMHL	5.000.000 Euro
2020 – 2021	Sanierung Werkraum	160.000 Euro

Mühlenweg-Schule

2020 lfd.	Umnutzung Hausmeisterwohnung für den Offenen Ganzttag und energetische Sanierung	560.000 Euro
-----------	--	--------------

Oberschule zum Dom

2019	Dachgeschossausbau	150.000 Euro
2019	Sanierung Nawi-Räume Chemie	751.000 Euro
2019	Sanierung Nawi-Räume Physik	508.000 Euro
2019	Sanierung Kunstraum	85.000 Euro

Paul-Gerhardt-Schule

2019 lfd.	Grundinstandsetzung und Erweiterung über GMHL	7.460.000 Euro
-----------	---	----------------

Pestalozzi-Schule

2019 lfd.	Grundinstandsetzung Schulgebäude über GMHL	3.740.000 Euro
-----------	--	----------------

Schule am Meer

2019 - 2020	Sanierung Lehrküche	180.000 Euro
2020 lfd.	Grundinstandsetzung Schulgebäude über GMHL	7.000.000 Euro

Schule am Stadtpark

2017 lfd.	Mobile Trennwand (Aula) zur kurzfristigen Raumerweiterung im Ganztagsbereich	30.000 Euro
-----------	--	-------------

Schule an der Wakenitz

2016 - 2018	Thermische Sanierung, lt. Entwurfsunterlage-Bau	2.160.000 Euro
-------------	---	----------------

Schule Falkenfeld

2014 – 2018	Abriss der Hausmeisterwohnung und des Sanitärtraktes, Sanierung der Turnhalle, Erweiterung und Sanierung des Schulgebäudes	4.000.000 Euro
-------------	--	----------------

Schule Marli

2019 lfd.	Sanierung Machbarkeitsstudie durch GMHL	noch nicht abgeschlossen
-----------	---	--------------------------

Schule Rangenberg

ab 2016 lfd.	Brandschutztechnische Sanierung	2.100.000 Euro
--------------	---------------------------------	----------------

Schule Roter Hahn

2020 lfd.	Grundinstandsetzung Schulgebäude über GMHL	7.000.000 Euro
-----------	--	----------------

Schule Tremser Teich

2017	Sanierung der Sanitäranlagen	277.000 Euro
2019 - 2020	Erweiterung Ganzttag	375.000 Euro
2020 lfd.	Grundinstandsetzung durch GMHL	1.500.000 Euro

Schule Utkiek

2019 lfd.	Erweiterung Ganzttag	500.000 Euro
-----------	----------------------	--------------

Schule Wilhelmshöhe

2020 lfd.	Sanierung bzw. Umbau Küche	180.000 Euro
-----------	----------------------------	--------------

Trave-Grund- und Gemeinschaftsschule, Außenstelle Kirchplatz

2019 lfd.	Sanierung durch GMHL	5.900.000 Euro
-----------	----------------------	----------------

Willy-Brandt-Schule

2017 - 2018	Sanierung Sanitäranlagen durch GMHL	245.000 Euro
-------------	-------------------------------------	--------------

Schulentwicklungsplanung

Der Schulträger hat die Aufgabe, den benötigten Schulraum bereitzustellen. Dies gilt für die einzelnen Grundschuleinzugsbezirke als auch für die Standorte der weiterführenden Schulen. Dabei werden die jeweiligen Schüler:innenzahlen und ihre voraussichtliche Entwicklung berücksichtigt (s. Kapitel 7).

Ein wesentlicher Faktor für die Schulentwicklungsplanung ist die große Zahl geplanter Baugebiete und konkreter Wohnungsbauvorhaben in der Hansestadt Lübeck, die sich als deutliche Zunahme der SchülerInnenzahlen auswirken wird (s. auch 7.1). Neben den wachsenden Kinderzahlen führen weitere Faktoren zu wachsenden Anforderungen an die Schulraumplanung. Die steigenden Integrationszahlen bringen einen zusätzlichen Raumbedarf mit sich, da die Klassenstärken bei Integrationsklassen kleiner sind als bei regulären Grundschulklassen. Zudem werden Räume für DaZ-SchülerInnen genutzt, die ganz oder zeitweise getrennten Unterricht erhalten. Eine weitere Notwendigkeit ergibt sich durch die zunehmende Nachfrage nach den Betreuungsangeboten an Grundschulen am Nachmittag. Die Ausweitung von Ganztagsangeboten ist in den nächsten Jahren unerlässlich.

Durch die freie Schulwahl werden Kinder nicht immer im eigenen Grundschulbezirk angemeldet. Am Ende der Grundschulzeit stehen Eltern vor der Wahl einer Gemeinschaftsschule mit oder ohne Oberstufe oder eines Gymnasiums. Die Schulwahl wird von verschiedenen, nicht immer kalkulierbaren Faktoren beeinflusst. Dies sind z.B. besondere Schwerpunkte einer Schule, Nachmittagsangebote, das Schulgebäude, der Schulweg sowie der Ruf einer Schule.

Hinzu kommen die Auswirkungen bildungspolitischer Entscheidungen, wie aktuell die Veränderungen am Schulübergang: Für die SchülerInnen des 4. Jahrgangs wurde ab dem Schuljahr 2018/19 wieder eine – allerdings nicht bindende – schriftliche Schulübergangsempfehlung eingeführt. Sofern ein Kind eine Gemeinschaftsschulempfehlung erhält und auf ein Gymnasium gehen möchte, ist ein Gespräch seitens des Gymnasiums mit den Eltern verpflichtend.

Gleichzeitig kehren die Gymnasien zum Schuljahr 2019/20 zum Abitur nach neun Jahren (G9) zurück. Beide Veränderungen können sich auf das Wahlverhalten der Eltern auswirken (s. 7.6), wobei im aktuellen Schuljahr keine Zunahme der Anmeldungen am Gymnasium zu beobachten war.

Der aktuelle Stand der Maßnahmen zur Schulentwicklung kann den entsprechenden Vorlagen für die politischen Gremien entnommen werden (Informationssystem für BürgerInnen: http://www.luebeck.de/stadt_politik/buergerinfo/bi/yw010.asp, Stichwort „Schulentwicklungsplanung“).

9. Schullastenausgleich

Die Beträge für den Schullastenausgleich werden seit dem Schuljahr 2012/13 individuell durch die einzelnen Gemeinden anhand der tatsächlichen Aufwendungen ermittelt. Alle Regelungen gelten wegen der Kulturhoheit der Länder ausschließlich für Kinder aus Schleswig-Holstein. Ein länderübergreifender Kostenausgleich ist für Schleswig-Holstein nur mit der Hansestadt Hamburg verbindlich vereinbart, nicht aber mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern. Damit kann eine Beschulung eines/r Lübecker Schüler:in in Mecklenburg-Vorpommern nicht stattfinden und umgekehrt nur mit Vorliegen einer Kostenübernahmeerklärung der jeweiligen Heimatgemeinde / des Heimatkreises.

Schullastenausgleich 2018/19*

Schulart	Schulkostenbeitrag pro Schüler:in
Grundschule	2.100,28 €
GGemS	1.819,65 €
Gymnasium	1.802,37 €

Förderzentren	Schulkostenbeitrag pro Schüler:in	Schulkostenbeitrag pro betreutem/r Schüler:in
Astrid-Lindgren-Schule	2.897,55 €	435,92 €
Berend-Schröder-Schule	5.452,29 €	277,25 €
Maria-Montessori-Schule	7.156,26 €	4.376,50 €
Matthias-Leithoff-Schule	4.769,75 €	3.101,18 €
Schule Wilhelmshöhe	5.777,20 €	4.079,63 €

* Da für die Berechnung der Schulkostenbeiträge 2019/20 zum Redaktionsschluss noch nicht alle Zahlen vorlagen, sind hier die Beiträge aus 2018/19 dargestellt.

Anzahl SchülerInnen aus Nachbarkreisen in Lübeck 2019/20

Schulart	Schüler:innen	Zusatzbemerkungen
Grundschule	130	inkl. Grundschulteil der GGemS
Gemeinschaftsschule	294	ohne Grundschulteil der GGemS
Gymnasium	680	
Förderzentrum	43	

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1.1: Entwicklung der Schüler:innenzahlen an allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck	8
Abbildung 1.2: Verteilung der Schüler:innen an Schulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck auf die Stadtteile	9
Tabelle 1.1: Schulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck	9
Tabelle 1.2: Schulen in freier Trägerschaft	10
Tabelle 1.3: Schüler:innenzahlen pro Schule auf einen Blick	11
Tabelle 1.4: Verteilung der Schüler:innen nach Geschlecht	12
Tabelle 1.5: Schüler:innen ohne deutsche Staatsangehörigkeit	12
Tabelle 1.6: Deutsch als Zweitsprache-Schüler:innen (DaZ) in der Basistufe	13
Abbildung 1.3: Schüler:innen der DaZ-Basistufe (an allen Schulformen)	13
Tabelle 2.1: Schulverzeichnis nach Schularten	14
Tabelle 2.2: Schulverzeichnis nach Stadtteilen	16
Tabelle 3.1: Schüler:innen- und Klassenzahlen an Grundschulen	18
Abbildung 3.1: Grafische Darstellung der Schüler:innenzahlen an Grundschulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck	19
Abbildung 3.2: Grafische Darstellung der Klassengrößen an Grundschulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck	20
Tabelle 3.2: Schüler:innen- und Klassenzahlen an Förderzentren	22
Abbildung 3.3: Grafische Darstellung der Schüler:innenzahlen an Förderzentren und in Förderzweigen	23
Abbildung 3.4: Verteilung der Schüler:innen auf die Förderzentren/-zweige aller Träger	24
Tabelle 3.3: Schulabgänger:innen der Förderzentren	24
Tabelle 3.4: Schüler:innen- und Klassenzahlen an Gemeinschaftsschulen	26
Abbildung 3.5: Grafische Darstellung der Schüler:innenzahlen an Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck	27
Abbildung 3.6: Grafische Darstellung der Klassengrößen an Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck	27
Tabelle 3.5: Schulabgänger:innen der Gemeinschaftsschulen	28
Tabelle 3.6: Schüler:innen- und Klassenzahlen an Gymnasien	31
Abbildung 3.7: Grafische Darstellung der Schüler:innenzahlen an Gymnasien in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck	32
Abbildung 3.8: Grafische Darstellung der Klassengrößen an Gymnasien in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck	32
Tabelle 3.7: Schulabgänger:innen der Gymnasien	33
Tabelle 4.1: Übersicht der Ganztags- und Betreuungsangebote	35
Tabelle 5.1 Schüler:innen mit Sonderpädagogischem Förderbedarf und Ort der Beschulung	44
Abbildung 5.1: Anteile der Förderschwerpunkte in den Grundschulen in Trägerschaft der Hansestadt	45
Abbildung 6.1: Schulabschlüsse an Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und Förderzentren in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck	47
Abbildung 6.2: Schulabschlüsse an Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck	48
Abbildung 7.1: Entwicklung der Schüler:innenzahlen je Schulform an den Schulen der Hansestadt Lübeck	49
Tabelle 7.1: Entwicklung der Schüler:innenzahlen in den Grundschulen in Trägerschaft der Hansestadt	50
Tabelle 7.2: Voraussichtliche Entwicklung der Schüler:innenzahlen aufgrund der Meldedaten zum 30.6.	50
Abbildung 7.2: Prognostizierte Klassenzahlen à 25 Schüler:innen	51
Abbildung 7.3: Stadtweite Einschulungen	52
Tabelle 7.3: Entwicklung der Zahlen der Schüler:innen an Förderzentren	53
Abbildung 7.4: Verteilung der Schüler:innen auf die Förderzentren der Hansestadt Lübeck	54
Tabelle 7.4: Entwicklung der Zahlen der Schüler:innen an Gymnasien	55
Tabelle 7.5: Entwicklung der Zahlen der Schüler:innen an Gemeinschaftsschulen	56
Tabelle 7.6: : Entwicklung der Übergänge an den verschiedenen Schulformen (Trägerschaft Hansestadt Lübeck)	57



► Nr. VO/2019/08442
öffentlich

Lübeck, 28.11.2019

Bericht -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Jutta Rolcke (E-Mail: jutta.rolcke@luebeck.de Telefon: 122-6624)

Bericht über die Grundlage der Mauterhöhung des Herrentunnels

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
06.01.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
20.01.2020	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
28.01.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
30.01.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Beschluss der Bürgerschaft vom 29.08.2019 (VO/2019/07714):

Der Bürgermeister setzt sich auf Landesebene dafür ein, dass die Berechnung der Mautgebühr und die Gründe für die Erhöhungen überprüft werden. Es soll berichtet werden, auf welcher Grundlage die Maut in den vergangenen Jahren – und zuletzt in diesem Jahr auf 1,90 Euro erhöht wurde.

Bericht:

Gem. Bürgerschaftsbeschluss soll erstens der Bürgermeister sich auf Landesebene dafür einsetzen, dass die Berechnung der Mautgebühr und die Gründe für die Erhöhung überprüft werden, und zweitens darüber berichtet werden, auf welcher Grundlage die Mauterhöhungen stattfinden.

Prüfung der Mautgebührenberechnung und der Erhöhungsgründe

Vor Erlass einer neuen Mauthöheverordnung reicht die Herrentunnel Lübeck GmbH & Co. KG als Betreiberin des Herrentunnels einen Antrag auf Änderung der Mauthöheverordnung beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein ein. Erst nach dessen Prüfung und Feststellung der Berechtigung erlässt der zuständige Minister eine neue Mauthöheverordnung. Infolgedessen ist die in dem Beschluss geforderte Überprüfung der Berechnung der Mautgebühr und der Gründe für die Erhöhungen vor Erlass der Mauthöheverordnung durch das zuständige Landesministerium erfolgt.

Nachdem die Hansestadt Lübeck den Antrag der Herrentunnel Lübeck GmbH & Co. KG an das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein auf Anpassung der Mauthöhe in Kopie und nachrichtlich erhalten hatte, wurde das Ministerium seitens der HL um eine kritische Prüfung gebeten. Der Schriftwechsel wurde Ihnen mit VO/2019/07691 zur Verfügung gestellt.

Grundlage der Mauterhöhungen

Die Höhe der Mautgebühren wird auf der Grundlage des zwischen der Hansestadt Lübeck und der Konzessionärin am 11.03.1999 abgeschlossenen Konzessionsvertrages berechnet

und regelmäßig entsprechend den jeweils gegebenen aktuellen Randbedingungen vertragskonform angepasst.

Hintergrundinformationen

Im Folgenden werden zu beiden Themen die Hintergründe und die entsprechenden Vereinbarungen aus dem Konzessionsvertrag dargestellt und erläutert.

Mit dem Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz (FStrPrivFinG) vom 30.08.1994 schuf der Gesetzgeber erstmals die rechtlichen Voraussetzungen, Privaten Aufgaben des Neu- und Ausbaus von Bundesfernstraßen auf der Grundlage einer Mautgebührenfinanzierung zu übertragen.

Nur aufgrund dieses Gesetzes konnte am 11.03.1999 der Konzessionsvertrag für den Herrentunnel zwischen der Hansestadt Lübeck und der Konzessionärin abgeschlossen werden. Dazu war der Bürgermeister am 09.03.1999 von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck beauftragt worden.

Im Konzessionsvertrag ist vereinbart, dass die Konzessionärin die Aufgabe übernimmt, den Herrentunnel zu planen, zu bauen, zu finanzieren und die Herrenbrücke abzubauen sowie den Herrentunnel während des Konzessionszeitraumes zu betreiben und zu erhalten. Im Gegenzug erhält die Konzessionärin das Recht, zur Refinanzierung für die Benutzung des Herrentunnels während des Konzessionszeitraumes Mautgebühren zu erheben. Der Herrentunnel konnte folglich gebaut werden, ohne den städtischen Haushalt mit dessen Baukosten und zusätzlich während des Konzessionszeitraumes mit den laufenden Kosten, den Betriebs- und Unterhaltungskosten, zu belasten.

Gem. Artikel 23 des Konzessionsvertrages beträgt der Konzessionszeitraum 30 Jahre. Unter bestimmten Bedingungen sind Änderungen des Konzessionszeitraumes möglich.

Gem. Artikel 36 des Konzessionsvertrages erfolgt die Festsetzung der Mautgebühren gem. § 3 Abs. 3 FStrPrivFinG 1994 durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Einvernehmen mit der obersten Landesstraßenbaubehörde des Landes Schleswig-Holstein. Für diese Festsetzung schlagen die Vertragsparteien einvernehmlich ein Berechnungsverfahren vor, das zwischen ihnen vertraglich verbindlich ist. Als Ausgangspunkt für die Höhe der Maut ist in dem Konzessionsvertrag festgelegt, dass das Finanzmodell auf der Basis der Annahmen zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe Mautgebühren (Preisstand 1998 einschl. 16% Mehrwertsteuer) für Pkw bei Barzahlung von 1,20 DM und bei Selbstbedienung von 1,00 DM ergibt. Für die anderen Fahrzeugklassen liegt die Mautgebühr entsprechend höher.

In Artikel 36.4 des Konzessionsvertrages ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen die Maut zu überprüfen und anzupassen ist. Dort ist z. B. vereinbart, dass die Maut jährlich an die allgemeine Preisentwicklung anzupassen ist. Darüber hinaus ist die Maut u. a. zu erhöhen bei unvorhergesehenen Mehrkosten und/oder wenn das Verkehrsaufkommen im abgelaufenen Wirtschaftsjahr weniger als durchschnittlich 28.000 mautpflichtige Fahrzeuge pro Tag betrug und zusätzlich auf der Basis des Finanzmodells die Mautberechnungszielvorgaben (Schuldendienstdeckungsgrad, Eigenkapitalverzinsung) nicht mehr eingehalten werden.

In das Finanzmodell zur Mautberechnung fließen zahlreiche Parameter und vertragliche Randbedingungen ein. So heißt es z. B. im Artikel 36.4:

Die erforderliche Erhöhung der Maut wird durch Anwendung des Finanzmodells so ermittelt, dass die erhöhte Maut unter Berücksichtigung der aufgrund der obigen Tatbestände angepassten Parameter zur Einhaltung der Mautberechnungszielvorgaben im Finanzmodell führt. Hierbei ist der „Verdrängungseffekt“, d. h. die Möglichkeit eines geringeren Verkehrsaufkom-

mens aufgrund der höheren Maut, angemessen zu berücksichtigen. Datengrundlage hierfür sind die „Verkehrsprognosen für erhöhte Maut“, die in diesem Fall im Finanzmodell zur Anwendung kommen. Instrumente sind eine optimierte Verteilung der Mauterhöhung auf die einzelnen Fahrzeugklassen oder eine Steigerung des Gesamtniveaus der Mauterhöhung, mit dem Ziel, das Einnahmeniveau auf ein Niveau zu bringen, bei dem die Mautberechnungszielvorgaben eingehalten werden.

Bei den Abstimmungsgesprächen mit dem Bund und dem Land im Vorfeld des ersten Mautantrages stellte sich heraus, dass das im Konzessionsvertrag vorgesehene Mautberechnungsverfahren teilweise nicht mit dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührenrecht zu vereinbaren war. Gem. der salvatorischen Klausel in Art. 51 des Konzessionsvertrages wurde das Mautberechnungsmodell einvernehmlich so abgeändert, wie es dem gewollten Zweck in gesetzlich erlaubtem Sinne am nächsten kam.

Rechtzeitig vor Eröffnung des Herrentunnels am 26.08.2005 stellte die Herrentunnel Lübeck GmbH & Co. KG den ersten Antrag auf Erlass einer Mautverordnung beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen. Diesem Mautantrag sowie allen folgenden sind jeweils umfangreiche begründende Unterlagen beigelegt. Dabei handelt es sich z. B. um die Prüfberichte der Jahresabschlüsse, um Gutachten zur Verkehrsentwicklung und um Finanzierungsunterlagen. Vor Erlass einer Mauthöheverordnung werden die eingereichten Antragsunterlagen vom zuständigen Ministerium gründlich auf die Anspruchsberechtigung der beantragten neuen Höhe der Mautgebühren geprüft. Bei Vorliegen der gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen ist das Ministerium verpflichtet, dem Mautantrag stattzugeben.

Während die erste Verordnung über die Höhe der Maut für die Benutzung des Herrentunnels vom 06.07.2005 vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen erlassen wurde, wurden alle folgenden aufgrund der Neufassung des Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetzes 2006 vom Verkehrsministerium des Landes Schleswig-Holstein erlassen. In dieser Gesetzesneufassung wurden, statt wie bisher der Bund, in § 5, Abs. 1 die Länder ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Höhe der Mautgebühr zu bestimmen.

Gem. § 5, Abs. 2 FStrPrivFinG 2006 kann der Private jederzeit bei der Landesregierung beantragen, die Bestimmung der Höhe der Mautgebühr durch Rechtsverordnung zu ändern. Der Private hat einen Anspruch auf Erlass einer Rechtsverordnung, soweit sich die der geltenden Bestimmung der Höhe der Mautgebühr zu Grunde liegenden Tatsachen wesentlich geändert haben.

Die Herrentunnel Lübeck GmbH & Co. KG hat seit Eröffnung des Herrentunnels die Praxis geübt, etwa alle ein bis drei Jahre die der Mautgebühr zu Grunde liegenden Tatsachen zu überprüfen und aufgrund des Ergebnisses eine Anpassung der Höhe der Mautgebühr zu beantragen. Seit August 2005 kam es so sechsmal zu einer Änderung der Höhe der Mautgebühr. Lt. Antrag der Herrentunnel Lübeck GmbH & Co. KG ist die aktuelle Mautberechnungsperiode über 36 Monate bis zum 28.02.2022 vorgesehen.

Anlagen:

Senatorin Joanna Hagen



► Nr. VO/2019/08443
öffentlich

Lübeck, 28.11.2019

Bericht -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Jutta Rolcke (E-Mail: jutta.rolcke@luebeck.de Telefon: 122-6624)

Bericht zur den Eigentumsverhältnissen am Herrentunnel und die Möglichkeiten einer Mautentlastung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
06.01.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
20.01.2020	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
28.01.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
30.01.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Beschluss der Bürgerschaft vom 29.08.2019 (VO/2019/07447-01):

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck wird gebeten, bis zum Ende des Jahres Gespräche mit dem Land Schleswig-Holstein und der Bundesrepublik Deutschland aufzunehmen, mit dem Ziel den Tunnel möglichst zeitnah in das Eigentum des Bundes zu überführen. Weiterhin möge der Bürgermeister realistische Möglichkeiten aufzeigen, die Bewohner der Stadtteile nördlich der Trave von den Kosten der Maut zu entlasten.

Der Bürgerschaft ist über den Verlauf der Gespräche zu berichten.

Bericht:

Gem. Bürgerschaftsbeschluss wird der Bürgermeister erstens gebeten, Gespräche zur Überführung des Herrentunnels in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland aufzunehmen, und zweitens realistische Möglichkeiten zur Mautentlastung der Bewohner der nördlich der Trave gelegenen Stadtteile aufzuzeigen.

Gespräche zwecks Eigentumsänderung des Herrentunnels

Zur Vorbereitung der erbetenen Gespräche des Bürgermeisters mit dem Land Schleswig-Holstein und der Bundesrepublik Deutschland wurde zunächst der Sachstand anhand der geltenden Verträge zusammengestellt.

Um damals dem Willen der Hansestadt Lübeck zu entsprechen, statt einer Klappbrücke als Ersatzbauwerk für die abgängige Herrenbrücke einen finanziell aufwendigeren Tunnel zu bauen, wurde zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Schleswig-Holstein und der Hansestadt Lübeck am 16.09.1997 eine Vereinbarung über den Bau des Herrentunnels geschlossen. Darin erklärte sich der Bund bereit, sich an der Finanzierung des Tunnelprojektes im Rahmen eines Mischfinanzierungsmodells mit einem Betrag von 175 Mio. DM, d. h. mit den Kosten in Höhe der ersparten Aufwendungen für den Bau und Betrieb eines Ersatzbrückenbauwerkes, zu beteiligen. Die Hansestadt Lübeck verpflichtete sich, im Rahmen einer eigenen Baulast für den Herrentunnel nach den Regeln des Fernstraßenbauprivatfinan-

zierungsgesetzes 1994 (FStrPrivFinG) Planung, Bau und Betrieb des Tunnels einem Privaten (Konzessionär) zu übertragen. Auf dieser Basis wurde am 11.03.1999 der Konzessionsvertrag zwischen der Hansestadt Lübeck und der Konzessionärin geschlossen. Vereinbarungsgemäß ging ebenfalls im März 1999 die Baulast für den Bereich des Herrentunnels mit allen üblichen Rechten und Pflichten von der Bundesrepublik Deutschland auf die Hansestadt Lübeck über. Der Bundeszuschuss floss während der Bauphase in die Finanzierung des Herrentunnels ein. Mit Erfüllung ihrer Pflichten aus der Vereinbarung vom 16.09.1997 endete jegliche Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland für den Streckenzug der Herrenbrücke bzw. des Herrentunnels und wurde von der Hansestadt Lübeck übernommen.

Lt. Art. 1 des Konzessionsvertrages hat die Konzessionärin das Recht erhalten, während des Konzessionszeitraumes Mautgebühren zu erheben. Lt. Art. 23 des Konzessionsvertrages beträgt der Konzessionszeitraum 30 Jahre. Unter bestimmten Bedingungen sind Änderungen des Konzessionszeitraumes möglich.

In Art. 43 des Konzessionsvertrages ist der Rückkauf der Konzession geregelt. Die Hansestadt Lübeck hat danach frühestens nach Ablauf eines Konzessionszeitraumes von zehn Jahren die Möglichkeit, die Konzession zurückzukaufen. Im Falle des Rückkaufs übernimmt die Hansestadt Lübeck alle Rechte, Pflichten und Verbindlichkeiten der Konzessionärin gegenüber Dritten. Dies schließt die Darlehensverbindlichkeiten ein. Darüber hinaus ist ein Rückkaufentgelt an die Konzessionärin zu zahlen.

Im Frühjahr 2008 hatte die Bürgerschaft, ungeachtet dieser vertraglichen Gegebenheiten, den Bürgermeister und den zuständigen Fachdezernenten beauftragt, Gespräche mit den Verkehrsministern des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein bezüglich des Herrentunnels mit dem Ziel zu führen, eine mautfreie Nutzung des Herrentunnels für alle Verkehrsteilnehmer zu erreichen. Zu solchen Gesprächen kam es 2008 nicht. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wies das Ansinnen zurück und hat mit Schreiben vom 19.06.2008 erklärt, dass für eine Entscheidung über das weitere Vorgehen beim Lübecker Herrentunnel keinerlei Bundeszuständigkeiten bestünden. Ein Bedarf für ein Gespräch mit Vertretern des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wurde vom Ministerium nicht gesehen.

Nach Zusammenstellung dieses Sachstandes und der eindeutigen Position des Bundesministeriums aufgrund der Vertragslage bezüglich der Zuständigkeit für den Herrentunnel erscheint es aus Sicht der Verwaltung wenig aussichtsreich, erneut um Gespräche mit dem Bundesministerium zum Thema Herrentunnel zu bitten.

Unterstellt, die Bundesrepublik Deutschland könnte bereit sein, anstelle der Hansestadt Lübeck in den Konzessionsvertrag mit der Konzessionärin einzutreten, bliebe der Herrentunnel infolge des abgeschlossenen Konzessionsvertrages weiterhin mautpflichtig.

Im Gegensatz zu 2008 besteht für die Hansestadt Lübeck zum jetzigen Zeitpunkt lt. Konzessionsvertrag allerdings die Möglichkeit, die Konzession zurückzukaufen. Zu den Kosten eines Konzessionsrückkaufes kann ohne umfangreiche Berechnungen keine fundierte Aussage getroffen werden, jedoch ist mindestens von einem hohen zweistelligen bis dreistelligen Millionenbetrag auszugehen.

Die Verwaltung wird daher den Auftrag der Bürgerschaft aus Satz 1 aufgrund der vorgenannten Gründe nicht weiterverfolgen, da keine Erfolgsaussichten gesehen werden.

Mautentlastung

Lt. Gebührenrecht ist es unzulässig, einzelne Nutzer bei der Gebührenerhebung zu bevorzugen. Vielmehr ist der verfassungsmäßige Gleichheitsgrundsatz zu wahren. Differenzierungen sind im Gebührenrecht nur zulässig, wenn sie sachgerecht sind. So sind die Mautgebühren für den Herrentunnel nach unterschiedlichen Fahrzeugklassen gestaffelt, da davon ausgegangen wird, dass unterschiedliche Fahrzeugklassen je nach Größe und Gewicht das Bau-

werk auch unterschiedlich in Anspruch nehmen. Unterschiedliche Fahrzeugklassen verursachen unterschiedliche Unterhaltungskosten.

Insbesondere im Hinblick auf die unmittelbaren Anwohner sowohl auf beiden Seiten des Herrentunnels als auch der Herreninsel hat die Herrentunnel Lübeck GmbH & Co. KG bereits in ihrem Mautantrag von 2006 eine Quick-BoxPlus für Pkw, 2011 dann auch für die anderen Fahrzeugklassen, eingeführt. Damit zahlt der Tunnelnutzer einen monatlichen Grundbetrag, dafür ist dann aber die Mautgebühr für jede einzelne Fahrt durch den Herrentunnel um rd. 40 % geringer. Hauptzweck bei der Einführung dieser Rabattierung war, eine Kostenentlastung, insbesondere für Pendler, herbeizuführen. Diese Rabattierung konnte auf der Grundlage der Regelung in § 3 Abs. 2 FStrPrivFinG, dass die Höhe der Mautgebühren auch von der Häufigkeit und dem Zeitpunkt der Benutzung abhängig gemacht werden kann, eingeführt werden. Sie hat sich über die Jahre bewährt und wird derzeit von rd. 2.500 Tunnelnutzern verwendet.

Theoretisch könnte man sich ein Konstrukt vorstellen, bei dem die Hansestadt Lübeck freiwillige Zuwendungen an die Betreibergesellschaft zahlt, die sich im Gegenzug verpflichten müsste, geringere Mautgebühren zu erheben. Bei der Weitergabe einer solchen von der Hansestadt Lübeck gewährten Zuwendung wäre die Herrentunnel Lübeck GmbH & Co. KG in dem gebührenrechtlichen Verhältnis zu den Tunnelnutzern allerdings wiederum zur Gleichbehandlung verpflichtet. Auch dann dürfte eben gerade nicht nach dem Wohnort der Tunnelnutzer differenziert werden.

Grundsätzlich wäre die Hansestadt Lübeck berechtigt, zur Förderung öffentlicher Zwecke und Interessen freiwillige Zuwendungen zu leisten. Öffentliche Zwecke und Interessen sind hier jedoch nicht zu erkennen. Hinzu kommt, dass haushaltsrechtlich freiwillige Leistungen der Hansestadt Lübeck mit äußerster Zurückhaltung zu betrachten sind.

Aus den vorstehenden Ausführungen resultiert, dass seitens der Verwaltung keine realistischen Möglichkeiten aufgezeigt werden können, die Bewohner der Stadtteile nördlich der Trave von den Kosten der Maut zu entlasten.

Anlagen:

Senatorin Joanna Hagen



► Nr. VO/2019/08453
öffentlich

Lübeck, 03.12.2019

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.110 - Personal- und Organisationsservice

Bearbeitung: Tanja Trepping (E-Mail: tanja.trepping@luebeck.de Telefon: 122-1111)

Abberufung eines Rechnungsprüfers

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
06.01.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
28.01.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung
30.01.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bestellung des Rechnungsprüfers Dirk Sieburg wird gem. § 115 Abs.2 GO zum 30.11.2019 aufgehoben.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

☐
☒

Ja

Nein- Begründung:

Der Personenkreis ist nicht direkt von der
Maßnahme betroffen

Die Maßnahme ist:

☐
☐
☒

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

§ 115 Abs.2 GO

Finanzielle Auswirkungen:

☐
☒

Ja (Anlage 1)

Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

☒
☐

Nein

Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

Begründung:

Der Rechnungsprüfer Dirk Sieburg wechselt zum 01.12.2019 in den Bereich 3.340 - Standesamt. Seine Bestellung zum Rechnungsprüfer ist daher zum 30.11.2019 aufzuheben.

Anlagen:

Bürgermeister Jan Lindenau



► Nr. VO/2020/08509
öffentlich

Lübeck, 06.01.2020

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.101 - Bürgermeisterkanzlei

Bearbeitung: Stefan Ivens (E-Mail: stefan.iven@luebeck.de Telefon: 122-1515)

Digitale Strategie - Rahmenkonzept der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.01.2020	Senat	Nichtöffentlich	
28.01.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	
30.01.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	

Beschlussvorschlag:

1. Das in der Anlage beschriebene Rahmenkonzept der Digitalen Strategie für die Hansestadt Lübeck wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Bürgermeister wird mit der Umsetzung und Weiterentwicklung des Konzepts beauftragt.
3. Im Hauptausschuss wird jährlich über den Sachstand der Umsetzung berichtet.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
Fachbereichcontrolling 1-5	zustimmend, Anmerkungen wurden berücksichtigt
Informationstechnik	zustimmend, Anmerkungen wurden berücksichtigt
Frauenbüro	zustimmend, Anmerkungen wurden berücksichtigt
Datenschutzbeauftragte	zustimmend, Anmerkungen wurden berücksichtigt

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

☐
☒

Ja

Nein- Begründung:

Keine unmittelbaren Auswirkungen

Die Maßnahme ist:

☒
☒
☐

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☐	Ja (Anlage 1)
☒	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

☐	Nein
☒	Ja – Begründung:
Mittelbar über die Bestrebung ressourceneffizienter und nachhaltiger zu werden.	

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

--

Begründung:

Im Sommer 2018 hat der Bürgermeister die Eckpunkte für eine Digitale Strategie (VO/2018/06271) der Hansestadt Lübeck vorgelegt. Diese basieren auf der Smart City Charta der nationalen Dialogplattform Smart Cities und kündigt die Digitale Strategie der Hansestadt Lübeck an. Erforderlich ist eine ganzheitliche Strategie, die Verwaltungsmodernisierung und Standortentwicklung verbindet, um die in der Digitalisierung liegenden Chancen für die Region Lübeck zu nutzen. Das vorliegende Rahmenkonzept stellt die Grundlage der Digitalen Strategie dar und wird kontinuierlich gemeinsam mit den Akteur:innen aus Bürgergesellschaft, Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur, Verwaltung und Politik sowie denjenigen die im Großraum Lübeck leben weiterentwickelt. Dabei setzt die Hansestadt Lübeck auf einen dynamischen Strategieentwicklungsprozess, um flexibel auf veränderte Rahmenbedingungen reagieren zu können. Ziel ist es, den Akteur:innen und den hier lebenden Menschen neue innovative Technologien zur Verfügung zu stellen und so die Hansestadt partizipativer, inklusiver ressourceneffizienter, nachhaltiger, wettbewerbsfähiger und lebenswerter zu machen.

Das Rahmenkonzept enthält neben den folgenden Themenbereichen sowohl strategische Ziele als auch eine nicht abschließende Aufzählung von ersten Maßnahmen und Pilotprojekten:

Grundlagen

1. Digitale Infrastruktur
 2. Verwaltungsabläufe
 3. Open Data
 4. Intelligente Mobilität
 5. Umwelt und Energie
 6. Bildung und Forschung
 7. Kultur und Freizeit
 8. Öffentliche Sicherheit
 9. Datenschutz und Datensicherheit
 10. Bürger:innenbeteiligung
 11. Smarte Wirtschaft
- Organisation und Ressourcen
Glossar

Anlagen:

1. Digitale Strategie - Rahmenkonzept der Hansestadt Lübeck

Bürgermeister Jan Lindenau



Digitale Strategie

Rahmenkonzept der Hansestadt Lübeck



Herausgeberin

Hansestadt Lübeck
Breite Str. 62
23552 Lübeck

+49 (0) 451 115
info@luebeck.de

www.luebeck.de/digital

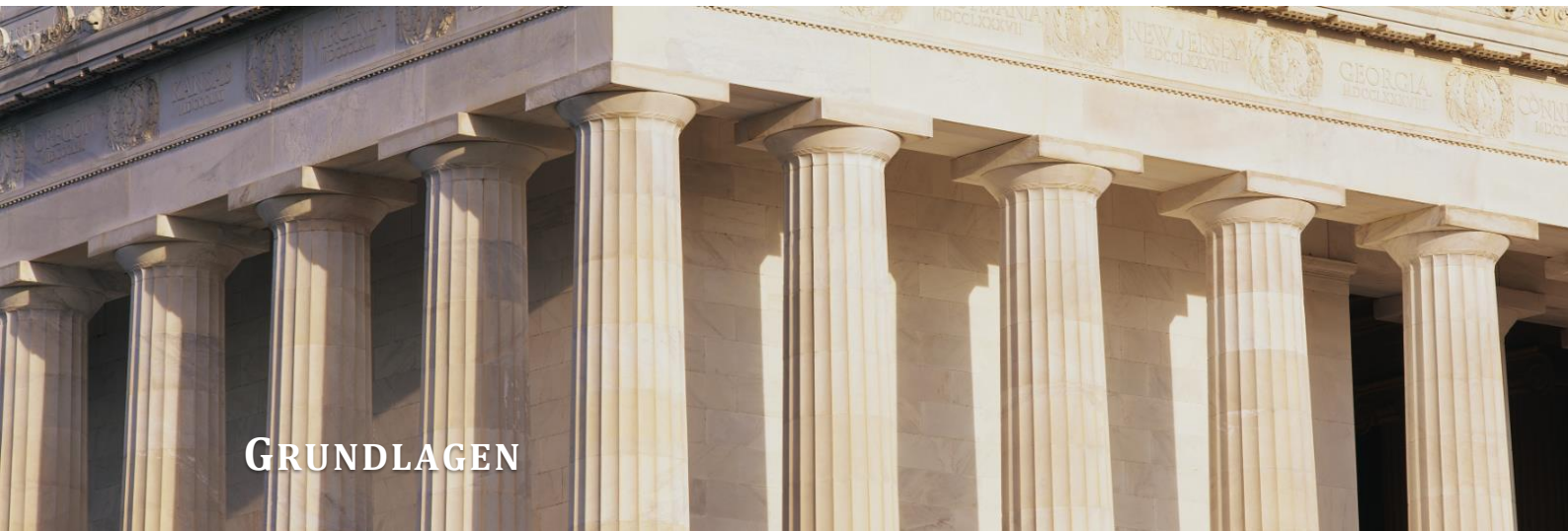
Fachliche Bearbeitung

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister – Strategie und Innovation
Fischstr. 1-3
23552 Lübeck

Dr. Stefan Ivens
Chief Digital Officer (CDO)
stefan.ivals@luebeck.de

INHALT

GRUNDLAGEN	4
1 DIGITALE INFRASTRUKTUR	7
2 VERWALTUNGSABLÄUFE.....	9
3 OPEN DATA	14
4 INTELLIGENTE MOBILITÄT	16
5 UMWELT UND ENERGIE.....	18
6 BILDUNG UND FORSCHUNG	20
7 KULTUR UND FREIZEIT	22
8 ÖFFENTLICHE SICHERHEIT	25
9 DATENSCHUTZ UND DATENSICHERHEIT.....	27
10 BÜRGER:INNENBETEILIGUNG	29
11 SMARTE WIRTSCHAFT.....	32
ORGANISATION UND RESSOURCEN	34
GLOSSAR.....	37



GRUNDLAGEN

Im Sommer 2018 hat Bürgermeister Jan Lindenau die Eckpunkte für eine Digitale Strategie (VO/2018/06271) der Hansestadt Lübeck vorgelegt. Diese basieren auf der Smart City Charta der nationalen Dialogplattform Smart Cities¹. Unter anderem gehört dazu die Anpassung der internen Strukturen aber auch die Aktualisierung der Organisationskultur, um die digitale Transformation erfolgreich zu meistern. Erforderlich ist eine ganzheitliche Strategie, die Verwaltungsmodernisierung und Standortentwicklung verbindet, um die in der Digitalisierung liegenden Chancen für die Region Lübeck zu nutzen. An der Entwicklung dieser Strategie wird die Hansestadt Aktive aus Bürgergesellschaft, Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur, Verwaltung und Politik beteiligen, die in der Region Lübeck mit ihren Umlandgemeinden und –kreisen leben. Ziel ist es, diesen Aktiven und den hier lebenden Menschen neue innovative Technologien zur Verfügung zu stellen und so die Hansestadt partizipativer, inklusiver ressourceneffizienter, nachhaltiger, wettbewerbsfähiger und lebenswerter zu machen. Die Koordination der digitalen Transformation in der Hansestadt Lübeck übernimmt der Chief Digital Officer (CDO), der hauptsächlich die Aktivitäten in der Stadtverwaltung koordiniert und steuert und zugleich auch im Stadtgebiet der Hansestadt Kooperationen der Aktiven im Stadtgebiet befördert (z.B. Smart City Region, EnergieCluster Digitales Lübeck, kommunale Gesellschaften usw.).

Die Strategieentwicklung findet in einem mehrstufigen kontinuierlichen Prozess statt, um die koordinierte und strukturierte Transformation hin zu einer intelligent vernetzten Hansestadt Lübeck zu ermöglichen. Dieser Prozess ist menschenzentriert und auf die Teilnahme und Teilhabe aller Aktiven aus Bürgergesellschaft, Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur, Verwaltung und Politik auch aus den Umlandgemeinden und –kreisen ausgelegt. Dabei setzt die Hansestadt Lübeck auf einen dynamischen Strategieentwicklungsprozess, um flexibel auf veränderte Rahmenbedingungen reagieren zu können. Der Strategieentwicklungsprozess ist ein partizipativer, dynamischer Prozess, der kontinuierlich fort-

¹ vgl.: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/bauen/wohnen/smart-city-charta-kurzfassung-de-und-en.html>

geschrieben und angepasst wird. Aus diesem Grund wird es keine finale Strategie im eigentlichen Sinne geben, denn ein starrer generalstabsmäßig geplanter Masterplan wäre auch aufgrund der dynamischen Entwicklungen bei der digitalen Transformation bereits mit der Finalisierung veraltet.

Strategieentwicklung als partizipativer, dynamischer Prozess



Im Rahmen der Entwicklung einer Digitalen Strategie für die Hansestadt Lübeck wird hiermit zunächst ein grundlegendes Rahmenkonzept zur Digitalisierung für Lübeck vorgelegt. Dieses Rahmenkonzept zur Digitalen Strategie ist eine notwendige konsequente Verfeinerung des Eckpunktepapiers auf dem Weg zu einer ganzheitlichen Digitalen Strategie für die Hansestadt. Das Rahmenkonzept beschreibt sowohl eine grundlegende Richtung als auch strategische Ziele. Es wird aufgezeigt, wie Lübeck als intelligent vernetzte Stadt zukünftig aussehen soll und definiert den Auftrag der Hansestadt in dieser Entwicklung. Außerdem werden ganzheitliche, langfristige Ziele abgeleitet, die die Handlungsfelder für die nächsten Jahre bestimmen. Aus diesem Grund ist die Hansestadt davon überzeugt, dass diese Aufgabe nur gemeinsam mit allen Aktiven gelingen kann, indem die Teilnahme und Teilhabe aller ermöglicht wird. Auf Basis dieser Grundlage können flexibel neue Schwerpunkte gesetzt, ergänzt und diskutiert werden. Die Hansestadt Lübeck setzt sich für ihre Digitale Strategie folgende grundsätzliche Ziele:

Grundsätzliche strategische Ziele:

- Die Hansestadt Lübeck nutzt die digitale Transformation, um Nachhaltigkeit, Transparenz, Beteiligung, Inklusion, Bildung, Innovation, Gendergerechtigkeit, Sicherheit, Bürger:innenorientierung, sowie die Stärkung des Wirtschaftsstandortes und die Lebensqualität in der Stadt zu erhöhen.
- Im Rahmen der digitalen Transformation steht der Mensch immer im Vordergrund. Digitale Angebote müssen auf den Menschen ausgerichtet sein und dem Menschen einen Nutzen bieten.

- Die Hansestadt Lübeck ist sich bewusst, dass zum Gelingen der digitalen Transformation ein Kulturwandel in der Verwaltung erforderlich ist, der mit entsprechenden Maßnahmen begleitet wird.
- Die Hansestadt Lübeck schafft ein fruchtbares Klima, in dem Freiraum für Ideen und eine Innovationsmentalität² vorhanden ist, die es ermöglicht, aus Fehlern zu lernen.
- Die Hansestadt Lübeck wirkt darauf hin, digitale Angebote des „Konzerns Hansestadt Lübeck“ in der „MeinLübeck-App“ zu bündeln um Nutzerinnen und Nutzer nicht mit einer Vielzahl von unterschiedlichen Anwendungen zu überfordern.
- Die Hansestadt Lübeck wird an vorhandene Strukturen anknüpfen, diese entsprechend erweitern und mit den vielfältigen Akteur:innen in der Stadt und in der Region kooperieren, um die Herausforderungen der digitalen Transformation gemeinsam zu meistern.
- Im Rahmen der Entwicklung der Digitalen Strategie wird die Hansestadt planvoll und strukturiert vorgehen und gute, bereits verfügbare Lösungen adaptieren und übergeordnete Strategien z. B. des Landes, des Bundes oder der EU berücksichtigen.

² Charakteristisch für Innovationsmentalität ist die Bereitschaft für Neues offen zu sein, diese auszutesten, aber auch Fehlschläge zu akzeptieren.



1 DIGITALE INFRASTRUKTUR

Die Hansestadt Lübeck betrachtet die digitale Infrastruktur als Daseinsvorsorge und setzt sie mit anderen Aufgaben wie Verkehrsinfrastruktur, Gas-, Wasser- und Stromversorgung, Abfallentsorgung und Abwasserverarbeitung, Betrieb von Sicherheitsinfrastruktur (z.B. Feuerwehr), Betrieb von Bildungs- und Kultureinrichtungen sowie dem ÖPNV³ gleich. Zur digitalen Infrastruktur gehören zunächst Breitband, freies öffentliches WLAN sowie flächendeckendes LoRaWAN (engl. „long range wide area network“).

Der Zugang zu glasfaserbasiertem Breitband ist sowohl für die in Lübeck lebenden Menschen als auch für die Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen Wirtschaft von erheblicher Bedeutung. Diese Wettbewerbsfähigkeit wirkt sich positiv auf die Attraktivität der Region aus und trägt damit gleichermaßen zu einem stabilen Arbeitsmarkt sowie zu einer belebten Stadt bei.

Öffentliches WLAN trägt erheblich zur Attraktivitäts- und Frequenzsteigerung von öffentlichen Plätzen in der Hansestadt bei. Es ist zudem ein relevantes Differenzierungsmerkmal für innovative Kommunen und erhöht damit die Anziehungskraft für StartUps und innovative Geschäftsmodelle. Neben den positiven Effekten für die Bevölkerung ist die Steigerung der Attraktivität der Stadt für Gäste nicht zu unterschätzen. Außerdem kann mit öffentlichem WLAN Engpässen im bestehenden Mobilfunknetz entgegengewirkt und ein einkommensunabhängiges Kommunikationsnetz zur Verfügung gestellt werden. Aus diesem Grund trägt die Einrichtung eines öffentlichen WLANs auch zur Gerechtigkeit und zu der Minimierung der digitalen Kluft (engl. digital divide) bei.

Die Grundlage für eine intelligent vernetzte Hansestadt ist ein flächendeckendes Sensornetzwerk, denn Sensoren sind die Sinnesorgane der modernen Stadt. Aus diesem Grund ist der Ausbau des flächendeckenden Funknetzes LoRaWAN erforderlich. LoRaWAN, ist eine neue, international normierte Funk-

³ Öffentlicher Personennahverkehr

technik, die eine Vernetzung von Sensoren über weite Distanzen (bis zu 20km) ermöglicht und damit ein zentraler Technikbaustein der zukünftigen Digitalstrategie der Hansestadt sein wird. Zukünftig soll das LoRaWAN verdichtet werden und im Sinne des Smart City Region-Ansatzes auch dem Umland zur Verfügung gestellt werden. Das LoRaWAN soll sowohl für Bürger:innen als auch für andere Interessierte wie beispielsweise Wirtschaft, Verwaltung, Forschung und Kultur zur Verfügung stehen. Produktiv- und das Communitynetz sind dabei physisch voneinander zu trennen, da Datensicherheit und Zuverlässigkeit des Netzes anderenfalls nicht gewährleistet werden können.

Strategische Ziele:

- Die Hansestadt Lübeck wird im Rahmen der Daseinsvorsorge den Zugang zu glasfaserbasiertem Breitband für alle Bevölkerungsgruppen (z.B. Bevölkerung, Wirtschaft, Wissenschaft, etc.) über die kommunalen Stadtwerke forcieren.
- Im Rahmen der Daseinsvorsorge unterstützt die Hansestadt Bestrebungen, dass öffentliches WLAN auf dem Großteil des besiedelten Stadtgebietes in ausreichender Bandbreite zur Verfügung steht.
- Die Hansestadt Lübeck unterstützt die kommunalen Stadtwerke beim Ausbau des bereits flächendeckend vorhandenen LoRaWAN und verdichtet somit das Netzwerk zu einem stabilen und ausfallsicheren Netzwerk, um den zukünftigen Anforderungen sowohl im Produktiv-, als auch im Communitynetz gerecht zu werden.
- Die Hansestadt Lübeck wirkt darauf hin, bei neuen Entwicklungen im Bereich der digitalen Infrastruktur auf modernstem Stand zu bleiben um damit auch zukünftig einen attraktiven Standortfaktor zu bieten, dabei werden Bedenken sorgfältig geprüft.
- Der Ausbau der digitalen Netze erfolgt im Wesentlichen über den Stadtwerke Lübeck-Konzern und seine spezialisierten Tochterunternehmen (z.B. Netz Lübeck GmbH oder TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH).
- Teilhabe an der Öffentlichen Daseinsvorsorge wird auch für diejenigen gewährleistet, die keinen Zugang zu digitalen Medien haben.

Erste konkrete Maßnahmen und Pilotprojekte:

- Ausbau des glasfaserbasierten Breitbandnetzes durch die Netz Lübeck GmbH/Stadtwerke Lübeck gem. Wirtschaftsplan 2020 (Projektlaufzeit 10 Jahre)
- Aufbau des öffentlichen WLAN #lueconnect durch die Stadtwerke Lübeck in Kooperation mit der Hansestadt Lübeck
- Ausbau und Betrieb des LoRaWAN sowie Entwicklung von IOT-Piloten durch die TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH
- Aufbau und Erprobung eines sicheren „Lübeck-Netzes“ zunächst für den sicheren E-Mail Austausch innerhalb des „Konzerns Hansestadt Lübeck“.



2 VERWALTUNGSABLÄUFE

Durch die digitale Transformation verändert sich nicht nur die Wirtschaft, sondern sie revolutioniert auch die öffentliche Verwaltung und trägt damit zu effizienterem Verwaltungshandeln bei. Die Verwaltung der Hansestadt Lübeck will sich zu einer modernen serviceorientierten Dienstleisterin für Bürger:innen und Unternehmen entwickeln, die sich auf die Lebens- bzw. Geschäftslagen ihrer Kundschaft ausrichtet. In dieser modernen Verwaltung werden Dienstleistungen vorwiegend digital angeboten. Dies erlaubt den Bürger:innen als Kundschaft jederzeit Einblick in den Bearbeitungsstand ihrer Anliegen. Dabei wird die Möglichkeit zur persönlichen Interaktion weiterhin gewährleistet. Nicht nur die Kommunikation zwischen der Stadt und den Bürger:innen wird modern und zeitgemäß gestaltet, auch die Tätigen innerhalb der Stadtverwaltung werden von den leistungsfähigen Informations- und Kommunikationstechnologien enorm profitieren. Einfache Tätigkeiten werden zukünftig durch Technologien so unterstützt, dass sich die Tätigen primär auf die Entscheidung konzentrieren können und nicht mit der Schaffung einer Informationsgrundlage (z.B. manuelles Übertragen von einem papierbasierten Antrag in eine Fachanwendung) aufgehalten werden. Dazu müssen die Fachverfahren in der Verwaltung aufeinander so abgestimmt werden, dass eine medienbruchfreie Kommunikation der Systeme möglich wird. Aus diesem Grund ist das Prozessmanagement, also die Identifikation, Dokumentation, Optimierung und Steuerung von Prozessen in allen Fachbereichen eine elementare Grundvoraussetzung auf dem Weg zu einer digitalen Verwaltung. Erst so können Synergieeffekte gezielt erkannt und genutzt werden.

Dieses Wissen bildet wiederum die Grundlage für Workflow-Management-Systeme wie die elektronische Akte (eAkte). Die dokumentierten Prozesse ermöglichen schließlich den Aufbau eines effizienten Wissens- und Innovationsmanagements in der Hansestadt Lübeck. Damit wird das existierende Verwaltungswissen zielsicher dokumentiert und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen so verbreitet, dass beispielsweise redundante Arbeiten drastisch reduziert und somit Durchlaufzeiten erheblich verringert werden können. Ein digitales Archiv nach ISO 14721 ermöglicht die rechts-

konforme Löschung obsoleter Daten und die medienbruchfreie Übernahme von Daten mit bleibendem rechtlichen und historischen Wert aus eAkten und allen anderen Datensystemen der Hansestadt Lübeck.

Um eine moderne Verwaltung erfolgreich steuern zu können, ist ein auf Echtzeitkennzahlen basiertes Reporting (engl. real-time business intelligence) erforderlich. Dieses fortschrittliche Reporting erlaubt es, Informationen zu analysieren, um daraus Indizes wie beispielsweise Key Performance Indicators (KPIs = Leistungskennzahlen) abzuleiten. Daraus entstehen Prognosen, die auf Echtzeitdaten basieren und damit wesentlich präziser sind, als Prognosen, die auf einer veralteten Datengrundlage durchgeführt werden. Außerdem können so Managemententscheidungen in einer sich ständig verändernden Umwelt deutlich schneller getroffen und langwierige Prüfprozesse so erheblich vereinfacht werden⁴.

Mit der Weiterentwicklung des Internets von der reinen Informationsquelle zur interaktiven Kommunikationsplattform haben sich neue Kommunikationsformen entwickelt, die auch in der öffentlichen Verwaltung eine stärkere Vernetzung, mehr Transparenz und eine verbesserte Kommunikation ermöglichen⁵. Damit sind gleichzeitig neue Formen der Zusammenarbeit möglich, die in der Wirtschaft bereits erfolgreich getestet und genutzt werden und unter dem Begriff „Arbeit 4.0“ subsumiert werden. Die Hansestadt Lübeck wird diese neuen Formen der Zusammenarbeit fördern.

Neben den bargeldlosen Bezahlangeboten wie EC-Karte, Überweisung und Kreditkarte sollen zukünftig auch Online- bzw. Mobilzahlungsmethoden für Verwaltungsdienstleistungen angeboten werden. Bürger:innen sollen mit Hilfe eines digitalen Beschwerde-/Eingabemanagementsystems in die Lage versetzt werden, direkt und transparent ihre Anliegen an die Verwaltung der Hansestadt Lübeck zu melden.

Die digitale Transformation stellt eine öffentliche Verwaltung vor verschiedene Herausforderungen auf unterschiedlichen Ebenen. Die Hansestadt Lübeck hat erkannt, dass technische Herausforderungen (z. B. Interoperabilität) beim Gelingen der digitalen Transformation zu den sekundären Herausforderungen gehören. Die Veränderungen in der Arbeitswelt erfordern eine neue Art und Weise der Zusammenarbeit. Die digitale Transformation bedingt eine Transformation innerhalb der Verwaltung. Der Hansestadt Lübeck ist es wichtig, die unterschiedlichen Akteure (z. B. Mitarbeiter:innen, Bürger:innen, Unternehmer:innen etc.) in diesen Veränderungsprozess einzubinden und den Kulturwandel gemeinsam zu gestalten. Dies bedarf verschiedenste Möglichkeiten und Formen bzw. Formate der Partizipation.

⁴ vgl.: <https://www.computerwoche.de/a/echtzeit-bi-bringt-firmen-vorteile-im-wettbewerb,2507145>

⁵ Vgl.: https://www.verwaltung-innovativ.de/SharedDocs/Publikationen/Organisation/e_zusammenarbeit.html?nn=8886356

Die strategischen Ziele ermöglichen die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes (OZG). Dieses Gesetz besagt, dass die Interaktion zwischen Bürger:innen und Unternehmen mit der Verwaltung in Zukunft deutlich schneller, effizienter und nutzungsfreundlicher werden soll, indem Verwaltungsdienstleistungen über Verwaltungsportale medienbruchfrei auch digital angeboten werden müssen.

Strategische Ziele:

- Der „Konzern Hansestadt Lübeck“ entwickelt sich zu einem modernen serviceorientierten Dienstleister für Bürger:innen und Unternehmen und richtet sich auf die Lebens- bzw. Geschäftslagen ihrer Kundschaft aus.
- Die Hansestadt Lübeck entwickelt die städtische IT zu einem leistungsstarken und serviceorientiertem Dienstleister um den Herausforderungen der digitalen Transformation gewachsen zu sein.
- In der Verwaltung der Hansestadt Lübeck werden Verwaltungsprozesse dokumentiert, analysiert und optimiert. Dabei werden analoge Prozesse explizit nicht 1:1 in die digitale Welt übertragen, sondern von Beginn an digital gedacht und ggf. Prozesse neu aufgestellt.
- Die Hansestadt Lübeck strebt ein Echtzeitkennzahlen basiertes Reporting an, um in einer sich ständig verändernden Umwelt handlungsfähig zu bleiben und Verwaltungsentscheidungen auf der Basis von zuverlässigen Prognosen zu treffen.
- Der „Konzern Hansestadt Lübeck“ strebt serviceorientierte medienbruchfreie Dienstleistungen an. Diese Workflows (z.B. ganzheitliches Anliegenmanagement) gehen auch über die Grenzen der städtischen Gesellschaften hinweg.
- Der „Konzern Hansestadt Lübeck“ strebt an, isolierte Insellösungen abzuschaffen und digitale Angebote modular zu konzipieren, die interoperabel⁶, skalierbar⁷ und übertragbar⁸ sind.
- Tätige im „Konzern Hansestadt Lübeck“ werden zukünftig von den Vorteilen der modernen Arbeitsweisen (Arbeit 4.0) profitieren in dem sie sich vermehrt auf Entscheidungen und weniger auf Routineaufgaben wie Datenerfassung fokussieren. Dieses kann beispielsweise durch moderne organisatorische und technische Formen der Zusammenarbeit realisiert werden.
- Die in der Verwaltung der Hansestadt Lübeck Tätigen werden durch gezielte Aus-, Fort- und Weiterbildung in die Lage versetzt, die Digitale Transformation für ihren Aufgabenbereich aktiv und effizient zu begleiten und zu gestalten

⁶ d. h. miteinander kombinierbar

⁷ d. h. in unterschiedlichen Organisationseinheiten mit unterschiedlicher Größe einsetzbar

⁸ d. h. durch andere Organisationseinheiten mit geringem Aufwand nutzbar

- Der „Konzern Hansestadt Lübeck“ beabsichtigt den Aufbau eines gesellschaftsübergreifenden Wissens- und Innovationsmanagements, um Verwaltungswissen zuverlässig zu dokumentieren und Innovationen rechtzeitig zu identifizieren und zu nutzen.
- Die Hansestadt Lübeck wird die digitale Transformation mit einem konsequenten Veränderungsmanagement begleiten, Maßnahmen zur Aktualisierung der Organisationskultur fördern und die unterschiedlichen Akteur:innen in diesen Prozess einbinden.

Erste konkrete Maßnahmen und Pilotprojekte:

- Organisationsberatung im Bereich Informationstechnik (OrbIT - VO/2019/08200) um die städtische IT zu einem leistungsstarken und serviceorientierten Dienstleister zu entwickeln.
- Einführung der digitalen Zeiterfassung für die Kernverwaltung der Hansestadt Lübeck inkl. Personalportal für digitale Urlaubs-/Abwesenheitsverwaltung, Gehalts-/Bezügeabrechnung usw. (Einführung in FB 1 – Bürgermeister bereits abgeschlossen, weitere Bereiche folgen)
- Einführung eines digitalen Beschaffungsportals für Büro- und Verbrauchsmaterialien
- Einführung der elektronischen Rechnungslegung (E-Rechnung)
- Einführung der elektronischen Vergaben (E-Vergabe)
- Neugestaltung des Online-Bürgerservices und der Website der Hansestadt Lübeck (www.luebeck.de; www.luebeck.de/buergerservice)
- Einführung des interaktiven, digitalen Haushaltes (www.luebeck.de/haushalt)
- Einführung des bargeldlosen Bezahlens (z.B. per EC oder Online)
- Einführung eines Online-Bewerbungsmanagement: alle externen und internen Stellenbesetzungsverfahren der Hansestadt Lübeck laufen über das Online-Bewerber-Portal www.interamt.de. Zukünftig soll der komplette Workflow im Stellenbesetzungsverfahren digitalisiert werden.
- Einführung der internetbasierte Kfz-Zulassung (iKfz) : (https://de.wikipedia.org/wiki/Internetbasierte_Kfz-Zulassung)
- Einführung des besonderen Behördenpostfaches (beBPo): Elektronische Kommunikation für die verschlüsselte Übertragung von Dokumenten und Akten zwischen den Behörden
- Einführung eines digitalen Postfaches (DE-Mail) zur rechtssicheren, vertraulichen und verbindlichen E-Mail Kommunikation mit Bürger:innen und Unternehmen.
- Einführung eines ganzheitlichen Anliegenmanagements inklusive einem integrierten Mängelmelder für den „Konzern Hansestadt Lübeck“.
- Wohngeldanträge können jetzt auch online über das Serviceportal SH beantragt werden.
- Aufbau eines bereichsübergreifenden digitalen Workflow-Management-Systems (eAkte) verbunden mit einem zentralen Dokumentenmanagementsystem (DMS)
- Einführung einer standardisierten Software zur Prozessmodellierung für alle Fachbereiche
- Einführung eines Warenwirtschaftssystem für den Holzhof Wesloe.

- Gründung der „Netzwerkinitiative – Entsteht. Jetzt. Im Wir: Die Verwaltung der Zukunft“ zur Förderung des Kulturwandels innerhalb der Verwaltung und Etablierung von agilen Methoden in Verwaltung.
- Die Beantragung von BaföG ist bei der Hansestadt mit persönlicher Identifikation digital möglich.
- Einführung des Systems DIMAG zur digitalen Archivierung nach ISO 14721 durch Beteiligung am Verbund Digitale Archivierung Nord (DAN) norddeutscher Bundesländer



3 OPEN DATA

Ein Urban Data Portal wird das „digitale Gehirn“ der Smart City Lübeck werden. Relevante, nicht personenbezogene Echtzeit-Daten aus Verwaltung, Wirtschaft und Sensornetzwerken werden gespeichert, aufbereitet, vernetzt und allen Interessierten zur Verfügung gestellt. Neue serviceorientierte Digitalangebote sollen mit dieser Plattform menschenzentriert entwickelt und umgesetzt werden. Die Daten werden verschlüsselt übertragen, in der Hansestadt gespeichert und verbleiben im Eigentum der Hansestadt Lübeck bzw. kommunaler Unternehmen.

Diese Vision steht im Einklang mit der Richtlinie über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI), die vom EU-Parlament verabschiedet wurde. Zukünftig werden Informationen so gestaltet, dass sie „open by design“ und „open by default“ sind. Dies bedeutet nicht, dass alle Daten zukünftig frei zur Verfügung gestellt werden, sondern nur dann, wenn die Publikation rechtlichen Rahmenbedingungen nicht widerspricht. Insbesondere wird dadurch Verwaltungshandeln transparenter für Bürger:innen. Die Hansestadt Lübeck hat erkannt, dass der freie Zugang zu Echtzeitdaten sowie deren breite Nutzung eine wichtige Säule für die Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft bildet. Offene Daten sowie der freie Datenfluss in Behörden und Unternehmen werden die notwendigen Entwicklungen in allen Bereichen der Digitalisierung vorantreiben und die digitale Souveränität erhöhen. Beispielsweise können mithilfe von Open Data ortsbezogene Probleme identifiziert werden, die eine gezielte Intervention erfordern (siehe z.B. Themenfeld Umwelt und Energie). So werden Bürger:innen zum Beispiel mit der Veröffentlichung von Auto- oder Fahrradunfällen über gefährliche Kreuzungen informiert. Bereits dieses Wissen, dass ein Ort für Verkehrsbeteiligte besonders gefährlich ist, kann das Unfallrisiko senken. Außerdem können diese Informationen von Bürger:innen genutzt werden, um auf zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen an bestimmten Orten hinzuweisen. Die Verwaltung der Hansestadt Lübeck kann diese Informationen bei ihren Investitionsplanungen berücksichtigen, um zum Beispiel Unfallschwerpunkte zu reduzieren.

Außerdem wird es erheblich darauf ankommen, redundante Datenhaltung zu vermeiden und klare Verantwortlichkeiten sowie Eigentumsverhältnisse und Nutzungsrechte zu klären und transparent zu dokumentieren.

Strategische Ziele:

- Relevante, nicht personalisierte Echtzeit-Daten aus Verwaltung, Wirtschaft und Sensornetzwerken werden künftig Transparent für die Interessierten in der Hansestadt zur Verfügung gestellt.
- Die Hansestadt Lübeck wird ein Urban Data Portal aufbauen, um die Transparenz in der Stadt zu erhöhen. Dazu gehört u.a. die niederschwellige Visualisierung dieser Informationen mit Hilfe von des bereits vorhandenen Geoinformationssystemen und Dashboards.
- Ziel ist es, zukünftig statistische Daten der Öffentlichkeit so zur Verfügung zu stellen, dass eigenständige Verknüpfungen möglich sind. Beispielsweise könnte es Themenkarten des Stadtwaldes geben die auf Umweltdaten basieren.

Erste konkrete Maßnahmen und Pilotprojekte:

- Evaluation verschiedener Softwarelösungen zum Aufbau eines Urban Data Portals durch die TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH
- Digitale Erfassung aller Geodatenbestände zu diversen Themenfeldern und Darstellung auf interaktiven Karten
- Datenerhebungen im Rahmen von Pilotprojekten zur späteren Integration von nicht-personenbezogenen Echtzeitdaten im Urban Data Portal (z.B. Hochwasserdaten, Temperaturdaten, Besucherfrequenzdaten, Parkraumdaten, CO²-Daten)
- Das einzigartige Waldkonzept der Hansestadt Lübeck sowie 15 Filme über die verschiedenen Themen des Stadtwaldes werden der Öffentlichkeit angeboten.

4 INTELLIGENTE MOBILITÄT

Mobilität ist eine der wichtigsten Säulen der Digitalen Strategie der Hansestadt Lübeck. Eine der wesentlichen Herausforderungen in einer intelligent vernetzten Stadt ist es, innovative Mobilitätskonzepte eng aufeinander abzustimmen. Die Leitstelle Verkehrsflussmanagement ist die Grundlage für diese intelligenten Mobilitätskonzepte. Nur durch die gemeinsame Planung von Eingriffen in den Straßenverkehr kann der Verkehrsfluss bestmöglich optimiert werden. In weiteren Ausbaustufen könnte die Leitstelle für Verkehrsflussmanagement neben der gemeinsamen Baustellenkoordination auch die intelligente Verkehrslenkung und Parkraumsteuerung auf Basis von Sensordaten übernehmen. Durch den Einsatz und das Orchestrieren von digitalen Lösungen trägt diese Leitstelle wesentlich zum verbesserten Verkehrsfluss in der Stadt bei. Mit gesteigertem Verkehrsfluss werden gleichzeitig Synergieeffekte zum Bereich Umwelt und Energie der Digitalen Strategie erzielt. Zum einen erzeugt fließender Verkehr weniger Belastungen für die Umwelt als stockender Verkehr, zum anderen können so wertvolle Ressourcen eingespart werden.

In der Vision des Rahmenplanes Innenstadt mit Mobilitätskonzept heißt es: „Der motorisierte Individualverkehr verliert seine Vorrangstellung zugunsten des Fuß- und Radverkehrs. Wenn motorisiert, dann sind die in Lübeck mobilen Menschen 2030 elektrisch unterwegs: ob im Elektroauto, auf dem Pedelec oder im E-Bus, der Straßenbahn oder S-Bahn. Die Radinfrastruktur ist attraktiv für Viel- und Schnelfahrer (Routen, Oberflächen) und bietet ausreichend Abstellplätze und Ladestationen (solarge speist). Sharing-Angebote runden die neuen Mobilitätsangebote ab. Der öffentliche Nahverkehr ist ausgebaut: Auch in die entlegeneren Stadtteile sowie frühmorgens und abends gibt es eine 15-Minuten-Taktung; nachts fährt man mit Monatskarte kostenfrei mit einem Sammeltaxi. Der ÖPNV ist sehr kostengünstig bzw. umsonst für Lübecker:innen, unterstützt durch Lübecker Firmen. Die weiter zugenommene Digitalisierung unterstützt auch die Mobilitätsangebote durch Apps, mit denen Sharing-Angebote gebucht werden können.“ Beispielsweise wird es bald die Funktionalität in der zentralen App („MeinLübeck“) geben, die frühzeitig über die Öffnungen der Eric-Warburg Brücke informiert und so zu Entlastung an diesem Brennpunkt beiträgt. Verkehrsforscher haben herausgefunden, dass zu

Spitzenzeiten der Parkplatzsuchverkehr in Städten etwa ein Drittel des Gesamtverkehrs ausmacht. Mit intelligenten Verkehrs- und Parkplatzleitsystemen kann diese Belastung für die Umwelt reduziert und der Verkehrsfluss in der Hansestadt verbessert werden. Aus diesem Grund ist die Hansestadt dabei eine Leitstelle für Verkehrsflussmanagement zu schaffen. Insbesondere zur Anbindung von entlegenen Stadtteilen oder von Parkplätzen vor der Stadt sind On-demand-Verkehre oder Sharing-Angebote denkbar. So könnte gleichzeitig der Stadtkern vom Verkehr befreit werden, wobei die Attraktivität für den Einzelhandel der Altstadt erhalten bleiben könnte.

Strategische Ziele:

- Die Hansestadt Lübeck wirkt darauf hin, verstärkt On-demand-⁹ und Sharing¹⁰-Angebote zu schaffen.
- Neben der Möglichkeit ÖPNV-Tickets zukünftig online zu erwerben, soll es außerdem möglich sein, im ÖPNV kontaktlos (z.B. NFC¹¹ oder QR¹²) mit mobilen Endgeräten bezahlen zu können, dazu ist eine Abstimmung mit den entsprechenden Verkehrsverbünden erforderlich.
- In der Hansestadt Lübeck soll für batteriebasierte Übergangsmobilität sowohl die Ladeinfrastruktur als auch deren Verfügbarkeit verbessert werden. Gleichzeitig wirkt die Hansestadt darauf hin, batteriebasierte Mobilitätsangebote durch umweltfreundlichere Antriebsarten (z. B. wasserstoffbasiert) abzulösen.
- Die Hansestadt strebt langfristig auch automatisierten ÖPNV an, dieser könnte aus einer zentralisierten Leitstelle mit Hilfe von Virtueller Realität (VR) überwacht werden, um zum Beispiel wenig genutzte Linienabschnitte zu bedienen. Dazu soll das aktuelle Transportpersonal eingesetzt werden.
- Die Hansestadt Lübeck nutzt zukünftig auch digitale Verkehrsschilder, zur Verkehrslenkung.

Erste konkrete Maßnahmen und Pilotprojekte:

- Einrichtung einer Leitstelle zum Verkehrsflussmanagement (VO/2019/07950)
- Aufbau von Sensortechnik zur Steuerung von Parkräumen
- Einführung, sowie Weiterentwicklung und Ausbau von „LÜMO“, dem on-demand Ridesharing-service der Stadtverkehr Lübeck GmbH
- Glättewarnsensorik (Detektion von Straßenzuständen zur Optimierung von Streueinsätze)
- Integration der Öffnungszeiten der Eric-Warburg-Brücke in die „MeinLübeck-App“ zur frühzeitigen Information und Verbesserung des Verkehrsflusses
- Integration Baustelleninformation in die „MeinLübeck-App“ zur frühzeitigen Information und Verbesserung des Verkehrsflusses

⁹ dt.: auf Verlangen, auf Bestellung

¹⁰ dt.: gemeinsame Benutzung, Mitbenutzung, teilen

¹¹Near Field Communication, dt.: Nahfeldkommunikation

¹²Quick Response, dt.: schnelle Reaktion



5 UMWELT UND ENERGIE

Die digitale Transformation hat auch Einfluss auf die Umwelt und die Energie, denn die Infrastruktur (Strom-, Gas- und Fernwärmenetz) hat erhebliche Auswirkungen auf den schonenden Umgang mit Ressourcen. Aus diesem Grund ist der Aufbau eines umfassenden Smart Grids zur effizienten Steuerung der Netze erforderlich. Die freiwerdende Regelernergie soll für die Produktion und die Erprobung der Wasserstofftechnologie verwendet und in Elektrolyseanlagen in Wasserstoff umgewandelt werden, um letztlich fossile Brennstoffe vollständig abzulösen zu können. Langfristig soll in Lübeck auch der Energiehandel mit Hilfe der Blockchain-Technologie möglich sein, so dass Privatpersonen untereinander mit überschüssiger Energie handeln können. Voraussetzung dafür ist ein intelligentes Stromnetz und eine Gesetzgebung, die diese moderne Art des Energiehandels ermöglicht.

Umwelt und Klimaschutz ist für Lübecker von besonderer Bedeutung, dieses wird durch die Ausrufung des Klimanotstandes durch die Lübecker Bürgerschaft deutlich. In diesem Sinne ist auch Energie ein wertvolles Gut, das nicht verschwendet werden darf. Um zu einer klimaneutralen und ressourceneffizienten Hansestadt zu werden, führt kein Weg an einem cleveren Gebäudemanagement vorbei. Beispielsweise sollten Sensoren an Fenstern eingesetzt werden, um bei Öffnung, die über ein Stoßlüften hinausgeht, automatisch die Heizleistung zu drosseln. Mit Hilfe von intelligenten Bewegungssensoren und Helligkeitssensor sowohl innerhalb als auch außerhalb von Gebäuden können auf der einen Seite Ressourcen eingespart werden, wie Strom (Kohle, Gas, Steuergelder, etc.), auf der anderen Seite kann die Lichtverschmutzung reduziert werden, die den biologischen Tag-Nacht-Zyklus der Flora und Fauna beeinträchtigt und damit sogar im Verdacht steht, das Insektensterben zu begünstigen. So kann die Digitalisierung zum Schutz der Umwelt beitragen, ohne die Freiheiten der Bürger:innen einzuschränken.

Für viele Menschen stellt Lärm das Umweltproblem Nr. 1 dar. Studien zufolge fühlen sich in Deutschland über 60 % der Menschen durch laute Geräusche, insbesondere verursacht durch Straßenverkehr, belastigt. Aktuell wird regelmäßig eine Lärmkartierung durchgeführt, um Veränderungen in diesem

Bereich aufzuzeigen. Zukünftig können an bestimmten Punkten Sensoren eingesetzt werden, um die Lautstärke in der Stadt zu messen und die Lärmkartierung zu ergänzen. Neben dieser punktuellen Erfassung wird damit eine Echtzeiterhebung möglich, die viel genauere Längsschnittstudien erlaubt. So können neuralgische Punkte viel schneller identifiziert und ggf. Gegenmaßnahmen eingeleitet werden. Dies wird die Lebensqualität in der Hansestadt für Bürger:innen und Gäste erheblich erhöhen.

Im Bereich Umwelt und Energie wird es jedoch auf Bürger:innen ankommen um beispielsweise Müll zu reduzieren und Energie sinnvoll zu nutzen. Die Hansestadt Lübeck wird darauf hinwirken digitale Angebote zu schaffen, die Bürger:innen beim Schutz der Umwelt wie beispielsweise der Reduktion von Müll und dem effizienten Nutzen von Energie unterstützen.

Strategische Ziele:

- Die Hansestadt Lübeck strebt mit Hilfe der Digitalisierung und umweltfreundlichen Mobilitäts-, Energie-, Wärme-, Wasser-, Abwasser- und Abfallkonzepte eine energieeffiziente und klimaneutrale Stadt an.
- Die Hansestadt Lübeck beabsichtigt den Aufbau eines umfassenden Smart Grids zur effizienten Steuerung der Netze.
- Die Hansestadt Lübeck wirkt daraufhin, die Lichtverschmutzung zu reduzieren, ohne die Sicherheit der Bürger:innen zu beeinträchtigen.
- Die Hansestadt Lübeck wird ein echtzeitbasiertes Umweltmonitoring in der Stadt umsetzen, um langfristig die Lebensqualität in Lübeck zu steigern.
- Die Hansestadt Lübeck forciert digitale Angebote zum Schutz der Umwelt.

Erste konkrete Maßnahmen und Pilotprojekte:

- Smart Kita (kontinuierliche Messung von Umwelt- und Emissionsdaten durch Fenster- und Türkontaktsensoren, Bewegungssensoren, Lichtsensoren, Temperatursensoren, Luftfeuchtigkeitssensoren, CO²-Sensoren, Schallsensoren)
- Die Stadtwerke Lübeck GmbH bietet ab dem Jahr 2020 100 % Ökostrom in allen Tarifen¹³
- Umweltdaten-Monitoring (Messung von Daten, z.B. zur Luftqualität an fixen Messpunkten wie bspw. Fahrgastanzeigen oder mobil an Fahrzeugen der EBL und des SV Lübeck)
- Smart Waste durch die Entsorgungsbetriebe Lübeck (Füllstandsdarstellung und bedarfsgerechte Abholung bzw. Optimierung der Routen, Vermüllungsvermeidung und Verbesserung der Nutzer:innenfreundlichkeit)
- Optimierung der Fernwärme mithilfe Schlechtpunkt-Messung durch die Stadtwerke Lübeck
- Visualisierung des gespeicherten CO² in der Hansestadt
- Im Zuge des ganzheitlichen Anliegenmanagements wird in Kooperation mit den Entsorgungsbetrieben Lübeck u. a. an der Möglichkeit gearbeitet wilden Müll präzise online zu melden.

¹³ Alle Privat- und Gewerbetarife mit Ausnahme von LübeckStrom.



6 BILDUNG UND FORSCHUNG

In einer digitalisierten Hansestadt ist der sichere Umgang mit unterschiedlichen Medien und digitalen Technologien elementar. Aus diesem Grund gehört die Vermittlung von Medienkompetenz zum Bildungsauftrag der Schulen und Jugendfreizeiteinrichtungen, damit junge Menschen besser auf das Leben in einer digitalen Gesellschaft vorbereitet sind. In unserer Gesellschaft gibt es auch weniger technologie-affine Menschen, für die es bisher nur wenige Weiterbildungsangebote gibt. Um der digitalen Spaltung entgegen zu wirken, werden insbesondere Angebote für diejenigen benötigt, die sonst weniger im Fokus sind, darunter Kinder und Jugendliche, ältere Menschen, Menschen mit Migrationshintergrund und auch Menschen mit Beeinträchtigungen. Dazu werden Methoden wie das revers Mentoring genutzt, bei denen gezielt ältere und jüngere Bürger:innen zusammenkommen, um voneinander zu lernen. Um die Medienkompetenz der Bürger:innen zu erhöhen, benötigt die Hansestadt ein zentrales Weiterbildungszentrum für Medienkompetenz. Diese Medienwerkstatt soll maßgeschneiderte Angebote für Verschiedene Zielgruppen anbieten, darunter Lehrkräfte (als Multiplikator:innen), Beschäftigte im „Konzern Hansestadt Lübeck“, Schüler:innen, Auszubildende und Studierende sowie Bürger:innen. Im Kernprogramm der Medienwerkstatt müssen folgende Inhalte enthalten sein: fachspezifische zertifizierte Fortbildungslehrgänge, digitale Medien und agile Arbeitsmethoden, didaktischer Einsatz von digitalen Medien im Unterricht sowie Schulungen zum sicheren Umgang mit digitalen Medien inkl. der Sensibilisierung für Gefahren im digitalen Zeitalter (u.a. Datenschutz und Datensicherheit). Die Weiterbildungen sollten auch als E-Learning-Angebote bereitgestellt werden, um zeit- und ortsunabhängig lernen zu können, in Kooperation mit Wissenschaft, Wirtschaft und weiteren Organisationen (z.B. IQSH, Joint Innovation Lab, HanseLab, OnCampus, etc.). Die Hansestadt Lübeck sieht die Vermittlung der Medienkompetenz als essenzielle Anforderung, um die digitale Transformation zu meistern und allen Bevölkerungsgruppen die Teilhabe zu ermöglichen.

In einer digitalen Hansestadt wird es immer mehr auf die Gebrauchstauglichkeit von interaktiven Anwendungssystemen ankommen. Das bedeutet, dass nicht die Funktionalität sondern die Bedienbarkeit

eines Systems im Vordergrund steht. Zukünftige Systeme und Dienstleitungen müssen menschenzentriert und intuitiv bedienbar sein. Auf diesem Gebiet bedarf es an weiterer Forschung und Forschungskooperationen mit den Akteur:innen in der Hansestadt. Die zahlreichen wissenschaftlichen Einrichtungen werden als wertvolle Mitwirkende und als Alleinstellungsmerkmal der Hansestadt Lübeck betrachtet und ermöglichen, neue Innovationen vor Ort zu testen. Insbesondere im Bereich Künstliche Intelligenz, eGovernment, und Mensch-Maschine-Interaktion werden Forschungskooperationen verstärkt.

Strategische Ziele:

- Befähigung der Bürger:innen, sich im digitalen Zeitalter gut zurecht zu finden. Dazu gehört neben dem sicheren Umgang mit digitalen Medien auch das Verstehen des digitalen Wandels sowie dessen Chancen und Risiken. Wesentlich ist außerdem ein Angebot für diejenigen zu schaffen, die bisher keinen Zugang zu digitalen Medien haben.
- Forschung und Entwicklung mit Kooperierenden aus Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft auf den Gebieten Künstliche Intelligenz, eGovernment, Mensch-Maschine-Interaktion und Robotik.
- Als Trägerin der Lübecker Schulen strebt die Hansestadt Lübeck eine Standardisierung, Zentralisierung und Professionalisierung der schulischen IT an.
- Die Hansestadt Lübeck schafft die benötigten Rahmenbedingungen sowie die IT-Infrastruktur und sorgt für eine zeitgemäße Bildung und die Förderung der Medienkompetenz.

Erste konkrete Maßnahmen und Pilotprojekte:

- Einrichtung einer Medienwerkstatt in Kooperation mit dem IQSH, dem Fortbildungszentrum der Hansestadt Lübeck, der Stadtwerke Lübeck GmbH, oncampus GmbH
- Projekt der Deutschen Forschungsgesellschaft (DFG) „Ambient Learning Spaces“ in Zusammenarbeit mit dem Institut für Multimediale und Interaktive Systeme (IMIS) der Universität zu Lübeck (Augmented Reality-Anwendungen, z.B. mit dem Museum für Natur und Umwelt; Chronologisches Modell / Timeline in Zusammenarbeit mit St. Annen und der Geschichtswerkstatt Herrenwyk)
- Umsetzung des standardisierten Ausstattungskonzeptes mit Hilfe des Digitalpaktes ([VO/2019/07671](#))
- Aufbau zentraler IT-Serverinfrastruktur für Schulen sowie Aufbau professioneller Wartungs- und Supportstrukturen mit lokalen Dienstleistern
- Fortgeschrittene Digitalisierung historischer Zeitungen sowie Altbestandsdigitalisierung
- Bereitstellung von Forschungsdaten und Digitalisaten über nationale und internationale Portale wie Archivportal D, Archivportal Europa, Europeana oder Index Librorum Civitatum
- Angebot von elektronischen Informationen in Form von eBooks, Datenbanken sowie durch den WWW-Bibliothekskatalog



7 KULTUR UND FREIZEIT

Das Weltkulturerbe Hansestadt Lübeck verfügt über eine Vielzahl von Kulturgütern aus neun Jahrhunderten und besitzt Sammlungsgüter aus noch älteren Kulturen. Digitalisierung leistet auch hier einen Beitrag, um das einzigartige Kulturangebot und damit auch den Wissenschafts- und Tourismusstandort nachhaltig zu stützen. Die intelligent vernetzte Stadt stützt mit ihren digitalen Angeboten die einzigartige Kulturlandschaft der Hansestadt Lübeck und verbindet die Stärkung des Tourismusstandorts mit der Weiterentwicklung einer lebenswerten Stadt. Online-Services bereichern und ergänzen Freizeit- und Kulturangebote, neue Mobilitätsformen erleichtern ressourcenschonend den räumlichen Zugang. Einige Projekte mit Kulturbezug sind bereits in der Umsetzungs- bzw. konkreten Planungsphase. So zielt z.B. das Digitale Kulturwerk Lübeck darauf ab, digital vorhandene Daten von Kulturgütern für die Interessierte bedarfsgerecht aufzubereiten. Zusätzlich werden bisher nicht digital vorhandene Daten von Kulturgütern digitalisiert und öffentlich bereitgestellt.

Die Digitalisierung ist das bestimmende Thema im Tourismus – auch für Lübeck. Schon lange buchen Gäste nicht nur ihre Bahntickets oder Unterkünfte online, sie rufen unterwegs Informationen zu Öffnungszeiten, zur Navigation und Parkplatzsuche, für das Ticketing, zur Inspirationen und zur aktuellen Wetter- und Verkehrslage etc. über mobile Endgeräte ab. Sie entscheiden spontan, was sie unternehmen und lassen sich dabei von Internet-Einträgen inspirieren. Diese Entwicklung stellt die touristischen Angebote, aber auch touristische Destinationen vor große Herausforderungen. Die Konsequenz aus diesem wachsenden Informationsbedürfnis in Echtzeit auf Seiten der Gäste ist eine zukunftsfähige Content Architektur für touristische Informationen und die Gewährleistung der ständigen Verfügbarkeit aller touristisch relevanten Daten. Entscheidend ist, dass diese Daten in einer verständlichen Sprache und offen zugänglichen Form (Open Data) vorliegen, um sie in einem Knowledge Graph, einer Wissens-Datenbank, strukturieren zu können. Wesentlich ist, dass touristische und kulturelle Informationen von Interessierten gefunden werden können. Dazu werden einheitliche Standards verwendet, so können zukünftig auch komplexe Anfragen zuverlässig bearbeitet werden, wie z.B. die Suche nach

allen Veranstaltungen, die in einem bestimmten Zeitraum in einem zu definierenden Umkreis stattfinden. Diese Anordnungen werden idealerweise mit dem Open Data Portal verbunden. Städtische Datenbanken zu Sehenswürdigkeiten, Veranstaltungen, Gastronomie und so weiter sollte z.B. mit einem Parkplatzleit- und -buchungssystem verknüpft sein, so dass verfügbare Parkplätze bei einem Museum oder einer Veranstaltungslocation möglichst in Echtzeit abrufbar sind.

Auf Grund der steigenden Gäste- und Übernachtungszahlen wird es zukünftig wesentlich für die Standorte Lübeck und Travemünde, dass Gäste intelligent gelenkt werden. Dabei kann das Open Data Portal, als zentrale Middleware genutzt werden.

Strategische Ziele:

- Die Hansestadt Lübeck beabsichtigt, digital vorhandene Daten von Kulturgütern für Interessierte bedarfsgerecht aufzubereiten. Zusätzlich werden bisher nicht digital vorhandene Daten von Kulturgütern digitalisiert und öffentlich bereitgestellt.
- Im „Konzern Hansestadt Lübeck“ wird die Konzeption und Umsetzung einer Open Data-Strategie u.a. zur gezielten Lenkung von Besucherströmen und –verhalten gefördert und mit der Öffnung von bisher geschlossenen oder isolierten Datenbeständen verbunden.
- Der „Konzern Hansestadt Lübeck“ strebt zukünftig an, vorhandene Informationen wie Sehenswürdigkeiten, Touren, Events, Bilder, Videos, weitere relevante Sensordaten und anderen digitale Ökosysteme zu bündeln und zu ergänzen.
- Die Hansestadt beabsichtigt, die Digitalisierung von manuellen Prozessen, wie z.B. das Ticketing in Museen zu forcieren.
- Die Hansestadt Lübeck wird zukünftig die Kommunikation mit Besucher:innen verbessern und mit ihnen vor, während und nach der Reise im digitalen Dialog stehen.
- Die Hansestadt Lübeck strebt an archäologische Rundgänge und Sammlungsbestände zu digitalisieren sowie Denkmallisten, Fundstellen und archäologische Landesaufnahmen georeferenziert darstellen.

Erste konkrete Maßnahmen und Pilotprojekte:

- Blechtrommel 4.0 – Entwicklung virtueller Angebote (z.B. Augmented Reality- und Virtual Reality-Anwendungen und Multitouchtische) rund um „Die Blechtrommel“ von Günter Grass in Kooperation mit dem Institut für multimediale Systeme an der Universität zu Lübeck.
- Augmented Reality Tour in Kooperation zwischen Stadtwerke Lübeck, St. Jakobi und St. Marien.
- Digitales Kulturwerk Lübeck (Aufbereitung von bereits digitalisierten sowie noch nicht digitalisierten Kulturgütern und bedarfsgerechte sowie nutzungsfreundliche Bereitstellung).

- Webbasierter-Rundgang in Form eines „begehbaren Hörbuchs“ durch die Hansestadt Lübeck „Auf den Spuren der Buddenbrooks“.
- Digitale Guides im Behnhaus/Drägerhaus bestehen aus anschaulichen Beschreibungen, die alle professionell vertont wurden und intelligente Querverweise ermöglichen.
- Digitale Erfassung von ca. 26.000 Exponaten der Völkerkundesammlung der Hansestadt.
- Digitalisierung der Ausstellung „Viermastbark“ Passat in Lübeck-Travemünde.
- Virtuelle Stadtrundgänge unter <https://www.luebeck-tourismus.de/erkunden/stadtfuehrungen-rundfahrten/stadtsparziergaenge.html>
- Audioguides zum Thema Kunst im Öffentlichen Raum <https://www.kunst-im-oeffentlichen-raum-luebeck.de/spaziergaenge.html>
- Webbasierter Rundgang in Form eines „begehbaren Hörbuchs“ über den Walderlebnispfad am Rittbrook, den „Rittbrookpfad“ des Stadtwaldes Lübeck.
<https://www.luebeck.de/de/stadtleben/freizeit/natur-erleben/familie-und-erholung/rittbrookpfad.html>
- Projekte zum Europäischen Kulturerbejahr (engl. European Year of Cultural Heritage; ECHY)
- Kooperation mit dem Unternehmen Ancestry zur online-Bereitstellung und Verknüpfung von über 1,1 Mio Lübecker Personendaten (13.-19. Jh.) mit vielfältigen historischen biographischen Daten weltweit



In der Hansestadt Lübeck ist öffentliche Sicherheit bereits jetzt von immenser Bedeutung. So wird es auch in der digitalisierten Hansestadt sein. Allerdings wird sich der Begriff der öffentlichen Sicherheit wandeln. Bisher begrenzt sich der Begriff der öffentlichen Sicherheit noch stark auf die Unversehrtheit der Bürger:innen und Gäste (z.B. Polizei und Feuerwehr) und die öffentliche Infrastruktur (z.B. Gesundheitswesen und Daseinsvorsorge). In einer intelligent vernetzten Hansestadt weitet sich der Sicherheitsbegriff auf die neu geschaffene und alles verbindende Kommunikationsinfrastruktur aus und teilt sich in folgende Kategorien: (1) unmittelbare Sicherheit von Bürger:innen und Gästen und Versorgungseinrichtungen; (2) Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen¹⁴.

In der intelligent vernetzten Hansestadt wird Prävention zu einer der wichtigsten Methoden, um mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien Notfall- oder Krisensituationen abzuwenden. Beispielsweise können zukünftig Krisensituationen deutlich besser simuliert werden, weil auf viel genauere Informationen (vermehrt Echtzeitdaten) zurückgegriffen werden kann, darunter Verkehr im öffentlichen Raum und Abläufe innerhalb von Kommunikationsnetzen. In einer intelligent vernetzten Hansestadt können auch Sicherheitsbehörden von Sensornetzen profitieren. Beispielsweise kann die Vernetzung von Rauchmeldern mit Hilfe von LoRaWAN zu einer verbesserten Früherkennung von Bränden führen. Außerdem können Rettungsdienste per Notruf-App und Geo-Tracking direkt zu einem Einsatzort gelotst werden, dieses wird bereits im Rahmen eines Pilotprojekts erprobt. Intelligente Beleuchtungssysteme sparen nicht nur erhebliche Ressourcen ein, sondern können ideal als Notrufsäule und Sensorplattform (z.B. für datenschutzkonforme Bewegungssensoren) eingesetzt werden und damit zur Sicherheitsinfrastruktur beitragen.

¹⁴ vgl.: https://www.fokus.fraunhofer.de/smart_cities_lab/themen/sicherheit

Die Freiheit der Einzelnen ist ein hohes Gut, das von der Hansestadt Lübeck nicht nur respektiert, sondern auch geschützt wird. Aus diesem Grund werden Informationen mit größter Sorgfalt behandelt und explizit nicht, wie in manchen anderen Ländern, zur Überwachung der Bürger:innen und Gäste eingesetzt. Jede Maßnahme im Rahmen der Digitalen Strategie wird unter datenschutzrechtlichen Aspekten und gesetzlichen Vorgaben intensiv geprüft.

Strategische Ziele:

- Die Digitalisierung der Hansestadt soll zur Sicherheit von Bürger:innen und Gäste beitragen und gleichzeitig die Freiheit des Einzelnen nicht einschränken.
- Der Hansestadt Lübeck ist bewusst, dass sich dadurch neue Herausforderungen für die Sicherheit der städtischen Infrastrukturen ergeben, die es zu schützen gilt. Aus diesem Grund ist die Funktionsfähigkeit und die Sicherheit der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur als kritische Infrastruktur zu betrachten.
- Die Hansestadt Lübeck wird zukünftig im Einklang mit dem Datenschutz unterschiedliche Informationen aggregieren, um präventiv auf potenzielle Gefahrenquellen hinweisen zu können.

Erste konkrete Maßnahmen und Pilotprojekte:

- Hochwasserpegelmessung (flächendeckende Sensorik zum berührungslosen Messen von Wasserpegelständen an offenen Gewässern und zentrale Darstellung: Vorwarnung, Ausmaß, Verlauf, Ablauf)
- Vernetzung von Rauchmeldern mit Hilfe von LoRaWAN zur verbesserten Früherkennung von Bränden
- Deponieüberwachung: Kontinuierliche Überwachung von Mülldeponien und relevanten Standorten mit Hilfe von Gas-Sensoren.
- Einführung der elektronischen Patientendatenerfassung im Rettungsdienst



9 DATENSCHUTZ UND DATENSICHERHEIT

Im Rahmen der digitalen Transformation setzt die Hansestadt Lübeck auf digitale Technologien wie Internet der Dinge und Machine-to-Machine Technologien, um Menschen, Arbeitsplätze, Geräte, Applikationen und Dienste miteinander zu verbinden. Ziel ist es, das Leben von Bürger:innen, Besucher:innen und Unternehmen zu verbessern. Aus diesem Grund beschäftigt sich die Hansestadt Lübeck von Beginn an mit den Herausforderungen, die sich zukünftig durch die Verarbeitung von Daten ergeben. Klar ist aber auch, dass die digitale Transformation ohne Informationen nicht gelingen kann und die Region nicht mehr wettbewerbsfähig wäre.

Wie in den Eckpunkten zur Digitalen Strategie beschrieben, ist der verantwortungsvolle Umgang mit Informationen von essenzieller und besonderer Bedeutung für die Hansestadt. Aus diesem Grund setzt die Hansestadt auf eine lokale Serverarchitektur, die sich innerhalb der Stadtgrenzen befindet. Andernfalls ist der Schutz vor zerstörerischen Kräften und unerwünschten Handlungen nicht autorisierter Benutzer:innen, wie z. B. Cyberangriffen oder Datenschutzverletzungen, nicht zu gewährleisten. Der „Konzern Hansestadt Lübeck“ setzt auch zukünftig modernste Technologien ein, um die Daten der Bürger:innen und Unternehmen vor Missbrauch zu schützen. Außerdem setzt die Hansestadt bereits jetzt darauf, die Datenhoheit nicht an globale Konzerne zu verlieren, sondern sie im Eigentum der Hansestadt, und damit im europäischen Rechtsraum, zu belassen. Insbesondere was personenbezogene Daten betrifft, beabsichtigt die Hansestadt Lübeck, die Datensouveränität ihrer Kundschaft zu stärken. Zukünftig wird es möglich sein, personenbezogene Daten nicht mehr speichern zu müssen, sondern diese für einen bestimmten Prozess in Echtzeit bei der Kundschaft anzufordern und nur für diesen Prozess zu verwenden. Bevor dieses technologisch zuverlässig möglich ist, kann die Methode der Rück-Identifizierung bereits erhobener Daten eingesetzt werden. Im Rahmen dieser Methode werden Informationen so verändert, dass die enthaltene Information nicht mehr zur Identifikation von Individuen genutzt werden kann. Dies geschieht beispielsweise durch das Entfernen von Details wie dem Namen, der persönlichen Identifikationsnummer, E-Mail-Adressen und der Anschrift sowie grundlegenden Informationen wie Alter, Geschlecht und Beruf. Die Digitalisierung innerhalb öffentlicher

Stellen und Behörden, wie die Schaffung einer digitalen Infrastruktur, Open Data usw. um öffentlich relevante Daten in Echtzeit den Bürger:innen zur Verfügung zu stellen, ist unabdingbar. Im Unterschied zur freien Wirtschaft ist hier ein besonderes Augenmerk auf die personenbezogenen Daten der betroffenen Bürger:innen und auch Beschäftigten zu legen. Bürger:innen überlassen ihre personenbezogenen Daten der Kommune nicht aufgrund eines Vertragsabschlusses oder einer Einwilligungserklärung; sie sind hierzu durch spezielle gesetzliche Normen verpflichtet. Aus diesem Grund misst die Hansestadt Lübeck dieser Tatsache eine besondere Bedeutung bei und berücksichtigt selbstverständlich **alle gesetzlichen Vorgaben wie beispielsweise die Grundsätze der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hinsichtlich Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung, Integrität, Vertraulichkeit und Rechenschaftspflicht im vollen Umfang beachtet**. Die datenschutzkonforme Umsetzung der Technologien ist dabei individuell durch die Datenschutzbeauftragte der Hansestadt Lübeck zu prüfen.

Strategische Ziele:

- In der Hansestadt Lübeck werden modernste Methoden in Bezug auf die Datensicherheit eingesetzt, um auch für zukünftige Herausforderungen gewappnet zu sein. Durch zuverlässige, robuste und sichere Verfahren wird die Datensicherheit im „Konzern Hansestadt Lübeck“ sichergestellt.
- Der „Konzern Hansestadt Lübeck“ beachtet die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), insbesondere ihre Grundsätze hinsichtlich der Rechtmäßigkeit und unter Berücksichtigung von Treu und Glauben erfolgenden Verarbeitung, Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung, Integrität, Vertraulichkeit und Rechenschaftspflicht.
- Die Hansestadt Lübeck speichert die ihr im Rahmen von IoT-Projekten anvertrauten Daten innerhalb der Grenzen der Hansestadt.
- Die Hansestadt Lübeck strebt eine einheitliche Struktur für Dokumentationen nach DSGVO an.
- Die Hansestadt Lübeck fördert die Datensouveränität und stellt damit die Autonomie des Datengebenden in den Mittelpunkt, welcher reflektiert und durch seine Fähigkeiten selbstständig in der Lage ist, sich informationell selbstbestimmt in einer digitalisierten Welt zu bewegen. Bis dieses technologisch möglich ist, verbleibt die Datenhoheit bei der Hansestadt Lübeck und wird ausdrücklich nicht an Dritte weitergegeben oder gar verkauft, solange damit nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen wird.

Erste konkrete Maßnahmen und Pilotprojekte:

- Personelle Verstärkung der Datenschutzbeauftragten
- Einführung von Online-Datenschutzschulungen für Mitarbeitende des „Konzers Hansestadt Lübeck“
- Ergänzende bereichsspezifische/fachbezogene Schulungen mit Unterstützung der Datenschutzakademie für Vorgesetzte und Sachbearbeitende



10 BÜRGER:INNENBETEILIGUNG

Die Hansestadt Lübeck ist davon überzeugt, dass die digitale Transformation nur dann gelingt, wenn sie von einem konsequenten Change-Management bzw. Beteiligungsmanagement begleitet wird. Die digitale Transformation wird die Menschen herausfordern und verändern. Es ist eine Verpflichtung derer, die Digitalisierung verantworten und umsetzen, die Menschen mitzunehmen und ihnen den Nutzen und Mehrwert zu erläutern und erfahrbar zu machen. Die Hansestadt will diese Strategie auf allen Ebenen entwickeln und die adressierten Personen zu Beteiligten machen. Im Wesentlichen werden mit den Beteiligungsformaten drei Handlungsfelder abgedeckt: Transparenz, Beteiligung und Zusammenarbeit. Zentral ist es, verschiedene Angebote zu etablieren – sowohl online als auch vor Ort, um möglichst viele in Lübeck Wohnende und Interessierte einzubinden. Bürger:innen, Unternehmen, Vereine und Verbände, Wissenschaft aber auch Politik und Verwaltung arbeiten gemeinsam an der Strategieentwicklung und deren Umsetzung. Geplant sind aufsuchende Angebote, die auch Zielgruppen ansprechen, die sonst weniger vertreten sind, darunter Kinder und Jugendliche, älteren Menschen, Menschen mit Migrationshintergrund und auch Menschen mit Beeinträchtigungen. Ziel ist es, die Ideen, Probleme und Gestaltungsaufgaben zu den bereits identifizierten und perspektivisch auch neuen Themenbereichen intensiv zu diskutieren und nach den konkreten Bedürfnissen in Lübeck auszurichten. Dafür ist ein hohes Maß an Transparenz und Zugang zu relevanten Daten nötig. Geplant ist, die Open Data Infrastruktur und auch die zielgruppengerechte Darstellung der kommunalen Wirklichkeit weiter auszubauen. Aufbauend auf Transparenz und Partizipation wird wirkliche Zusammenarbeit ermöglicht, spezifische Aufgaben – je nach Themengebiet – gemeinsam angegangen und getroffene Entscheidungen gemeinsam umgesetzt. Dabei bringen externe Akteur:innen ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Ressourcen ein, um gemeinsam Lösungen zu erarbeiten und Maßnahmen zu realisieren. Um alle Gruppen einzubinden, spielt Zentrierung auf die Nutzenden bei der Entwicklung und dem Einsatz von Digitalen Anwendungen für Open Government eine zentrale Rolle. Ziel ist auch der Ausbau der notwendigen Infrastruktur. Dazu gehören u.a. die Open-Data-Plattform, sowie die konsequente Verwendung von Standards und offene Schnittstellen.

Um konkrete Projekte zu identifizieren, wird ein Verfahren für das regelmäßige und systematische Erkennen von Impulsen aus der gesellschaftlichen Wirklichkeit vor Ort entwickelt. Hier spielen der Ausbau der Open-Data-Infrastruktur, aber auch stetige Beteiligungsformate online und offline (z.B. über ein Anliegenmanagementsystem oder Online-Befragungen) eine zentrale Rolle. Es folgt eine Partizipationsphase, in der die identifizierte Problemstellung oder Gestaltungsaufgabe diskutiert wird. Ziel ist die Etablierung eines Werkzeugkoffers, der verschiedene Beteiligungsformate abdeckt und fallabhängig empfiehlt. Gegenstand der Partizipationsphase ist auch, inwiefern Umsetzungsmaßnahmen gemeinsam, also kollaborativ im Sinne von Open Government geplant, durchgeführt und evaluiert werden können. Die bestehende Beteiligungsplattform LÜBECK:überMORGEN soll genutzt und weiterentwickelt werden. Außerdem soll eine mobile Werkstatt eingerichtet werden, die als Raum der Zusammenarbeit an verschiedenen Orten zum Einsatz kommt. Überdies könnte ein Linienbus umgestaltet und mit Informationsmaterial und Interaktionsangeboten ausgestattet werden. Weiter wird ein Beirat „Lübeck digital“ gebildet, der die Interessen der Bürger:innen (über Zufallsbürger:innen), der Unternehmen, Organisationen der Zivilgesellschaft, der Kultur und der Wissenschaft vertritt.

Workshops, Schulungen und E-Learning-Material bereiten den Weg für die notwendigen Veränderungen auf Verwaltungsseite. Verständnis und Kompetenzen in den Bereichen Transparenz (Open Data, Aufbereitung komplexer Sachverhalte für diverse Zielgruppen), Partizipation (Formate, Methoden, Werkzeuge, Moderation und Interessenausgleich bei Konflikten), Zusammenarbeit (Formate, Anwendungsfelder, Grenzen), Agilität und Wandlungsfähigkeit (Methoden und Werkzeuge) sowie in der Digitalen Transformation werden auf diese Weise auf- und ausgebaut.

Die Hansestadt Lübeck plant weiterhin das Vertrauen in E-Partizipationsformate wie LÜBECK:überMORGEN zu steigern, denn sie bilden die Grundlage der Willensbildung in einer Smart City. Oft sind diese Formate Manipulationsvorwürfen ausgesetzt. Um dieses zu verhindern, ist der Aufbau einer Block-Chain möglich, die (1.) Intermediäre reduziert, (2.) die Datensouveränität gewährleistet und (3.) echte Teilhabe ermöglicht. In einem zweiten Schritt könnten so auch fälschungssichere Zertifikate und Ausweise wie bspw. für Schüler:innen und Studierende, ältere Menschen oder Parkausweise für in Lübeck Wohnende geschaffen werden.

Die Bürger:innenbeteiligung ist nicht auf Bürger:innen beschränkt sondern meint die Beteiligung von allen Stakeholdern im Rahmen der digitalen Transformation, neben Bürger:innen sind hier explizit Vertreter:innen aus Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur, Politik, Verwaltung, Interessensvertretungen und Umlandgemeinden und –kreisen gemeint.

Die Bürger:innen sollen ihre Belange und Ideen auch schon im Vorfeld der formellen Beteiligung in die Planung einbringen können und dadurch zur Optimierung der Planung beitragen. Die Beteiligung von Bürger:innen soll die Zusammenhänge und Hintergründe, die dem Verfahren zugrunde liegen, nachvollziehbarer aufzeigen. Die Hansestadt Lübeck beabsichtigt mit der Bürger:innenbeteiligung, die

Legitimation des Planungs- und Entscheidungsprozesses zu erhöhen. Dabei sollen Einwände entweder bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden oder – wenn sie keine Berücksichtigung finden – gut begründet werden, warum in der Gesamtabwägung andere Interessen stärker ins Gewicht fallen.

Strategische Ziele:

- Die Hansestadt Lübeck verfolgt mit der Bürger:innenbeteiligung das Ziel, alle Interessierten in die Entwicklung der digitalen Strategie einzubinden, Anregungen zu integrieren und die Möglichkeit, den Planungs- und Entscheidungsprozess nachzuvollziehen und zu beeinflussen.
- Die Hansestadt Lübeck beabsichtigt, aufsuchende Beteiligungsformate einzusetzen, um Interessierte in ihrem normalen Umfeld abzuholen.
- Im Rahmen der Beteiligung sollen insbesondere auch Zielgruppen angesprochen werden, die sonst weniger vertreten sind, darunter Kinder und Jugendliche, Senioren, Migranten und auch beeinträchtigte Menschen.
- Die Hansestadt Lübeck strebt an, Frauen und Männer gemäß ihres Anteils an der Bevölkerung bei der Bürger:innenbeteiligung anzusprechen und zu erreichen.

Erste konkrete Maßnahmen und Pilotprojekte:

- LÜBECK:überMORGEN: Online- und Offline-Angebote zur Beteiligung der Bürger:innen an stadtteilbezogenen Diskussionen über stadtplanerische Perspektiven für die kommenden Jahrzehnte
- Gründung eines Beirates „Lübeck digital“ in geschlechterparitätischer Zusammensetzung
- Zentrale Beteiligungsveranstaltung mit allen Akteur:innen
- Aufsuchende Partizipationsangebote



11 SMARTE WIRTSCHAFT

In einer intelligent vernetzten Hansestadt ist eine florierende Wirtschaft von enormer Bedeutung, denn Unternehmen schaffen Arbeitsplätze für Bürger:innen und beeinflussen damit den Wohlstand und die Wertschöpfung in der Hansestadt. In Lübeck werden die Aktivitäten zur Förderung der ansässigen Wirtschaft von der Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH koordiniert. Im Rahmen der digitalen Transformation wird es darauf ankommen, Rahmenbedingungen zu schaffen, die vorhandenen Unternehmen bei der digitalen Transformation zu unterstützen und neue Geschäftsmodelle zu ermöglichen, um so die Attraktivität der Hansestadt für Start-Ups zu erhöhen. Der am Technikzentrum Lübeck (TZL) geplante Accelerator fördert in Kooperation mit dem Land Schleswig-Holstein und etablierten Unternehmen aus der Region junge Teams, die tragfähige digitale Geschäftsmodelle in den Feldern Smart City, Medizintechnik, Logistik und Ernährung verfolgen. Während die Teams finanzielle Unterstützung und mentorielle Betreuung erhalten, profitieren die etablierten Unternehmen von neuen Geschäftsmodellen und den neuesten Erkenntnissen zu agilen Entwicklungsmethoden. Diese Einrichtung sollte zukünftig ausgebaut werden, um verstärkt die Ideen in tragfähige Geschäftsmodelle zu überführen und ein Start-Up-freundliches Klima in der Hansestadt zu schaffen. Ergänzend soll ein Konzept zum Aufbau eines digitalen Innovationszentrums unter Beteiligung der bereits tätigen Aktiven wie beispielsweise Technikzentrum Lübeck (TZL), Joint Innovation Lab (JIL), HanseLab und FabLab, etc. entwickelt werden. Die Hansestadt hat erkannt, dass der Markt insbesondere für IT-Fachkräfte besonders hart umkämpft ist. Diese werden jedoch von der ansässigen Wirtschaft dringend für die digitale Transformation benötigt. Aus diesem Grund strebt die Hansestadt Lübeck an, ihre Maßnahmen in Bereich der Aus- und Weiterbildung zu intensivieren und in Kooperationen Fachkräfteinitiativen und Fortbildungen auszuweiten. Beispielsweise sollen im Rahmen der Medienwerkstatt vermehrt IT-Kenntnisse (z.B. Softwareentwicklung) erworben werden können, um den IT-Fachkräfte Markt in der Hansestadt Lübeck zu entspannen.

Strategische Ziele:

- Die Hansestadt forciert den Ausbau der digitalen Infrastruktur, um etablierte Unternehmen und Start-Ups- moderne Standortfaktoren bieten zu können.
- Die Hansestadt schafft ein innovationsfreundliches Klima, um neue Geschäftsmodelle für etablierte Unternehmen und Start-Ups zu ermöglichen.
- Die Hansestadt Lübeck beabsichtigt dem IT-Fachkräftemangel durch vermehrte Aus- und Weiterbildungsangebote im Bereich der IT-Qualifikationen, insbesondere der Softwareentwicklung, entgegenzuwirken. Ziel ist hierbei, Frauen und Männer gleichermaßen anzusprechen.
- Die Hansestadt Lübeck wirkt daraufhin, den im Hotelgewerbe erforderlichen Meldeschein zu digitalisieren und gleichzeitig mit digitalen Lösungen touristische Gäste gezielter zu lenken als bisher.
- Die Hansestadt Lübeck beabsichtigt ebenso, dem IT-Fachkräftemangel durch die Entwicklung regionaler Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Kinderbetreuung/Pflege) für die potenziellen Arbeitskräfte zu begegnen.



ORGANISATION UND RESSOURCEN

Im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) müssen die Verwaltungen von Bund, Ländern und Kommunen ihre Verwaltungsleistungen bis zum 31.12.2022 auch online anbieten. Die etwa 575 zu digitalisierenden OZG-Leistungen für Bürger:innen sowie für Unternehmen sind anhand von 55 Lebens- und Geschäftslagen (z. B. Lebenslagen: Geburt, Tierhaltung, Wohnen und Umzug; Geschäftslage: Arbeitgeber sein, Arbeitssicherheit, Unternehmensstart und Gewerbezulassung) strukturiert. Diese Lebens- und Geschäftslagen durchdringen den gesamten „Konzern Hansestadt Lübeck“. In einer digitalen Verwaltung, die auf die Lebens- bzw. Geschäftslagen der Kundschaft ausgerichtet ist, wird sich auch die Organisationsform stärker zu einer ablaufforientierten Organisationsform verändern müssen, damit Prozesse nahtlos ineinandergreifen können und Kompetenz- und Zuständigkeitsfragen die digitale Transformation nicht beeinträchtigen.

Auf dem Weg zur digitalen Verwaltung wird die stark dezentral geprägte Organisation der Kernverwaltung der Hansestadt in den Bereichen Prozessmanagement, Informationstechnik und Projektmanagement ein Hindernis darstellen. Um die digitale Transformation in der Hansestadt erfolgreich zu meistern, sind deshalb organisatorische Anpassungen in der Form von Arbeitsstrukturen und Zuständigkeiten erforderlich. Beispielsweise können die für die digitale Transformation notwendigen organisatorischen Aufgaben (z. B. ganzheitliches Prozessmanagement) nicht vom Personal und Organisationsservice geleistet werden. Dieses Prozessmanagement ist jedoch die Grundvoraussetzung für die Digitalisierung der Verwaltung. Nur mit dem Wissen über die genauen internen Prozessabläufe können medienbruchfreie digitale Prozesse, wie im OZG gefordert, realisiert werden.

Aktuell gibt es keine strukturierte IT-Strategie für die Digitalisierung der Verwaltung, vielmehr muss ad hoc auf Anforderungen / Herausforderungen reagiert werden. Aus diesem Grund kommt es immer wieder zu Situationen, in denen die Anforderungen nicht erfüllt werden können oder zurückgestellt werden müssen. Dieses ist sowohl für die Kundschaft als auch für IT-Mitarbeitende unbefriedigend.

Aus diesem Grund wird eine IT-Strategie benötigt, die sich von der globalen Digitalen Strategie der Hansestadt Lübeck ableitet. Dazu wird eine IT-Strategieabteilung benötigt, die einen effektiven und effizienten Rahmen schafft, um die Prozesse der Kernverwaltung optimal durch IT unterstützen zu können. Wesentlich dabei ist, dass die IT-Strategieabteilung unabhängig von den Einheiten ist, die mit der Realisierung und dem Betrieb der Informationstechnik beauftragt sind. Wie ein leistungsstarker und serviceorientierter interner IT-Dienstleister für die Hansestadt Lübeck aufgestellt sein sollte, wird aktuell im Projekt zur Organisationsberatung im Bereich Informationstechnik (OrbIT - VO/2019/08200) untersucht.

Im Rahmen der Digitalisierung der Verwaltung werden vermehrt Projekte durchgeführt, die nicht nur Fachwissen, sondern primär detailliertes IT-Wissen erfordern. Aktuell können die Fachbereiche hier nicht ausreichend unterstützt werden, sie müssen IT-technische Anforderungen definieren ohne über das notwendige IT-Wissen und die Detailkenntnisse der IT-Strategie zu verfügen. Aus diesem Grund benötigt die Hansestadt Lübeck ein Multiprojektmanagement, das alle Digitalisierungsprojekte zentral koordiniert, steuert und überwacht. Dabei werden Projektleitungen benötigt, die sowohl über IT-Kenntnisse als auch über Prozesserfahrung verfügen. Diese Projektleitungen müssen Vermittler zwischen den Fachbereichen und der Informationstechnik sein. Ihre Aufgabe ist es, die fachlichen Anforderungen aus den Fachbereichen zu verstehen und in IT-Anforderungen zu übersetzen und dabei sowohl die IT-Strategie der Hansestadt Lübeck als auch parallele Projekte im Blick zu haben und so Synergieeffekte zu ermöglichen.

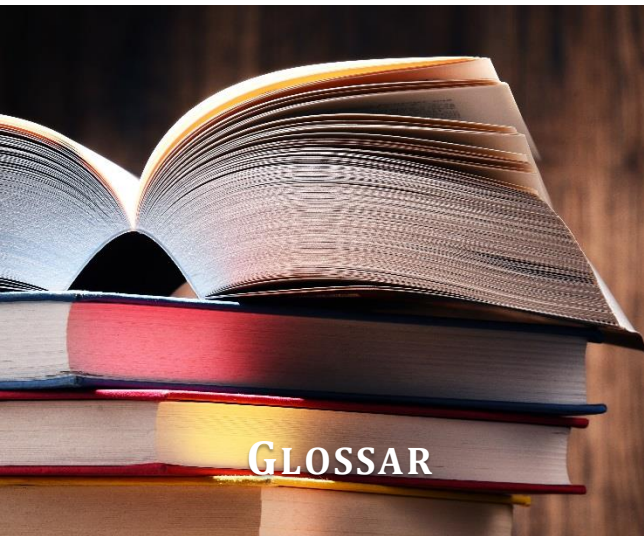
Im Rahmen der digitalen Transformation kommt es erheblich darauf an, Stakeholder zu beteiligen, um die Transparenz von Verwaltungshandeln zu erhöhen. Beteiligung und Partizipation sind enorm wichtige Aufgaben des Veränderungsmanagements, die besonderer Aufmerksamkeit von Experten bedürfen. Zur Unterstützung dieser Aufgaben werden zu Beginn externe Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen benötigt. Diese sollen außerdem unabhängig bei der detaillierten Beurteilung des digitalen Reifegrades in der Hansestadt Lübeck konsultiert werden.

Damit die digitale Transformation und die Umsetzung des OZG und damit die Ausrichtung auf die Lebens- und Geschäftslagen der Kundschaft gelingt, ist die Bündelung der Digitalisierungsaufgaben erforderlich, sowie die Bereitstellung der notwendigen Ressourcen. Neben den grundlegenden Aufgaben im Prozessmanagement (Dokumentation und Optimierung) soll eine IT-Strategieabteilung etabliert werden, die strategische Vorgaben für die gesamtstädtische IT auf Basis der Digitalen Strategie entwickelt und dabei auch IT-Risiken minimiert. Außerdem ist ein serviceorientierter, zuverlässiger und robuster interner IT-Dienstleister (Bereich Informationstechnik) für die Umsetzung der digitalen Transformation Voraussetzung. Hinzu kommt ein ganzheitliches Multiprojektmanagement für Digitalisierungsprojekte gepaart mit einem standardisierten Veränderungsmanagement.

In einem nächsten Schritt wird zeitnah für die Umsetzung der Digitalen Strategie eine Zeitplanung - in Abhängigkeit von der Ressourcenplanung - erstellt, die die Einwerbung von Fördermitteln und anderer Drittmittel vorsieht.

Strategische Ziele:

- Die Hansestadt Lübeck baut bedarfsorientiert eine IT-Strategieabteilung auf, die für die Digitalisierung des „Konzerns Hansestadt Lübeck“ in enger Kooperation mit Umlandkreisen und – kommunen verantwortlich ist. Die Leitung obliegt dem CDO der Hansestadt Lübeck.
- Es erfolgt eine Anpassung der Zuständigkeiten des Bereiches Personal- und Organisationsservice (POS), der zukünftig ausschließlich für das Personalmanagement verantwortlich ist. Der Prozess- und Organisationsservice wird neu strukturiert.
- In der Aufbau- und Ablauforganisation der Verwaltung der Hansestadt Lübeck werden die organisatorischen und personellen Voraussetzungen geschaffen, um die digitale Transformation anforderungsgerecht zu begleiten und umzusetzen.
- Die Hansestadt Lübeck nutzt zur Finanzierung der neuen Aufgabenfelder und Projekte intensiv Projektförderungen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union.



GLOSSAR

Begriff	Definition/Erklärung	Quelle
Accelerator	Der Begriff „Accelerator“ stammt aus dem englischen Wortschatz und findet vorrangig in der Startup-Welt Verwendung. Im deutschen Sprachraum gibt es jedoch keine direkte Übersetzung – am ehesten scheint die Bezeichnung „Beschleuniger“ die Bedeutung zu treffen, denn Accelerators sind meistens Institutionen, die Startups innerhalb eines festgelegten Zeitraums durch intensives Coaching unterstützen und so den Entwicklungsprozess stark beschleunigen und vorantreiben können.	Link
aufsuchende Angebote	damit sind Beteiligungsangebote gemeint, die nicht an einem Veranstaltungsort (Schule, Sporthalle, usw.) stattfinden, sondern an den Orten an denen sich die Zielgruppe üblicherweise aufhält. Ein aufsuchendes Beteiligungsangebot für die Zielgruppe Grundschulkinder würde beispielsweise im eigenen Klassenzimmer stattfinden. Wesentlich ist, dass das Angebot zu den Menschen kommt und nicht wie bei einem klassischen Beteiligungsangebot die Menschen zum Veranstaltungsort kommen müssen. So können auch Zielgruppen ihre Ideen einbringen, die keine Zeit finden zum Veranstaltungsort zu kommen.	
Block-Chain	Technisch stellt die Blockchain ("Blockkette") eine dezentrale Datenbank dar, die im Netzwerk auf einer Vielzahl von Rechnern gespiegelt vorliegt. Sie zeichnet sich dadurch aus, dass ihre Einträge in Blöcken zusammengefasst und gespeichert werden. Durch einen von allen Rechnern verwendeten Konsensmechanismus wird die Authentizität der Datenbankeinträge sichergestellt. Eine Blockchain-Datenbank kann als dezentrales Buchungssystem dienen, um jegliche Arten von Eigentumsrechten digital zu organisieren, z.B. Grundbücher oder Unternehmensanteile (Aktie). Da die Dezentralität Intermediäre potenziell verzichtbar macht, könnte die Blockchain zukünftig in vielen Bereichen zum Einsatz kommen und als disrupti-	Link

Begriff	Definition/Erklärung	Quelle
	ve Technologie bisher etablierte Verfahren und Technologien verdrängen. Wesentliche Treiber der Entwicklung sind Effizienzgewinne bei etablierten Prozessabläufen (z. B. im Nachhandel von Wertpapieren) und damit auch erhebliche prognostizierte Kosteneinsparungen.	
Communitynetz	Mit einem Communitynetz ist ein Netzwerk gemeint, dass jedem auf einfache Weise ohne Zugangsbeschränkung zugänglich ist. Im Gegensatz dazu ist das Produktivnetz ein Netzwerk bei dem der Zugang beschränkt ist. In einem Produktivnetz gibt es wesentlich höhere Anforderungen an Verfügbarkeit und Sicherheit als in einem Communitynetz. Somit eignet sich ein Produktivnetz für sicherheitsrelevante Informationen oder solche, die für den Geschäftsbetrieb von Unternehmen essenziell sind. Die Anforderung gilt jedoch nicht für den privaten Feuchtigkeitssensor der Zimmerpflanze. Aus diesem Grund würde ein privater Sensor in ein Communitynetz eingebunden.	
	auch Management-Cockpits oder Kennzahlen-Cockpits.	
Dashboard	Ziel eines Dashboards ist die übersichtliche, aufbereitete Darstellung komplexer Unternehmensdaten, insb. von (Finanz-)Kennzahlen. Die Ansicht entspricht i.d.R. genau einer Seite bzw. Bildschirmansicht und verdichtet relevante Zahlen/Fakten auf eine dem Adressaten gerechte Ebene, die dessen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollaufgabe im Unternehmen unterstützt. Dashboards können daher sowohl strategische als auch taktische oder operative Daten beinhalten. Die Darstellung wird grafisch unterstützt und weist in Größe, Art und Anordnung der Einzelbilder eine Ähnlichkeit mit den Anzeigen und Steuerungselementen eines Flugzeug-Cockpits auf. So werden häufig Tachometer-Abbildungen mit farblicher Kennzeichnung der (un-)kritischen Bereiche einer Kennzahl verwendet. Ebenso finden sich Darstellungen wie Balken-, Säulen- oder Kuchendiagramme, die im Standard-Reporting gebräuchlich sind.	Link
	auch Internet of Things oder Internet der Dinge.	
digitalen Ökosystemen	Es ist ein komplexes Wirkungsgefüge das aus nicht organischen Entitäten (z.B. Maschinen, Sensoren, Applikationen, etc.) besteht.	Link Link
eAkte	ist eine logische Zusammenfassung sachlich zusammengehöriger oder verfahrensgleicher Vorgänge und/oder Dokumente, die alle aktenrelevanten E-Mails, sonstigen elektronisch erstellten Unterlagen sowie gescannten Papierdokumente, die sogenannten Schriftstücke (Dateien) umfasst und so eine vollständige Information über die Geschäftsvorfälle eines Sachverhalts ermöglicht. Beispielsweise ist die ePersonalakte eine fachspezifische eAkte für den Bereich Personal- und Organisationsservice, gleiches gilt für die elektronische Bauakte für den Fachbereich 5.	Link
Geoinformationssystem	computergestütztes Informationssystem, das aus Software, Hardware, Daten und deren Anwendung besteht. Aufgabe von geographischen Informationssystemen ist die digitale Erfassung	Link

Begriff	Definition/Erklärung	Quelle
	räumlicher Daten, deren Redigierung, Speicherung, Reorganisation, Modellierung, Analyse sowie ihre grafische und alphanumerische Präsentation. Zielsetzung eines geografischen Informationssystems ist es, verschiedenste räumliche Bezugsflächen (von topografischen Elementen über administrative Bezirke bis hin zu speziell definierten Gebietseinheiten der Marktforschung, der postalischen Zustellbereiche, des Arbeitsmarktes etc.) mit räumlich verorteten Daten der unterschiedlichsten Bereiche zu verknüpfen. Dadurch sollen räumliche Struktur- und Verflechtungsanalysen sowie Modellberechnungen durchgeführt und in Form von Listen, Tabellen, Diagrammen und v.a. Karten ausgegeben werden.	
Intermediär	Begriff, der mit der Verbreitung des Electronic Business entstanden ist, steht für die Einschaltung von Absatzmittlern und Absatzhelfern in die Wertkette. Für die Abwicklung von Realgüter-, Nominalgüter- und Informationsströmen (Handelsfunktionen) werden mit elektronischer Technik arbeitende Dienstleister eingeschaltet.	Link
Internet der Dinge	bezeichnet die Vernetzung von Gegenständen mit dem Internet, damit diese Gegenstände selbstständig über das Internet kommunizieren und so verschiedene Aufgaben für den Besitzer erledigen können. Der Anwendungsbereich erstreckt sich dabei von einer allg. Informationsversorgung über automatische Bestellungen bis hin zu Warn- und Notfallfunktionen.	Link
Interoperabilität	Als Interoperabilität bezeichnet man die Fähigkeit zur Zusammenarbeit von verschiedenen Systemen, Techniken oder Organisationen. Dazu ist in der Regel die Einhaltung gemeinsamer Standards notwendig. Wenn zwei Systeme miteinander vereinbar sind, nennt man sie auch kompatibel.	Link
Key Performance Indicators (KPIs)	Mit dem engl. Begriff „key performance indicators“ werden in der Betriebswirtschaftslehre allg. Kennzahlen bezeichnet, die sich auf den Erfolg, die Leistung oder Auslastung des Betriebs, seiner einzelnen organisatorischen Einheiten oder einer Maschine beziehen.	Link
Konzern Hansestadt Lübeck	Mit diesem Begriff ist die Kernverwaltung der Hansestadt Lübeck inklusive der Tochtergesellschaften und der Eigenbetriebe gemeint. Dieser Begriff ist nicht mit der privatwirtschaftlichen Legaldefinition § 18 AktG gleichzusetzen.	
LoRaWAN	LoRa ist ein offener Funkstandard für ein Low Power Wide Area Network (LPWAN) für nur kleine Datenmengen und dafür eine hohe Reichweite. LoRaWAN ist die Bezeichnung für ein Funknetzwerk auf Basis von LoRa. LoRa und nutzt Frequenzbänder aus den lizenzfreien ISM-Bändern. Damit kann ein LoRaWAN eine Alternative oder Ergänzung zum klassischen Mobilfunknetz mit zentralem Netzbetreiber sein. Als Abgrenzung zum klassischen Mobilfunk wird ein LoRaWAN auch als OG-Netz bezeichnet.	Link
Machine-to-Machine	steht für den automatisierten Informationsaustausch zwischen Endgeräten wie Maschinen, Automaten, Fahrzeugen oder Containern untereinander oder mit einer zentralen Leitstelle, zunehmend unter Nutzung des Internets und den verschiedenen Zugangsnetzen, wie dem Mobilfunknetz. Eine Anwendung ist	Link

Begriff	Definition/Erklärung	Quelle
	die Fernüberwachung, -kontrolle und -wartung von Maschinen, Anlagen und Systemen, die traditionell als Telemetrie bezeichnet wird. Die M2M-Technologie verknüpft dabei Informations- und Kommunikationstechnik.	
medienbruchfrei	Erfolgt bei der Übertragung von Informationen innerhalb der Übertragungskette ein Wechsel des Mediums, so wird von einem Medienbruch gesprochen. Medienbrüche bergen die Gefahr der Informationsverfälschung und ziehen eine Verlangsamung der Informationsbearbeitung nach sich.	Link
Middleware	Softwareschicht, die Kommunikationsdienste für verteilte Anwendungen über Standardschnittstellen bereitstellt und damit eine Integration der Anwendungen und ihrer Daten ermöglicht. Klassischerweise gibt es eine Datenschicht (Southbridge) die ihre Daten an die Middleware liefert. Innerhalb der Middleware werden diese bisher unterschiedlichen Daten vereinheitlicht (standardisiert), sodass sie in der übergeordneten Visualisierungs/Benutzerschicht beliebig verknüpft werden können.	Link
NFC	Abk. für Near Field Communication; internationaler Standard zum kontaktlosen Austausch von Daten über kurze Strecken (bis 4 cm). NFC-Technologie wird seit 2012 auf Sparkassen-Cards zur Zahlung von Kleinbeträgen (bis zu 20 Euro) eingesetzt. Zunehmend werden auch Smartphones mit NFC-Technologie ausgestattet.	Link
On-demand	ist ein Konzept, bei dem der Kunde den Wunsch einer bestimmten Leistung äußert, der Anbieter stellt diese Leistung daraufhin zu definierten Konditionen zur Verfügung. Dieses Konzept lässt sich beliebig auf unterschiedliche (Dienst-)Leistungen übertragen z.B. Audio-on-Demand, Video-on-Demand oder Mobility-on-Demand.	
Online Ticketing	ist die Möglichkeit Tickets nicht nur physisch am Schalter kaufen zu können, sondern auch digital im Internet.	
open by default / open by design	Standardmäßig offene Daten – Förderung der Erwartung, dass Verwaltungsdaten unter Beibehaltung des Schutzes der Privatsphäre öffentlich gemacht werden;	
ÖPNV	i.w.S. der öffentliche Verkehr; i.e.S. der räumliche Bereich zur Beförderung von Personen im Berufs-, Ausbildungs-, Einkaufs- und sonstigen alltäglichen Verkehr mit Fahrzeugen des Straßen-, Schienen- und Schiffsverkehrs (Fähren) im Linienverkehr.	Link
Produktivnetz	Mit einem Produktivnetz ist ein geschlossenes Netzwerk gemeint, mit Zugangsbeschränkung gemeint. In einem Produktivnetz gibt es wesentlich höhere Anforderungen an Verfügbarkeit und Sicherheit als in einem Communitynetz. Somit eignet sich ein Produktivnetz für sicherheitsrelevante Informationen oder solche, die für den Geschäftsbetrieb von Unternehmen essenziell sind. Im Gegensatz existiert ein Communitynetz (siehe Glossar). Die beschriebenen Anforderungen gelten jedoch nicht für den privaten Feuchtigkeitssensor der Zimmerpflanze. Aus diesem Grund würde ein privater Sensor in ein Communitynetz eingebunden.	
QR	QR-Codes sind 2D-Codes, die von Handys, Smartphones und	Link

Begriff	Definition/Erklärung	Quelle
	Tablets eingescannt und ausgelesen und in denen Webadressen, Telefonnummern, SMS und freier Text untergebracht werden können. Sie verbinden physische und virtuelle Welt und spielen u.a. im Publikationswesen und im Marketing eine Rolle.	
revers Mentoring	Beim sogenannten Reverse Mentoring werden die Rollen des klassischen Mentorings getauscht: Jetzt coacht der Junior:in die oder den Senior:in – alt lernt von jung. Die Lernpyramide wird so auf den Kopf gestellt, gleichzeitig steigt durch den Perspektivwechsel der Wissenstransfer und Vorurteile werden abgebaut. Revers Mentoring dient also dazu einen Dialog zwischen den Generationen herzustellen und die ältere mit der Lebenswelt der nachwachsenden Generation vertraut zu machen. Im Gegenzug profitieren junge von den wertvollen Erfahrungen der Ältern. So gelingt es Bürger:innen (egal welchen Alters) für langfristig auf die Herausforderungen der Zukunft vorzubereiten.	Link
Sharing	Sharing (dt.: gemeinsame Benutzung, Mitbenutzung, teilen) ist die geteilte Nutzung von ungenutzten Ressourcen, z.B. Wohnraum oder einem freien Sitzplatz im PKW	
Smart Grid	bezeichnet die Vernetzung der Stromverbraucher und der Stromerzeuger untereinander, um über eine dezentrale Steuerung die Elektrizitätsversorgung und den -verbrauch zeitlich zu optimieren.	Link
Urban Data Portal	Ein Urban Data Portal ist eine Middleware, die es ermöglicht unterschiedliche Daten aus Wirtschaft, Wissenschaft und Sensornetzwerken beliebig mit einander zu verknüpfen. Üblicherweise ist mit dieser Middleware eine Geo-Datenportal zur Visualisierung verbunden. So wird es beispielsweise möglich Unfallstatistiken direkt in eine Karte zu übertragen und Bürger:innen, Wirtschaft und anderen Verwaltungsorganen transparent zur Verfügung zu stellen.	
VR	Virtuelle Realität (Virtual Reality, VR) ist eine computergenerierte Wirklichkeit mit Bild (3D) und in vielen Fällen auch Ton. Sie wird über Großbildleinwände, in speziellen Räumen (Cave Automatic Virtual Environment, kurz CAVE) oder über ein Head-Mounted-Display (Video- bzw. VR-Brille) übertragen. Bei Mixed Reality wird entweder Realität erweitert (Augmented Reality), wobei für die Darstellung und Wahrnehmung eine AR-Brille (oft Datenbrille genannt) benötigt wird, oder aber Virtualität, im Sinne der Kopplung mit der Realität.	Link

► **Nr. VO/2020/08509-01**
öffentlich

Lübeck, 27.01.2020

Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes

Verantwortliche Bereiche:
Geschäftsstelle der Fraktion BÜ90 DIE GRÜNEN

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

AM Axel Flasbarth & AM Thorsten Fürter (beide BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Antrag zu "Digitale Strategie - Rahmenkonzept der Hansestadt Lübeck"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
28.01.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Die Bürgerschaft hat am 30.08.2018 beschlossen, im Januar 2020 eine "finale, dynamische Digitale Strategie" zu beschließen.

Der Bürgermeister hat hierzu im Hauptausschuss am 24.09.2019 angekündigt:

"Die Diskussionsgrundlage wird konkrete Beteiligungsformate für Akteur:innen benennen sowie ein mögliches Budget für externe Dienstleister und eine Aussage zur benötigten Ressourcenausstattung formulieren."

Auf dieser Basis wird der Bürgermeister aufgefordert, schnellstmöglich, idealerweise bis zur nächsten Sitzung der Bürgerschaft, die Vorlage "Digitale Strategie - Rahmenkonzept der Hansestadt Lübeck" um die folgenden Punkte zu ergänzen:

- 1) Die zukünftig geplanten Projekte zur Erreichung der dargestellten strategischen Ziele. Für die zentralen Projekte findet eine Beratung und Beschlussfassung in der Bürgerschaft und den Ausschüssen statt.
- 2) Personelle Ressourcen und damit verbundene Budgets, Kosten und Einnahmen für die laufenden und geplanten Projekte. Hierbei sind die Kosten für die Hansestadt und die städtischen Gesellschaften separat darzustellen. Insbesondere ist hierbei auch die Ausstattung der geplanten IT-Strategieabteilung sowie der "personellen Voraussetzungen, um die digitale Transformation anforderungsgerecht zu begleiten und umzusetzen" zu beziffern.
- 3) Zeitpläne und Meilensteine für die geplanten und laufenden Projekte.
- 4) Aufgaben, Zeitplan und Budgets für externe Dienstleister.
- 5) Die "konkreten Beteiligungsformate für Akteur:innen".

- 6) Es ist sicherzustellen, dass Dienstleistungen der Kernverwaltung auch digital ausschließlich auf Kanälen der Hansestadt Lübeck angeboten und durchgeführt werden (z.B. bei der Verwendung von Apps und Websites).

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Anlagen:

Ausschussmitglied



► Nr. VO/2019/08335
öffentlich

Lübeck, 11.11.2019

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.401 - Schule und Sport

Bearbeitung: Manuela Rockel (E-Mail: manuela.rockel@luebeck.de Telefon: 122-4072)

Annahme einer Spende der Gemeinnützigen Sparkassenstiftung über 200.000,00 € zugunsten des Lübecker Bildungsfonds für das Haushaltsjahr 2019

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
09.12.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
16.01.2020	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.01.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
30.01.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Spende der Gemeinnützigen Sparkassenstiftung für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 200.000 € zugunsten der Lübecker Bildungsfonds wird angenommen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt: ☐ Ja
☒ Nein

Begründung:

Die Maßnahme ist: ☐ neu
☐ freiwillig
☒ vorgeschrieben durch: § 76 Abs. 4 GO für
das Spendenannahmeverfahren

Finanzielle Auswirkungen: ☐ Nein
☒ Ja (Anlage 1)

Begründung:

Der Lübecker Bildungsfonds existiert seit 2009 und wird zu einem sehr großen Teil aus Mitteln der Lübecker Stiftungen gespeist. Der Verbund der Lübecker Stiftungen hat für die Zeit ab 2014 neben den staatlichen Quellen des Bildungs- und Teilhabepakets eine finanzielle Beteiligung in erheblicher Höhe in Aussicht gestellt. Hierzu trägt die Gemeinnützige Sparkassenstiftung im Haushaltsjahr 2019 mit einem Betrag von 200.000 € bei. Dies hat sie der Hansestadt Lübeck mit Schreiben vom 16.10.2019 mitgeteilt.

Es handelt sich bei dieser Spende um eine Mehrfachspende.

Für die Mehrfachspende gilt nach Abschnitt II. der Dienstanweisung zur Umsetzung von § 76 Abs. 4 GO:

Leistet ein/e GeberIn in einem Haushaltsjahr mehrere Spenden, deren Gesamtwert die Wertgrenze für die Zuständigkeit als Einzelspende überschreitet, so entscheidet vom Zeitpunkt der Überschreitung der Wertgrenze das unter Zugrundelegung der Höhe des Gesamtwertes der Spenden zuständige Organ über die Annahme oder Vermittlung der Spenden.

Mit der Spende über 200.000,00 Euro erreicht die Spendensumme der Gemeinnützigen Sparkassenstiftung zu Lübeck im Jahr 2019 einen Gesamtwert von 565.370,83 Euro. Im Zuge des Mehrfachspendenverfahrens ist die Bürgerschaft nach der am 21.03.2013 von ihr beschlossenen Delegationsregelung für die Annahme dieser Einzelspende über 200.000,00 Euro zuständig.

Anlagen:

Senatorin Kathrin Weiher



► Nr. VO/2019/08336
öffentlich

Lübeck, 11.11.2019

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.041.7 - Lübecker Museen

Bearbeitung: Silke Schulenburg (E-Mail: silke.schulenburg@luebeck.de Telefon: 122-7564)

Annahme einer Zuwendung der Possehl-Stiftung in Höhe von 330.000 Euro für das Jahresprogramm 2020 der LÜBECKER MUSE- EN

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
02.12.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
13.01.2020	Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege	Öffentlich	zur Vorberatung
28.01.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
30.01.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die von der Possehl-Stiftung angebotene Zuwendung in Höhe von 330.000 Euro für die Realisierung des Jahresprogramms 2020 der LÜBECKER MUSEEN wird angenommen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

☐
☒

Ja

Nein- Begründung:

Die Maßnahme ist:

☐
☒
☐

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☒
☐

Ja (Anlage 1)

Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

☒	Nein
-------------------------------------	------

☐	Ja – Begründung:
--------------------------	------------------

--

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

--

Begründung:

Auch in 2020 müssen über 90% der Kosten für das Programm der LÜBECKER MUSEEN, d.h. für die Realisierung der Sonderausstellungen inklusive Marketing und Werbung, die Veranstaltungen und die Museumspädagogik, über Drittmittel finanziert werden. Die Förderung der Possehl-Stiftung leistet dazu den wichtigsten Beitrag.

Für die Mehrfachspende gilt nach Abschnitt II. der Dienstanweisung zur Umsetzung von § 76 Abs. 4 GO:

Leistet ein/e GeberIn in einem Haushaltsjahr mehrere Spenden, deren Gesamtwert die Wertgrenze für die Zuständigkeit als Einzelspende überschreitet, so entscheidet vom Zeitpunkt der Überschreitung der Wertgrenze das unter Zugrundelegung der Höhe des Gesamtwertes der Spenden zuständige Organ über die Annahme oder Vermittlung der Spenden.

Mit der Spende über 330.000,00 Euro erreicht die Spendensumme der Possehl-Stiftung im Jahr 2019 einen Gesamtwert von 811.371,00 Euro. Im Zuge des Mehrfachspendenverfahrens ist die Bürgerschaft nach der am 21.03.2013 von ihr beschlossenen Delegationsregelung für die Annahme dieser Einzelspende über 330.000,00 Euro zuständig.

Anlagen:

Zuwendungsbescheid der Possehl-Stiftung

Senatorin Kathrin Weiher

EINGEGANGEN
11. Okt. 2019
Erl.....

POSSEHL Stiftung

Kulturstiftung Hansestadt Lübeck
die LÜBECKER MUSEEN
Herrn Prof. Dr. Hans Wißkirchen
Schildstraße 12
23552 Lübeck

Lübeck, 1. Oktober 2019 /ms-ts
(Bei Korrespondenz bitte angeben): C_190330

Ihr Antrag: „Jahresprogramm der LÜBECKER MUSEEN 2020“

Sehr geehrter Herr Professor Wißkirchen,

wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass die Possehl-Stiftung in ihrer Sitzung am 27.09.2019 beschlossen hat, für das Jahresprogramm der LÜBECKER MUSEEN 2020 einen Betrag in Höhe von

€ 330.000,00

zur Verfügung zu stellen. Grundlage für diese Zuwendung und die sich daraus ergebende Förderquote (prozentualer Anteil der Possehl-Förderung an den Gesamtkosten) sind u. a. die in der Antragstellung genannten Gesamtkosten. Wir bitten unbedingt zu beachten, dass Abweichungen zu den in der Antragstellung genannten Gesamtkosten bzw. zur Förderquote unmittelbar mitgeteilt werden müssen. Diese bedürfen ggfs. der Zustimmung des Stiftungsvorstandes.

Für die Zahlungsabwicklung bitten wir um Verwendung des beigefügten Formulars „Mittelabruf“. Mit Rücksicht auf die Höhe der Zuwendung bitten wir ergänzend zum Mittelabruf um Hergabe eines Zahlungsplans, aus dem ersichtlich ist, wann etwaige Teilbeträge jeweils benötigt werden. Die Überweisungen werden dann von hier aus automatisch vorgenommen. Nach Eingang senden Sie uns bitte eine Spendenbescheinigung zu.

Nach Abschluss des Projektes: Wir bitten um Vorlage eines Verwendungsnachweises. Der formale Aufbau richtet sich nach dem mit dem Antrag eingereichten Kosten- und Finanzierungsplan. Es müssen **alle** Ausgaben und Einnahmen aufgeführt werden. Die Ausgaben und Einnahmen müssen ausgeglichen sein. **Der Förderbetrag sowie in der Antragstellung genannte Eigenanteile sind in der Einnahmenberechnung auszuweisen.** Der Abgleich zwischen Antragstellung und Verwendungsnachweis muss nachvollziehbar sein.

Wir wünschen Ihnen und allen Beteiligten für Ihr Vorhaben alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen

Max Schön
Vorsitzender

**EMIL
EIN100**
Hundert Jahre
Possehl-Stiftung!

Beckergrube 38-52
23552 Lübeck
Tel. +49(0)451 148-200
Fax +49(0)451 148-302
possehl-stiftung@possehl.de
www.possehl-stiftung.de



► Nr. VO/2019/08460
öffentlich

Lübeck, 04.12.2019

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.401 - Schule und Sport

Bearbeitung: Manuela Rockel (E-Mail: manuela.rockel@luebeck.de Telefon: 122-4072)

Annahme einer Spende der Possehl-Stiftung über 1.210.000,00 € zugunsten des Lübecker Bildungsfonds für das Haushaltsjahr 2019

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
16.12.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
16.01.2020	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.01.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
30.01.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Spende der Possehl-Stiftung für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 1.210.000 € zugunsten des Lübecker Bildungsfonds wird angenommen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.201 Haushalt und Steuerung zustimmend
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt: ☐ Ja
☒ Nein
Begründung:

Die Maßnahme ist: ☐ neu
☐ Freiwillig
☒ vorgeschrieben durch: § 76 Abs. 4 GO für das Spendenannahmeverfahren

Finanzielle Auswirkungen: ☐ Nein
☒ Ja

Begründung:

Der Lübecker Bildungsfonds existiert seit 2009 und wird zu einem sehr großen Teil aus Mitteln der Lübecker Stiftungen gespeist. Der Verbund der Lübecker Stiftungen hat für die Zeit ab 2014 neben den staatlichen Quellen des Bildungs- und Teilhabepaketes eine finanzielle Beteiligung in erheblicher Höhe in Aussicht gestellt. Hierzu trug die Possehl-Stiftung im Haushaltsjahr 2019 mit einem Betrag von 1.210.000 € bei. Dies hat sie der Hansestadt Lübeck mit Schreiben vom 29. Oktober 2019 mitgeteilt.

Es handelt sich bei dieser Spende um eine Mehrfachspende.

Für die Mehrfachspende gilt nach Abschnitt II. der Dienstanweisung zur Umsetzung von § 76 Abs. 4 GO:

Mit der Spende über 1.210.000,00 Euro erreicht die Spendensumme der Possehl-Stiftung im Jahr 2019 einen Gesamtwert von 2.021.371,00 Euro. Im Zuge des Mehrfachspendenverfahrens ist die Bürgerschaft nach der am 21.03.2013 von ihr beschlossenen Delegationsregelung für die Annahme dieser Einzelspende über 1.210.000,00 Euro zuständig.

Leistet eine Geberin in einem Haushaltsjahr mehrere Spenden, deren Gesamtwert die Wertgrenze für die Zuständigkeit als Einzelspende überschreitet, so entscheidet vom Zeitpunkt der Überschreitung der Wertgrenze das unter Zugrundelegung der Höhe des Gesamtwertes der Spenden zuständige Organ über die Annahme oder Vermittlung der Spenden.

Anlagen:

Senatorin Kathrin Weiher



► Nr. VO/2019/08338
öffentlich

Lübeck, 11.11.2019

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.041.7 - Lübecker Museen

Bearbeitung: Silke Schulenburg (E-Mail: silke.schulenburg@luebeck.de Telefon: 122-7564)

Annahme einer Zuwendung der Gemeinnützigen Sparkassenstiftung zu Lübeck in Höhe von 14.280 Euro für die Entwicklung eines e-Guide für die LÜBECKER MUSEEN

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
02.12.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
13.01.2020	Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege	Öffentlich	zur Vorberatung
28.01.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
30.01.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die von der Gemeinnützigen Sparkassenstiftung zu Lübeck angebotene Zuwendung in Höhe von 14.280 Euro für die Entwicklung eines musealen e-Guides (Pilotvariante für das Museum Behnhaus Drägerhaus) wird angenommen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

☐
☒

Ja

Nein- Begründung:

Die Maßnahme ist:

☐
☒
☐

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☒

Ja (Anlage 1)

☐ Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

☒ Nein

☐ Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:
Begründung:

Im Rahmen der Digitalen Strategie der Hansestadt Lübeck werden die Sammlungsbestände der LÜBECKER MUSEEN in einem langfristigen Prozess sukzessive digital erschlossen. Parallel zur Erfassung der digitalen Daten werden die Möglichkeiten einer Online-Veröffentlichung dieser Daten eruiert und deren Nutzung zu Vermittlungszwecken erprobt.

So soll für das Museum Behnhaus Drägerhaus ein eGuide entwickelt werden, der die bereits vorhandenen digitalen Sammlungsdaten für die Besucher:innen des Museums mittels Smartphone oder Tablet mit einem Mehrwert nutzbar macht. Die Software wird in das CMS (Content Management System) der Museen integriert, sodass die digitalen Daten und damit die Inhalte des eGuide von den Mitarbeiter:innen selbst gepflegt und angepasst werden können. Die Basisentwicklung des eGuides kann zukünftig als Grundlage für weitere Häuser des Verbundes genutzt werden.

Die Entwicklung des e-Guides soll von dem Förderbetrag der Sparkassenstiftung finanziert werden.

Für die Mehrfachspende gilt nach Abschnitt II. der Dienstanweisung zur Umsetzung von § 76 Abs. 4 GO:

Leistet ein/e GeberIn in einem Haushaltsjahr mehrere Spenden, deren Gesamtwert die Wertgrenze für die Zuständigkeit als Einzelspende überschreitet, so entscheidet vom Zeitpunkt der Überschreitung der Wertgrenze das unter Zugrundelegung der Höhe des Gesamtwertes der Spenden zuständige Organ über die Annahme oder Vermittlung der Spenden.

Mit der Spende über 14.280,00 Euro erreicht die Spendensumme der Gemeinnützigen Sparkassenstiftung zu Lübeck im Jahr 2019 einen Gesamtwert von 579.650,83 Euro. Im Zuge des Mehrfachspendenverfahrens ist die Bürgerschaft nach der am 21.03.2013 von ihr beschlossenen Delegationsregelung für die Annahme dieser Einzelspende über 14.280,00 Euro zuständig.

Anlagen:

Zuwendungsbescheid der Gemeinnützigen Sparkassenstiftung zu Lübeck

Senatorin Kathrin Weiher

KÜBEGANG

22. Okt. 2019

Lübeck

Gemeinnützige Sparkassenstiftung zu Lübeck
Breite Straße 18-28 | 23552 Lübeck

Kulturstiftung Hansestadt Lübeck,
die Lübecker Museen
Herrn Professor
Dr. Hans Wißkirchen
Schildstraße 12
23552 Lübeck



Gemeinnützige
Sparkassenstiftung
zu Lübeck

Breite Straße 18-28
23552 Lübeck

TEL 0451 147-214
FAX 0451 147-344
MAIL: stiftung@spk-luebeck.de

Wt
Dr. Perke
Dr. Fimm
Dr. Schumacher

Lübeck, 16. Oktober 2019

Antrag-Nr.: 19154

Einführung eines eGuides im Museum Behnhaus Drägerhaus

Sehr geehrter Herr Prof. Wißkirchen,

Lübeck ist eine Stadt mit einer vielfältigen Kulturlandschaft. Jahr für Jahr werden zahlreiche Veranstaltungen, Konzerte oder Ausstellungen angeboten. Die Kultur stärkt den lokalen Tourismus und macht Lübeck zu einer Stadt mit einer hohen Lebensqualität. Die Gemeinnützige Sparkassenstiftung stellte seit 2004 mehr als 11 Mio. EUR zur Förderung der Kunst und Kultur in Lübeck bereit.

Ich freue mich, dass die Stiftungsgremien Ihnen den erbetenen Betrag in Höhe von

14.280,00 Euro

zur Einführung des eGuides bewilligt haben.

Das Logo unserer Stiftung soll bitte in allen Print- und Online-Medien in Verbindung mit unserer Förderung in Erscheinung treten. Unser Stiftungslogo können Sie von unserer Internetseite herunterladen. Über Bildmaterial und einen Bericht für unsere Öffentlichkeitsarbeit freuen wir uns.

Nach Ablauf unserer Fördermaßnahme bitten wir Sie, uns Rechnungs- bzw. Abrechnungskopien über die Kosten vorzulegen. Der Zeitraum für die Geldabforderung beträgt maximal zwölf Monate.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Schumacher
Vorstandsvorsitzender

Stiftungsvorstand:

Frank Schumacher, Vorsitzender, Vorsitzender des Vorstandes der Sparkasse zu Lübeck AG
Titus Jochen Heldt, stellvertretender Vorsitzender, Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit
Wolfgang Pötschke, Aufsichtsratsvorsitzender der Sparkasse zu Lübeck AG

www.gemeinnuetzige-sparkassenstiftung-luebeck.de



Neues aus der Stiftung?
Besuchen Sie uns auf www.facebook.com/GemeinnuetzigeSparkassenstiftungLuebeck



► Nr. VO/2019/08455
öffentlich

Lübeck, 03.12.2019

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.651 - Gebäudemanagement

Bearbeitung: Timo Kiewert (E-Mail: Timo.Kiewert@luebeck.de Telefon: 122-6544)

Freigabe zur Fortführung der Maßnahmen der Brandschutz- und Elektrosanierung im Liegenschaftsstandort Marienschule über 175.000,- EUR

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
16.12.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
20.01.2020	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.01.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Fortsetzung der Maßnahme Brandschutz- und Elektrosanierungen der Marienschule infolge Mehrkosten in Höhe von 880.000,- Euro wird freigegeben.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	zustimmend
4.401 Schule und Sport	zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

☐
☒

Ja

Nein- Begründung:

Eine Beteiligung ist nicht erfolgt, da die Interessen von Kindern und Jugendlichen nicht berührt sind.

Die Maßnahme ist:

☐
☐
☐

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

Fortsetzung der Maßnahme

Finanzielle Auswirkungen:

☒

Ja (Anlage 1)

☐ Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

☐ Nein

☒ Ja – Begründung:
CO² Einsparung durch LED-Technik
Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:**Begründung:**

Die Marienschule war Bestandteil des 15 Mio. Euro umfassenden Possehl-Schulbau-Förderprogramms. Im Zuge der ersten Mittelverschiebung innerhalb des Förderprogramms infolge der Ausweitungen der Leistungsumfänge bei den Projekten Baltic-Gemeinschaftsschule, Schule Falkenfeld und der Gewerbeschule für Nahrung und Gastronomie musste die ursprünglich gesamtheitlich geplante Sanierung an der Marienschule auf die folgenden, von Possehl finanziell geförderten Maßnahmen, beschränkt werden.

- Bauzustandserfassung
- Dach- und Fassadensanierung

Die Bauzustandserfassung ergab umfangreiche Mängel, die eine kurz-, mittel- und langfristige Sanierung erforderten. Für die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit wurden mit der Projektfreigabe Nr. VO/2017/04747 vom 25.04.2017 ausschließlich kurzfristige und dringend notwendige, brandschutztechnische Sanierungen beschlossen.

Die Maßnahme hat sich anschließend u.a. infolge Novellierungen in Brandschutzvorschriften und entsprechend notwendigen Anpassungen der Planungen verschoben.

Aktuelle Auswertungen der „E-Checks“ und weitergehender Untersuchungen der elektrotechnischen Anlage am Standort ergeben, dass eine Grundinstandsetzung der gesamten elektrischen Anlage (Leitungstrassen, Unterverteilungen, Starkstrominstallationen und Verlegesysteme) zeitnah erfolgen muss, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

Die zusätzlichen Leistungen führen zu folgenden Gesamtprojektmehrkosten:

- Elektrosanierung Gesamtstandort: 570.000,- Euro brutto

Die Arbeiten an dem unter Denkmalschutz stehenden Objekt sind im laufenden Betrieb durchzuführen. Ausweichflächen für die Unterbringung von jeweils zwei Klassen stehen durch die Installation einer mobilen Trennwand in der Aula innerhalb des Gebäudes zur Verfügung.

Durch die erforderliche, vollumfängliche Elektrosanierung innerhalb des Hauptgebäudes der Marienschule ist der Bestandsschutz für die bauzeitliche Konstruktion der Klassenraumdecken aufgehoben. Die unterseitig mit Reetputz versehenen Bereiche in allen Klassen- und Verwaltungsräumen sind rückzubauen und die Deckenunterseiten hinsichtlich der Feuerwiderstandsklasse an die anerkannten Regeln der Technik anzupassen. In diesem Zusammenhang werden auch Maßnahmen zur Erzielung des notwendigen Schallschutzes in den Klassenräumen umgesetzt.

Die zusätzlich erforderlichen Leistungen führen zu folgenden Gesamtprojektmehrkosten:

- Deckenertüchtigung: 307.500,- Euro brutto

Die Leistungen der Zimmererarbeiten im Zuge der 2017 freigegebenen Brandschutzsanierung (Projektfreigabe Nr. VO/2017/04747 vom 25.04.2017) müssen nun infolge der notwendigen Elektrosanierung um die voran beschriebenen Arbeiten erweitert werden.

Kostendeckung:

Zur finanziellen Deckung der Gesamtsumme von etwa 880.000,- Euro werden Finanzmittel im Rahmen der Vorlage VO/2019/08286 zur Verfügung gestellt.

Dringlichkeit:

Es handelt sich um ein laufendes Bauvorhaben. Um die Fortführung der Maßnahme sicherzustellen und die Auswirkungen auf den Schulbetrieb zu minimieren, ist eine möglichst kurzfristige Umsetzung der Arbeiten zur Grundinstandsetzung der elektrotechnischen Anlage erforderlich.

Anlagen:

Anlage 1 – finanzielle Auswirkungen

Senatorin Joanna Hagen

Bereich: 5.651.12
Produkt: 111029.272

Anlage zur Vorlage vom 03.12.2019
VO-Nr.: VO/2019/08455

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

INVESTIV

(Bei investiven Maßnahmen ist zunächst die Anlagenbuchhaltung (1.210) zu beteiligen!)

Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeiträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2020	2021	2022	2023
Erträge					
Aufwendungen	-880.000,00	Fertigstellung Ende 2020	-21.999,98	-21.999,98	-21.999,98
davon:					
Sonderpostenauflösung (SoPo)					
Abschreibungen (AfA)	-879.999,00	Fertigstellung Ende 2020	-21.999,98	-21.999,98	-21.999,98
Anlagenabgang					
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	-880.000,00				
voraussichtl. Zinsen ca.	-26.400,00	-1.760,00	-1.760,00	-1.760,00	-1.760,00
Einzahlungen					
Auszahlungen	-880.000,00	-880.000,00			
Gesamtauswirkung Finanzplan	-880.000,00	(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)			

2020	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt			Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen	X	X	Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend	X	X	X	X
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
2020	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	0,00
2020	Bezifferung	Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:			
	111029.272.7851000	Gebäudemanagement, Marienschule, Umstrukturierung GebMod, Hochbaumaßnahmen.	-880.000,00
		Saldo Finanzplan	-880.000,00



► **Nr. VO/2019/08462**
öffentlich

Lübeck, 04.12.2019

Vorlage **-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Karl-Heinz Bresch (E-Mail: karl-heinz.bresch@luebeck.de Telefon: 122-6134)

Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung für das Gebiet der Lübecker Altstadt und zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen im Stadtteil Innenstadt (Gebiet Altstadt) vom 28.02.1979

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
16.12.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
13.01.2020	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Vorberatung
20.01.2020	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.01.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
30.01.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die während der öffentlichen Auslegung zum Entwurf der Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung für das Gebiet der Lübecker Altstadt abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit hat die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck geprüft und in die Abwägung eingestellt. Der Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 1) gebilligt. Diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, sind von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
2. Aufgrund des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird die Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung für das Gebiet der Lübecker Altstadt in der vorliegenden Fassung (Anlage 2) beschlossen. Die zugehörige Begründung wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 3) gebilligt.
3. Aufgrund des § 172 Abs. 1 BauGB wird die Satzung zur zweiten Änderung der Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen im Stadtteil Innenstadt (Gebiet Altstadt) vom 28.02.1979 in der vorliegenden Fassung (Anlage 4) beschlossen. Die zugehörige Begründung wird in der vorliegenden Fassung (Anlagen 5) gebilligt.
4. Die Satzungsbeschlüsse sind ortsüblich bekannt zu machen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmend
1.300 Recht	Keine rechtlichen Bedenken
2.280 Wirtschaft und Liegenschaften	Zustimmend
4.491 Archäologie und Denkmalpflege	Zustimmend
5.610.3 Unesco-Welterbekoordinatorin	Zustimmend
5.651 Gebäudemanagement	Zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

☐
☒

Ja

Nein- Begründung:

Kinder und Jugendliche wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung beteiligt. Eine darüber hinausgehende besondere Beteiligung gemäß § 47 f GO wurde nicht durchgeführt, da die Belange von Kindern und Jugendlichen durch die Erhaltungssatzung nicht in besonderem Maße berührt werden.

Die Maßnahme ist:

☐
☐
☒

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

BauGB

Finanzielle Auswirkungen:

☐
☒

Ja (Anlage 1)

Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

☒
☐

Nein

Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

Begründung:

Siehe Anlage 3 und 5.

Anlagen:

- Anlage 1: Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen
- Anlage 2: Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung für das Gebiet der Lübecker Altstadt, Fassung zum Satzungsbeschluss
- Anlage 3: Begründung der Erhaltungssatzung zu Anlage 2, Fassung zum Satzungsbeschluss
- Anlage 4: Satzung zur zweiten Änderung der Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen im Stadtteil Innenstadt (Gebiet Altstadt) vom 28.02.1979, Fassung zum Satzungsbeschluss
- Anlage 5: Begründung der zweiten Änderungssatzung zu Anlage 4, Fassung zum Satzungsbeschluss

Anlage 6: Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen im Stadtteil Innenstadt (Gebiet Altstadt) vom 28.02.1979, zuletzt geändert durch die zweite Änderungssatzung vom, Lesefassung mit Kennzeichnung der Änderungen durch die 2. Änderungssatzung, Stand 27.11.2019

Senatorin Joanna Hagen

Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung für das Gebiet der Lübecker Altstadt
Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen
Stand: 27. November 2019

Vorbemerkung: Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung für das Gebiet der Lübecker Altstadt und der zugehörigen Begründung wurde vom 28.08.2019 bis einschließlich 27.09.2019 durchgeführt. Die Unterlagen lagen sowohl in den Räumen der Bauverwaltung wie auf den Internetseiten des Bereichs Stadtplanung und Bauordnung zur Einsicht bereit. Darüber hinaus wurde am 18.09.2019 in der Aula der Oberschule zum Dom eine Öffentlichkeitsveranstaltung durchgeführt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gingen insgesamt 6 schriftliche Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern sowie von einer Rechtsanwaltskanzlei (in Vertretung von 6 Grundstückseigentümern bzw. Eigentümerparteien) beim Bereich Stadtplanung und Bauordnung ein. Da es sich bei den Einwendungen überwiegend um Eigentümer von Ferienwohnungen in Ganghäusern handelt, bezieht sich die in den Stellungnahmen vorgebrachte Kritik in vielen Punkten auf die für diese Ferienwohnungen ausgesprochenen Nutzungsuntersagungen. Da die Nutzungsuntersagungen jedoch keinerlei Grundlage in der aufzustellenden Erhaltungssatzung haben, sondern allein auf der Anwendung geltenden Baurechts fußen, wird hier auf eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den bezüglich der Nutzungsuntersagungen vorgebrachten Argumente verzichtet. Soweit die vorgebrachten Anregungen und Bedenken sich auf die Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung für das Gebiet der Lübecker Altstadt beziehen, sind sie in der nachfolgenden Auswertungstabelle nach Sachpunkten gegliedert dargelegt, geprüft und mit einer Abwägungsempfehlung versehen.

Die am 18.09.2019 durchgeführte öffentliche Informations- und Erörterungsveranstaltung wurde von insgesamt 23 Teilnehmern besucht. Die in der Veranstaltung von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorgebrachten Bedenken, richteten sich – mit einer Ausnahme – sämtlich gegen die von der Bauaufsichtsbehörde beschiedenen Nutzungsuntersagungen für Ferienwohnungen in Gängen und Höfen, die aus den oben dargelegten Gründen für die Aufstellung der Satzung zur Zusammensetzung der Wohnbevölkerung nicht relevant sind. Die von einer Bürgerin und einem Bürger vorgebrachten Bedenken hinsichtlich des Erhaltungsziels der Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung wurden nachfolgend in mehreren schriftlichen Stellungnahmen ausführlicher dargelegt, sodass hier auf eine wiederholende Darlegung verzichtet werden kann.

Im Rahmen der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Behördenbeteiligung wurden folgende Behörden beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

1. Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Abt. Städtebaurecht
2. HL, Bereich 1.201 Haushalt und Steuerung
3. HL, Bereich 1.300 Recht
4. HL, Bereich 2.280 Wirtschaft und Liegenschaften, Abt. Liegenschaften
5. HL, Bereich 4.491 Archäologie und Denkmalpflege, Abt. Denkmalpflege
6. HL, Bereich 5.610.3 Bereich Stadtplanung und Bauordnung, Unesco-Welterbekoordinatorin
7. HL, Bereich 5.610.5 Bereich Stadtplanung und Bauordnung, Untere Bauaufsichtsbehörde
8. HL, Bereich 5.651 Gebäudemanagement

Da von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange keine Stellungnahmen zum ausgelegten Satzungsentwurf abgegeben wurden, wird davon ausgegangen, dass keine Bedenken und Anregungen vorzubringen waren.

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 1 Einwender A (Schreiben vom 17.09.2019)		
1.1 Unter 1.2. Abs. 1 der Begründung wird die Aufstellung der Satzung wie folgt begründet: „<i>weil die Verdrängung von Wohnnutzungen in der Lübecker Altstadt durch Ferienwohnungen in der jüngeren Vergangenheit stark zugenommen und inzwischen ein Ausmaß erreicht hat, das den ursprünglichen Charakter der Altstadt-Wohnquartiere spürbar beeinträchtigt</i>“ Die Menge der Ferienwohnungen in der Lübecker Altstadt betragen lediglich unter 3% (ca. 280 Ferienwohnungen) von den ca. 10.000 Wohnungen in der Altstadt. Das sei so wenig, dass nicht mal der innerstädtische Bedarf, z.B. der Träger Werke, UNI Lübeck, Hörgeräteakustiker, Bundespolizei, Musikhochschule, Theater Lübeck u.v.m., an möblierten Wohnen gedeckt würde. Zudem sei eine Zunahme dieser 3 % nicht nachgewiesen. Die Annahme basiere auf zwei unterschiedlichen Zählungen. Eine aus 2014, dort wurde von den eigenen Behördenmitarbeitern gezählt, und die zweite aus 2018 und da wurde von einer professionellen Agentur gezählt. Aufgrund der unterschiedlichen Zählmethoden kämen die unterschiedlichen Zahlen zustande. Somit sei der Zuwachs an Ferienwohnungen nur eine Vermutung. Aber auf keinen Fall sei der ursprüngliche Charakter der Altstadt-Wohnquartiere beeinträchtigt bei nur 280 Ferienwohnungen.	Der Bestand an Ferienwohnungen in der Lübecker Altstadt beläuft sich zurzeit auf einen Anteil von knapp 3 %. Dieser Anteil ist vergleichbar mit den Ferienwohnungsanteilen in Berlin und Hamburg, der dort und in vielen weiteren Städten zum Erlass von Zweckentfremdungsverbotsverordnungen geführt hat. Die Tendenz zur Umwandlung von Wohnungen in Ferienwohnungen hat in den vergangenen Jahren in der Lübecker Altstadt weiter zugenommen. Diese Zunahme hat in einzelnen Lagen, insbesondere in den Gängen und Höfen, dazu geführt, dass der Wohncharakter der betroffenen Quartiere beeinträchtigt wird. Der Vergleich mit dem Bedarf nach möblierten Wohnungen für die Mitarbeiter einzelner Firmen und Institutionen ist insofern unangebracht bzw. nicht verwendbar, weil der Bedarf – unabhängig von der fehlenden Quantifizierung - nicht als explizit altstadtbezogener Bedarf anzusehen ist. Zwar gibt es unstreitig eine bestehende Nachfrage nach möblierten Wohnungen in der Altstadt, diese kann aber durch das normale Mietwohnungsrecht bedient werden, d.h. es können gemäß Mietrecht möblierte Wohnungen vermietet werden. Ergänzend und für kürzere Zeitspannen kommen zudem die Anbieter von Boardinghäusern sowie von Hotels und Pensionen in Betracht. Auch dieser Aspekt ist nicht Lübeck-typisch, sondern wird in vielen Städten ähnlicher Größe in der genannten Weise bedient. Auch wenn die Zunahme von Ferienwohnungen in der Lübecker Altstadt aufgrund fehlender Untersuchungen für die gesamte Altstadt nicht genauer quantifiziert werden kann, so ist die Zunahme doch zweifelsohne erkennbar. Für die Gänge und Höfe lässt sich die Zunahme an den Zählergebnissen aus 2014 und 2018 belegen, die beide ein vollständiges Bild des Bestandes wiedergeben, nur eben auf Gänge und Höfe beschränkt. Auch die unverändert an die Bauverwaltung herangetragenen Anfragen bezüglich beabsichtigter Umwandlungen von Wohnungen in Ferienwohnungen dokumentieren den ungebroche-	Klarstellung und nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	nen Trend zu einer gewerblichen Ferienwohnungsnutzung. Diese Entwicklung würde sich fortsetzen, wenn Lübeck nicht – wie viele andere Städte auch - gegensteuert.	
1.2 Unter 2.2. Abs.1 wird zur bisherigen Entwicklung ausgeführt: <i>„In den vergangenen Jahren sind in der Lübecker Altstadt zahlreiche Ferienwohnungen entstanden. In den meisten Fällen war diese Entwicklung mit der Umnutzung von Wohnungen im Bestand verbunden und ging damit mit einem Verlust an Wohnraum in der Lübecker Altstadt einher.“</i> Die sei eine persönliche Vermutung des Verfassers und ist nicht durch valide Erhebungen nachgewiesen. Es wird vermutet, und so sei es beim Einwender auch gewesen, dass in den meisten Fällen die Eigentümer die Häuser saniert hätten, die im Vorfeld brach lagen, nicht bewohnbar gewesen seien und somit als Wohnraum auch nicht zur Verfügung gestanden hätten. Somit sei mit der Sanierung eher Wohnraum geschaffen als verdrängt worden.	Der Behauptung, dass in den meisten Fällen die Häuser vor der Sanierung und (Um-)Nutzung als Ferienwohnungen unbewohnbar waren und leergestanden hätten, kann nicht gefolgt werden. Wie auch die Erfahrungen aus den Sanierungsgebieten belegen, waren die meisten Wohnungen in der Altstadt auch vor ihrer Umnutzung in Ferienwohnungen zum Wohnen genutzt. Aber auch der vorübergehende Leerstand eines sanierungsbedürftigen Wohngebäudes rechtfertigt nicht die ungenehmigte Umnutzung in eine Ferienwohnung. In der Regel wurden im Übrigen bei den meisten Sanierungsmaßnahmen an Wohnhäusern auch die bisher vorhandene Wohnnutzung beibehalten bzw. bei vorherigem Leerstand wieder aufgenommen. Der mit der Umwandlung von Wohnungen in Ferienwohnungen einhergehende Verlust von Wohnraum kann insofern nicht in Frage gestellt werden.	Klarstellung und nicht berücksichtigen
1.3 Weiter wird ausgeführt: <i>„So gehen mit dem Verlust von Wohnungen in den Wohnquartieren nachbarschaftliche Bezüge und Gemeinschaften verloren, die aufgrund der räumlichen Nähe und häufig auch Enge das Wohnen in der Altstadt wesentlich prägen“</i> Zum einen sei es fragwürdig, ob bei dem geringen Anteil von 280 Ferienwohnungen (3%) die nachbarschaftlichen Bezüge und Gemeinschaften verloren gehen. Dies sei auch hypothetisch und die persönliche Meinung des Verfassers. Dem Einwender sei oft zu Ohren gekommen, dass die vielen Gangbewohner sehr froh sind, dass es dort einige Ferienwohnungen gibt. Dort ist es leider sehr eng und da die Ferienwohnungen oft nicht besetzt sind, lockert das den engen Raum auf.	Zu den vorgebrachten Argumenten ist anzumerken, dass sie sich auf persönliche Erfahrungen aus Gängen und Höfen beschränken – denen gegenteilige Erfahrungen gegenüberstehen - , tatsächlich aber die Mehrzahl der Umwandlungen in Wohnhäusern außerhalb der Gänge und Höfe stattgefunden haben. Der stetige Wechsel von Bewohnern auf Zeit verbunden mit einem phasenweise auch längeren temporären Leerstand ist unbestreitbar nicht geeignet, Nachbarschaften entstehen zu lassen bzw. zu stärken. Diese lässt sich auch durch entsprechende Rückmeldungen zum Beispiel von Gangbewohnern dokumentieren. Die Einstufung von temporärem Leerstand als „angenehme Auflockerung des ansonsten räumlich beengten Wohnens“ in Gängen und Höfen ist nicht nachvollziehbar. Jeder Dauerbewohner der vormals einen anderen Dauerbewohner	Klarstellung und nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	zum Nachbarn hatte und nun benachbart einer teils leerstehenden, teils mit wechselnden Besuchern genutzten Gewerbeeinheit wohnt, verliert seinen vormaligen nachbarschaftlichen Bezug. D.h. es gibt einen Verlust an Kontakten z.B. für Blumen- oder Haustierpflege, für den nachbarlichen Schwatz u.a. Mögliche Anfreundungen von Bewohnern und Feriengästen sollen dabei nicht in Abrede gestellt werden, unterscheiden sich jedoch deutlich von dauerhaften Nachbarschaften. Auch die höhere Konflikthanfälligkeit der Tages- und Nachtrythmen von Feriengästen und Bewohnern wird man nicht wirklich bestreiten können, ohne dabei Feriengäste grundsätzlich als Störenfriede einstufen zu wollen. Auch dieses höhere Störpotential lässt sich durch entsprechende Beschwerden von Anwohnern belegen.	
1.4 Unter 2.2 der Begründung wird zu „bereits eingeleitete Maßnahmen zur Rückführung von Ferienwohnungen in Wohnungen“ ausgeführt: <i>„nahezu alle in der Altstadt vorhandenen Ferienwohnungen sind durch ungenehmigte Umnutzung formell illegal“</i> Die Baubehörde dulde seit über 40 Jahren die Ferienwohnungen. Bei der Beantragung der Umnutzung sei dem Einwender sinngemäß mitgeteilt worden, dass er keine Nutzungsänderung beantragen müsse, da diese in Lübeck nicht benötigt würde. Zusätzlich habe die Baubehörde auch nie aktiv etwas gegen das Fehlen der Umnutzungsgenehmigung unternommen. Gleichwohl die Eigentümer die gerade die kleinen Gang- und Altstadt Häuser saniert haben. Somit sei das Verhalten der Baubehörde mit ursächlich für diese Entwicklung und zerstöre nun die Finanzierungen und die Altersvorsorgen! Weiter erwähnen Sie: <i>„Insbesondere in den Gängen und Höfen vorhandenen Ferienwohnungen verstoßen sowohl gegen geltendes Baurecht (Unzulässigkeit in reinen Wohngebieten) wie auch gegen Bestim-</i>	Die unter Punkt 2.2 bezüglich bereits eingeleiteter Maßnahmen zur Rückführung von Ferienwohnungen in Wohnungen dargelegten Ausführungen, geben die für Ferienwohnungen in Gängen und Höfen ausgesprochenen Nutzungsuntersagungen und die diesen zugrunde liegenden Auffassung der Baugenehmigungsbehörde zum Verstoß gegen das geltende Planungsrecht und gegen die geltende Erhaltungssatzung wieder. Die vom Einwender vorgebrachten Argumente bezüglich einer Duldung materiell unzulässiger Nutzungen, führen nicht zum Bestandsschutz dieser Nutzungen. Auch wenn eine Behörde über Jahre nicht tätig wird, führt eine Duldung nicht zur Rechtmäßigkeit eines materiell nicht zulässigen Vorhabens. Mit der neuen Erhaltungssatzung wird eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen, künftig weitere Umwandlungen von Wohnungen in Ferienwohnungen zu verhindern.	Klarstellung und nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
<i>mungen der geltenden Erhaltungssatzung.“</i> Es gibt in der Lübecker Altstadt fast keine „reinen Wohngebiete“, da man diese nur mit Bebauungsplänen festlegen kann. Ob es möglich ist die Gänge und Höfe nach dem Charakter (§ 34 BauGB) als „reine Wohngebiete“ zu deklarieren, wird zurzeit gerichtlich geklärt. Da Ihre Erhaltungssatzung zum Großteil auf eine neu geplante Einteilung der Altstadt in unterschiedliche Wohngebiete basiert, würde ein für Sie negatives Urteil der Gerichte auch zur Folge haben, dass die geplante Erhaltungssatzung gegenstandslos werden würde. Auch evtl. daraus resultierende Unterlassungsverfügungen würden Ihre Rechtskraft verlieren. Weiter wird ausgeführt: <i>„Aufgrund der geltenden Erhaltungssatzung sind auch Ferienwohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern außerhalb von Gängen und Höfen materiell-rechtlich unzulässig, sofern die Umnutzung nicht nachweislich bereits vor Inkrafttreten der Satzung im April 1979 erfolgte.“</i> Ob eine Erhaltungssatzung, die nie angewandt wurde, ihre Rechtskraft verliert, wird ebenfalls im Augenblick gerichtlich geklärt. Sollte das auch der Fall sein, werde die geplante Erhaltungssatzung ebenfalls gegenstandslos.		
1.5 Unter Pkt. 2.2 der Begründung wird zum Fortbestand von Ferienwohnungen in der Lübecker Altstadt ausgeführt. <i>„Nach Vollzug der Nutzungsuntersagungen können auf der Lübecker Altstadtinsel ca. 175 bereits vorhandene Ferienwohnungen weiterhin genutzt werden“</i> Wenn in den Gängen und Höfen keine Ferienwohnungen erlaubt und zusätzlich außerhalb in Ein- und Zweifamilienhäusern verboten werden, sei der Bestandsschutz von 175 unglaublich, da die Vermietung überwiegend dort stattfindet, wo die All-	Der Argumentation des Einwenders kann nicht gefolgt werden. Der Bestandsschutz für 175 Ferienwohnungen bezieht sich auf Umnutzungen, die in Häusern mit mehr als zwei Wohnungen durchgeführt wurden. Dass die Vermietung von Ferienwohnungen in der Regel dort stattfindet, wo die Allgemeinbevölkerung nicht wohnen möchte, ist nicht belegbar und auch in keiner Weise nachvollziehbar. Im Übrigen sei hier nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die neue Erhaltungssatzung sich ausschließlich auf die Beschränkung der Umwandlung von Wohnungen und zwar in	Klarstellung und nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
gemeinbevölkerung nicht wohnen möchte, nämlich in den Kleinstwohnungen bzw. -häusern. Das entspräche somit fast einem Totalverbot!	allen Haustypen der Altstadt bezieht.	
1.6 Resümee: (a) Die Voraussetzungen zur Aufstellung dieser Erhaltungssatzung zum Schutze der Wohnbevölkerung seien bei nur 280 (3%) Ferienwohnungen nicht erfüllt. (b) Zusätzlich sei das Konstrukt mit „reinen Wohngebieten“ und einer nie angewandten Satzung aus 1979 sehr wacklig und führt bei negativer Gerichtsentscheidung nicht nur zur Aufhebung dieser, sondern auch zu jahrelangen Prozessen. (c) Bei einem so geringen Anteil an Ferienwohnungen wäre ein Bestandsschutz der Ferienwohnungen empfehlenswerter und hätte die Stadt vor kostenintensiven und imageschädigenden Gerichtsverfahren bewahrt.	Zu a) Die Einschätzung des Einwenders ist nicht deckungsgleich mit dem Ziel der Hansestadt Lübeck, weitere Umnutzungen zu unterbinden, sowie dem Handeln einer Vielzahl von Städten, die der Zunahme von Umnutzungen mit Maßnahmen entgegengetreten. Zu den Punkt(b) wird auf die vorangehenden Ausführungen verwiesen. Zu dem unter (c) vorgebrachten Vorschlag eines Bestandsschutzes für alle vorhandenen Ferienwohnungen ist klarzustellen, dass ein solcher Bestandsschutz nicht durch die neue Satzung begründet werden kann. Unter den Bestandsschutz können nur die Ferienwohnungen fallen, die bereits vorher genehmigt waren oder die im Falle der vorherigen Antragstellung hätten genehmigt werden müssen.	Klarstellung und nicht berücksichtigen
Nr. 2 Einwender B (Schreiben vom 19.09.2019)		
2.1 Der Einwender gesteht zu, dass das Thema diffizil sei, weil baurechtliche, wirtschaftliche, denkmalpflegerische, politische und soziale Aspekte gegeneinander abgewogen werden müssten. Ohne im Detail auf die Satzung eingehen zu wollen, kommen nach seiner Einschätzung zwei Gesichtspunkte zu kurz: 1. Bei der Lübecker Altstadt und speziell auch bei den Häusern in den Gängen und Höfen handelt es sich um ein von der UNESCO gefördertes Weltkulturerbe. Sehr viele Häuser stehen ganz bzw. zum Teil unter Denkmalsschutz, sie sind also so gesehen Denkmäler. Ihr kostspieliger Erhalt, die aufwendige Sanierung, sowie das Risiko (für bauliche Schäden z.B. durch Überschwemmungen) obliege den Eigentümerinnen.	Wohnhäuser, die unter Denkmalschutz stehen und/oder auch im Übrigen aufwendige Sanierungsmaßnahmen erfordern, sind kein Alleinstellungsmerkmal im Städtevergleich. Auch zeigen viele Eigentümer von denkmalgeschützten Häusern in der Lübecker Altstadt, dass eine Sanierung und Pflege der Häuser auch unter Beibehaltung der Wohnnutzungen möglich ist und mit Einsatz und Engagement praktiziert wird. Es gibt unterstützend Steuerabschreibungsvergünstigungen bei Sanierungsmaßnahmen in bzw. an Denkmälern und bei Gebäuden in Erhaltungsgebieten zudem einen Dispens für Abweichungen von Anforderungen der Energieeinsparverordnung.	Klarstellung und nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
2.2 2. Die Lübecker Altstadt und dort auch insbesondere die Gänge und Höfe bilden ein im touristischen Sinne Alleinstellungsmerkmal der Hansestadt Lübeck. Täglich finden zahlreiche Führungen für Touristen (auch nachts) statt. Allein deshalb schon würden diese Gänge und Höfe auch gewerblich, d.h. nicht nur zu Wohnzwecken genutzt. Wenn die Erhaltungssatzung in der geplanten Form gültig werden sollte, wird vorhergesagt, dass einige Anwohner dann auch juristisch und politisch legitimiert gegen diese (in der Tat oft störenden!) Führungen vorgehen würden, so dass diese Höfe und Gänge dann weniger bzw. gar nicht mehr für den Tourismus zur Verfügung stehen würden. Dieses könne nicht im Sinne der Stadt Lübeck und dem Gedanken eines Weltkulturerbes sein. Allein auf Grund dieser zwei hier nur andiskutierten Aspekte verbietet es sich u.E., die Situation in Lübeck mit der in anderen Städten zu vergleichen. In der Regel handelt es sich dort bei den als Ferienwohnung vermieteten Immobilien nicht um Denkmäler!	Die Führungen durch Gänge und Höfe erfolgen in der Regel in einer Art und Weise, die in hohem Maße auf Rücksichtnahme gründen. Störungen in gewissem Umfang können jedoch auch dabei nicht immer ausgeschlossen werden und sollen auch nicht in Abrede gestellt werden. Die vorgebrachte Argumentation, dass durch die neue Erhaltungssatzung die Neigung der Gangbewohner gesteigert würde, gegen Gangführungen vorzugehen, ist nicht nachvollziehbar. Zum einen begründet die neue Erhaltungssatzung nicht die bisher ausgesprochenen Nutzungsuntersagungen für Ferienwohnungen in Gängen und Höfen. (Diese basieren allein auf bisher geltendem Bau- und Planungsrecht.) Zum anderen führt die Beschränkung bzw. der weitgehende Ausschluss von künftigen, weiteren Umwandlungen in Ferienwohnungen zu einer Reduzierung der Beeinträchtigungen für Ganghausbewohner, die in vielen Fällen mit einer temporären Vermietung an wechselnde Feriengäste einhergehen.	Klarstellung und nicht berücksichtigen
Nr. 3 Einwender C (Schreiben vom 24.09.2019)		
3.1 Der Einwenderin vermietet in der Glockengießerstraße in einem Gang/Hof zwei Wohnhäuser (seit 1996 und seit 2002) an Feriengäste. Sie und ihr Mann haben die Häuser im Laufe der Jahre saniert und modernisiert, um einen zeitgemäßen Standard anzubieten. Für das eine, 2002 komplett sanierte Haus sei mit viel Eigenleistung u.a. 100 VW-Busladungen Schotter aus dem Gang geschafft und entsprechend das Baumaterial mühsam wieder hinein geschafft worden. Das andere Haus wurde grundlegend modernisiert. Gleich zu Beginn sei man zur Beförderung des Tourismus in Lübeck in den LVV eingetreten und habe sich entsprechend	Die Argumente der Einwenderin beziehen sich ausschließlich auf die für Ganghäuser ausgesprochenen Nutzungsuntersagungen. Die Rechtmäßigkeit dieser Nutzungsuntersagungen wird gegenwärtig gerichtlich geprüft. Auch wenn die Hansestadt Lübeck davon ausgeht, dass die von ihr vertretene Rechtsauffassung zur Unzulässigkeit der in den Gängen und Höfen erfolgten Umwandlungen von Wohnungen in Ferienwohnungen vor Gericht Bestand haben wird, ist dies letztlich für die Aufstellung der neuen Erhaltungssatzung nicht von Relevanz, weshalb hier auf eine dezidierte Gegendarstellung verzichtet wird. Die ausgesprochenen Nutzungsunter-	Klarstellung und nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
später vom LTM vertreten bzw. vermitteln lassen. In den Jahren 2012-Mitte 2014 sei Bettensteuer abgetreten worden. Im Juni 2019 habe man jetzt eine Nutzungsuntersagung für beide Ganghäuser erhalten. Das könne man nicht nachvollziehen, weil über 20 Jahre bestens mit dem LVV bzw. mit dem LTM zusammengearbeitet und für die Vermittlung gezahlt worden sei. Die überwiegenden Stammgäste seien hoch zufrieden, hätten oft einen Lübeckbezug und freuten sich, familiär untergebracht zu sein. Außerdem gebe es Gäste, die sich aus beruflichen Gründen einmieten, wie z.B. die Aussteller des Weihnachtsmarktes im HGH oder Hörgeräteakustiker. Zwischenzeitlich hätten sich die betroffenen Ganghausbesitzer in der „Interessenvertretung Ferienwohnung- und Ferienhaus-Anbieter Lübecks/Travemünde e.V.“ zusammengetan und juristischen Beistand eingeholt. Es gelte die große Frage zu klären, wieviel Tourismus die Lübecker Altstadt vertrage und in welcher Form. Die Altsanierer könnten nicht einfach „abserviert werden“, sondern sollten Bestandsschutz erhalten. Die langjährig angebotenen Ganghäuser seien ein Alleinstellungsmerkmal, mit dem der LTM berechtigterweise geworben habe. Lübeck sollte im Tourismus auf vielfältige Qualität setzen und es sei außerordentlich bedauerlich, dass die Hansestadt einen so großen Imageschaden riskiert habe. Gehofft und gewünscht wird, durch die rechtliche Klärung einen Bestandsschutz zu erhalten, weil dieser „bleierne“ Zustand seit Jahren belastend und mit einem Nachgeschmack des „illegalen“ Vermietens belastet sei. Leider müsse jetzt alles gerichtlich geklärt werden, weil es die politischen Verhältnisse im Senat nicht möglich machten. Solange man sich in einem schwebenden Prozess befinde, habe man sich entschieden ein Haus für einen längeren Zeitraum (erstmal ein halbes Jahr) möbliert und nicht touristisch zu vermieten und in das andere Haus nur noch für die wenigen	sagungen basieren allein auf der Anwendung geltenden Baurechts und sind nicht auf der Grundlage der noch nicht als Satzung beschlossenen neuen Erhaltungssatzung erfolgt. Mit der neuen Erhaltungssatzung wird eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen, künftig weitere Umwandlungen von Wohnungen in Ferienwohnungen zu verhindern. Dabei wird nicht zwischen Ferienwohnungen durch Umwandlungen von Wohnungen in Ganghäusern, in Kleinwohnhäuser in sonstigen Lagen, in Mehrfamilienhäusern und in sonstigen Häusern mit Wohnnutzungen unterschieden. Das von der Einwenderin dargelegte Engagement bei der Sanierung und Modernisierung der Ganghäuser kann und soll in keiner Weise in Abrede gestellt werden. Gleichwohl rechtfertigt dieses Engagement nicht die ungenehmigte und auch nicht genehmigungsfähige Umnutzung der vormaligen Wohnhäuser in Ferien(wohn)häuser. Schließlich haben auch zahlreiche andere Ganghausbesitzer ihre Wohnhäuser unter Beibehaltung der Wohnnutzung mit ähnlichem Aufwand saniert und modernisiert. Zu der Bitte, einen Bestandsschutz für alle vorhandenen Ferienwohnungen zu begründen, ist klarzustellen, dass ein solcher Bestandsschutz nicht durch die neue Satzung begründet werden kann. Unter den Bestandsschutz der neuen Erhaltungssatzung können nur die Ferienwohnungen fallen, die bereits vorher genehmigt waren oder die im Falle der vorherigen Antragstellung hätten genehmigt werden müssen. Ein darüber hinausgehender Bestandsschutz kann auch nicht politisch beschlossen werden.	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
schon lange bestehenden Buchungen bestehen zu lassen und nicht zu stornieren. Das sind z.B. die Kunsthandwerker des Heilig-Geist-Hospitals.		
Nr. 4 Einwender D (Schreiben vom 24.09.2019)		
4.1 Gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) könnte die Stadt Lübeck durch eine Verordnung Gebiete benennen, in denen aus städtebaulichen Gründen die Zusammensetzung der Bevölkerung erhalten werden soll. In umfangreichen Untersuchungen sei zunächst nachzuweisen, dass verschiedene tatsächliche und rechtliche Voraussetzungen vorliegen, die eine Festsetzung als soziales Erhaltungsgebiet rechtfertigen. Erst dann könne die Festsetzung durch Beschluss der Bürgerschaft erfolgen. Diese Untersuchungen haben offensichtlich nicht stattgefunden. Unter den Punkten 2.1 und 2.2 des Entwurfs ist nur eine einzige Quelle benannt: Einwohnermelderegister, Stand 31.12.2018 Des Weiteren werde lediglich gemutmaßt, wie die Bevölkerung in der Altstadt zusammengesetzt sein könnte: „ (...)ist die Altstadt(...) wieder ein attraktiver Wohnstandort für Familien geworden.“ <i>"Insbesondere in den bisher nicht sanierten bzw. modernisierten Altbauwohnungen (häufig Dachgeschosswohnungen) wohnen aber nach wie vor auch viele Studenten (...)"</i> (Beide Zitate von Seite 3/Begründung) Auf Nachfrage, wie denn diese Daten erhoben worden seien, sei in der Informationsveranstaltung zur Satzung am 18.09.2019 von einem Vertreter des Bereichs Stadtplanung und Bauordnung vorgebracht worden, er habe diese Information von seinem Sohn, der als Student in so einer Dachgeschosswohnung gewohnt habe und der noch jemanden kenne, der auch als Student so eine Dachgeschosswohnung bewohnt habe. Als diese Form der Datenerhebung als nicht valide kritisiert wurde, sei diese Art der Datenbeschaffung als möglicher	Die vom Einwender genannten Anforderungen an eine Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB gelten für solche Satzungen, die den Erhalt von bezahlbarem Wohnraum zum Ziel haben. In solchen Satzungsgebieten sind auch die Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen sowie mietwirksame Modernisierungsmaßnahmen genehmigungspflichtig. Da sich die vorgenannten Maßnahmen unmittelbar auf die Sozialstruktur des Satzungsgebietes auswirken, sind für solche Satzungen umfassende sozialstrukturelle Erhebungen notwendig. Die für die Lübecker Altstadt aufzustellende Satzung zielt jedoch nicht auf den Erhalt preisgünstigen Wohnraums, sondern allgemein auf den Erhalt von Wohnungen als Grundlage für die Sicherung der Wohnfunktion der Altstadt. Bezüglich der vorgebrachten Kritik an den Äußerungen des Vertreters des Bereichs Stadtplanung und Bauordnung in der Öffentlichkeitsveranstaltung sei hier klarstellend nur angemerkt, dass der Verweis auf eigene Erfahrungen nur als ein Beleg bezüglich des Vorhandenseins von studentischem Wohnen in der Lübecker Altstadt vorgebracht wurde. Dass Studierende in der Altstadt wohnen und hier überwiegend auf preisgünstigen Wohnraum (z.B. in den noch nicht umfassend modernisierten Dachgeschossen) zurückgreifen, wurde dem Bereich Stadtplanung auch in anderen Gesprächen mit Vertretern der Lübecker Hochschule dargelegt, auch wenn eine konkrete Statistik hierzu nicht vorliegt. Ähnliches gilt für den Nachweis von Störungen der Bewohner durch Ferienwohnungsnutzer. Auch wenn eine konkrete Statistik hierzu nicht vorliegt, so haben Gangbewohner mehrfach	Klarstellung und nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nachweis gerechtfertigt worden. Weitere Aussagen zur Wohnbevölkerung und zur Ausgangssituation seien ohne Quellenangabe zu ggf. stattgefundenen Untersuchungen: <i>„Die Aufstellung einer Satzung (...) ist erforderlich, (...) weil die Verdrängung von Wohnnutzung (...) den ursprünglichen Charakter der Altstadt-Wohnquartiere spürbar beeinträchtigt.“</i> (Seite 1 /Begründung) <i>„So gehen mit dem Verlust von Wohnungen in den Wohnquartieren nachbarschaftliche Bezüge und Gemeinschaften verloren, (...)“</i> (Seite 3/ Begründung) <i>„(...) die Tag-Nacht-Rhythmen(...) der Touristen (...)sind in vielen Fällen mit Störungen der Wohn- und Nachtruhe verbunden.“</i> Auch hier habe der Vertreter der Stadtverwaltung bei der o.g. Informationsveranstaltung eingeräumt, dass diese mutmaßlichen genannten Störungen nicht mit Daten belegbar seien. Um den Anforderungen des Baugesetzbuches Genüge zu tun, müssten hier zwingend o.g. umfangreiche Untersuchungen in die Wege geleitet werden, bevor diese Satzung u.U. beschlossen werden könnte.	mündlich und schriftlich auf Störungen der Wohn- und Nachtruhe durch Ferienwohnungsnutzer hingewiesen. Die höhere Konflikthanfälligkeit der unterschiedlichen Tages- und Nachtrythmen von Feriengästen und Bewohnern wird man zudem nicht wirklich bestreiten können, ohne dabei Feriengäste grundsätzlich als Störenfriede einstufen zu wollen.	
4.2 Ebenfalls problematisch sei die Genehmigungspflicht, die sich beim Inkrafttreten so einer Satzung ändere. <i>„Bei der erhaltungsrechtlichen Genehmigung der baulichen Änderung von Wohnungen ist im Einzelfall zu prüfen, ob sich die beantragte bauliche Änderung negativ auf(...) den Wohnungsstandard auswirken. Nur bei erheblichen negativen Eingriffen („“) erscheint dabei die Nichterteilung einer Genehmigung gerechtfertigt.“</i> (Seite 11/Begründung 2. Abschnitt) Um zu verstehen, was demnächst beantragt werden müsse bzw. was in Milieuschutzgebieten nicht genehmigungsfähig ist, könne man sich auf den Internetseiten der Städte erkundigen, die bereits eine Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung verabschiedet haben: Zu den nicht genehmigungsfähigen Maßnahmen in Milieu-	Die vom Einwender genannten Genehmigungstatbestände einer Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB gelten überwiegend für solche Satzungen, die den Erhalt von bezahlbarem Wohnraum zum Ziel haben. Sämtliche aufgeführten Modernisierungsmaßnahmen, wie der Einbau von Sanitär- und Heizungsanlagen, Einbauküchen, Videosprechanlagen stellen keine baulichen Änderungen im Sinne der Erhaltungssatzung dar und sollen insofern auch nicht der erhaltungsrechtlichen Genehmigung bedürfen. Dementsprechend wird die Festsetzung zur Genehmigungspflicht unter § 2 Abs. 1 der Satzung um den Zusatz ergänzt, dass Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die gemäß Bauordnung verfahrensfrei gestellt sind (siehe insbesondere § 63 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 11 LOB) auch keiner erhaltungsrechtlichen Genehmigung bedürfen. (Der Vollständigkeit halber sei aber	Klarstellung und teilweise berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
schutzgebieten würden gehören - Grundrissänderungen mit Änderung der Zimmeranzahl oder Wohnfläche - Zusammenlegung oder Teilung von Wohnungen - Zusammenlegung von bestehendem mit neuem Wohnraum - Zusammenlegung bestehender Wohneinheiten mit Gewerbeeinheiten - Anbau von Erstbalkonen, Terrassen, Loggien und Wintergärten größer als 4 qm - Anbau von Zweitbalkonen - Einbauküchen - Einbau von zweiten WCs, Doppelhandwaschbecken, sowie Einbau von Badewanne und Dusche - getrennt voneinander - Fußbodenheizung - Videogegegensprechanlage - Kamin Nicht rechtssicher formuliert sei der Satz: „Nur bei erheblichen negativen Eingriffen (...) erscheint dabei die Nichterteilung einer Genehmigung gerechtfertigt.“ Weiter problematisch erscheine, dass nicht erwähnt ist, ob dieses Modernisierungsverbot nur für Mietwohnungen oder für den gesamten Wohnungsbestand incl. Einfamilienhäuser, die von Eigentümern selbst genutzt werden, gelten sollen. Außerdem gebe es bisher keinerlei Hinweis, dass die Satzung, ggf. nur für 5 Jahre, wie in anderen Städten üblich, oder auf unbegrenzte Zeit verabschiedet werden soll. Hier sei auch der Hinweis erlaubt, welche negativen Auswirkungen dieses Modernisierungsverbot auf die heimische Handwerkerschaft entfalten würde.	darauf hingewiesen, dass die aufgeführten Modernisierungsmaßnahmen einer sanierungsrechtlichen Genehmigung bedürfen, sofern das Haus in einem Sanierungsgebiet liegt.) Zusammenlegungen und Teilungen von Wohnungen sowie auch Grundrissänderungen stellen hingegen erhaltungsrechtlich relevante bauliche Änderungen dar, die einer Genehmigung nach der Satzung bedürfen. Soweit kein Wohnraum durch die vorgenannten Maßnahmen verloren geht, kann dabei regelmäßig von einer erhaltungsrechtlichen Zulässigkeit ausgegangen werden. (Bezüglich der Baugenehmigungspflicht sei darauf hingewiesen, dass Grundrissänderungen sowie Wohnungsteilungen und –zusammenlegungen ohnehin baugenehmigungspflichtig sind, sofern tragende oder aussteifende Wände bzw. Bauteile davon betroffen sind.) Die vom Einwender vorgebrachte Kritik an der bisherigen Formulierung bezüglich des Prüferfordernisses „ob sich die beantragten baulichen Änderungen negativ auf den Wohnungsstandard auswirken“, ist unter Berücksichtigung der vorangehenden Ausführungen nachvollziehbar. Die Ausführungen in der Begründung sind entsprechend geändert worden. Zu der vom Einwender angesprochenen 5-Jahres-Frist von Satzungen anderer Städte ist klarzustellen, dass es sich bei diesen Satzungen immer um Satzungen bzw. Verordnungen zum Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum handelt. Anders als Erhaltungssatzungen nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB basieren diese Satzungen jedoch nicht auf dem Baugesetzbuch sondern auf landesrechtlichen Ermächtigungen, die wiederum nur eine befristete Geltungsdauer zulassen. Eine schon in der Satzung enthaltene Befristung der Geltungsdauer sieht das Baugesetzbuch hingegen für Erhaltungssatzungen nicht vor. Sollten die Voraussetzungen für die Anwendung der Satzung jedoch nicht mehr vorliegen, kann eine Aufhebung geprüft und durch die Bürgerschaft beschlossen werden.	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
4.3 In der Lübecker Altstadt habe es historisch gesehen bis in die heutige Zeit nie reine Wohngebiete gegeben. Zu dieser Vielfalt des friedlichen und ruhigen Miteinanders habe es gehört, dass das Bauamt 1999/2000 einem bemerkenswerten Projekt die Genehmigung erteilt hat, trotz Erhaltungssatzung von 1979/88: Bekannt unter dem Namen Aegidienhof - Wohnen und Arbeiten in einem Quartier - sei hier ein städtebauliches Vorzeigeprojekt entstanden. Einen Bebauungsplan gab es für den Aegidienhof weder 1999 noch heute. Nach dem Entwurf der Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung für die Lübecker Altstadt sollen nun der Aegidienhof wie auch zahlreiche andere Teile der Altstadt in reinen bzw. allgemeinen Wohngebieten liegen. Genauer ausgedrückt, trotz vorhandenem Gewerbe in allen Teilen der Altstadt und ohne dass man sich um eine Bestandsaufnahme bemüht habe, soll nun eine Festlegung erfolgen. Auch hier fehlt eine valide Untersuchung, die einer Verabschiedung solch einer Satzung zwingend vorausgehen muss. Hier sei noch angemerkt, dass in Zukunft solche Vorzeigeprojekte, wie der - inzwischen sogar preisgekrönte - Aegidienhof nicht mehr möglich wären, würde die Satzung erst einmal verabschiedet sein. Städtebaulich gesehen wäre das, auch unter den Aspekten der zurzeit laufenden gesellschaftlichen Diskussionen um Klimawandel und Nachhaltigkeit eine rückwärtsge wandte Politik!	Die Frage der planungsrechtlichen Einschätzung von Gebieten als Baugebiete nach der BauNVO - und dies gilt unabhängig von der Einstufung als reine oder allgemeine Wohngebiete - ist keine historisch, sondern eine allein baurechtlich begründete Beurteilung. Anders als vom Einwender dargestellt will und kann eine Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB keine Baugebiete festsetzen. Hierzu bedarf es regelmäßig der Aufstellung von Bebauungsplänen. Insofern ist auch die Behauptung unzutreffend, die Erhaltungssatzung in der jetzt vorgesehenen Fassung hätte einer Realisierung des Aegidienhof-Projektes entgegengestanden. Dies trifft schon insofern nicht zu, als es sich bei dem Aegidienhof-Projekt vor allem auch um die Umnutzung von Gebäuden handelte, die zuletzt (bis Mitte der 1990er-Jahre) durch das Sozialamt genutzt wurden. Bei dem Projekt handelt es somit nicht um die Umnutzung vorhandener Wohnungen in andere Nutzungen, sondern um die Umnutzung u.a. in neue Wohnungen.	Klarstellung und nicht berücksichtigen
Nr. 5		
5.1 Die Einwenderin ist in Lübeck geboren und aufgewachsen. Sie habe zu ihrer Heimatstadt ein besonders herzliches Gefühl entwickelt und wolle dieses an ihre Gäste weitergeben. Auch andere Menschen sollten sich in diesem besonderen Ambiente willkommen und wohl fühlen. Das sei ihr bisher sehr gut gelungen. Ihre Gäste hätten immer wieder erwähnt, wie schön es	Die von der Einwenderin vorgebrachte Kritik gegen die neue Erhaltungssatzung richtet sich vor allem gegen die von der Hansestadt Lübeck ausgesprochenen Nutzungsuntersagungen für Ferienwohnungen in Ganghäusern. Wie auch in der Begründung zur neuen Erhaltungssatzung dargelegt, beruhen die Nutzungsuntersagungen für Ferienwohnungen in Ganghäusern jedoch nicht auf der neuen Erhaltungssatzung, sondern aus-	Klarstellung und nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
sei wieder einmal nach „Hause“ zu kommen. Diese Verbundenheit zu der Stadt werde jetzt durch den Entwurf der o.g. Satzung zerstört. Unverständlich, wie die Verwaltung mit motivierten Hauseigentümern umgehe. Was allerdings wesentlich schlimmer sei, sei das vorschnelle Handeln der Stadtpolitik. Hier wurden die sich daraus ergebenden Konsequenzen nicht zu Ende gedacht. Dies sei ein riesiger Imageschaden für die Stadt! Angefangen habe alles mit verkehrten Zahlen und Fakten, die im vergangenen Jahr veröffentlicht wurden. Die nach Aufmerksamkeit schreienden Menschen seien diesbezüglich angehört worden. Die ruhigen und sachlich diskutierenden Bewohner mit den realitätsbezogenen Argumenten seien ungehört geblieben: – Es gibt in Lübeck 120 000 Haushalte. – Davon befinden sich 9832 Haushalte auf der Altstadtinsel. – Es gibt insgesamt 294 Ferienwohnungen auf der Altstadtinsel. – Das entspricht einem Prozentsatz von 2,99 % bezogen auf die Haushalte der Altstadtinsel. – Rechnet man alle 468 Ferienwohnungen der Stadt im Verhältnis zu den Gesamthaushalten, dann sprechen wir von 0,39 % (wobei sich die Zahl der Ferienwohnungen in den letzten Wochen bereits deutlich reduziert habe) – 78 Ferienwohnungen in Gängen und Höfen machen 0,78 % aus, bezogen auf die Haushalte in der Innenstadt. – es gibt insgesamt 91 Gänge in der Altstadt, davon werden in 32 Gängen Ferienwohnungen angeboten; 59 Gänge sind überhaupt nicht betroffen. Die Stadt lebe von dem Tourismus. Die Gäste, die ein Ganghaus anmieten, seien kultur- und bildungsinteressiert und würden nicht in ein Hotel gehen. Viele könnten sich die teuren Hotelpreise nicht leisten. Diese Aussage habe die Einwanderin in den letzten Wochen immer wieder vernommen. Dann würden diese Menschen in andere Städte gehen, um dort ihren Urlaub zu verbringen und deren Infrastruktur zu	schließlich auf der geltenden Erhaltungssatzung von 1979/88 sowie auf der Anwendung geltenden Planungsrechts. Den von der Einwanderin vorgebrachten Argumenten bezüglich der Bedeutung von Ferienwohnungen für den Tourismus ist entgegenzuhalten, dass auch nach Inkrafttreten der neuen Erhaltungssatzung rund 175 Ferienwohnungen unter den Bestandsschutz fallen und dementsprechend weiter betrieben werden können. Darüber hinaus steht den Touristen auch in der Altstadt ein breites Angebot unterschiedlicher Beherbergungsformen vom Gästezimmer bis zum Hotel zur Verfügung, sodass negative Auswirkungen der Erhaltungssatzung auf den Einzelhandel und gastronomische Betriebe nicht zu erwarten sind. Dies insbesondere auch deshalb, weil die Erhaltungssatzung lediglich weitere Umwandlungen von Wohnungen in Ferienwohnungen verhindern soll, nicht aber einer Schaffung von Ferienwohnungen im Neubau oder durch Umwandlung vormals gewerblich oder zu Büro Zwecken genutzter Räume im Bestand entgegensteht.	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
stärken. Da werde es bald den einen oder anderen weiteren Leerstand von Geschäften in der Innenstadt geben. Im Gegensatz zu der Vollverpflegung im Hotel, würden die Gäste der Ferienhäuser lokal Essen gehen und so den Fortbestand von Restaurants und Cafés unterstützen. Die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung in den Gängen und Höfen bestehe bereits seit 25 Jahren in der Form, dass Eigentümer, Mieter und Feriengäste friedlich nebeneinander wohnen und miteinander kommunizieren. Hier seien die Menschen noch mit sich und der Welt zufrieden und würden dementsprechend leben. Die Anwohner würden die Mischung von festen Anwohnern und Gästen als gut und bereichernd empfinden. Warum müssten gute und bewährte Strukturen zerstört werden? Dieses friedliche Miteinander soll nun aufgrund einiger weniger Schreihälse verboten werden. Wer mitten im Zentrum einer lebendigen Stadt leben möchte, müsse auch die hiermit verbundenen Lebensaktivitäten akzeptieren. Rücksichtnahme auf andere Bewohner sei dabei oberstes Gebot und werde von allen Seiten gelebt. Die besonderen Befindlichkeiten einzelner Bewohner könnten nicht Maßstab aller Dinge sein.		
5.2 Der Ausverkauf der schönen Ganghäuser habe begonnen. Investoren aus Hamburg, Berlin, München etc. seien am Start, um die Häuser käuflich zu erwerben. Dann hätten diese eine nette Bleibe für ein paar Tage im Jahr. Ob das für das Gangleben positiv ist, bleibe abzuwarten. Derartige Fälle seien bereits eingetreten. Derzeit seien nunmehr gerichtliche Verfahren anhängig, die auch die Rechtmäßigkeit der bisherigen Vorgehensweise der Stadt überprüfen werden. Vor diesem Hintergrund sei es dringend geboten, keine weiteren „Fakten“ zu schaffen, sondern erst einmal den Ausgang dieser Eilverfahren abzuwarten. Alles andere würde nur unnötige Kosten für die Stadt verursachen und die Verwaltung un-	Der Verwaltung liegen bisher keine Kenntnisse bezüglich eines „Ausverkaufs“ von Ganghäusern an Investoren aus anderen Städten zwecks Nutzung als Zweit- bzw. Nebenwohnung durch die neuen Eigentümer vor. Der Nutzung von Wohnungen als Zweitwohnungen begegnet die Hansestadt Lübeck bisher durch die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer. Soweit die Ausbreitung von Zweit- und Nebenwohnungen in der Lübecker Altstadt weiter zunehmen sollte, wird die Hansestadt Lübeck prüfen, inwieweit auch andere planerischen Instrumente zur Ausschluss von Zweitwohnungen ergriffen werden können. Bezüglich der angeregten Aussetzung der Vollstreckung der beschiedenen Nutzungsuntersagungen für Ferienwohnungen in Gängen und Höfen sei hier angemerkt, dass ein Vollzug bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Schleswig in dem	Klarstellung und nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
nötig belasten. Die Einwenderin sei als Saniererin von Ganghäusern nicht für die Schaffung der notwendigen Sozialwohnungen verantwortlich. Der aktuelle vorherrschende Quadratmeterpreis auf der Lübecker Altstadtinsel liege bei ca. 12-14 Euro. Zu diesem Kurs würden die Eigentümer die Häuser vermieten und keinen Raum für Sozialwohnungen schaffen! Sozialwohnungen zu bauen sei Aufgabe der Stadt und des Landes. Die Stadt möge Ihre Hausaufgaben machen! Sie habe ihre erledigt durch erheblichen Krafteinsatz über Jahre hinweg, den eine Sanierung von den Eigentümern verlangt, um ein marodes Gebäude wieder zum Leben zu erwecken. Man möge doch bitte darauf hinwirken, dass auch der überschaubare Bestand der Ganghäuser (in den letzten Monaten bereits deutlich reduzierte Anzahl) Bestandschutz erfährt.	diesbezüglich durchgeführten Eilverfahren ausgesetzt wird. Die Konstruktion eines Zusammenhanges zwischen den ausgesprochenen Nutzungsuntersagungen für Ferienwohnungen in Ganghäusern und der Schaffung von Wohnungen im geförderten Wohnungsbau ist nicht nachvollziehbar und insofern für die Entscheidung über die neue Erhaltungssatzung nicht relevant. Zu dem Vorschlag, auch für die Ferienwohnungen in Ganghäusern einen Bestandsschutz zu schaffen, ist klarzustellen, dass ein solcher Bestandsschutz nicht durch die neue Satzung begründet werden kann. Unter den Bestandsschutz können nur die Ferienwohnungen fallen, die bereits vorher genehmigt waren oder die im Falle der vorherigen Antragstellung hätten genehmigt werden müssen.	
Nr. 6 Rechtsanwaltskanzlei in Vertretung mehrerer Hauseigentümer (Schreiben vom 27.09.2019)		
Die von Der Rechtsanwaltskanzlei vertretenen Mandanten sind Eigentümer von Grundstücken im Bereich der Altstadtinsel der Hansestadt Lübeck und daher unmittelbar Betroffene der angedachten Erhaltungssatzung. Zu dem ausliegenden Entwurf der Erhaltungssatzung wird angemerkt, dass eine Satzung, so sie denn auf der Basis des Entwurfes in Kraft gesetzt würde, rechtswidrig wäre. Die Begründung, welche zur Satzung vorgelegt wurde, sei in weiten Teilen von ersichtlichen Rechtsirrtümern geprägt und beruhe überdies auf unzutreffenden tatsächlichen Annahmen. Im Einzelnen:	Die vom Einwender vorgebrachten Argumente werden nachfolgend richtiggestellt bzw. widerlegt.	Klarstellung und nicht berücksichtigen
6.1 Es werde verkannt, dass im Rahmen einer Erhaltungssatzung gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 2 BauGB Erhaltensziel ist, die vorhandene Struktur der Zusammensetzung der Bevölkerung zu schützen. Ziel sei es, die (erstmalige) Verdrängung zu verhindern, weil sich aus dieser die städtebaulichen Auswirkungen	Die Kritik an den angeblich fehlenden städtebaulichen Gründen für den Erlass einer Satzung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung für das Gebiet ist in mehrerlei Hinsicht unzutreffend. Im Einzelnen: Wie durch die durchgeführte Internetrecherche belegt wird, wurden im August 2019 rd. 280 Ferienwohnungen im Gebiet	Klarstellung und nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
ergeben können, die die Erhaltungssatzung verhindern soll. Notwendig seien insoweit besondere städtebauliche Gründe. Die besonderen Probleme, denen die Gemeinde mit der Satzung begegnen wolle, müssten gerade darin ihre Ursache haben, dass in einem bestimmten Gebiet die Bevölkerungsstruktur unter Änderungsdruck steht. Schon hiervon könne bezogen auf die Lübecker Altstadtinsel nicht ansatzweise die Rede sein. Dies ergebe sich schon aus den - ihre Richtigkeit unterstellten - Ausführungen zur Anzahl von Ferienwohnungen und der Anzahl der „eigentlich“ vorhandenen Wohnungen und Haushalte. Ausgegangen werde in der Begründung von allein 280 Ferienwohnungen, während zugleich konstatiert wird, dass es 9.660 Wohnungen im Geltungsbereich der angedachten Satzung gebe. Schon deshalb fehle es schon ersichtlich an den besonderen städtebaulich gebotenen Gründen für den Erlass der Satzung. Dies auch in Anbetracht des Umstandes, als dass die Satzung dann auch noch konstatierte, dass von den angegebenen 280 Ferienwohnungen 175 Ferienwohnungen „weiterhin für den Tourismus zur Verfügung stehen“ sollen und werden.“ Es fehle somit schon ersichtlich an einem - zur Rechtmäßigkeit der Satzung notwendigen - Anlass für den Erlass einer Milieuschutzsatzung. Von einer zu befürchtenden Verdrängung der Wohnbevölkerung könne - und dies auch noch auf der Basis der Ausführungen in der Begründung zur Satzung - ersichtlich keine Rede sein.	der Lübecker Altstadt angeboten. Die angebotenen Ferienwohnungen befinden sich ausnahmslos in Altbauten (vor 1945 errichteten Gebäuden) und sind in der Regel durch Umnutzung von Wohnungen zu Ferienwohnungen entstanden. Auch wenn man die Anzahl der Ferienwohnungen im Verhältnis zur Gesamtzahl der in der Altstadt vorhandenen Wohnungen bei einem Anteil von annähernd 3 Prozent in Vergleich zu anderen Städten noch als gering einstufen mag, so hat der Verlust von eben 280 Wohnungen durch die Umwandlung in Ferienwohnungen inzwischen einen Umfang erreicht, dem eine städtebaulich relevantes Gewicht nicht mehr abgesprochen werden kann. Vor allen zielt die Satzung auch darauf ab, weitere Umnutzungen zu unterbinden. Insbesondere die Umwandlung von Kleinwohnhäusern (Ein- oder Zweifamilienhäuser) in Ferienhäuser wie auch die Umwandlung mehrerer Wohnungen in einem Mehrfamilienhaus in Ferienwohnungen wirken sich dabei gleichermaßen nachhaltig auf den Charakter der Innenstadt als Wohnstandort aus, da vorhandene Wohnungen verloren gehen und damit die Grundlage für die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung dem Nachfragemarkt entzogen. Die zahlreichen neuen Anfragen von Grundstückseigentümern bezüglich beabsichtigter Umwandlungen von Wohnungen in Ferienwohnungen, die auch in den vergangenen Wochen und Monaten beim Bereich Stadtplanung und Bauordnung gestellt wurden, dokumentieren einen ungebrochenen Trend zur Nutzungsumwandlung in Ferienwohnungen. Nicht zuletzt steht auch das Engagement der von der Rechtsanwaltskanzlei vertretenen Immobilienbesitzer für das weiterhin bestehende Interesse derselben an einer baurechtlich unbeschränkten Möglichkeit zur Umwandlung von weiteren Wohnungen in Ferienwohnungen, denn nur dagegen wendet sich die neue Erhaltungssatzung. Die Umwandlung von Wohnungen in Ferienwohnungen oder andere gewerbliche Nutzungen nicht als Verdrängung der Wohnbevölkerung sehen zu wollen, erscheint befremdlich und	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	ist nicht nachvollziehbar. Insofern kann der vorgebrachten Kritik auch nicht gefolgt werden. In der Abwägung zwischen den privaten Belangen der Immobilienbesitzer bezüglich einer weitgehend uneingeschränkten Nutzung der Immobilien und dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der Wohnfunktion der Lübecker Altstadt in ihrer heutigen Ausprägung sollen die privaten Belange der Eigentümer zurückstehen. Dies ist insbesondere auch deshalb vertretbar, weil den Immobilieneigentümern auch künftig in der Regel hinreichend tragfähige Alternativen für eine wirtschaftliche Verwertung ihrer Immobilien zur Verfügung stehen.	
6.2 Zudem werde offenbar übersehen, dass städtebauliche Gründe vorliegen müssen, die für die konkrete Erhaltungssituation besonderes Gewicht haben. § 172 BauGB diene als bodenrechtliche Vorschrift gerade nicht dem Schutz einzelner Mieter und auch nicht einem verkappten Mieterschutz. Sie könne insbesondere von der Gemeinde nicht dazu genutzt werden, der Wohnbevölkerung in bestimmten Quartieren im Ergebnis ein dauerndes Recht zum Wohnen zu sichern. Es gäbe keinen „Änderungsdruck“ der Bevölkerungsstruktur durch Ferienwohnungsnutzungen.	Richtig ist, dass städtebauliche Gründe als Grundlage für den Beschluss einer Erhaltungssatzung vorliegen müssen. Der Erhaltungssatzung geht es aber auch nicht um den Schutz einzelner Mieter, sondern dem Schutz des Wohnens unabhängig von seiner Ausprägung als Wohnen zur Miete oder Wohnen im Eigentum. Auch zielt die neue Erhaltungssatzung für die Lübecker Altstadt nicht auf die Sicherung preisgünstiger Mieten, sondern ganz allgemein auf den Erhalt der vorhandenen Wohnnutzungen, die in ihrer Gesamtheit den Charakter der Altstadt als Wohnstandort maßgeblich prägen. Der Erhalt vorhandener Wohnungen ist dabei maßgeblich Voraussetzung für den Erhalt der Zusammensetzung der Bevölkerungsstruktur, die durch die Umwandlung von Wohnen in Nichtwohnnutzungen einem Veränderungsdruck unterliegt.	Klarstellung und nicht berücksichtigen
6.3 Insofern wird auch angemerkt, dass es keineswegs richtig sei, wenn es in der Begründung zur Satzung heißt, dass „Ferienwohnungen in der jüngeren Vergangenheit stark zugenommen hätten und ein Ausmaß erreicht haben sollen, das den ursprünglichen Charakter der Altstadt-Wohnquartiere spürbar beeinträchtigt“. Bezeichnenderweise werde dies nicht durch ein einziges substantiiertes Beispiel belegt.	Die Zunahme von Ferienwohnungen in der Altstadt in der jüngeren Vergangenheit kann nicht flächendeckend für die Altstadt anhand der Auswertung von Erhebungen belegt werden, da es mit Ausnahme der Auswertung für Gänge und Höfe aus 2013 keine Erhebungen gab. Gleichwohl kann die stete Zunahme von Ferienwohnungen in der Altstadt, die durch Umwandlungen entstanden sind, sicherlich nicht in Abrede gestellt werden. Schon der Vergleich der Kartierung aus 2013 mit den aktuellen	Klarstellung und nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Erhebungen für die Gänge und Höfe zeigt an zahlreichen Stellen zuvor nicht bekannte Ferienwohnungen. Als Beispiele seien hier nur der Grüne Gang (Häuser 12 und 13) oder auch der hellgrüne Gang (Häuser 24 und 27) genannt. Inwieweit der städtebauliche Charakter der Wohnquartiere durch die Umwandlung von Wohnungen in Ferienwohnungen beeinträchtigt wird, kann nur unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage der Ferienwohnungen und ihrer Häufung in einem Gebäude, einem Gang oder einem Straßenabschnitt beurteilt werden. Wie eine kartographische Auswertung der Lage der Ferienwohnungen zeigt, sind in nicht wenigen Lagen signifikante Häufungen von Ferienwohnungen zu konstatieren, die in diesen Bereichen auch die städtebauliche Struktur des Wohnquartiers bzw. des jeweiligen Teilbereichs beeinträchtigen.	
6.4 Vielmehr sei offensichtlich, dass diese Satzung allein auf politischen Erwägungen statt auf notwendigen objektiven besonderen städtebaulichen Gründen beruhe. Ferienwohnungsnutzungen würden auf der Lübecker Altstadtinsel seit Jahrzehnten stattfinden. Sie seien ein fester Bestandteil des „Bildes“ der Altstadtinsel und seiner ohnehin stark vom Tourismus geprägten Atmosphäre. Die Zusammensetzung der Bevölkerungsstruktur und insbesondere ihre Vielfaltigkeit seien durch Ferienwohnungen ersichtlich nicht gefährdet und überdies auch nicht mit „einem Verlust an Wohnraum“ verbunden. Eine Vielzahl von Ferienwohnungen befänden sich in Objekten, die vorher als „Sanierungsobjekte“ leer standen bzw. nicht - und schon gar nicht nach notwendigen Standards heutiger Wohnverhältnisse - genutzt werden konnten.	Jede Satzung wird von der Politik beschlossen und fußt mittelbar auf politischen Entscheidungen. Dass die Aufstellung auch dieser Satzung Ergebnis einer politischen Entscheidung ist, wird nicht in Frage gestellt, denn letztlich entscheidet die Bürgerschaft als politisches Gremium abschließend über die Satzung. Der Bestand von mittlerweile 280 Ferienwohnungen in der Lübecker Altstadt ist ein objektiv hinreichender städtebaulicher Grund für die Aufstellung der Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB, da die bestehenden Ferienwohnungen (fast) ausnahmslos durch die Umnutzung von Wohnungen oder auch durch die Umnutzung von aufgrund der Sanierungsbedürftigkeit zeitweise leerstehenden Wohnhäusern beruhen. Dass sich die vom Einwender ins Feld geführten Sanierungsobjekte ebenso gut als Wohnhäuser sanieren ließen und lassen, zeigen die zahlreichen in der älteren und jüngeren Vergangenheit sanierten Wohnhäuser, ohne dass hierdurch die vorherige Wohnnutzung hätte aufgegeben werden müssen.	Klarstellung und nicht berücksichtigen
6.5 Nicht nachvollzogen werden könne auch die objektiv unzutref-	Die Ausführungen des Einwenders bezüglich angeblich objektiv nicht bestehender Störungen nachbarlicher Bezüge und poten-	Klarstellung und nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
fende Erwägung, dass „nachbarschaftliche Bezüge und Gemeinschaften verloren“ gegangen seien. Man frage sich, auf der Basis welcher notwendiger Untersuchungen entsprechende Ausführungen getätigt werden. Zu vermuten sei, dass es sich hier ebenfalls allein um bloße - zur Begründung nicht heranzuziehende - politische Parolen ohne objektiven Hintergrund handelt. Das „Urlaubsverhalten“ von Nutzern sei ebenfalls ersichtlich unzutreffend benannt. Es fehlt an notwendigen tatsächlichen objektiven Erhebungen. Vielmehr sei es objektiv so, dass sich gerade angesichts der jahrzehntelangen Praxis in einer Vielzahl von Fällen schon Freundschaften/insofern gewachsene Strukturen und Begegnungsmöglichkeiten ergeben haben, die einem modernen Stadtleben gerade auch „in Vielfalt“ entsprechen. Dies gerade vor dem Hintergrund der im Übrigen ersichtlich gewollten touristischen Struktur und touristischen Erschließung der Altstadtinsel. Störungen der Wohn- und Nachtruhe seien ebenfalls objektiv nicht gegeben und entstünden eher oder jedenfalls genauso durch „normale Mieter“ bzw. sonstige gewachsene und gewollte Nutzungen wie z.B. gastronomische Einrichtungen, die sich - stadtplanerisch gewollt – immer mehr „nach außen“ entwickeln. Störungen der Wohn- und Nachtruhe gingen nicht von Ferienwohnungsnutzern aus, sondern eher von der Vielzahl derjenigen – natürlich gewollten - Touristen, die sich - meist in Gruppen - gerade in den Gängen in Führungen aufhalten.	zieller Störungen der Wohn- und Nachtruhe durch die Nutzer von Ferienwohnungen dürfen insofern verwundern, als im Gegenzug mit dem Anspruch der Objektivität genau die umgekehrten Tatbestände dargelegt werden. Eine derartige Schwarz-Weiß-Darstellung erscheint wenig geeignet, die tatsächliche Situation zu beschreiben. So wird in der Begründung der Erhaltungssatzung Folgendes dargelegt: So gehen mit dem Verlust von Wohnungen in den Wohnquartieren <u>häufig</u> nachbarschaftliche Bezüge und Gemeinschaften verloren, die aufgrund der räumlichen Nähe und häufig auch Enge das Wohnen in der Altstadt wesentlich prägen. Darüber hinaus sind die Tag-Nacht-Rhythmen und das Urlaubsverhalten der Touristen <u>nicht immer</u> mit den berechtigten Anforderungen der Anwohner vereinbar und sind für Letztere <u>in vielen Fällen</u> mit Störungen der Wohn- und Nachtruhe verbunden. Die Formulierungen zeigen doch deutlich, dass es beim Nebeneinander von Wohnen und Ferienwohnen gleichermaßen gestörte wie nicht beeinträchtigte Nachbarschaften sowie Störungen der Wohn- und Nachtruhe wie auch deren Nichtvorhandensein gibt. Unbestreitbar dürfte jedoch sein, dass der stetige Wechsel von Bewohnern auf Zeit verbunden mit einem phasenweise auch längeren temporären Leerstand nicht geeignet ist, Nachbarschaften entstehen zu lassen bzw. zu stärken. Diese lässt sich auch durch entsprechende Rückmeldungen zum Beispiel von Gangbewohnern dokumentieren. Mögliche Anfreundungen von Bewohnern und Feriengästen sollen dabei gar nicht in Abrede gestellt werden, unterscheiden sich jedoch deutlich von dauerhaften Nachbarschaften. Auch die höhere Konflikthanfälligkeit der Tages- und Nachtrythmen von Feriengästen und Bewohnern wird niemand wirklich bestreiten können, ohne dabei Feriengäste grundsätzlich als Störenfriede einstufen zu wollen. Aber auch dieses höhere Störpotential lässt sich durch entsprechende Beschwerden von Anwohnern belegen.	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
6.6 Zudem sei die Begründung in rechtlicher Hinsicht insofern verfehlt, als dass es als gegeben angesehen wird, dass Ferienwohnungs-nutzungen „nicht genehmigungsfähig“ gewesen seien oder sind, „weil sie gegen geltendes Bauplanungs-/oder Erhaltungsrecht“ verstoßen. Dies sei zum einen nicht nur sachlich unzutreffend, sondern sogar ersichtlich rechtsfehlerhaft deshalb, weil mit diesen weitläufigen Ausführungen offenbar Gründe als Anlass für den Erlass der Satzung herangezogen werden, die einen Anlass bilden dürfen.	Die Stadt geht – wie in der Begründung zur Erhaltungssatzung dargelegt – von der Nichtgenehmigungsfähigkeit von rd. 100 Ferienwohnungen in der Lübecker Altstadt aus. Der Umgang mit den nichtgenehmigungsfähigen Nutzungen erfolgt unabhängig von der Aufstellung dieser Satzung. Die Ausführungen in der Begründung zur Nichtgenehmigungsfähigkeit von Ferienwohnungen in Kleinwohnhäusern im Allgemeinen (aufgrund der geltenden Erhaltungssatzung) wie in Gängen und Höfen in Besonderem (aufgrund der geltenden Erhaltungssatzung und der Lage in einem reinen Wohngebiet) dienen ausschließlich der Herleitung des Umfanges der Ferienwohnungen (ca. 175), die auch nach Inkrafttreten der neuen Erhaltungssatzung im Rahmen des Bestandsschutzes weiterhin betrieben werden dürfen. Diese Herleitung ist insofern relevant, als dass mit Beschluss über die neue Erhaltungssatzung der Bestand an Ferienwohnungen nicht auf Null sinkt. Es werden auch weiterhin Ferienwohnungen in der Altstadt in einem Umfang vorhanden sein, die dem Tourismus im Allgemeinen wie auch dem breiten Angebot unterschiedlicher Beherbergungsmöglichkeiten im Besonderen zu Gute kommen.	Klarstellung und nicht berücksichtigen
6.7 Zudem fehle es an den - gerade im Fall von Milieuschutzsätzen – erforderlichen Untersuchungen über die Bevölkerungsstruktur und die sich aus der Veränderung der Zusammensetzung der Bevölkerung ergebenden städtebaulichen Auswirkungen. Entsprechende - vorliegend gar nicht erhobene - Datenbestände müssten Aufschluss geben über Umfang und Wahrscheinlichkeit der voraussichtlichen Vornahme baulicher Vorhaben und Rechtsvorgänge, die geeignet sind, einen Strukturwandel auszulösen, sowie über die aufgrund der Durchführung dieser Vorhaben auftretenden Änderungen in der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung, sowie insbesondere	Nach den einschlägigen Kommentaren zum BauGB bedarf es für die Aufstellung einer Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung nicht zwingend einer spezifischen Zusammensetzung der Bevölkerungsstruktur, die durch umfangreiche Analysen zu belegen sind. Vielmehr reicht das Vorhandensein einer intakten Bevölkerungsstruktur aus, wie sie in der Lübecker Altstadt mit einer bunten Mischung von Wohnungseigentümern und Mietern unterschiedlicher sozialer Schichten zweifelsohne vorhanden ist. Daten zur Zusammensetzung der Bevölkerungsstruktur werden in Kapitel 2.1 der Begründung dargelegt. Eine darüber hinausgehenden dezidierten Untersuchung für den gesamten Altstadtbereich bedarf es hierzu nicht. Das Vorhandensein einer gemischten Bevölke-	Klarstellung und nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
auch den sich hieraus ergebenden städtebaulichen Folgen bzw. Auswirkungen. Die Gemeinde habe bei Aufstellung der Satzung konkret zu bestimmen, wie sich die zu schützende Wohnbevölkerung zusammensetzt. Hieran fehle es ebenso wie an der notwendigen Prognose darüber, dass ohne den Erlass der sozialen Erhaltungssatzung im Erhaltungsgebiet die abstrakte Gefahr besteht, dass infolge baulicher Maßnahmen eine unerwünschte Veränderung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung eintritt und diese Veränderung zu negativen städtebaulichen Folgen führt. Eine notwendige repräsentative Erhebung über die im vorgesehenen Erhaltungsgebiet vorhandene Wohnbevölkerung fehle.	rungsstruktur wird beispielhaft auch durch Erfahrungen aus den zahlreichen Sanierungsgebieten belegt. Die Verbreitung von Ferienwohnungen führt dazu, dass die Wohnbevölkerung dort verdrängt wird. Angesichts der mit Ferienwohnungen verbundenen Gewinnmöglichkeiten können Mieter „nicht mehr mithalten“ und Vermieter/Eigentümer wechseln wegen der höheren Gewinnerwartungen ihre Nutzung aus. Dazu kommt es zunehmend zu einer Verödung der Innenstadt und zu einer geringeren Ausnutzung der vorhandenen Infrastruktur. Dabei ist es nicht erforderlich, dass bereits der einzelne Umwandlungsantrag zu einer messbaren Auswirkung führt, sondern dass sie geeignet ist, eine Verdrängungsgefahr auszulösen (vgl. Battis BauGB § 172 Anm. 91 m.w.N.)	
6.8 Erst recht zu beanstanden sei die Ausführungen dahingehend, dass die Erhaltungssatzung deshalb erlassen werden solle, weil für sonstige - an sich gebotene - planungsrechtliche Steuerungsmöglichkeiten Zeit und Personal fehle! Insofern „entlarvend“ sei es dann auch, wenn es - eben ersichtlich unzutreffend - heiße, dass es Ziel der Erhaltungssatzung sein soll, Ferienwohnungen zu steuern. Dies ist eben gerade kein Kriterium, das Anlass sein kann zum Erlass einer Milieuschutzsatzung.	Die in der Begründung zur Auslegung dargelegten Gründe, warum von dem Instrument des Bebauungsplans hier kein Gebrauch gemacht wird, werden vom Einwender nur unzureichend aufgeführt. Neben dem personell nicht leistbaren Aufwand, den die Aufstellung und Änderung zahlreicher Bebauungspläne nach sich ziehen würde, werden auch planungssystematische Gründe genannt (u.a. keine Festsetzbarkeit von Quoten, keine auf die Regelung von Ferienwohnungen beschränkte Festsetzungsmöglichkeit ...), die gegen die Aufstellung von Bebauungsplänen führen. Keineswegs ist aber der erhebliche Zeit- und Personalaufwand von Bebauungsplänen quasi als „Notnagel“ Anlass für die Wahl des Planungsinstrumentes der Erhaltungssatzung. In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass die Erhaltungssatzung vom schleswig-holsteinischen Innenministerium als geeignetes Planungsinstrument zur Begrenzung der Umwandlungen von Wohnungen in Ferienwohnungen empfohlen wurde.	Klarstellung und nicht berücksichtigen
6.9 Grundlegend bleibe auch festzuhalten, dass es an der allein	In der Abwägung sind die privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen. Der Prüf- und Ab-	Klarstellung und nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
aus rechtsstaatlichen Gründen erforderlichen Abwägung zwischen öffentlichen und privaten Belangen fehlt.	wägungsbericht stellt einen wesentlichen Baustein der Abwägung dar. Darüber hinaus sind aber auch andere Interessen und Belange in die Abwägung einzustellen, die nicht ausdrücklich in den durchgeführten Beteiligungsverfahren vorgebracht werden. So sind neben den Belangen der Immobilieneigentümer sind auch die privaten Belange der in der Altstadt lebenden Bewohner zu berücksichtigen, auch wenn sich diese erfahrungsgemäß weniger in den Beteiligungsverfahren äußern. Diese Belange finden zum Beispiel in den Anforderungen an den Erhalt und die Stärkung von Nachbarschaften sowie an einem weitgehend störungsarmen Nebeneinander von Wohn- und Nichtwohnnutzungen ihren Ausdruck. In der Abwägung zwischen den privaten Belangen der Immobilienbesitzer und dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der Wohnfunktion der Lübecker Altstadt in ihrer heutigen Ausprägung und den vorgenannte Belangen der Bewohner sollen die privaten Belange der Eigentümer, soweit sie sich auf eine weitgehend uneingeschränkte Nutzung der Immobilien beziehen, zurückstehen. Dies ist insbesondere auch deshalb vertretbar, weil den Immobilieneigentümern auch künftig in der Regel hinreichend tragfähige Alternativen für eine wirtschaftliche Verwertung ihrer Immobilien zur Verfügung stehen.	

Aufgestellt: Lübeck, den 27. November 2019

Hansestadt Lübeck, Bereich Stadtplanung und Bauordnung, Abt. 5.610.4 / Bre

Anlage 2**Satzung der Hansestadt Lübeck****zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung
gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches
für das Gebiet der Lübecker Altstadt vom...****Fassung zum Satzungsbeschluss****Stand: 27. November 2019**

Auf Grund von § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Januar 2018 (GVOBl. S. 6), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom folgende Satzung erlassen:

§ 1**Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das Gebiet der Lübecker Altstadtinsel zwischen den Wasserläufen der Kanal-Trave im Osten und der Stadt-Trave im Westen. Der Geltungsbereich der Satzung ist in dem als Anlage beigefügten Plan dargestellt, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 2**Erhaltungsgrund, Genehmigungsvorbehalt und Versagungsgründe**

- (1) Zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung bedürfen der Rückbau, die Änderung sowie die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung nach § 172 BauGB, wenn davon Wohnungen betroffen sind. Die Genehmigungspflicht gilt nicht für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die gemäß Landesbauordnung verfahrensfrei gestellt sind. Keine Genehmigungspflicht besteht zudem, wenn neuer oder zusätzlicher Wohnraum geschaffen wird.
- (2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, um die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten.

§ 3

Zuständigkeit

- (1) Die nach dieser Satzung erforderliche Genehmigung erteilt die Baugenehmigungsbehörde der Hansestadt Lübeck, wenn für das Vorhaben eine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, mit dieser.
- (2) Ist keine baurechtliche Genehmigung erforderlich, wird die aufgrund dieser Satzung dennoch notwendige Genehmigung auf Antrag durch die Hansestadt Lübeck als Gemeinde erteilt.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung ohne Genehmigung rückbaut oder ändert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden.

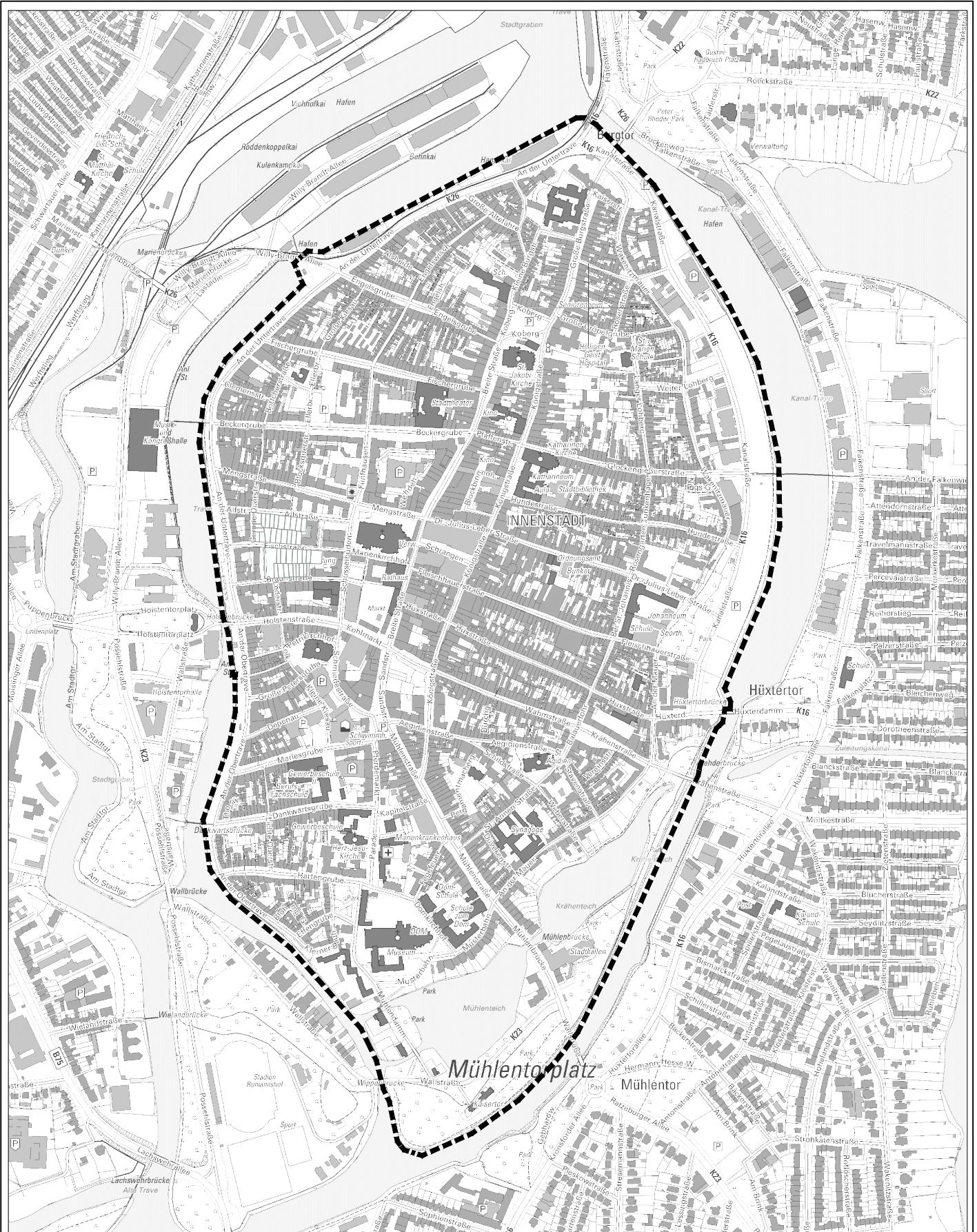
§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Sinne des § 172 Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB in Kraft.

Lübeck, den

Der Bürgermeister



Geltungsbereich der Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung für das Gebiet der Lübecker Altstadt

Räumlicher Geltungsbereich

**Begründung der
Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung
gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches
für das Gebiet der Lübecker Altstadt**

**Fassung zum Satzungsbeschluss
Stand: 27. November 2019**

1. Einleitung

1.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das Gebiet der Lübecker Altstadtinsel zwischen den Wasserläufen der Kanal-Trave im Osten und der Stadt-Trave im Westen. Er ist damit identisch mit dem Geltungsbereich der geltenden Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen im Stadtteil Innenstadt (Gebiet Altstadt) vom 28.02.1979, mit Änderungen vom 03.06.1988.

Der Geltungsbereich schließt neben den Wohnquartieren der Lübecker Altstadtinsel, die mehr als 80 % der Fläche der Altstadtinsel einnehmen, auch die Bereiche des Hauptversorgungszentrums mit ein, deren Nutzungsstruktur vor allem durch Einzelhandels- und Dienstleistungsnutzungen geprägt wird. Die Einbeziehung dieser Bereiche ist folgerichtig, weil auch in den Geschäftsstraßen in den Obergeschossen oftmals gewohnt wird und der Erhalt dieser Wohnungen ebenso zum Schutz des Wohnens beiträgt. Zudem liegt die Wohnnutzung auch im Interesse einer zu Abend- und Nachtzeiten belebten Innenstadt. Darüber hinaus ist der Übergang zwischen den Hauptgeschäftslagen und den angrenzenden Wohnquartieren fließend und aufgrund der Mischung von Läden in den Erdgeschossen sowie Büros und Wohnungen in den Obergeschossen in einer Reihe von Straßenzügen nicht abgrenzbar.

1.2 Anlass und Erfordernis der Aufstellung einer neuen Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Anlass für die Aufstellung einer neuen Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB ist der Beschluss der Bürgerschaft vom 30.08.2018 zur Begrenzung von Ferienwohnungen im Bereich der Lübecker Altstadt (VO/2018/06371). Der Beschluss hat zum Ziel, die Zweckentfremdung von Wohnungen durch die Umwandlung in Ferienwohnungen wirkungsvoll zu beschränken. Der Beschluss sieht u.a. vor:

- eine Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung für das Gebiet der Altstadt aufzustellen, um Ferienwohnungen in den Wohnquartieren rechtssicher steuern zu können sowie
- Anträge auf Genehmigung von Ferienwohnungen bis zum Inkrafttreten der Satzung zurückzustellen.

Die Aufstellung einer Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung ist erforderlich, weil der Verlust von Wohnnutzungen in der Lübecker Altstadt durch die Umwandlung in Ferienwohnungen in der jüngeren Vergangenheit stark zugenommen und inzwischen ein Ausmaß erreicht hat, das den Charakter der Altstadt-Wohnquartiere beeinträchtigt. Wie die im August 2018 durchgeführten Erhebungen zeigen, wurden in der Lübecker Altstadt im August 2018 rund 280 Ferienwohnungen auf Internetplattformen angeboten. Diese Ent-

wicklung zu Lasten des Wohnens scheint ungebrochen und wird sich auch in den nächsten Jahren fortsetzen, sofern die Stadt nicht gegensteuert.

Die bisher für die Lübecker Altstadt geltende Erhaltungssatzung zielt bezüglich der Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung ausschließlich auf den Erhalt von Ein- und Zweifamilienhäusern ab und bietet nur einen begrenzten Schutz vor Umwandlungen (siehe 2.4).

Um den Charakter der Altstadt als Wohnstandort für dort lebende Bewohner zu wahren und Wohnungen und Bewohner vor einer Verdrängung durch gewerbliche Nutzungen wie Ferienwohnungen, Büros und andere Räume für freie Berufe oder sonstigen gewerblichen Nutzungen zu schützen, ist die Aufstellung einer neuen, eigenständigen Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung nach § 172 Abs. 1 Nr. 2 BauGB erforderlich.

2. Ausgangssituation

2.1 Altstadtwohnquartiere und Zusammensetzung der Wohnbevölkerung

Die Altstadt als Wohnstandort

Neben der oberzentralen Funktion der Innenstadt als Hauptgeschäftszentrum ist sie mit ca. 14.100 Einwohnern in rund 9.660 Haushalten/Wohnungen¹ zugleich ein bedeutender Wohnstandort. So haben insbesondere die auf der Altstadtinsel gelegenen Quartiere bis heute ihren Charakter als Wohnquartiere wahren können und weisen aufgrund der überwiegenden Altbausubstanz eine eigene städtebauliche Qualität und Identität auf, die es zu erhalten gilt.

Bevölkerungsstruktur

Für die Aufstellung einer Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung bedarf es keiner spezifischen Zusammensetzung der Bevölkerungsstruktur; vielmehr reicht das Vorhandensein einer intakten Bevölkerungsstruktur aus, wie sie in der Lübecker Altstadt vorzufinden ist.

96 % der Altstadtbewohner sind mit alleinigem Wohnsitz bzw. Hauptwohnsitz gemeldet und haben somit ihren Lebensmittelpunkt in der Lübecker Altstadt. Auch wenn der Anteil der mit Nebenwohnsitz gemeldeten Einwohner mit 3,8 % über dem Lübecker Durchschnitt von 3,3 liegt, kann hier von einer sehr ortsgebundenen Bevölkerungsstruktur ausgegangen werden (zum Vergleich: in Travemünde liegt der Nebenwohnungsanteil bei 8,8 %).

Aufgrund der differenzierten Bebauungsstruktur mit Kleinwohnhäusern bis hin zu großen Mehrfamilienhäusern unterschiedlichen Baualters und unterschiedlicher Ausstattungs- und Modernisierungsstandards sowie einer Mischung von Miet- und Eigentumswohnungen kann von einer sozialstrukturell breit gefächerten Bevölkerungsstruktur ausgegangen werden. Neben der Tatsache, dass in der Innenstadt 70 % der Haushalte Einpersonenhaushalte sind und damit fast jeder zweite Altstadt-Bewohner in Single-Haushalten lebt, ist die Altstadt im Zuge zahlreicher Sanierungsmaßnahmen, die in den letzten Jahrzehnten durchgeführt wurden, auch wieder ein attraktiver Wohnstandort für Familien geworden. Insbesondere in den bisher nicht sanierten bzw. nicht modernisierten Altbauwohnungen (häufig Dachgeschoss-

¹ Quelle: Einwohnermelderegister, Stand: 31.12.2018. Der Stadtteil Innenstadt umfasst dabei neben der Altstadtinsel auch die nördlich und die mittlere Wallhalbinsel sowie die Blöcke an der Wallstraße. Neben den 14.070 mit alleinigem Wohnsitz bzw. mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohnern, weist die amtliche Statistik für die Innenstadt weitere 560 mit Nebenwohnsitz gemeldete Personen aus, die jedoch nicht zwingend einen eigenen Haushalt bilden bzw. eine eigene Wohnung bewohnen müssen.

wohnungen) wohnen nach wie vor auch Studenten, die zudem häufig auf preisgünstigen Wohnraum angewiesen sind.

Insgesamt kann für die Lübecker Altstadt somit von einer vielfältigen und intakten Bevölkerungsstruktur ausgegangen werden, die es in ihrem Umfang zu erhalten gilt.

2.2 Verdrängung von Dauerwohnen durch Ferienwohnen in der Lübecker Altstadt

Bisherige Entwicklung

In den vergangenen Jahren sind in der Lübecker Altstadt zahlreiche Ferienwohnungen entstanden. In den meisten Fällen war diese Entwicklung mit der Umnutzung von Wohnungen im Bestand verbunden und ging damit mit einem Verlust an Wohnraum in der Lübecker Altstadt einher.

Nach Auswertung der Bestandserhebung vom August 2018 gibt es derzeit ca. 280 Ferienwohnungen und 30 Gästezimmer auf der Lübecker Altstadtinsel. Rund 100 Ferienwohnungen befinden sich dabei in Kleinwohnhäusern (Ein- bis Zweifamilienhäuser im Sinne der geltenden Erhaltungssatzung; s.u.), von denen etwas mehr als die Hälfte in Gängen und Höfen der Lübecker Altstadt liegen. Die Ferienwohnungen sind dabei in der Regel durch die Umnutzung von Dauerwohnungen entstanden. Diese Entwicklung hat in den letzten Jahren zugenommen und es ist davon auszugehen, dass sie sich in den nächsten Jahren noch fortsetzen würde, sofern die Stadt hier nicht gegensteuert.

Neben dem Verlust von Wohnraum hat die Umnutzung von Wohnungen in Ferienwohnungen in der Lübecker Altstadt auch konkrete städtebauliche Auswirkungen. So gehen mit dem Verlust von Wohnungen in den Wohnquartieren häufig nachbarschaftliche Bezüge und Gemeinschaften verloren, die aufgrund der räumlichen Nähe und häufig auch Enge das Wohnen in der Altstadt wesentlich prägen. Darüber hinaus sind die Tag-Nacht-Rhythmen und das Urlaubsverhalten der Touristen nicht immer mit den berechtigten Anforderungen der Anwohner vereinbar und sind für Letztere in vielen Fällen mit Störungen der Wohn- und Nachtruhe verbunden.

Bereits eingeleitete Maßnahmen zur Rückführung von Ferienwohnungen in Wohnungen

Nahezu alle in der Altstadt vorhandenen Ferienwohnungen sind durch ungenehmigte Umnutzung vorheriger Wohnnutzungen entstanden und somit formell illegal. Von den rund 280 ermittelten Ferienwohnungen sind jedoch nur rund 100 Ferienwohnungen auch materiell-rechtlich unzulässig, d.h. sie wären auch bei einer Beantragung der Umnutzung vor der Einleitung des Aufstellungsverfahrens für diese Satzung nicht genehmigungsfähig gewesen, weil sie gegen geltendes Bauplanungs- und/oder Erhaltungsrecht verstoßen.

Die in den Gängen und Höfen vorhandenen Ferienwohnungen verstoßen dabei sowohl gegen geltendes Baurecht (zur Unzulässigkeit von Ferienwohnungen in reinen Wohngebieten siehe 2.3), als auch gegen die Bestimmungen der geltenden Erhaltungssatzung (siehe 2.4). Zur Wiederherstellung des städtebaulich besonderen Charakters der Gänge und Höfe als reine Wohngebiete hat die Bauaufsichtsbehörde Nutzungsuntersagungen für die betreffenden Ferienwohnungen angeordnet.

Gegen die Bestimmungen der geltenden Erhaltungssatzung verstoßen auch die Ferienwohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern außerhalb von Gängen und Höfen. Sie sind damit materiell-rechtlich unzulässig, sofern die Umnutzung nicht nachweislich bereits vor Inkrafttreten der Satzung im April 1979 erfolgte. Nach derzeitigem Kenntnisstand trifft dies auf rd. 50 Ferienwohnungen in Kleinwohnhäusern im Sinne der Erhaltungssatzung zu. Mit dem Ziel ei-

ner Gleichbehandlung mit den Ferienwohnungen in Gängen und Höfen sollen auch hier Nutzungsuntersagungen ausgesprochen werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anordnung von Nutzungsuntersagungen für Ferienwohnungen in Kleinwohnhäusern unabhängig von der Aufstellung einer neuen Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung für das Gebiet der Lübecker Altstadt erfolgt und allein auf dem Vollzug geltenden Bauplanungs- und Erhaltungsrechts beruht.

Fortbestand von Ferienwohnungen in der Lübecker Altstadt

Nach Vollzug der Nutzungsuntersagungen können auf der Lübecker Altstadtinsel ca. 175 bereits vorhandene Ferienwohnungen weiterhin genutzt werden, da sie Bestandsschutz genießen. Dieser Bestandsschutz wird durch die Aufstellung der neuen Erhaltungssatzung nicht aufgehoben, da die Satzung nur die Umwandlung weiterer Wohnungen zu Ferienwohnungen ausschließen kann.

2.3 Bauplanungsrechtliche (Un-)Zulässigkeit von Ferienwohnungen

Baurechtliche Definition von Ferienwohnungen und ihre baugebietsabhängige Zulässigkeit

Die Umnutzungen von Wohnungen in Ferienwohnungen sind bauplanungsrechtlich Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches (§ 29 BauGB) und bedürfen als solche der Genehmigung.

In der Baugenehmigungspraxis wurden Ferienwohnungen seit jeher als gewerbliche Nutzungen oder unter bestimmten Voraussetzungen auch als Beherbergungsbetriebe angesehen. Diese Einordnung wurde vom Gesetzgeber 2017 klargestellt. Die Nutzungsart Ferienwohnung ist seither in der Baunutzungsverordnung baurechtlich eindeutig definiert. Gemäß § 13a BauNVO sind Ferienwohnungen „Räume oder Gebäude, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden und die zur Begründung einer eigenen Häuslichkeit geeignet und bestimmt sind.“ § 13a BauNVO führt darüber hinaus aus, dass Ferienwohnungen in der Regel als Gewerbebetriebe anzusehen und als solche in reinen Wohngebieten unzulässig. In allgemeinen Wohngebieten sind Ferienwohnungen als Gewerbebetriebe ausnahmsweise zulassungsfähig sowie in besonderen Wohngebieten, Mischgebieten und Kerngebieten allgemein zulässig, soweit in Bebauungsplänen keine abweichenden Regelungen hierzu getroffen werden.

Abweichend hiervon können Ferienwohnungen, die sich auf Teile eines Gebäudes beschränken, auch als Betriebe des Beherbergungsgewerbes angesehen werden, auch wenn die für das Beherbergungsgewerbe ansonsten typischen Serviceleistungen nicht angeboten werden. Die Nutzungsart Beherbergungsbetrieb kann dabei in der Regel dann angenommen werden, wenn sich die Ferienwohnungsnutzung gegenüber der Hauptnutzung baulich unterordnet. Als untergeordnete Teilnutzungen eines Gebäudes können Ferienwohnungen als kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes ausnahmsweise auch in reinen Wohngebieten zugelassen werden, sofern Bebauungspläne dies nicht ausdrücklich ausschließen.

Baurechtliche Genehmigungspflicht

Nach der Landesbauordnung (LBO) kann die Genehmigungspflicht für die bauliche Änderung und für die Nutzungsänderung von Gebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplans unter bestimmten Voraussetzungen entfallen. Gemäß § 68 Abs. 1 und 2 der Landesbauordnung (LBO) sind die bauliche Änderung und die Nutzungsänderung von zweigeschossigen und ggf. auch von dreigeschossigen Gebäuden (unter der Voraussetzung, dass die Fußbodenoberkante des obersten Aufenthaltsraumes nicht mehr als 7 m über der festge-

legten Geländeoberfläche liegt) von der Baugenehmigungspflicht freigestellt, sofern das Vorhaben den Festsetzungen des betreffenden Bebauungsplans nicht widerspricht. Dabei ist ein Widerspruch zu den Festsetzungen eines Bebauungsplans jedoch bereits dann gegeben, wenn die beantragte Nutzung nicht allgemein zulässig ist, sondern nur ausnahmsweise zugelassen werden kann. In festgesetzten allgemeinen und reinen Wohngebieten nach den §§ 3 und 4 BauNVO, in denen Ferienwohnungen nur ausnahmsweise zugelassen werden können (siehe oben), ist eine Genehmigungsfreistellung nach § 68 LBO somit regelmäßig nicht gegeben, da eine Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplans beantragt werden muss. Anders verhält es sich in festgesetzten besonderen Wohngebieten, Mischgebieten und Kerngebieten, in denen Ferienwohnungen als Gewerbebetriebe allgemein zulässig sind.

Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Ferienwohnungen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen

Bauplanungsrechtlich ist die Zulässigkeit des Vorhabens „Nutzungsänderung in eine Ferienwohnung“ bei Vorliegen eines Bebauungsplans auf der Grundlage von § 30 BauGB unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan festgesetzten Baugebietskategorie zu beurteilen. Für die Lübecker Altstadt gelten bisher 16 Bebauungspläne. Die mit Bebauungsplänen überplanten Teile des Altstadtgebietes betreffen dabei vor allem die Hauptgeschäftslagen beiderseits von Breite Straße, Sandstraße, Königstraße, Holstenstraße, Beckergrube, Mühlenstraße und Wahnstraße, die aufgrund ihrer Bedeutung für den Einzelhandel vor allem als Kerngebiete (MK) gemäß § 7 BauNVO bzw. als Mischgebiete (MI) gemäß § 6 BauNVO festgesetzt sind. Da in den betreffenden Bebauungsplänen keine Spezifikationen im Hinblick auf die Zulässigkeit von Gewerbebetrieben vorgenommen werden, sind Ferienwohnungen dort als gewerbliche Nutzungen regelmäßig zulässig. Die außerhalb der Geschäftslagen gelegenen und mit einem Bebauungsplan überplanten Gebiete wurden teilweise als besondere Wohngebiete (WB) gemäß § 4a BauNVO, teilweise als allgemeine Wohngebiete (WA) gemäß § 4 BauNVO, in Einzelfällen auch als reine Wohngebiete (WR) gemäß § 3 BauNVO überplant.

... und in sonstigen Bereichen ohne Bebauungsplan

In den übrigen Altstadtlagen (ohne Bebauungsplan) richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Ferienwohnungen gemäß § 34 BauGB nach dem so genannten Einfügekriterium, d.h. die Ferienwohnungen müssen sich hinsichtlich der Nutzungsart in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Dabei sind in der Regel die Baugebietskategorien der Baunutzungsverordnung zugrunde zu legen. Die Wohnquartiersstraßen entsprechen in der Regel allgemeinen Wohngebieten nach § 4 BauNVO, in denen Ferienwohnungen ausnahmsweise zugelassen werden können und im Rahmen des Gebietscharakters i.d.R. auch zugelassen werden müssen. Ausschließlich wohngenutzte Straßenabschnitte entsprechen hingegen reinen Wohngebieten nach § 3 BauNVO, sodass Ferienwohnungen hier nur ausnahmsweise als untergeordnete Teilnutzungen von Gebäuden zugelassen werden können. Gleiches gilt für die ausschließlich wohngenutzten Gänge und Höfe.

Da gewerbliche Nutzungen (gleich welcher Art) in den Baublöcken abseits des Hauptgeschäftszentrums allenfalls eine untergeordnete Rolle einnehmen, ist der Baugebietstypus des Mischgebietes nach § 6 BauNVO (mit der Regelzulässigkeit von Ferienwohnungen als Gewerbebetriebe) in den Wohnquartieren der Lübecker Altstadt regelmäßig nicht gegeben.

Sofern bei der Beurteilung nach § 34 BauGB die Eigenart der näheren Umgebung keinem Baugebiet nach BauNVO entspricht, ist im Einzelfall das Einfügen in die vorhandene Nutzungsmischung zu beurteilen. Ob solche Nutzungskonstellationen im Gebiet der Lübecker

Altstadt vorzufinden sind und ob in diesen so genannten Gemengelage Ferienwohnungen zulässig sind, kann nur im Einzelfall beurteilt werden.

2.4 Erhaltungsrechtliche Genehmigungspflicht nach geltender Erhaltungssatzung

Über die Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Ferienwohnungen nach § 30 oder § 34 BauGB hinaus besteht für Vorhaben im Gebiet der Lübecker Altstadt bereits heute aufgrund der geltenden Erhaltungssatzung eine eigenständige erhaltungsrechtliche Prüf- und Genehmigungspflicht. Ein Vorhaben kann somit baurechtlich nur dann genehmigt werden, wenn es planungsrechtlich nach den §§ 30 oder 34 BauGB und erhaltungsrechtlich in Anwendung der Erhaltungssatzung gemäß § 172 BauGB zulässig ist.

Die für das Gebiet der Lübecker Altstadt bestehende Erhaltungssatzung gilt seit April 1979. Die Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen im Stadtteil Innenstadt (Gebiet Altstadt) vom 28.02.1979, mit Änderungen vom 03.06.1988, ist zugleich eine Satzung zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB wie auch eine Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB.

Nach dieser Satzung bedürfen sämtliche Umnutzungen der erhaltungsrechtlichen Genehmigung durch die Hansestadt Lübeck. Für die Umnutzung von Wohnen in Ferienwohnen ist dabei vor allem das in der Satzung formulierte Ziel von Bedeutung, „in diesem Gebiet die Zusammensetzung der dort wohnenden Bevölkerung zu erhalten, damit die für die Lübecker Altstadt typische Wohnform des Ein- und Zweifamilienhauses in kleinteiliger Bauweise gewahrt wird.“ Somit schützt die geltende Erhaltungssatzung Kleinwohnhäuser (siehe 2.2). Erfolgte Umwandlungen sind unzulässig und daher zu untersagen.

In Mehrfamilienhäusern sowie in anderen Gebäuden mit Wohnnutzungen kann die geltende Erhaltungssatzung die Umwandlung von Wohnungen in Ferienwohnungen oder in andere gewerbliche Nutzungen nicht verhindern. Um zusätzliche Umwandlungen zu unterbinden, ist die neue Erhaltungssatzung erforderlich. Die heute rund 175 Ferienwohnungen, die vor allem durch Umwandlung von Wohnungen in größeren Gebäuden auf der Lübecker Altstadtinsel entstanden sind, genießen weiterhin baurechtlich Bestandsschutz.

3. Ziele und Zwecke der Satzung

Ziel dieser Satzung ist der Schutz vorhandener Wohnnutzungen und der Bewohner vor der Verdrängung durch Ferienwohnungen und anderen gewerblichen Nutzungen. Die Erhaltung der vorhandenen Wohnungen und der Wohnbevölkerung in der Lübecker Altstadt und ist Ziel der Satzung für die Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung, die infolge eines breiten Angebotes unterschiedlicher Wohnungstypen eine intakte soziale Vielfalt aufweist.

Mit dieser Satzung sollen die städtebaulichen und die sozialen Erhaltungsziele, die bisher in der für die Altstadt geltenden Erhaltungssatzung von 1979/1988 nebeneinander stehen, in zwei eigenständigen Satzungen geregelt werden. Dabei soll vor allem die bisher auf Kleinwohnhäuser beschränkte Anwendung der Satzung sachlich auf alle Gebäude mit Wohnnutzungen erweitert werden.

Die Satzung wendet sich nicht grundsätzlich gegen den Tourismus und die Ausweitung von Nutzungen zur Fremdenbeherbergung in der Lübecker Altstadt. In Abwägung mit dem dringenden Wohnraumbedarf der Hansestadt Lübeck, der Erhaltung der Wohnfunktion der Altstadtquartiere, dem Schutz und der Pflege nachbarschaftlicher Gemeinschaften, der Ver-

meidung von Beeinträchtigungen der ansässigen Wohnbevölkerung sowie insbesondere zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung wird dem Schutz des Wohnraumes und der Wohnbevölkerung Vorrang vor einer tourismusorientierten Entwicklung eingeräumt.

Hierzu gehört auch, dass ca. 175 Ferienwohnungen und damit mindestens 400 Betten auf der Altstadtinsel im Rahmen des Bestandsschutzes weiterhin für den Tourismus zur Verfügung stehen. Dies wird auch im Städtevergleich als guter und ausreichender Umfang bewertet.

4. Regelungsinhalt und Wirkung der Satzung

4.1 Eigenständige erhaltungsrechtliche Genehmigungspflicht

Genehmigungspflicht nur bei Betroffenheit von Wohnungen

Im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 BauGB bedürfen zunächst einmal ganz allgemein der Rückbau, die bauliche Änderung und die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen der Genehmigung durch die Gemeinde. Im Sinne der Relevanz für das Erhaltungsziel, die Wohnbevölkerung und damit vorhandene Wohnungen zu erhalten, wird die erhaltungsrechtliche Genehmigungspflicht hier auf den Rückbau, die bauliche Änderung und die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen beschränkt, die Wohnungen betreffen (siehe § 2 Abs. 1). Dies gilt gleichermaßen für bestehende Wohnungen wie für genehmigte Wohnnutzungen, die zwischenzeitlich ohne die baurechtlich erforderliche Genehmigung zu anderen Zwecken genutzt werden.

Keine Genehmigungspflicht besteht für reine Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen wie z.B. den Einbau neuer Heizungsanlagen oder neuer Fenster, die gemäß Landesbauordnung verfahrensfrei gestellt sind (vgl. § 62 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 11 LBO). Gleiches gilt wenn durch bauliche Änderungen oder Nutzungsänderungen neuer oder zusätzlicher Wohnraum geschaffen wird. Ebenfalls nicht unter die Genehmigungspflicht nach dieser Satzung fallen zudem der Rückbau und die bauliche Änderung von Gebäuden bzw. von Gebäudeteilen ohne vorhandene Wohnungen. Dies gilt auch für die Änderung von Nichtwohnnutzungen wie Läden, Büros und Gewerbeeinheiten in andere Nutzungen.

Ferienwohnungen und Gästezimmer als genehmigungspflichtige Nutzungsänderungen

Als Nutzungsänderung gilt die Umnutzung einer Wohnung in eine Ferienwohnung (zur baurechtlichen Definition von Ferienwohnungen siehe 2.3) wie auch die nicht nur temporäre Vermietung einzelner Zimmer an wechselnde Gäste gegen Entgelt. Die Teilnutzung einer Wohnung als vollständig eingerichtete und mit Bettwäsche und Handtüchern ausgestattete Gästezimmer und deren gewerbliche Überlassung an wechselnde Gäste gegen Entgelt stellt gemäß Rechtsprechung (OVG NRW, Beschluss vom 14.08.2007 – 10 A 1219/06) baurechtlich keine Wohnnutzung mehr dar, sondern ist als Beherbergungsbetrieb anzusehen. Auch gewerblich vermietete Gästezimmer bedürfen somit baurechtlich wie erhaltungsrechtlich der Genehmigung.

Demgegenüber stellt die temporäre Überlassung der Wohnung an Gäste während der eigenen Urlaubszeit oder bei sonstiger vorübergehender Ortsabwesenheit keine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung dar, sofern die Überlassung der Wohnung an Feriengäste (auch gegen Entgelt) nur einen deutlich untergeordneten Zeitraum innerhalb des Jahres einnimmt. Hiervon wird bei einer Vermietungsdauer von insgesamt maximal 8 Wochen innerhalb eines Jahres ausgegangen.

Begründung eines eigenständigen Genehmigungsvorbehalts

Für die drei genannten Vorhabengruppen des Rückbaus, der baulichen Änderung und der Nutzungsänderung von Gebäuden mit Wohnungen oder von wohngenutzten Gebäudeteilen begründet die Satzung zunächst einmal nur einen eigenständigen Genehmigungsvorbehalt (§ 2 Abs. 1). Die Satzung selbst ermöglicht gemäß Baugesetzbuch keine konkreten Festsetzungen, die bei der Prüfung der erhaltungsrechtlichen Zulässigkeit zu berücksichtigen wären.

In Anwendung der Satzung wird einzelfallbezogen geprüft, ob das beantragte Vorhaben mit den Zielen der Erhaltungssatzung vereinbar ist (siehe 5.).

Zuständigkeit

Die Genehmigung des Rückbaus, der baulichen Änderung und der Nutzungsänderung von baulichen Anlagen im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung erteilt gemäß § 173 Abs. 1 BauGB die Gemeinde. Das gilt aber nur dann, wenn keine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich ist (§ 173 Abs. 1 Satz 2 BauGB). In einem solchen Fall wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt. Da die Gemeinde im Falle der Hansestadt Lübeck zugleich die Untere Bauaufsichtsbehörde ist, ist ein förmliches Einvernehmen nicht erforderlich.

Die Prüfung der erhaltungsrechtlichen Zulässigkeit des Rückbaus, der baulichen Änderung und der Nutzungsänderung von Gebäuden mit bestehenden Wohnnutzungen erfolgt in der Regel im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ohne gesonderten Antrag. Abweichend hiervon ist ein eigenständiger Antrag auf erhaltungsrechtliche Genehmigung nach dieser Satzung für solche Vorhaben zu stellen, die gemäß Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung (zzt. gemäß § 63 Abs. 1 und 2 LBO) keiner Baugenehmigung bedürfen (siehe hierzu unter 2.3).

4.2 Zurückstellung von Baugesuchen

Auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses für die neue Erhaltungssatzung können Bauanträge und Bauvoranfragen für Vorhaben, deren Durchführung im Widerspruch zu den Erhaltungszielen der Satzung stehen, gemäß § 15 Abs. 1 i.V.m. § 172 Abs. 2 BauGB für einen Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt werden.

Hiervon wurde in den vergangenen Monaten in mehreren Fällen, die die Umnutzung von Dauerwohnungen in Ferienwohnungen zum Inhalt hatten, Gebrauch gemacht. Nach Inkrafttreten der Satzung werden die zurückgestellten Bauanträge und Bauvoranfragen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abschließend geprüft und beschieden.

4.3 Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Wer Gebäude oder Gebäudeteile im Geltungsbereich dieser Satzung ohne erforderliche Genehmigung zurückbaut oder ändert, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB. Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 213 Abs. 3 BauGB je nach Schwere des Verstoßes mit einer Geldbuße von derzeit bis 30.000 Euro geahndet werden. Hierauf wird in der Satzung hingewiesen (§ 4). Die Regelung der Erhaltungssatzung ergänzt insofern die Bestimmungen der Landesbauordnung (LBO) bezüglich der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten. Gemäß § 82 Abs. 1 Nr. 3 der Landesbauordnung stellen die Änderung und die Benutzung (d.h. auch die Nutzungsänderung) einer baulichen Anlage ohne die baurechtlich erforderliche Genehmigung eine Ordnungswidrigkeit dar, die je nach Schwere des Verstoßes gemäß § 82 Abs. 3 LBO mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden kann.

5. Anwendung der Satzung und Begründung von Ablehnungen

In Anwendung der Erhaltungssatzung wird einzelfallbezogen geprüft, ob das beantragte Vorhaben mit den Zielen der Erhaltungssatzung vereinbar ist. Die Genehmigung nach dieser Satzung darf im Ergebnis der Prüfung gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 4 BauGB nur versagt werden, wenn sich das beantragte Vorhaben negativ auf das Satzungsziel der Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung auswirkt bzw. diesem Ziel widerspricht (§ 1 Abs. 2).

Nutzungsänderungen

Die Umnutzung einer vorhandenen Wohnnutzung in eine Ferienwohnung steht in der Regel im Widerspruch zu den Erhaltungszielen und wird daher in den meisten Fällen keine Aussicht auf Genehmigung haben, da die betroffene (Wohn-)Einheit der Nutzung zu Wohnzwecken entzogen wird.. Gegen die Genehmigung von Nutzungsänderungen in Ferienwohnungen spricht zudem, dass die städtebauliche Eigenart vor allem der durch Wohnnutzungen geprägten Quartiere durch eine weitere Ausbreitung von Ferienwohnungen verloren zu gehen droht. Für die Zulassung der Umwandlung von Wohnungen in Ferienwohnungen lassen sich zudem keine schlüssigen Kriterien herleiten, ohne dass durch die Zulassung eines einzelnen Vorhabens nicht zugleich ein Präzedenzfall geschaffen wird, der im Sinne der Gleichbehandlung die Zulassung weiterer Umwandlungen nach sich ziehen und damit die Zielsetzung der Erhaltungssatzung zur Erhaltung der Wohnbevölkerung unterlaufen würde. Für die Umwandlung einer Wohnung in eine Ferienwohnung kann dabei im Allgemeinen auch nicht ins Feld geführt werden, dass sich die vorhandene Wohnung aufgrund eines z.B. schlechten Grundrisses oder einer ungünstigen Belichtung und Besonnung nicht für eine auf Dauer angelegte Wohnnutzung eigne, da auch an die Nutzung als Ferienwohnung vergleichbare Ansprüche zu stellen sind und insbesondere diese Wohnungen attraktiv z.B. für Studenten und Auszubildende sind, die in der Regel nur für wenige Jahre eine preisgünstige Wohnung suchen.

Anders kann sich die Situation bei der dauerhaften Nutzung von Teilen einer Wohnung als Gästezimmer darstellen, die sich in Abgrenzung zu Ferienwohnungen dadurch auszeichnen, dass Küche und ggf. auch Bad der Wohnung durch die Gäste mitgenutzt werden, sodass die Bildung einer eigenen Häuslichkeit nicht gegeben ist. Zwar stellt auch die dauerhafte Vermietung nur eines einzelnen Zimmers einer Wohnung an wechselnde Gäste eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung dar (siehe 4.1), jedoch erscheint eine erhaltungsrechtliche Genehmigung zumindest dann möglich, wenn sich die Gästezimmer-Nutzung räumlich und funktional eindeutig gegenüber der weiterhin auszuübenden (Haupt-)Wohnnutzung unterordnet. Für die Erteilung einer erhaltungsrechtlichen Genehmigung von Gästezimmern ist daher im Einzelfall zu prüfen und vom Antragsteller nachzuweisen, dass (a) die Wohnung auch weiterhin dauerhaft bewohnt wird und (b) nur ein untergeordneter Teil der Wohnung als Gästezimmer vermietet wird.

Bei der Umnutzung von Wohnungen in Büros oder sonstige Dienstleistungsnutzungen sind verschiedene Fallkonstellationen zu unterscheiden:

a) Bei der Umnutzung einzelner Räume eines Wohnhauses durch den im Haus wohnenden Eigentümer zur Ausübung freiberuflicher oder sonstiger gewerblicher Tätigkeiten (z.B. als Rechtsanwalt oder Architekt) wird in der Regel eine erhaltungsrechtliche Genehmigung dann erteilt werden können, wenn die Zuordnung von Wohnen und Arbeiten zu einem Nutzer eindeutig besteht und die Wohnnutzung innerhalb des Gebäudes auch nach Umnutzung von Gebäudeteilen eindeutig überwiegt. Bei der Umnutzung einzelner Räume einer Wohnung für die gewerbliche Eigennutzung wird dies in den meisten Fällen zutreffen

b) Die Umnutzung abgeschlossener Wohneinheiten innerhalb des Gebäudes wird demgegenüber in der Regel nicht genehmigungsfähig sein, weil auch hierdurch Bewohner verdrängt werden.

c) Sollen hingegen Wohneinheiten einer allgemeinen gewerblichen Nutzung zugänglich gemacht werden, ist ebenfalls dem Schutz des Wohnens regelmäßig Vorrang einzuräumen. Dies ist insbesondere auch deshalb vertretbar, da die Altstadt über ein hinreichendes Angebot verfügbarer (d.h. auf dem Gewerbeimmobilienmarkt angebotener oder leerstehender) Gewerbeeinheiten verfügt, sodass die Umnutzung von Wohnungen für die gewerbliche Nutzungen in diesen Fällen nicht als erforderlich bzw. nötig beurteilt wird.

Der Ablehnung der Umwandlung einer Wohnung in eine andere Nutzung kann nicht entgegengehalten werden, dass das Vorhaben allein noch keine wahrnehmbaren städtebaulichen Auswirkungen hat. Für die Ablehnung reicht es aus, wenn durch das Vorhaben städtebaulich nachteilige Entwicklungen angesprochen bzw. begünstigt werden. Bei der Umwandlung in Ferienwohnungen ist dies gegeben, da die Verdrängung innerstädtischer Wohnnutzungen bzw. der ortsansässigen Bevölkerung dazu führt, dass der verlorengelassene Wohnraum an anderer Stelle im Stadtgebiet geschaffen werden muss.

Rückbau und bauliche Änderungen

Der Abriss eines Gebäudes mit Wohnungen steht zunächst einmal im Widerspruch zu den Erhaltungszielen der Satzung. Eine erhaltungsrechtliche Genehmigung ist deshalb jedoch nicht zwingend ausgeschlossen. Wie bei der Prüfung der Erhaltungswürdigkeit eines Gebäudes auf der Grundlage der städtebaulichen Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB ist auch die wirtschaftliche Zumutbarkeit des Gebäudeerhalts in Anwendung der Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB im Einzelfall zu prüfen. Gemäß § 172 Abs. 4 Satz 2 BauGB ist die Genehmigung zu erteilen, wenn auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls die Erhaltung des Gebäudes wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist. Dies wird zusammen mit der Anwendung der städtebaulichen Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB geprüft.

Bei der erhaltungsrechtlichen Genehmigung der baulichen Änderung von Wohnungen ist im Einzelfall zu prüfen, ob sich die beantragten baulichen Änderungen negativ auf die zu schützende Wohnnutzung auswirken. Nur bei erheblichen negativen Eingriffen in den Wohnungsbestand und in die Wohnqualität ist die Nichterteilung einer Genehmigung gerechtfertigt.

6. Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Hansestadt Lübeck

Durch die Aufstellung einer neuen Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Nr. 2 BauGB entstehen der Hansestadt Lübeck keine unmittelbaren Kosten.

Übernahmeansprüche, die gemäß § 172 Abs. 3 BauGB im Falle einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit von erhaltungsrechtlichen Entscheidungen theoretisch entstehen können, sind nicht zu erwarten, weil die Nutzung der Räume und Gebäude zu Wohnzwecken regelmäßig rentabel und damit wirtschaftlich zumutbar ist, zumal sich die wirtschaftliche Unzumutbarkeit allein aus objektiven Kriterien und nicht aus der individuellen Finanzsituation des Eigentümers ergeben darf. Sollte ein Eigentümer die Situation als Vermieter von Wohnraum als für ihn nicht rentabel bewerten, steht ihm zudem ein Verkauf an Dritte frei.

Auch die Erfahrungen anderer Städte zeigen, dass die Wahrscheinlichkeit eines Übernahmeanspruchs bei einer Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gegen Null tendiert.

7. Verfahren und Rechtsgrundlagen

7.1 Verfahren

Aufstellungsbeschluss

Unter Berücksichtigung der Beschlussempfehlung der Bürgerschaft vom 30.08.2018 hat der Bauausschuss der Hansestadt Lübeck am 19.11.2018 gemäß § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 2.1 der Zuständigkeitsordnung der Hansestadt Lübeck die Aufstellung einer neuen Erhaltungssatzung zur Erhaltung der Wohnfunktion für das Gebiet der Lübecker Altstadt beschlossen.

Öffentliche Auslegung

Auch wenn das Baugesetzbuch kein förmliches Beteiligungsverfahren zur Aufstellung einer Erhaltungssatzung vorsieht, hat der Bereich Stadtplanung und Bauordnung den Entwurf der Satzung mit zugehöriger Begründung für die Dauer eines Monats vom 28.08. bis einschließlich 27.09.2019 in der Bauverwaltung öffentlich ausgelegt und in das Internet eingestellt. Darüber hinaus wurde am 18.09.2019 in der Oberschule zum Dom eine öffentliche Erörterungsveranstaltung durchgeführt. Parallel zur öffentlichen Auslegung wurden die von der Satzung betroffenen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind insgesamt 6 Stellungnahmen eingegangen. Die darin vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurden geprüft und – soweit zutreffend – in die Abwägung eingestellt (vgl. Prüf- und Abwägungsbericht).

Parallel zur öffentlichen Auslegung wurden das für Städtebaurecht zuständige Referat der Abt. Bauen und Wohnen des schleswig-holsteinischen Innenministeriums sowie die Bereiche der Lübecker Verwaltung beteiligt, deren Aufgaben durch die Satzung berührt werden können. Da im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine behördlichen Stellungnahmen abgegeben wurden, wird davon ausgegangen, dass keine Bedenken bezüglich der Aufstellung einer Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung für die Lübecker Altstadt bestehen.

Satzungsbeschluss

Aus den durchgeführten Beteiligungsverfahren haben sich nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander keine neuen Sachverhalte bezüglich der Aufstellung der Erhaltungssatzung ergeben, sodass die Satzung als solche beschlossen werden kann.

Die ausgelegte Fassung der Erhaltungssatzung ist zum Satzungsbeschluss im § 2 redaktionell geändert worden, ohne dass sich hierdurch jedoch inhaltliche Änderungen ergeben. Durch die Neuformulierung von Teilen des § 2 Abs. 1 wird klargestellt, dass keine Genehmigungspflicht nach der Satzung besteht, wenn es sich bei baulichen Änderung um reine Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen wie z.B. den Einbau neuer Heizungsanlagen oder neuer Fenster handelt, die gemäß Landesbauordnung verfahrensfrei gestellt sind. Zudem soll auch keine Genehmigungspflicht nach der neuen Erhaltungssatzung bestehen, wenn durch bauliche Änderungen oder durch Nutzungsänderungen neuer oder zusätzlicher Wohnraum geschaffen wird.

Änderung der bisher geltenden Erhaltungssatzung

Aufgrund von Überschneidungen der neuen Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung und den sich ebenfalls auf die Erhaltung der Zusammensetzung der

Wohnbevölkerung beziehenden Teilen der Erhaltungssatzung von 1979/1988 wird die bisher geltende Satzung mit Satzungsbeschluss der neuen Erhaltungssatzung ebenfalls geändert. Die geänderte Erhaltungssatzung von 1979/1988 wird durch die Änderung zu einer rein städtebaulich-stadtgestalterischen Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB.

7.2 Rechtsgrundlage

Grundlage für die Aufstellung der Erhaltungssatzung ist das Baugesetzbuch in der Fassung der Neubekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Lübeck, den 27. November 2019

Fachbereich 5, Bereich Stadtplanung und Bauordnung, 5.610.4 / Bre

Anlage 4**Satzung der Hansestadt Lübeck****zur zweiten Änderung der Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen
im Stadtteil Innenstadt (Gebiet Altstadt) vom 28.02.1979****Fassung zum Satzungsbeschluss****Stand: 27. November 2019**

Auf Grund von § 172 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Januar 2018 (GVOBl. S. 6), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom die Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen im Stadtteil Innenstadt (Gebiet Altstadt) vom 28.02.1979 in der Fassung der Änderungssatzung vom 03.06.1988 wie folgt geändert:

1. Änderungen in § 2:

a) In Absatz 1, Satz 2 werden Buchstabe c) und das Wort „oder“ nach Buchstabe b) gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die nach dieser Satzung erforderliche Genehmigung erteilt die Baugenehmigungsbehörde der Hansestadt Lübeck, wenn für das Vorhaben eine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, mit dieser.

Ist keine baurechtliche Genehmigung erforderlich, wird die aufgrund dieser Satzung dennoch notwendige Genehmigung auf Antrag durch die Hansestadt Lübeck als Gemeinde erteilt.“

2. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung ohne Genehmigung rückbaut oder ändert.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden.“

3. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den

Der Bürgermeister

Anlage 5

**Begründung der Satzung der Hansestadt Lübeck
zur zweiten Änderung der Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen
im Stadtteil Innenstadt (Gebiet Altstadt) vom 28.02.1979**

**Fassung zum Satzungsbeschluss
Stand: 27. November 2019**

Zu 1: Änderungen von § 2

a) Infolge der Neuaufstellung der Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung für das Gebiet der Lübecker Altstadt kann die bisher in der Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen im Stadtteil Innenstadt (Gebiet Altstadt) vom 28.02.1979 in der Fassung der Änderungssatzung vom 03.06.1988 [nachfolgend kurz Erhaltungssatzung von 1979/88 genannt] unter § 2, Buchstabe c) enthaltene Regelung bezüglich der „Erhaltung der altstadttypischen Wohnform des Ein- und Zweifamilienhauses in kleinteiliger Bauweise“ zwecks Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung entfallen.

b) Durch die Streichung des Erhaltungszieles „Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung“ wird die Erhaltungssatzung von 1979/88 zu einer rein städtebaulich-stadtgestalterischen Erhaltungssatzung. Die zugehörige Genehmigungspflicht begründet sich dementsprechend künftig allein auf § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB.

c) Die Neufassung von § 2 Abs. 2 der Erhaltungssatzung von 1979/88 berücksichtigt die unterschiedliche Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung bei gemäß Landesbauordnung genehmigungspflichtigen und nichtgenehmigungspflichtigen Vorhaben. Die Neufassung in der geänderten Erhaltungssatzung von 1979/88 entspricht damit der Formulierung in § 3 der neuen Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung für das Gebiet der Lübecker Altstadt.

Zu 2: Änderungen von § 3

Der geänderte § 3 der Erhaltungssatzung von 1979/88 nimmt auf die aktuelle Festlegung von Ordnungswidrigkeitstatbeständen in § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB in der aktuellen Fassung Bezug. Mit der Umstellung auf das nun gesetzlich höchstzulässige Maß nach § 213 Abs. 3 BauGB erhöht sich der Höchstbetrag für Geldbußen von bisher 25.000 Euro auf künftig 30.000 Euro.

Zu 3: Inkrafttreten

Die Änderungssatzung zur Erhaltungssatzung von 1979/88 wird zusammen mit der neuen Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung für das Gebiet der Lübecker Altstadt bekannt gemacht werden. Beide Satzungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 6

Satzung der Hansestadt Lübeck
über die Erhaltung baulicher Anlagen im Stadtteil Innenstadt (Gebiet Altstadt)
vom 28.02.1979, zuletzt geändert durch die zweite Änderungssatzung vom

Lesefassung mit Kennzeichnung der Änderungen durch die zweite
Änderungssatzung

(Neufassungen unterstrichen und Streichungen durchgestrichen)

Stand: 27. November 2019

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst aus den in § 2 Abs. 1 genannten Gründen die Altstadt von Lübeck, die von der altstadtseitigen Uferlinie der Stadt-Trave, des Holsten-Hafens, des Hansa-Hafens, des Klug-Hafens und der Kanal-Trave begrenzt wird.

Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 2

Erhaltungsgründe

- (1) Zur Wahrung und Erneuerung des durch Jahrhunderte geprägten Bildes der Altstadt von Lübeck und zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenheit des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen Abbrüche, Änderungen und Nutzungsänderungen sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung nach § 172 Baugesetzbuch (BauGB).

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn eine bestehende bauliche Anlage oder deren Nutzung erhalten bleiben soll,

- a) weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen die Stadtgestalt der Altstadt Lübecks prägt, insbesondere auch in ihrer topografischen Situation (Hügelkuppe), ihrer aus der Zeit der Stadtgründung her rührenden Grundstruktur von Straßen und Plätzen, ihrer kleinteiligen Bauweise, ihrer Dachlandschaft sowie in der Anordnung der Baukörper,

oder

- b) weil sie von städtebaulicher, insbesondere von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung für die Lübecker Altstadt ist.

oder

- ~~c) um in dem Gebiet die Zusammensetzung der dort wohnenden Bevölkerung zu erhalten, damit die für die Lübecker Altstadt typische Wohnform des Ein- und Zweifamilienhauses in kleinteiliger Bauweise bewahrt wird.~~

Im Falle der Errichtung einer baulichen Anlage ist die Genehmigung zu versagen, wenn dadurch die städtebauliche Gestalt des Gebietes beeinträchtigt wird.

- (2) ~~Die Genehmigung erteilt die Baugenehmigungsbehörde (untere Bauaufsicht) im Einvernehmen mit der Gemeinde. Die nach dieser Satzung erforderliche Genehmigung erteilt die Baugenehmigungsbehörde der Hansestadt Lübeck, wenn für das Vorhaben eine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, mit dieser.~~

Ist keine baurechtliche Genehmigung erforderlich, wird die aufgrund dieser Satzung dennoch notwendige Genehmigung auf Antrag durch die Hansestadt Lübeck als Gemeinde erteilt.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des ~~§ 156 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesbaugesetzes~~ § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung ohne entsprechende Genehmigung ein Gebäude abbricht rückbaut oder ändert.

Die Ordnungswidrigkeit kann ~~gem. § 156 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes~~ gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße bis zu ~~25.000~~ 30.000 EUR geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Lübecker Nachrichten in Kraft.

Lübeck, den

Der Bürgermeister



► Nr. VO/2019/08496
öffentlich

Lübeck, 18.12.2019

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Matthias Drever (E-Mail: matthias.drever@luebeck.de Telefon: 122-6630)

Projektfreigabe K 13: Grundhafte Sanierung des Padelügger Wegs

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
06.01.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
20.01.2020	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.01.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Projektfreigabe für die grundhafte Sanierung des Padelügger Weges wird erteilt; mit der Maßnahme darf begonnen werden.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 – Haushalt und Steuerung	Zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

☐ Ja
☒ Nein-

Begründung:

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist nicht notwendig, weil deren Belange durch das Ausschreibungsverfahren nicht berührt werden.

Die Maßnahme ist:

☒ neu
☐ freiwillig
☒ vorgeschrieben durch:

§ 10 StrWG (Verkehrssicherungspflicht)

Finanzielle Auswirkungen:

☒ Ja (Anlage 1)
☐ Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

☐ Nein

☒	Ja – Begründung:
Baustellenbedingte Emissionen	

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

Begründung:

Art der Ausschreibung:

beschränkt nach VOB

Die Ausschreibungen werden nur nach vorheriger Freigabe der Mittel durch den Bereich Haushalt und Steuerung vorgenommen und vorbehaltlich der Haushaltsgenehmigung 2020.

Kurzbeschreibung der Maßnahme:

Die Sanierung des Padelügger Weges (K 13) ist aus Gründen der Werterhaltung des Infrastrukturvermögens aber auch zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit gem. § 10 des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein unabdingbar. Die Sanierungsart ist in Abhängigkeit des Schädigungsgrades, der Verkehrsbelastung und der für 2020 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewählt worden.

Die Maßnahme ist aus Sicht des Straßenbaulastträgers zwingend in 2020 auszuführen. Sollte in 2020 keine Ausführung möglich sein, ist es bei einem entsprechenden Winter 2020 / 2021 mit vielen Frost-Tauwechselperioden durchaus möglich, dass ein Teil dieser Straße auf unabsehbare Zeit gesperrt werden muss bzw. erhebliche den fließenden Verkehr betreffende Maßnahmen getroffen werden müssten, da die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht nicht mehr erfüllt werden kann.

Die Straße K 13, Padelügger Weg besitzt als direkter Autobahnzubringer zur BAB A1, Anschlussstelle Lübeck-Moisling und als Autobahnbedarfsumleitung eine hohe überörtliche Verkehrsbedeutung.

Nach einer durchgeführten Zustandserfassung der Lübecker Hauptverkehrsstraßen wurde festgestellt, dass für die K 13 ein Sanierungsbedarf besteht. Für den Sanierungsbereich wurden u.a. Schadensbilder in Form von Längs-, Quer- und Netzschnitten festgestellt sowie Ausmagerungen, Ausbrüche, Verdrückungen, Flickstellen und Abplatzungen.

Die letzten Winter haben den Zustand der K 13 hier weiter erheblich verschlechtert; bei Frost-Tau-Wechsel können weiterhin erhebliche Winterschäden entstehen, welche die Substanz der Fahrbahn weiter schädigen und somit eine Sanierung unumgänglich machen.

Aufgrund des ermittelten Schadensbildes wurde ein Sanierungsvorschlag erarbeitet, der eine grundhafte Sanierung als die sinnvollste Sanierungsvariante vorsieht.

Es ist daher geplant, eine grundhafte Sanierung zwischen der Kreuzung Ziegelstraße bis zur Höhe Citti-Park (alte Ausbuchtung) auf ca. 7.500 m² durchzuführen. Die Fahrbahn wird hierbei auf freier Strecke in einer einheitlichen Breite von 8,50 m wieder hergestellt.

Zeitplan:

Aufgrund der zum Teil erheblichen Eingriffe in den Straßenverkehr erfolgt die Ausführung nur nach intensiver Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde, Stadtverkehr Lübeck und der Polizei, sowie unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten.

Die Maßnahme muss zwingend bis Ende Juni 2020 abgeschlossen sein, da ab Juli Umlei-

tungsverkehr aus einem Sanierungsvorhaben des Landes auf der BAB A1 über den Padelügger Weg fließen wird.

Mit der Sanierung erfolgt gleichzeitig eine Ertüchtigung für den vorgesehenen Umleitungsverkehr, der dann problemlos aufzunehmen ist. Eine Ausführung der Sanierung nach der Maßnahme auf der BAB A1 wäre in 2020 in Anbetracht der fortgeschrittenen Jahreszeit nicht mehr möglich. Fraglich wäre ebenfalls, ob der Umleitungsverkehr nach einem kritischen Winter überhaupt noch zu bewältigen wäre.

Mit dem frühen Baubeginn auf der K 13 würde zudem die Baustellensituation in Lübeck jahreszeitlich entzerrt werden.

Kosten / Finanzierung :

Die Kostenschätzung incl. Entsorgungskosten ergab ca. 825.000 €.

Für die Maßnahme stehen aktuell auf dem Produktsachkonto 542001.092.7852000 K 13, Padelügger Weg für 2020 701.000€ zur Verfügung.

Die Differenz ist durch das investive Bereichsbudget vom Bereich Stadtgrün und Verkehr abgedeckt und wird unterjährig rechtzeitig auf dem PSK zur Verfügung gestellt.

Aufgrund einer positiv beschiedenen Fördervoranfrage ist eine Förderung nach GVFG in Höhe von 75% und eine Förderung nach FAG in Höhe von 10% der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt worden. Da nicht alle Kosten dieser Maßnahme als förderfähige Kosten angerechnet werden, ist mit einer Einnahme in Höhe von ca. 637.000 € für diese Maßnahme zu rechnen.

Eine Ausschreibung und Vergabe erfolgt nur nach vorheriger Freigabe der Haushaltsmittel auf dem jeweiligen Produktsachkonto durch den Bereich Haushalt und Steuerung und vorbehaltlich der Haushaltsgenehmigung 2020.

Anlagen:

Anlage 1: Finanzielle Auswirkungen

Senatorin Joanna Hagen

Bereich: 5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Produkt: 542001.092.7852000

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

(Bei investiven Maßnahmen ist zunächst die Anlagenbuchhaltung (1.210) zu beteiligen!)

Anlage zur Vorlage vom 18.12.2019

VO-Nr.: VO/2019/8496

INVESTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeiträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2020	2021	2022	2023
Erträge	637.000,00	9.100,00	18.200,00	18.200,00	18.200,00
Aufwendungen	-825.000,00	-11.786,00	-23.572,00	-23.572,00	-23.572,00

davon:

Sonderposten-auflösung (SoPo)	637.000,00	9.100,00	18.200,00	18.200,00	18.200,00
Abschreibungen (AfA)	-824.999,00	-11.786,00	-23.572,00	-23.572,00	-23.572,00
Anlagenabgang					
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	-187.999,00				
voraussichtl. Zinsen ca.	-84.600,00	-2.820,00	-5.640,00	-5.640,00	-5.640,00
Einzahlungen	637.000,00	637.000,00			
Auszahlungen	-825.000,00	-825.000,00			
Gesamtauswirkung Finanzplan	-188.000,00	(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)			

2020	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt		x	Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen		x	Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend		x	x	x
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
2020	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:	542001.000.4162000	Kreisstraßen Erträge Auflösung SoPo	9.100,00
(Mehr) Aufwendungen:	542001.000.5711000	Kreisstraßen/ Abschreibungen auf Sachanlagen	-11.786,00
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	-2.686,00
	Produktsachkonten		Finanzplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Mehr) Einzahlungen:	542001.092.6811000	Kreisstraßen/Padelügger Weg/ Investitionszuweisungen	637.000,00
(Mehr) Auszahlungen:	542001.092.7852000	Kreisstraßen/Padelügger Weg/ Tiefbaumaßnahmen	-825.000,00
		Saldo Finanzplan	-188.000,00



► Nr. VO/2019/08464
öffentlich

Lübeck, 05.12.2019

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Ralf Schott (E-Mail: ralf.schott@luebeck.de Telefon: 122-6720)

Freigabe zur Umsetzung der Maßnahme "Ausbau der Grapengießerstraße" nördlich der Lohgerberstraße

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
06.01.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
20.01.2020	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.01.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ausbau der Grapengießerstraße nördlich der Lohgerberstraße soll auf einem ca. 250 m langen Abschnitt wie vorgeschlagen baulich umgesetzt werden.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

☐
☒

Ja

Nein- Begründung:

Die Belange der Kinder und Jugendlichen sind durch die Durchführung der Maßnahme nicht betroffen.

Die Maßnahme ist:

☒
☐
☒

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

Festsetzungen aus B-Plan 22.53.07

Finanzielle Auswirkungen:

☐
☒

Ja (Anlage 1)

Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

☒ Nein☐ Ja – Begründung:Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:**Begründung:****Planerische Beschreibung:**

Die im Stadtteil Buntekuh gelegene Grapengießerstraße dient zusammen mit den Straßen Lohgerberstraße, Leinweberstraße und Schwertfegerstraße der verkehrlichen Erschließung des östlichen Teilbereiches des Gewerbegebietes „Padelügger Weg“.

Die Planungsleistungen zum Ausbau der Grapengießerstraße sind mittlerweile bis zur Ausführungsplanung fortgeschritten.

Die Baumaßnahme umfasst den bedarfsgerechten und im seit 2002 rechtskräftigen B-Plan 22.53.07 „Gewerbegebiet Padelügger Weg Nord“ festgesetzten Ausbau der Fahrbahn und der Nebenflächen im Vollausbau. Der ca. 250 m lange Ausbaubereich erstreckt sich von der Einmündung zur Lohgerberstraße in nördlicher Richtung bis zur vorhandenen Wendeanlage.

Für den Ausbau der Verkehrsflächen war auf der Westseite der Fahrbahn Grunderwerb von insgesamt 554 m² erforderlich. Hierzu mussten Verhandlungen mit zwei Eigentümern erfolgen. Nachdem mit beiden Eigentümern einvernehmlich und unproblematisch Einigung erzielt werden konnte, ist ein Ankauf mittlerweile vollzogen. Der zweite Flächenankauf steht kurz vor der Beurkundung.

Für den Ausbau der Grapengießerstraße müssen insgesamt 8 Bäume gefällt werden, die sich auf den o.g. ehemaligen privaten Flächen befinden. Die Bäume sind teilweise bereits tot und sind aus Naturschutzsicht nicht als hochwertig einzuschätzen.

Bestand:

Die vorhandenen Ausbaumerkmale der im B-Plan-Gebiet gelegenen Grapengießerstraße werden den heutigen sowie den zukünftigen Anforderungen einer Erschließungsstraße für ein Gewerbegebiet nicht gerecht.

Die Fahrbahn weist eine Breite von 6,00 m auf. Beidseitig der Fahrbahn verläuft ein ca. 1,50 m (bzw. 1,60 m) breiter Gehweg, der jeweils am Hochbord geführt wird. Parkplätze für Lkw sind lediglich auf einem sehr kurzen Abschnitt vor der Wendeanlage vorhanden.

Die sehr geringe Ausbaubreite von 6,00 m für die Fahrbahn lässt eine geordnete Verkehrsabwicklung der Gewerbeverkehre nicht zu. Dem Schwerverkehr bereiten die beengten Verhältnisse der Fahrbahn im Begegnungsfall große Schwierigkeiten. Diese Tatsache ist bereits mehrfach von Gewerbetreibenden an den Bereich Stadtplanung herangetragen worden, so dass der Ausbau nunmehr nicht länger verzögert werden sollte.

Begegnungsverkehre können ohne verminderte Geschwindigkeit nur zwischen Lkw und Pkw abgewickelt werden. Der Begegnungsfall Lkw – Lkw kann innerhalb der Fahrbahn lediglich mit eingeschränkten Bewegungsspielräumen erfolgen. In der Praxis werden daher derzeit zwangsweise die parallel verlaufenden Nebenflächen als Ausweichfläche für Lkw benutzt.

Der vorhandene Querschnitt setzt sich wie folgt zusammen:

Gehweg (inkl. Beleuchtung)	=	1,60 m
Fahrbahn	=	6,00 m
Gehweg (ohne Beleuchtung)	=	1,50 m
		<u>ca. 9,10 m</u>

Die vorhandene Beleuchtungsanlage genügt zukünftig nicht der Ausleuchtung des verbreiterten Querschnitts.

Neubau:

Neben der Verbreiterung der Fahrbahn auf 6,50 m berücksichtigt der B-Plan ebenfalls einen 2,75 m breiten durchgängigen Parkstreifen für Lkw, um die kontinuierlichen Ziel- und Quellverkehre des Schwerverkehrs nicht durch parkende und wartende Fahrzeuge zu behindern. Die Gehwegbreiten von 1,50 m bleiben unverändert, da diese sich in der Vergangenheit als angemessen erwiesen haben.

Der geplante Querschnitt setzt sich demnach zukünftig wie folgt zusammen:

Randstreifen (inkl. Beleuchtung)	=	0,35 m
Gehweg	=	1,50 m
Fahrbahn	=	6,50 m
Parkstreifen	=	2,75 m
Gehweg	=	1,50 m
Randstreifen (ohne Beleuchtung)	=	0,15 m
		<u>12,75 m</u>

Ziel des Bauvorhabens ist es daher, die Verkehrsflächen der Grapengießstraße im beschriebenen Ausbaubereich entsprechend den verkehrlichen Anforderungen sowie auf der Grundlage des rechtskräftigen B-Planes auszubauen und somit die Verkehrsverhältnisse nachhaltig zu verbessern.

Die Beleuchtungsanlage wird im Zuge dieser Baumaßnahmen erneuert und genügt dann den Anforderungen an die Ausleuchtung des gesamten Querschnitts mit den prognostizierten Verkehrsmengen. Darüber hinaus erfolgt die Ausstattung mit zeitgemäßer LED-Leuchtmitteltechnik.

Zeitplan:

Freigabe Ausführungsplanung inkl. Ausschreibung

Januar 2020

Vergabe der Bauleistungen

April 2020

Baudurchführung

April 2020 bis Oktober 2020

Das Fällen der o.g. Bäume muss innerhalb der Fällfristen erfolgen, so dass die Genehmigung hierfür bereits im Vorfeld eingeholt wird. Das Fällen der Bäume ist somit bereits für Februar 2020 geplant.

Gesamtkosten:

Die Gesamtkosten der Maßnahme betragen brutto 1.017.000,00 EUR.

Die Kosten für die Erneuerung der Beleuchtungsanlage und die Grunderwerbskosten sind hierin enthalten.

Die Mittel sind im Haushalt 2020 beim Produktsachkonto 541 001 745 7852000 angemeldet und geordnet.

Eine Förderfähigkeit gemäß GVFG besteht für den Ausbau dieser Straße nicht.

Anlagen:

Anlage 1: Finanzielle Auswirkungen

Anlage 2: Übersichtslageplan

Anlage 3: Lageplan Neubau

Anlage 4: Querschnitte Neubau

Senatorin Joanna Hagen

Bereich: 5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Produkt: 541001

Anlage zur Vorlage vom 05.12.2019

VO-Nr.: VO/2019/08464

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen**INVESTIV**

(Bei investiven Maßnahmen ist zunächst die Anlagenbuchhaltung (1.210) zu beteiligen!)

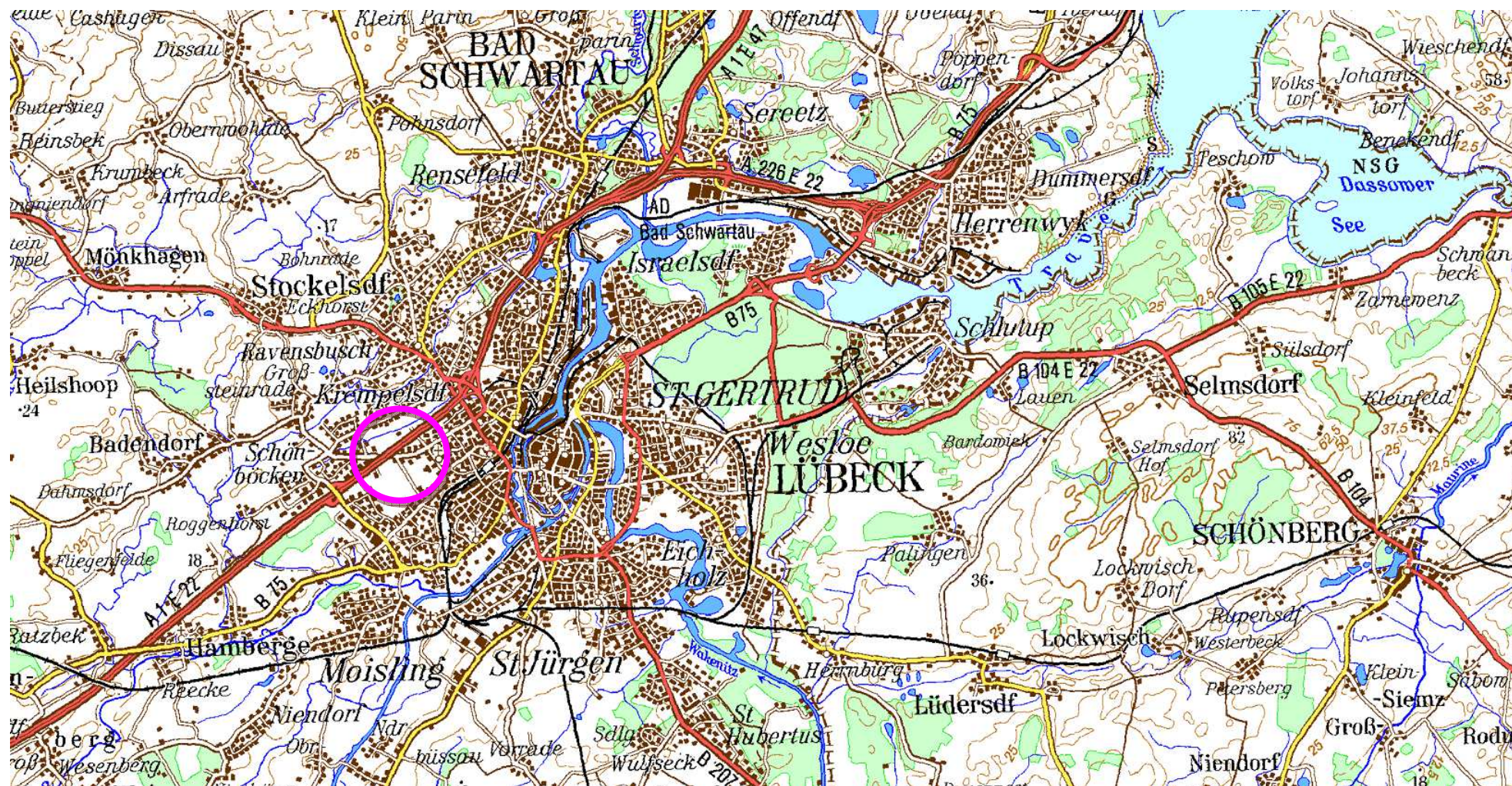
Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeiträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2020	2021	2022	2023
Erträge					
Aufwendungen	-1.017.000,00	-61.963,00	-27.425,00	-27.425,00	-27.425,00

davon:

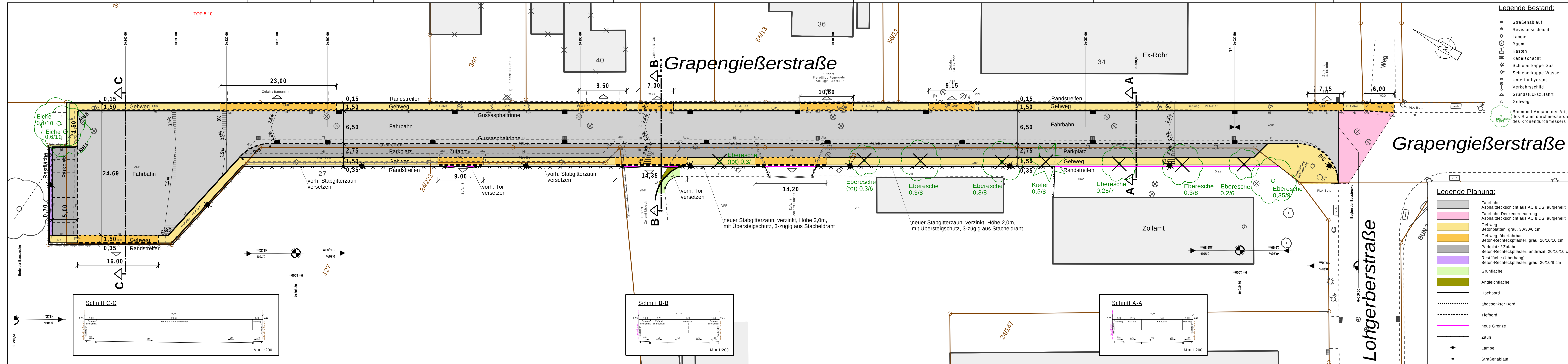
Sonderpostenauflösung (SoPo)					
Abschreibungen (AfA)	1.016.999,00	-61.963,00	-27.425,00	-27.425,00	-27.425,00
Anlagenabgang					
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	<u>1.016.999,00</u>				
voraussichtl. Zinsen ca.	-457.650,00	-5085,00	-30.510,00	-30.510,00	-30.510,00
Einzahlungen					
Auszahlungen	-1.017.000,00	-1.017.000,00			
Gesamtauswirkung Finanzplan		(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)			

2020	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt		X	Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen			Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend		X	X	X
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
2020	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Mehr) Aufwendungen:	541001.000.5711000	Gemeindestraßen Abschreibungen auf Sachanlagen	-4.843,00
(Mehr) Aufwendungen:	541001.000.5221105	Ersatzb.Festw.Straßenbeleuchtung	-57.120,00
		Saldo Ergebnisplan	-61.963,00
	Bezifferung	Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	541001.000.7221105	Auszahlung Ersatzb. Festw. Straßenbeleuchtung	-57.120,00
(Mehr) Auszahlungen:	541001.745.7852000	Gemeindestraßen/ Grapengießer Str./ Tiefbaumaßnahmen	-959.880,00
		Saldo Finanzplan	-1.017.000,00



Hansestadt Lübeck, HU-Bau, Ausbau der Grapengießerstraße nördlich der Lohbergerstraße in Lübeck, Übersichtskarte, ohne Maßstab;



Legende Bestand:

- Straßenablauf
- Revisionsschacht
- Lampe
- Baum
- Kasten
- Kabelschacht
- Schieberkappe Gas
- Schieberkappe Wasser
- Unterflurhydrant
- Verkehrsschild
- Grundstückszufahrt
- Gehweg
- Baum mit Angabe der Art, des Stammdurchmessers und des Kronendurchmessers

Legende Planung:

- Fahrbahn
- Asphaltdeckschicht aus AC 8 DS, aufgehell
- Fahrbahn Deckenerneuerung
- Asphaltdeckschicht aus AC 8 DS, aufgehell
- Gehweg
- Betonplatten, grau, 30/30/6 cm
- Gehweg, überfahrbar
- Beton-Rechteckpflaster, grau, 20/10/10 cm
- Parkplatz / Zufahrt
- Beton-Rechteckpflaster, anthrazit, 20/10/10 cm
- Restfläche (Überhang)
- Beton-Rechteckpflaster, grau, 20/10/8 cm
- Grünfläche
- Angleichfläche
- Hochbord
- abgesenkter Bord
- Tiefbord
- neue Grenze
- Zaun
- ★ Lampe
- Straßenablauf

Legende Bestand:

Nr.	Art der Änderung	Name	Datum	
		Name	Datum	
		Bearb.	Sell	25.11.2019
		Gez.	Münsterberg	25.11.2019
		Gepr.	Sell	25.11.2019

**HANSESTADT LÜBECK
DER BÜRGERMEISTER**

Fachbereich Planen und Bauen - Bereich Stadtgrün und Verkehr

Ausführungsplanung

Ausbau der Grapengießerstraße
nördlich der Lohgerberstraße
in Lübeck

**Lageplan
Verkehrsflächen**

Anlage :	1	Datum	Name	Aufgestellt
Bearb.	--	--	--	Lübeck, den

Blatt-Nr. :	2	Gez.	--	--
Gepr. <td></td> <td></td> <td></td> <td></td>				

Maßstab: 1:250

Grundplan : Datum : Änderung : Datum :

Vermessung :

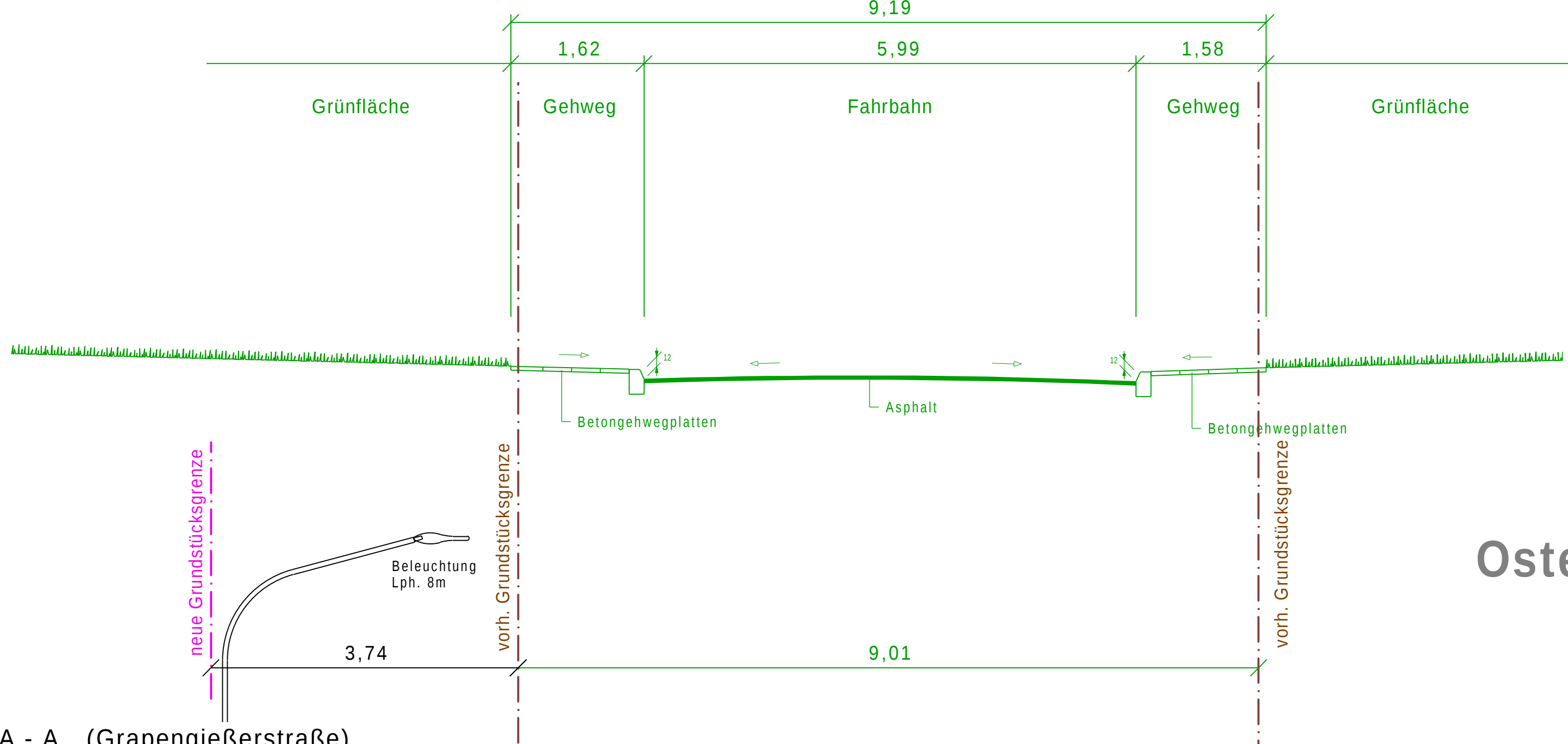
Reg.- Nr.:

S:\projekte\Lübeck\Grapengießerstraße\PH 5 - Ausführungsplanung\A-Plan\A-Plan Grapengießerstraße.dwg

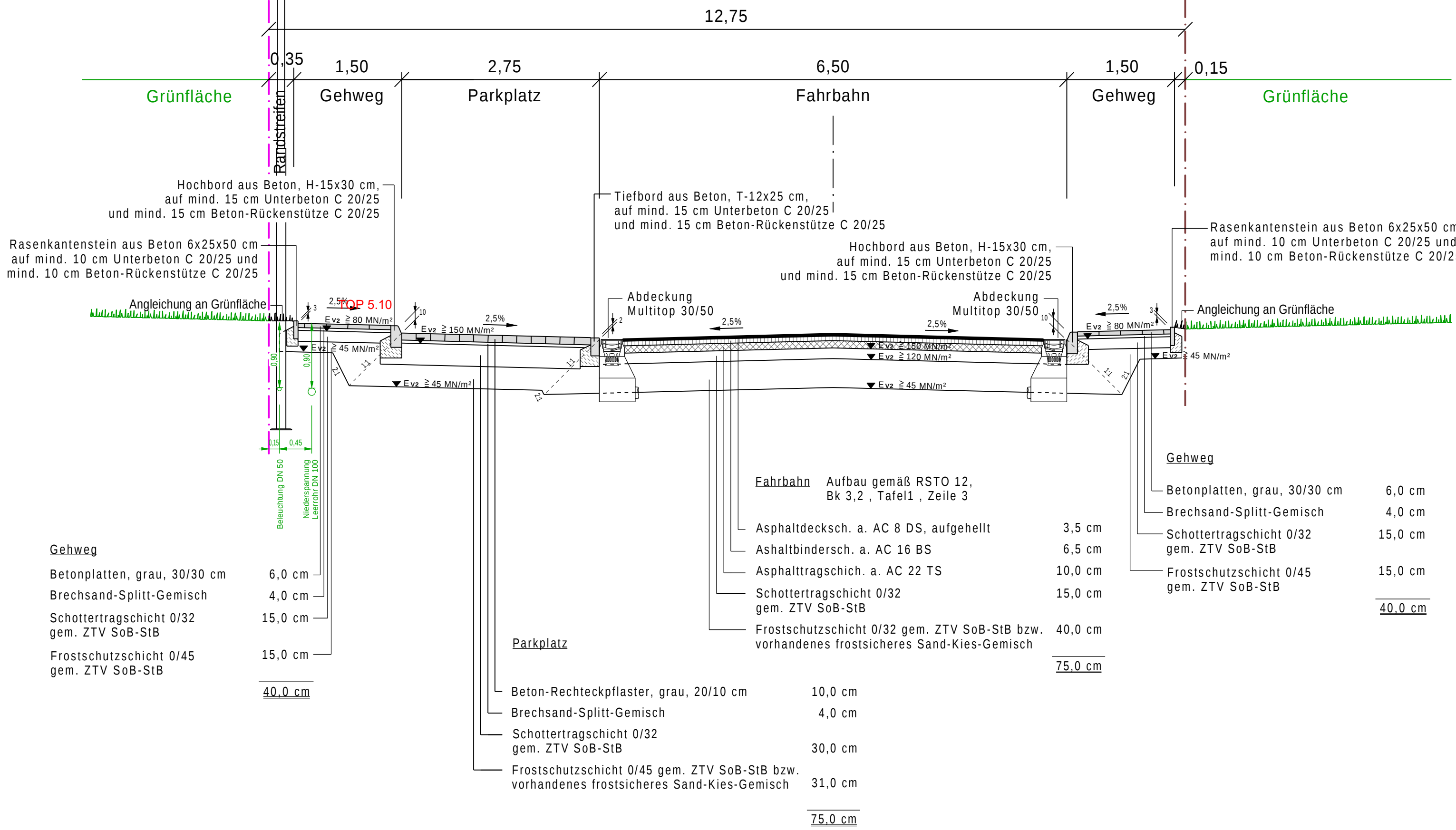
Verkehrsflächen 250

25.11.2019

Schnitt A - A (Grapengießerstraße) Bestand
Station 0+040



Schnitt A - A (Grapengießerstraße)
Station 0+040



Nr.	Art der Änderung	Name	Datum
	TSM Ingenieurbüro für Tiefbau und Vermessung GbR Rathausstr. 2 - 24103 Kiel Tel.: 0431/97429-0 Fax: 0431/97429-99 E-Mail: info@tsm-ingenieure.de	Name	Datum
		Bearb.	Sell 25.11.2019
		Gez.	Münsterberg 25.11.2019
		Gepr.	Sell 25.11.2019
HANSESTADT LÜBECK DER BÜRGERMEISTER Fachbereich Planen und Bauen - Bereich Stadtgrün und Verkehr			
Ausführungsplanung Ausbau der Grapengießerstraße nördlich der Lohgerberstraße in Lübeck Ausbauquerschnitt A-A (Stat. 0+040)			
Anlage :	2	Datum	Name
Blatt-Nr. :	1	Bearb.	--
Maßstab:	1:50	Gez.	--
		Gepr.	
		660.2	
Grundplan :	Datum :	Änderung :	Datum :
Vermessung :			
Reg.- Nr.:			
Aufgestellt Lübeck, den			
Bereich Stadtgrün und Verkehr			

► **Nr. VO/2020/08602**
öffentlich

Lübeck, 28.01.2020

Vorlage
-öffentlich-**Verantwortliche Bereiche:**
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung**Bearbeitung:** Birgit Maaß (E-Mail: birgit.maass@luebeck.de Telefon: 122 - 6124)**Austauschvorlage zur VO/2019/08458: Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altstadt" im Städtebauförderungsprogramm "Städtebaulicher Denkmalschutz"****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
28.01.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
30.01.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 1) gem. § 142 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.300 Recht	zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

☐
☒

Ja

Nein- Begründung:

Eine über die Mitwirkung im Rahmen der öffentlichen Veranstaltungen im Rahmen der vorbereitenden Untersuchung hinausgehende Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 47 f GO ist hier nicht erforderlich.

Die Maßnahme ist:

☐
☒
☐

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☐
☒

Ja (Anlage 1)

Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

☒ Nein☐ Ja – Begründung:Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:**Begründung:**

Mit Beschluss vom 26.09.2019 hat die Lübecker Bürgerschaft die Vorbereitende Untersuchung (VU) und das integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept (IEK) zur einheitlichen Vorbereitung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme „Altstadt“ Lübeck beschlossen und der weiteren Umsetzung im Städtebauförderungsprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ verbindlich zu Grunde gelegt.

Um die als Ergebnisse der VU und des IEK erkannten erheblichen städtebaulichen Missstände im Sinne des §136 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit den dort beschriebenen einzelnen Maßnahmen unter Einsatz von Städtebauförderungsmitteln beseitigen oder mindern zu können, ist die Anwendung des umfassenden Sanierungsverfahrens nach BauGB erforderlich. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB finden Anwendung. Nach Abschluss der Sanierung oder per vorheriger Ablösevereinbarung sind danach im Falle von durch die öffentlich finanzierten Maßnahmen eingetretenen Bodenwerterhöhungen von den Grundstückseigentümer:innen Ausgleichsbeträge zu entrichten, die dem Sondervermögen der Maßnahme zugeführt werden. Mit der förmlichen Festsetzung als Sanierungsgebiet sind für die Zeit der Sanierung weitere rechtliche Wirkungen verbunden. So bedürfen im Geltungsbereich der Sanierungssatzung u.a. Grundstücksveräußerungen, Grundstücksbelastungen, Grundstücksteilungen, Miet- und Pachtverträge auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr, sowie Vorhaben und Maßnahmen im Sinne des 14 Abs. 1 BauGB einer Genehmigung gemäß § 144 BauGB. Weiter sind Betroffene zu beteiligen, öffentliche Aufgabenträger haben mitzuwirken.

Die Förderung von privaten Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zielt darauf ab, Eigentümer:innen zu aktivieren und zu unterstützen. Die Bewertung des baulichen Zustands der Gebäude erfolgte anhand einer äußeren Inaugenscheinnahme im Rahmen der Bestandsaufnahme sowie der von den Eigentümer:innen gemachten Selbstauskunft. Das Ergebnis der Bewertung stellt keine Verpflichtung zur Durchführung von Maßnahmen dar, sondern ist als Angebot an die Eigentümer:innen zu verstehen.

Gemäß § 7h Einkommensteuergesetz (EStG) ist eine erhöhte Absetzung bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen möglich. Steuerpflichtige können Herstellungskosten für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne der § 177 BauGB unter bestimmten Voraussetzungen absetzen.

Zur Durchführung der Sanierung wird nach §§ 157 – 161 BauGB ein Sanierungsträger beauftragt. Die Dauer der Sanierung wird von vornherein auf 15 Jahre befristet. Sie kann je nach Verlauf auch verlängert oder früher beendet werden, die rechtlichen Bindungen entsprechend aufgehoben werden.

Die räumliche Abgrenzung des Sanierungsgebietes ist aus dem als Bestandteil der Satzung beigefügten Lageplan ersichtlich. Über den Geltungsbereich wurde bereits mit Beschluss der VO/2019/08079 entschieden.

Die Sanierungssatzung hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

1 – Sanierungssatzung „Altstadt“ mit Lageplan der Umgrenzung des räumlichen Geltungsbeereichs und Verfahrenshinweisen

In der VU und im IEK „Altstadt“ sind die Missstände und geeignete Maßnahmen zu deren Behebung aufgeführt. Diese sind aufgrund ihres Umfangs dieser Vorlage nicht erneut beigelegt, sie sind als Teil der Vorlage zur weiterführenden Programmteilnahme unter VO/2019/08079 in Allris hinterlegt.

Senatorin Joanna Hagen

S A T Z U N G

der Hansestadt Lübeck über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“

vom (Datum der Ausfertigung nach Satzungsbeschluss)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S.6) und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2017 (BGBl I S. 2193) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom folgende Satzung erlassen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) In dem in Abs. 2 näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und neu gestaltet werden. Das insgesamt ca. 25,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet gemäß § 142 Abs. 1 und 3 BauGB förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Altstadt“.
- (2) Die genaue Abgrenzung des Sanierungsgebiets ergibt sich verbindlich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Das Sanierungsgebiet umfasst die nachfolgend aufgeführten Grundstücke im Umgriff des Lageplans: Aegidienkirchhof 1-3, Aegidienstraße 17-77 und 10-40, Alfstraße 1-5 und 2-6, An der Mauer 38-160 und 25-57, Balauerföhr 18-26 und 1-37, Braunstraße 1-5 und 2-4, Breite Straße 60a-72 und 55-71, Dr.-Julius-Leber-Straße 1-39 und 2-52, Düvekenstraße 1-21 und 2-12, Fischstraße 1-3 und 2-6, Fleischhauerstraße 1-59 und 20-62, Holstenstraße 2, Hundestraße 2-22, Huxstraße 23-67 und 22-66 und 96–128, Kohlmarkt 2-12, Königstraße 33-129 und 46b – 56, Krähenstraße 1-35 und 2-34, Marienkirchhof 2-4, Markt 2-10 und 14-16d und 3-9 und 15-17, Mengstraße 2-20 und 1-3, Mühlenbrücke 1-5b, Mühlenstraße 21-95, Neue Querstraße 1, Schildstraße 1-13 und 2-30, Schranken 2-24 und 1-9, Schlüsselbuden 2-34 und 13-17, St. Annen-Straße 1-25 und 2-34, Stavenstraße 1-43 und 2-20, Wahnstraße 23-67 und 22-62, Weberstraße 1-17 und 2-30, Wehdehof 1 sowie die im Umgriff des Lageplanes gelegenen Grün- und Straßenflächen.

§ 2 Sanierungsverfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung. Auf die Genehmigungspflichten nach §§ 144 und 145 BauGB wird hingewiesen.

§ 3 Befristung

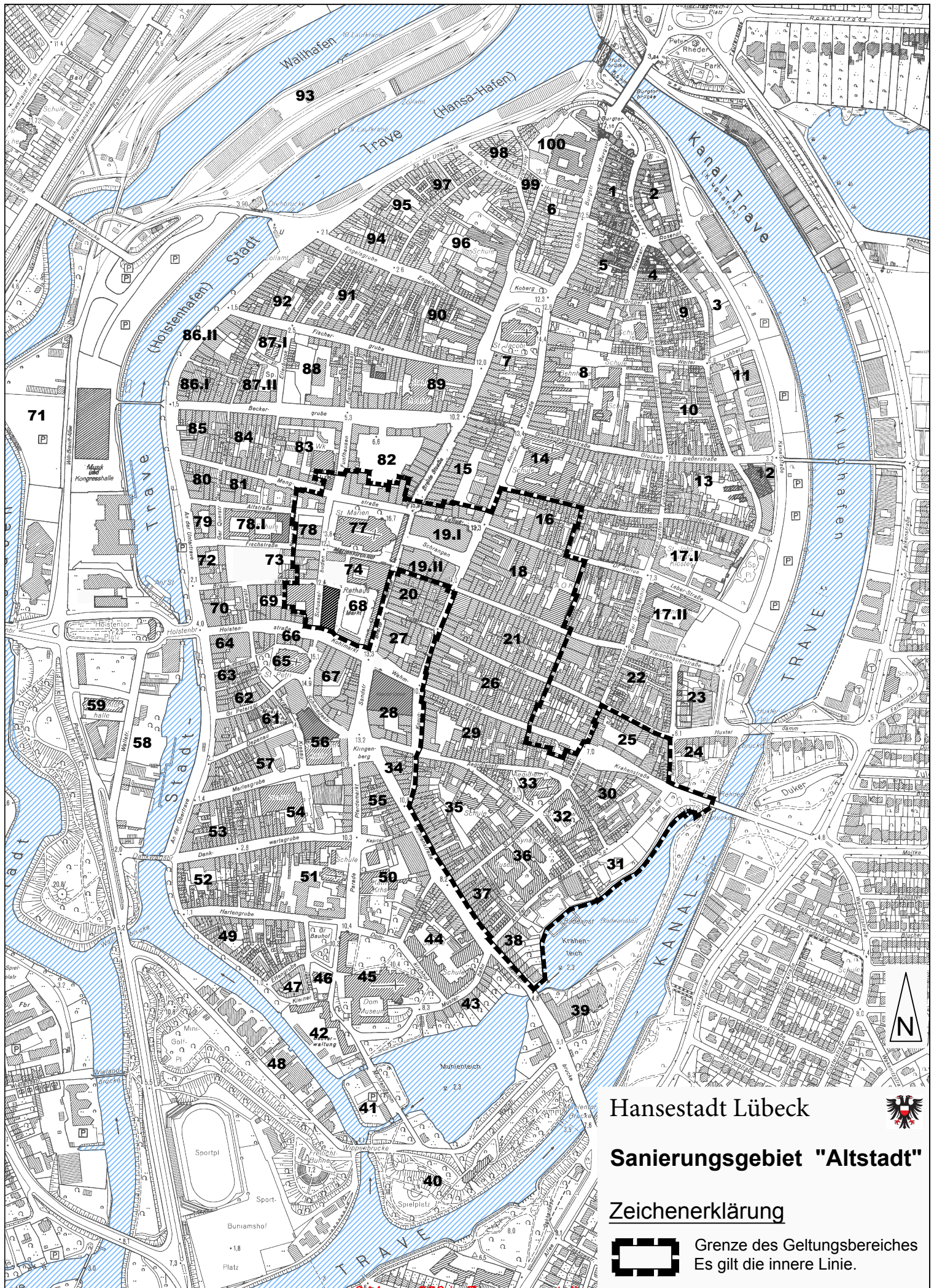
Die Frist zur Durchführung der Sanierung gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird auf 15 Jahre festgelegt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Lübeck, (Datum der Ausfertigung)

Der Bürgermeister



Hinweise:

Alle Interessierten können die Satzung und die Begründung dazu im Fachbereich Planen und Bauen, Bereich Stadtplanung und Bauordnung der Hansestadt Lübeck, Mühlendamm 12, während der Servicezeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Die Sanierungsmaßnahmen werden im umfassenden Verfahren durchgeführt. Es finden die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB Anwendung.

Im Sanierungsgebiet bedürfen u.a. der Genehmigung gemäß § 144 BauGB: Grundstücksveräußerungen, Grundstücksbelastungen, Grundstücksteilungen, Miet- und Pachtverträge auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr, Vorhaben und sonstige Maßnahmen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauGB.

Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist gemäß § 3 der Satzung durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lübeck, geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Hansestadt Lübeck unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Lübeck,

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Fachbereich 5 – Planen und Bauen
Bereich Stadtplanung und Bauordnung

► **Nr. VO/2020/08527**
öffentlich

Lübeck, 09.01.2020

Vorlage
-öffentlich-**Verantwortliche Bereiche:**
5.060 - Fachbereichs-Controlling**Bearbeitung:** Markus Toll (E-Mail: markus.toll@luebeck.de Telefon: 122-6003)**Projektfreigabe für die kurzfristige Sicherung des Parkhauses Holstentor****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.01.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
28.01.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung
03.02.2020	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Die Umsetzung des Sicherungskonzepts für das Parkhaus Holstentor für 940.000 Euro netto wird freigegeben.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
KWL GmbH	zustimmend
1.201 – Haushalt und Steuerung	zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
☐
☒
Ja
Nein- Begründung:

Keine unmittelbaren Berührungspunkte.

Die Maßnahme ist:

☐
☒
☐
neu
freiwillig
vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☒
☐
Ja (Anlage 1)
Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

☒
☐
Nein
Ja – Begründung:

Begründung:

Über den schlechten baulichen Zustand des Parkhauses Holstentor wurde bereits im August 2019 umfangreich berichtet.

Für die weitere Planung hatte die Verwaltung um eine Richtungsentscheidung gebeten, da eine Sanierung des Bestandsgebäudes nur mit hohem Investitionsaufwand bei vergleichsweise geringer Restlaufzeit möglich ist. Für nähere Informationen wird auf die Vorlage VO/2019/07944 verwiesen.

Die Bürgerschaft hat sich am 29.08.2019 für einen Neubau eines Systemparkhauses mit 525 Stellplätzen ausgesprochen (VO/2019/08102).

Die Planung eines solchen Systemparkhauses wurde daraufhin aufgenommen. Der Vorschlag der Verwaltung sah zuvor nur ein Systemparkhaus an gleicher Stelle mit circa 370 Stellplätzen vor. Um die Zielvorgabe von 525 Stellplätzen zu erreichen, wurde im Oktober 2019 eine Bauvoranfrage gestellt, um die städtebaulichen Rahmenbedingungen zu klären.

Parallel hat die KWL GmbH, die für den Betrieb des Parkhauses verantwortlich ist, zusammen mit den Ingenieur:innen den Zustand des Bestandsgebäudes und mögliche Übergangslösungen bis zur Umsetzung des Neubaus diskutiert.

Insbesondere die Standsicherheit der Rampe lässt einen Betrieb des Parkhauses über den 29.02.2020 laut Aussage der Fachingenieur:innen definitiv nicht zu. Die KWL GmbH hat daher drei Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt. Diese werden in der Beschreibung der KWL GmbH näher erläutert (Anlage 2).

Eine Sicherung des Bestandsgebäudes für circa drei Jahre ist demnach möglich. Dafür müssten Unterhaltungsmaßnahmen für circa 940.000 Euro netto erbracht werden. Da das Parkhaus Holstentor in städtischem Eigentum ist, muss die HL die Finanzierung vollständig übernehmen. Die Auswertung der KWL GmbH der Einnahmen der Vorjahre zeigt jedoch, dass eine solche Sicherung trotz des geplanten Abrisses des Gebäudes voraussichtlich wirtschaftlich sein wird. (Anlage 3).

Die Finanzierung der Sicherungsmaßnahme erfolgt aus dem Produkt 573004 - Werbeeinrichtungen, Parkplätze.

Zudem ist diese Variante die einzige Möglichkeit bis zum Abriss des bisherigen Parkhauses über 500 Stellplätze zur Verfügung zu stellen. Nur bis zur Fertigstellung der Sicherungsmaßnahmen ist eine Vollsperrung unumgänglich. Die aktuellen Dauermieter:innen werden von der KWL GmbH informiert.

Die Verwaltung plädiert daher mangels besserer Alternativen für die Umsetzung des erarbeiteten Sicherungskonzeptes.

Aufgrund der sehr engen Zeitschiene und der bevorstehenden Sperrung des Parkhauses muss die Vorlage im Wege der Dringlichkeit im Hauptausschuss und im Bauausschuss beraten werden.

Anlagen:

Anlage 1 – finanzielle Auswirkungen

Anlage 2 – Beschreibung kurzfristige Sicherung durch die KWL

Anlage 3 – Auswertung der Wirtschaftlichkeit durch die KWL

Senatorin Joanna Hagen

Bereich: 5.660 Stadtgrün und Verkehr

Anlage zur Vorlage vom 09.01.2020

Produkt: 573004

VO-Nr.: 2020/08527

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2020	2021	2022	2023
Erträge				
Aufwendungen	-940.000,00	0,00	0,00	
Saldo Ergebnisplan	-940.000,00	0,00	0,00	0,00
Einzahlungen				
Auszahlungen	-940.000,00	0,00	0,00	
Saldo Finanzplan	-940.000,00	0,00	0,00	0,00

2020	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	x	x	Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen			Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend	x	x	x	x
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
2020	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	573004 000 5241004	Werbeeinrichtungen, Parkplätze So. Bewirtschaftungsk. der Grst.	-940.000,00
		Saldo Ergebnisplan	-940.000,00

	Produktsachkonten		Finanzplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	573004 000 7241004	Werbeeinrichtungen, Parkplätze AZ So. Bewirtschaftungsk. der Grst.	-940.000,00
		Saldo Finanzplan	-940.000,00

Kurzfristige Sicherung des Parkhauses "Am Holstentor"

Prämisse:

Die Bürgerschaft hat den Beschluss für Abriss und Neubau des Parkhauses am Holstentor gefasst. Städtebauliche Rahmenbedingungen wie Gebäudehöhe und Baufeldüberschreitung werden momentan mit Stadtplanung und Bauordnung geklärt, eine Bauvoranfrage dazu ist am 18. Oktober 2019 bei der Bauordnung eingegangen.

Grundlage/ aktueller Zustand:

Wie in der Beschreibung 01.13.01e vom 04.07.2019 bzw. 06.08.2019 bereits deutlich gemacht, ist der Zustand vom Parkhaus bereits heute kritisch. Der Betrieb wird aktuell noch durch regelmäßige Begehungen möglich gemacht. **Die beratenden Ingenieure tragen den weiteren Betrieb nur noch bis Ende Februar 2020 mit, sofern keine Sicherungsmaßnahmen am Gebäude vorgenommen werden! D. h. das Parkhaus "Am Holstentor" wird in jedem Fall am 29.02.2020 gesperrt!**

Maßnahmenvorschläge in Varianten:

Variante A: Kurzfristige Sicherung des Parkhausbetriebs für etwa drei Jahre

Umsetzung des Sicherungskonzepts für etwa drei Jahre für ca. netto 940.000 €, danach Rück- und Neubau an gleicher Stelle.

Die gemittelten Überschüsse für die Hansestadt Lübeck [2017-2019 – siehe auch Anhänge] liegen bei etwa 460.000 € netto pro Jahr. Somit ist für einen Betrieb von drei Jahren ein Überschuss von ca. 440.000 € netto für die Hansestadt Lübeck zu erwarten. Die Wirtschaftlichkeit ist somit gegeben.

Von 525 bleiben 517 Stellplätze voraussichtlich über die Sicherungszeit zur Nutzung verfügbar. Im Gegensatz zu der Variante B würde die Parkplatzkapazität auch für den Planungs- und Genehmigungszeitraum zur Verfügung stehen. Dieser Zeitraum wird auf zwei bis drei Jahre geschätzt.

Variante B: Sperrung PH "Am Holstentor" am 29.02.2020

Die beratenden Ingenieure fordern eine Sperrung des Parkhauses zum 29.02.2020. Ein Betrieb mit begleitendem Monitoring wird ab dann nicht mehr mitgetragen, da der Zustand der Rampe und der Doppelrahmen sowie ein paar anderer Bauteile als kritisch bewertet wird.

Ab Sperrung ist zu klären, ob das Parkhaus kurzfristig zurückgebaut wird oder ob der Rückbau erst kurz vor Beginn des Neubaus erfolgen soll. Für einen späteren Rückbau müsste das Gebäude so gesichert werden, dass kein unbefugter Zutritt erfolgen kann. Die Kosten hierfür können nur sehr grob mit 15.000 € geschätzt werden. Bei dem Rückbau fallen geschätzten Kosten von ca. 750.000 € netto an.

In dieser Variante wäre die Grundsteuer von jährlich 17.185,65€ netto zu tragen. Im Vergleich zur Variante A fällt ein Verlust über drei Jahre von ca. 66.500 € netto an. Die 525 Stellplätze entfallen im Gegensatz zu Variante A zu einem späteren Neubau komplett.

Variante C: Kurzfristiger Rückbau und ebenerdiger Stellplatz

Diese Variante erfordert für den günstigsten wirtschaftlichen Vergleich den Rückbau ab 01.03.2020 um die laufenden Kosten gering zu halten und die Bewirtschaftung des Parkplatzes frühestmöglich aufnehmen zu können. Nach unserer Schätzung wäre ein Parkplatz inkl. Abrisszeit in ca. 5 Monaten realisierbar. Also ca. bis 01.09.2020 betriebsbereit, wenn die gesamte Planungskette so straff eingehalten werden kann, also nur im optimalen Fall!

Grob geprüft passen auf die Fläche ca. 120 Stellplätze mit 2,50m Stellplatzbreite.

Die Kosten für den Parkplatzbau ohne Abriss und Verfüllungskosten liegen geschätzt bei 400.000 € netto. Zur vergleichweisen Ermittlung des Überschusses wurde der gut ausgelastete Parkplatz MuK herangezogen und wg. vermutlich besserer Auslastung am Standort Holstentor um 30% erhöht. Unter dieser Annahme ergeben sich jährliche Überschüsse von ca. 86.500 € netto. Auf drei Jahre Betrieb gesehen entsteht ein Verlust von ca. 142.000 € netto.

Hinweis : Die Kosten für den Rückbau von geschätzt ca. 0,75 Mio. € netto fallen vor dem Neubau bei allen Varianten an und sind daher in die Vergleiche nicht eingerechnet!

Empfehlung :

Wir empfehlen die Sicherung des Parkhauses "Am Holstentor" bis zum Neubau. Es werden bis zum Neubau 517 Stellplätze vorgehalten und es ist nach aller Voraussicht die wirtschaftlichste Variante.

Grobbeschreibung Sicherungsmaßnahmen :

Das Rampenbauwerk wird mit Stahlstützen und Stahlträgern unterfangen um eine aufwändige Instandsetzung der chloridbelasteten Rahmenaufleger und Fahrbahnaufleger zu vermeiden. Die Portalrahmen werden statisch zur Aussteifung des Bauwerks festgesetzt. Zudem werden defekte Fugenprofile getauscht und das Bestandstragwerk beschichtet, um das Voranschreiten des AKR zu minimieren.

Die Doppelrahmenriegel Achse H 1-2 und 6-7 werden vor weiterem Eindringen von Chlorid gesichert, hierzu werden die Fugenprofile erneuert und defekte Betonteile, sowie Bewehrung instand gesetzt.

Die Rahmenstiele Achse C 4 werden vor weiterem Eindringen von Chlorid gesichert, hierzu werden die Fugenprofile erneuert und defekte Betonteile, sowie Bewehrung instand gesetzt, der Sockel mit Schweißbahnen geschützt.

Die Fahrbahn in der Einfahrt bzw. die Decke über dem 1.TG wird über 2 Geschosse abgefangen, Oberflächenrisse werden verpresst und bandagiert.

Alle kritischen Bauteile werden über den Sicherungsbetrieb halb- bis vierteljährlich kontrolliert.

Die Ausführungsdauer der Sicherung beträgt gem. Terminplan ca. 3,5 Monate.

Aufgrund der Dringlichkeit wird die Ausschreibung zur Sicherung kurzfristig versendet werden, um eine Firma für den Beginn der Leistungen zum 02.03.2020 binden zu können. Der Auftrag wird jedoch erst nach dem Entscheid des Hauptausschusses vergeben.

Br, Salo

1912
PH am Holstentor - Zeit bis Neubau

Stand: 08. Januar 2020

Anhang Wirtschaftlichkeit

Abl. Nr. 01.13.02a

Wirtschaftseinheit	2019	2018	2017	gemittelt 2018-2019
403-PH Holstentor	496.448,77	522.275,00	375.495,42	464.739,73
60000 - Erträge aus Igfr. Stellplatzvermietung	113.397,63	106.251,69	90.231,18	103.293,50
60210 - Kurzparker und Sonstiges	738.109,14	753.282,85	701.711,78	731.034,59
80000 - Betriebskosten	-222.689,11	-259.699,08	-203.431,76	-228.606,65
80200 - Laufende Instandhaltung	-19.370,66	-7.539,51	-40.339,45	-22.416,54
80220 - Außerordentliche Instandhaltung	-36.828,64	-13.985,66	-116.131,31	-55.648,54
80230 - Investitionen Anlagevermögen	-17.526,45			-5.842,15
80340 - Entgelte KWL	-57.309,98	-54.705,01	-54.705,02	-55.573,34
84000 - Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.333,16	-1.330,28	-1.840,00	-1.501,15
Gesamtergebnis	496.448,77	522.275,00	375.495,42	464.739,73

Volker Salomon
Dipl. Ing. Architekt



► Nr. VO/2019/07915
öffentlich

Lübeck, 11.07.2019

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
1.100 - Büro der Bürgerschaft

Bearbeitung: Christiane Nimz (E-Mail: christiane.nimz@luebeck.de Telefon: 122-1013)

Einrichtung eines Bürgergeldes Antrag aus der Einwohnerversammlung vom 24.06.2019

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.08.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Ich beantrage die Einrichtung eines Bürgergeldes, welches der gesamten Bevölkerung Lübecks jährlich die Mitbestimmung ermöglicht, in welche Projekte die Stadt investiert. Alle vorgeschlagenen Projekte sollen von der Bevölkerung für die Bevölkerung ausgerichtet sein und unter dem Leitbild nachhaltiger Entwicklung und Klimaschutz stehen..

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt: ☐ Ja
☒ Nein
Begründung: Nicht relevant

Die Maßnahme ist: ☐ neu
☐ freiwillig
☒ vorgeschrieben durch: §16b GO-SH

Finanzielle Auswirkungen: Nicht bezifferbar ☐ Nein
☐ Ja (Anlage 1)

Begründung:

Die Einwohnerversammlung hat am 24.06.2019 mit Mehrheit den o. g. Antrag von Frau Hoge beschlossen.

Anlagen:

Stadtpräsidentin
Gabriele Schopenhauer

► **Nr. VO/2019/08499**
öffentlich

Lübeck, 20.12.2019

Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes

Verantwortliche Bereiche:
Geschäftsstelle der Fraktion BÜ90 DIE GRÜNEN

Bearbeitung: Tim-Alexander Reclam (E-Mail: tim-alexander.reclam@luebeck.de Telefon: 122-1041)

AM Duggen, Fürter, Kleyer (Bündnis 90 / Die Grünen): Ende der Ehrenbürgerschaft von Dr. Georg Kalkbrenner (2)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
28.01.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Die Zusatzschilder an den Straßenschildern der Kalkbrennerstraße, die auf die Ehrenbürgerschaft von Dr. Georg Kalkbrenner hinweisen, werden entfernt; ebenso das Bild von ihm im Rathaus.

Begründung:

Dr. Georg Kalkbrenner ist nicht mehr Ehrenbürger der Stadt Lübeck. Die Ehrenbürgerschaft endet grundsätzlich mit dem Tod. Folglich sind auch die Zusatzschilder zu entfernen, welche nach wie vor auf die nicht mehr bestehende Ehrenbürgerschaft des Dr. Kalkbrenner hinweisen; zumal ihm die Ehrenbürgerschaft nach heutigen zeitgeschichtlichen Erkenntnissen auch nicht mehr verliehen werden würde.

Nach mehrfacher Erörterung dieses Themas im Kulturausschuss wurde es zuletzt in Form der VO/2019/08354 zuerst in der Bürgerschaft und dann durch Überweisung im Bauausschuss behandelt. Der ehem. Leiter des Bereichs Stadtgrün & Verkehr sowie Mitglied im Arbeitskreis Straßennamen, Dr. Klotz, hatte mitgeteilt, dass ein Bürgerschaftsbeschluss für das Antragsanliegen nötig sei. Die Bürgerschaft hat den Antrag jedoch in den Bauausschuss überwiesen, der sich mehrheitlich für nicht zuständig erklärte und auf den Hauptausschuss/die Bürgerschaft verwies.

Anlagen:

Ausschussmitglied

► **Nr. VO/2020/08570**
öffentlich

Lübeck, 16.01.2020

Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes

Verantwortliche Bereiche:
Geschäftsstelle der Fraktion BÜ90 DIE GRÜNEN

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN: Dringlichkeitsantrag AM Thorsten Förster - Sprachen von Migrant:innen berücksichtigen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
28.01.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Der Hauptausschuss möge beschließen:

Der Bürgermeister stellt sicher, dass im Beteiligungsprozess "Zusammen.Lübeck.Leben!" zur Fortschreibung des Kommunalen Integrationskonzeptes auch Sprachen von Menschen mit Migrationsgeschichte Berücksichtigung finden.

Falls nötig, sind die Beteiligungsfristen entsprechend zu verlängern.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Anlagen:

Ausschussmitglied